Biogr. Gagern, H. v.
432 m
F

<36618645790013
<36618645790013
Bayer. Staatsbibliothek

Heinrich von Gagern.

Ein

öffentlicher Charakter.

> Er steht männlich an dem Steuer.
> Mit dem Schiffe spielen Wind und Wellen,
> Wind und Wellen nicht mit seinem Herzen.
>
> Goethe.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'scher Verlag.

1848.

63 D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Es schallt bei Vaterlandsgefahren
Der Wächter freies ernstes Wort;
Du, Bruder, stehst, ein fester Hort,
Um unser heilig Recht zu wahren.
O wie ich freudig deiner Rede lauschte,
Wenn sie aus tiefbewegtem Busen rauschte,
Und mit der Ueberzeugung Silberklang
Vom Herzen kommend in die Herzen drang.

Um im Senat zu wirken und zu walten,
Verlieh dir die Natur Beredsamkeit,
Du hast, um die Gemüther fest zu halten,
Den hohen Sinn, die deutsche Biederkeit.
Du, den der Flitter nicht besticht,
Du, den der Fürsten Zorn nicht schreckt,
Du, den der Schild der Ehre deckt,
Der du so freudig deiner Pflicht

Zum Opfer brachtest deines Lebens Loos,
Du stehst dem Haß, doch nicht dem Tadel blos,
Du kannst im Kampf mit edlem Selbstvertrauen
Jedwedem Gegner kühn ins Auge schauen.

O laß nicht ab, zu ringen und zu wagen,
Du bist des edlen Strebens dir bewußt.
Mag kluge Feigheit nach dem Kampfpreis fragen,
Wo Ehre ruft, ist Kampf des Tapfern Lust.
Wenn alle auch schon muthlos zagen,
Den Besten selbst die Hoffnung schwand,
Dann sollst du noch mit fester Hand
Des Rechtes fliegend Banner tragen.

(Aus einem Gedicht des Bruders Friedrich an den Bruder Heinrich.)

„Wer, so wie ich, auch dann noch stolz darauf ist, ein Deutscher zu seyn, wenn er sein Volk auf der Stufe der Wohlfahrt, der Macht und des ihm gebührenden politischen Ansehens nicht sieht, auf welcher es die edelste Leidenschaft, die der Vaterlandsliebe, so gerne sehen möchte, der muß sich gedemüthigt fühlen und es muß ihn mit Wehmuth erfüllen, daß der Kreis der politischen Forderungen, deren Erfüllung er von der Einigung unseres großen Vaterlandes ersehnte, immer mehr sich verkleinert.“ Diese Worte, welche Heinrich von Gagern im Jahr 1833 in einer Sitzung der zweiten Kammer der Stände seiner Heimath Hessen bei Rhein sprach, bilden sich von selbst zum Motto für das Titelblatt seiner künftigen Biographie oder Selbstbiographie. Ich sage „Selbstbiographie;“ denn wenn wir geneigt sind, Goethe'n beizustimmen, der einmal sprach: „Cellini sagt, wenn ein Mann, der glaubt etwas geleistet und ein bedeutendes Leben geführt zu haben, im vierzigsten Jahr steht, so soll er seine Lebensbeschreibung beginnen, die ereignißvolle Zeit seiner Jugend treulich aufzeichnen und in der Folge weiter fortfahren. Cellini hat ganz recht!“ so findet diese Mahnung so recht Anwendung auf den Präsidenten der Versammlung in der Paulskirche in Frankfurt, der hoffentlich seine Lebensbeschreibung begonnen hat und fortführen wird, um einst Rechenschaft abzulegen. Zu den Männern, deren treues Lebensbild nur dann gewonnen wird, wenn sie, sich selbst kennend, sich selbst malen, gehört vorzugsweise dieser Mann. Daher greift ihm die fremde

Feder vor, welche es unternehmen will, sein Bild zu liefern. Ich würde mich daher, zumal, da dafür der Farbentopf sich eben erst recht zu füllen beginnt, dazu nicht entschließen, wenn ich nicht in den Stand gesetzt wäre, den Mann sich gleichsam selbst malen zu lassen, wenn ich nicht die Absicht hätte, mich fast ganz darauf zu beschränken, dazu ihm nur die Palette hinzuhalten. Ich denke dabei an Heeren, der in der Vorrede zu der Denkschrift zu Ehren des großen Heyne sagt: „Ich habe dabei die Regel befolgt, wo ich es irgend konnte, Heyne selbst sprechen zu lassen."

Schon mehrfach hat sich die Presse mit dem Leben des Mannes beschäftigt, welchen einst und bald die Geschichte von Deutschland zu seinen bedeutendsten Staatsmännern und zu den Staatsmännern im ächtesten Sinne zählen wird. Der Artikel „Gagern" im sechsten Bande des Staatslexikons handelt nicht nur von dem greisen Vater, sondern auch von dem Sohne Heinrich. Mit Letzterem allein beschäftigt sich Karl Buchner im dritten Bande des Werkes: „Die Männer des Volks, dargestellt von Freunden des Volks. Herausgegeben von Dr. E. Duller." Frankfurt 1847, S. 101 bis 143. Eine ähnliche Skizze finden wir in der gleichfalls im vorigen Jahr erschienenen Schrift: „Die Fortschrittsmänner der Gegenwart. Eine Weihnachtsgabe für Deutschlands freisinnige Männer und Frauen," herausgegeben von einem Mann, mit dem der Geschilderte bald in der Paulskirche zusammenkommen und zusammentreffen sollte, von Robert Blum. Alle diese Schilderungen des Mannes wurden in einer Zeit unternommen, da sich demselben erst ein ausgedehnter Wirkungskreis vorbereitete; jetzt steht Cincinnatus an der Spitze des Heeres, welches im friedlichen Kampfe das große Vaterland erobern soll; jetzt verlangt der Leser eine ins Einzelne gehende Darlegung der

Antecedentien des Mannes, die Gewährung eines tieferen Einblicks in das Wesen des Feldherrn, eine treue Hingabe dessen, was geeignet ist, seinen Charakter, seine Gesinnung, seine Ansichten plastisch hervortreten, treu erkennen zu lassen. Möge es mir vergönnt seyn, diesem Anspruch einigermaßen zu genügen.

Heinrich von Gagern wurde fünf Jahre nach seinem Bruder Friedrich Balduin, welchen das Vaterland fast in dem Augenblick verlor, da es ihn gewann, am 20. August 1799 geboren, also zu einer Zeit, da das Jahrhundert, das bestimmt ist, Zeuge der Wiedergeburt seines großen Vaterlandes, das er stets im Herzen trug, zu seyn, sich ankündigte. Bald darauf hatte sein Vater, der jetzt in hohem Alter von 82 Jahren die Freude und die Genugthuung hat, Zeuge der eingreifenden Theilnahme seines genialen Sohnes an diesem großen Werk zu seyn, angefangen, seinen „Antheil an der Politik" zu nehmen, und es läßt sich denken, daß der Knabe an der Hand eines solchen Erziehers und als Gespiele seines reichbegabten älteren Bruders früh seine Blicke den öffentlichen Zuständen zuwendete. Sein unglückliches Vaterland seufzte unter dem eisernen Joch des französischen Imperators. Doch mochte ihm eine Ahnung sagen, daß die Zeit kommen werde, wo die Nation, entschlossen, das schimpfliche Joch abzuschütteln, sich gegen den Zwingherrn erheben, wo die Jugend des Vaterlandes zu den Waffen greifen werde, er mitten unter ihr; es galt, für diese großen Tage gerüstet zu seyn. Sein Vater hatte sich aus dem nassauischen Staatsdienst zurückgezogen und, den Boden des Rheinbundes verlassend, sich nach Oesterreich gewendet, seinen Sohn Heinrich der Militärschule in der nahen Stadt München anvertrauend und seinen älteren Sohn Friedrich der österreichischen Armee

zuführend. Das Jahr 1813 war herangekommen und der Kampf im nordöstlichen Deutschland hatte sich entwickelt. Oesterreich ist noch unentschlossen, ob es an der Bekriegung Napoleons Theil nehmen soll; da sehen wir den Vater des Mannes, mit welchen sich diese Blätter beschäftigen, in dem Gebirge der Steyermark, in der Nähe des Bruders des Kaisers, des Prinzen, in dem Deutschland eben sein Oberhaupt erblickt, in der Umgebung des Erzherzogs Johann; mitberathend, wie von den Alpen, von dem insurgirenden Tyrol herab, sich ein Strom über das südliche Deutschland ergießen und sich mit dem aus dem Nordosten des Vaterlands vordringenden Strome zur Wegschwemmung des Feindes vereinigen sollte. Dieser Strom hätte auch die Stadt ergriffen, worin der französisch gesinnte Montgelas herrschte, und den Sohn, den eben zum Jüngling heranwachsenden Knaben mit fortgetragen. Das große Unternehmen kam — aus Gründen, die wir aus dem ersten Theil des Werks des Herrn v. Gagern: „Mein Antheil an der Politik" kennen [1] — nicht zur Ausführung und der weither von dem Ufer der Lahn her Gekommene mußte, sich nach der Schweiz wendend, Oesterreich verlassen.

[1] Der Verfasser erzählt dabei auch, wie er dem von Wien abgesendeten Herrn v. Hager habe Rede stehen müssen; er habe den Erzherzog Johann genannt, worauf Herr v. Gagern bemerkt habe: „Ich bin weder berechtigt noch gesonnen, den Erzherzog Johann einmischen zu lassen." Da habe er erwidert: „Wie, Sie wollen mich hindern, den Erzherzog Johann zu nennen, was er selbst keineswegs verlangt? Ohne ihn hat die Sache selbst keinen Zusammenhang, noch könnte ich von mir einige Rechenschaft geben. Denn ich habe nur zugesagt, seine Person zu begleiten oder aufzusuchen, wenn er dort unter den Waffen erscheine. Nein, mein Herr, statt diesen Namen zu meiden, segnen wir noch die Asche Ihres Herrn Vaters, der sein Erzieher war, der ihm Charakter und Willen gegeben hat, während wir so viele Große unter uns haben, mit welchen aus Vernachlässigung durchaus nichts anzufangen ist."

Bald darauf hatte Oesterreich sich entschlossen, an dem Kampfe Theil zu nehmen, und während der ältere Bruder in den Schlachten von Dresden, Kulm und Leipzig mitkämpfte, mußte der jüngere noch nicht waffenfähige Bruder sich mit der Hoffnung trösten, später auf gleiche Art dem Vaterland zu dienen. Diese Hoffnung schien nicht in Erfüllung zu gehen, da bereits das folgende Jahr den europäischen Frieden brachte. Ein geistiger Kampf schien sich vorzubereiten, und an diesem Theil zu nehmen, wollte als eine noch höhere Pflicht erscheinen. Während der ältere Bruder, gleich dem Vater in die Dienste des Königs der Niederlande tretend, Soldat blieb, entschloß sich der jüngere, diese Laufbahn nicht zu beschreiten, die Toga vorzuziehen, die er nach Napoleons Rückkehr von der Insel Elba nach Frankreich nur auf kurze Zeit ablegte, um, von seiner militärischen Vorbildung Gebrauch machend, als Officier in das Militär des Herzogs von Nassau zu treten und dem Feldzug gegen den Mann der hundert Tage beizuwohnen, der ihn in die auch für ihn siegreiche Schlacht bei Waterloo führte. [1] Diese Schlacht schien endlich den Frieden zu befestigen und in dieser Zuversicht zog der nach seinem Vaterland Zurückkehrende, gleich seinem Bruder mit der Narbe einer Wunde geschmückt, wieder das bürgerliche Kleid an. In den darauf folgenden Jahren 1816 und 1817 sah ihn die Universität Heidelberg in ihren Ringmauern. Sein Bruder Friedrich, von einem ausgedehnten Urlaub Gebrauch machend, begleitete ihn dahin. Ihr Vater sagte einmal im

[1] Der Vater erzählt im fünften Band seines Werkes: „Mein Antheil an der Politik," der vom zweiten Pariser Frieden handelt, S. 78: „Mein dritter damals fünfzehnjähriger Sohn Heinrich kommandirte und führte den Abend seine nassauische Compagnie vorwärts; denn die andern Officiere waren todt oder schwer verwundet."

zweiten Band seines Werks: Die Resultate der Sittengeschichte: „Sobald zwei Knaben eigne Kräfte fühlen und üben, hört auch, ohne der Eltern Zuthun, Gleichheit zwischen ihnen auf. Angeborne Vorzüge mögen sich entwickeln, oder Erziehung, Umgebung und Schicksal einen vor dem andern begünstigen; genug, einer erlangt das Uebergewicht, überwältigt den andern, beredet, beherrscht, verführt ihn, erwirbt geschickter fremde Gunst." Der Vater sollte an seinen beiden eignen Söhnen die Erfahrung dieser Ungleichheit nicht machen, und wie sie als Knaben sich, so sich findend, das Gleichgewicht hielten, so bewährte sich dieses Verhältniß auch in ihrem Zusammenleben als Jünglinge, ein anziehendes Schauspiel für die Freunde, welche in der Einheit ihres Bundes [1] die gemeinschaftlichen waren und mit ihnen das Werk der burschenschaftlichen Verbindung vollführten. Der ältere Bruder kehrte, auch im Auslande seine Liebe zum Vaterlande bewahrend, [2] zu dem Ufer der Schelde zurück, der jüngere bezog die Hochschulen Göttingen und Jena. Wir wissen, von welchen Strömungen damals das akademische Leben und die akademische Jugend getragen wurde, welche Keime, die jetzt sich entwickelt haben, sich da regten; es läßt sich denken, daß der, welcher in jener heißen

[1] Der ältere Bruder an den jüngeren:

Was der Brüder Eintracht sich versprach,
Das klingt noch immer in der Seele nach,
Und wie die Inschrift, in den Stein gegraben,
Besteht das Wort, das wir zum Bund uns gaben.

[2] Das Zeugniß des ehrwürdigen Vaters: „Möge denn der Geist meines dahingeschiedenen Sohnes über euch schweben, der keinen heißern Wunsch hatte, als Stärke, Einheit, Ehre und Wohlfahrt seines weiten Vaterlandes." Allocution an die Nation und ihre Lenker. Frankfurt, 1848, S. 29. (Wer trauert nicht mit dem Vater, der „die Gefahren des Sohnes auf Sumatra" schildernd, den letzten Satz unvollendet läßt: Und in der Heimath — —)

Schlacht für die höchsten Interessen des Vaterlandes gekämpft hatte, fortwährend auf der Seite derer stand, welche die Hochschule zur Pflegerin vaterländischen Sinns hinaufheben wollten. Hören wir, was er selbst über diese Bestrebungen seiner Jugend und das, was damit verwebt ist, nach vielen Jahren sagte. Auf dem großherzoglich hessischen Landtage vom Jahr 1833 wendete sich ein junger Mann, auf welchen der gegen die Burschenschaften als verbotene Verbindungen gerichtete Bundestagsbeschluß vom Jahr 1819 angewendet worden war, beschwerend an die zweite Kammer. An der Diskussion darüber nahm auch der Abgeordnete v. Gagern Theil. „Damit mir" — so sprach er — „nicht ein ähnlicher Vorwurf gemacht werden könne, wie er kürzlich dem Abgeordneten v. Rotteck in der zweiten Kammer zu Karlsruhe gemacht worden zu seyn scheint, als spräche ich wie ein Unschuldiger, so will ich Sie von der Entstehung dieser burschenschaftlichen Verbindungen einen Augenblick unterhalten. Meine Herren, diese burschenschaftlichen Verbindungen sind nicht strafbarer als jede andere Studentenverbindung, und der Grund, warum besonders sie in den Bundesbeschlüssen und landesherrlichen Verordnungen verboten worden sind, ist mir unbekannt. Ich bekenne in dieser Versammlung, daß ich selbst unter den Stiftern der burschenschaftlichen Verbindung in Heidelberg war,[1] daß

[1] Von dieser Zeit redet der ältere Bruder in einem Gedicht an den jüngeren:

> Wie des Lebens Pulse rascher schlugen,
> Wie hoch uns der Begeistrung Flügel trugen,
> Da saß nicht lange Vorsicht mit zu Rath,
> Der Wunsch war Vorsatz, und das Wort war That.
>
> — — — — — — — —
>
> Nur eine deutsche Fahne sollte wehen
> Vom Ostseestrand bis zu der Alpen Höhen,

ein ähnliches Bestreben in Göttingen mißlungen ist, und daß ich in Jena unter den Deputirten war, die damals die sogenannte allgemeine Burschenschaft gründen wollten, und die Statuten dieser Verbindung, welche vielleicht zunächst Veranlassung zu den Karlsbader Beschlüssen gaben, entworfen und öffentlich diskutirt habe. Aber ich rufe Jeden auf, welcher von diesen öffentlich bekannt gemachten Statuten Notiz genommen hat, nach seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung Rechenschaft zu geben, ob in diesen Statuten etwas vorkommt, ob Grundsätze darin ausgesprochen waren, welche den Verfassungen der deutschen Staaten feindlich, mit der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unvereinbar sind.[1] Eine Grundidee lag diesen Verbindungen allerdings unter, und diese bestand darin, daß auf den großen deutschen Bildungsanstalten, welche wir Universitäten nennen und welche niemals das Gepräge des Partikularismus, unter welchem Deutschland so sehr leidet,

Und unsre Losung war: „Ein Deutschland sey,
Ein Vaterland, groß, mächtig, einig, frei!"

[1] Vergl. das erste Heft der deutschen Vierteljahrsschrift von 1845, S. 1 ꝛc.: „Die Studentenverbindungen auf deutschen Hochschulen," bes. S. 119. In der Sitzung der Bundesversammlung am 10. März 1831 klagte der hannoversche Gesandte an: „Mag nun auch immerhin die sog. Burschenschaft, wie sie gegenwärtig auf mehreren Universitäten als bestehend zuverlässig angenommen werden kann, den früheren rein politischen Charakter verloren haben, läßt sich solches wenigstens mit Bestimmtheit nicht nachweisen, zumal die Zahl der völlig Eingeweihten nur gering zu seyn scheint, so deutet doch jene äußere Formlosigkeit darauf hin, daß sie vorzugsweise auf Gleichheit der Gesinnung begründet seyn müsse, und fortwährend das Wesen derselben hauptsächlich auf Erreichung geistiger Zwecke, auf den Austausch von Ansichten über Gegenstände des öffentlichen und bürgerlichen Lebens gerichtet sey." S. die weiter unten noch zu erwähnende Schrift: Die Verhandlungen der Bundesversammlung ꝛc., Heidelb. 1846, S. 62.

angenommen haben, noch annehmen sollten, daß man darauf unter den diese Bildungsanstalten Besuchenden das Gepräge des Partikularismus entfernt halten, und auf diesen großen Nationalanstalten sich zunächst als Deutscher betrachten lernen solle. Diese Grundidee, läugne ich nicht, lag der Burschenschaft zu Grunde und keine andere. Meine Herren! Der Beschluß, welcher im Jahre 1819 gegen die Burschenschaft erlassen wurde, bietet eine Analogie mit den Schritten dar, welche gegen die Stände, gegen die ständischen Verfassungen der deutschen Staaten in den letzten Bundestagsbeschlüssen eingeleitet sind. Vor dem Jahre 1819 herrschte in Deutschland Aufregung, weil nichts von allen Verheißungen in Erfüllung gegangen war, welche in den Jahren 1813 und 1815 von den Fürsten ausgegangen waren, und deren Erfüllung die deutsche Nation in Anspruch nehmen zu können glaubte. Bis dahin war von dem Bundestage und den einzelnen Regierungen nichts für die deutsche Nation, weder zur Verwirklichung der Idee der Einheit Deutschlands, welche in der Bundesakte festgehalten ist, noch zur Realisirung der verheißenen Freiheit in constitutionellen Verfassungen geschehen.[1] Die damals zuerst in das Leben getretene bayrische Verfassungsurkunde brach die Bahn für die constitutionelle Freiheit, andere Staaten folgten nach, und der aufgeregte Zustand Deutschlands wurde beschwichtigt. Die Aufregung im Jahre 1830, welche durch die Julirevolution veranlaßt wurde, ist die Folge der Nichtverwirklichung der Idee deutscher Einheit und Nationalität. Es ist eine wahre Entweihung, eine Verleumdung des Geistes

[1] Ich kenne, was das Leben euch verbittert,
Die arge Pest, die weit vererbte Sünde:
Die Sehnsucht, daß ein Deutschland sich begründe,
Gesetzlich frei, volkskräftig, unzersplittert.

deutscher Nation, wenn man sagt, es sey bloße Nachahmung dessen, was in Frankreich vorgegangen ist. Es ist dieß nicht wahr; die Aufregung, welche in Deutschland der Julirevolution folgte, ist zunächst hervorgerufen worden durch das schmerzliche Gefühl, das jede deutsche Brust beklemmte, über die Geringschätzung, welche deutsche Nationalität von fremden Nationen ertragen mußte, indem kurz nach dem Ausbruche der Julirevolution nicht allein in Paris die Rheingrenze verlangt wurde, sondern selbst die erbärmlichen belgischen Kammern sich ungestraft erkühnen durften, über deutsche Nationalität und deutsche Kraft zu spötteln. Dieses Gefühl ist es, was das deutsche Volk empört hat, welches das Bestreben erzeugte, die Einheit wieder zu erlangen, und den lebendigen Wunsch hervorrief, daß der Bund deutscher Nation sich so gestalten möge, damit der Deutsche mit Stolz jedem entgegen treten und sagen könne: wir sind eine Nation und werden diese Nationalität bewahren und vertheidigen. Die Burschenschaften, welche ganz dazu geeignet waren, diese Nationalität verwirklichen zu helfen, weil sie in den jugendlichen Gemüthern die Idee und das Bewußtseyn ausbildeten, einem großen Volk anzugehören, diese Grundidee derselben hat man unterdrückt, man hat sie unterdrückt, weil man diese Einheitsidee nicht genährt haben wollte. Jetzt tritt man gegen die ständischen Versammlungen in Deutschland auf, wirft ihnen vor, wenn sie, um die constitutionellen Verfassungen zu retten, den Bundestagsbeschlüssen entgegen treten: Ihr wollt nicht ein einiges Deutschland und kräftiges, gemeinsames Wirken! Aber so will man von Seiten der Regierungen die Einheit nur, damit nicht die Freiheit wachse. Ist die Gefahr vorüber, so wird man wieder mit andern Theorien hervortreten, damit die Idee der Bundeseinheit nicht allzusehr um sich greife, und zu Resultaten

führe, die man eben so wenig will.[1] Mit vielfach getäuschten Hoffnungen verließ der junge Mann die Hochschule, um, nach einem mehrmonatlichen Aufenthalt in Genf, zu seinen Eltern zurückzukehren. Sein Vater, welcher im Jahr 1816 als niederländischer Gesandter für das Großherzogthum Luxemburg Mitglied der deutschen Bundesversammlung geworden war, fand bald Grund genug, wenig zufrieden zu seyn mit der Entwickelung der öffentlichen Zustände Deutschlands, für welche er (die Akten des Bundestags und seine Schriften sind Zeugniß), das festere Band eines Bundesstaates vindicirte; er sprach sich, mit seinem Sohn sympathisirend, darüber freimüthig aus, und bewirkte dadurch, daß er im Jahr 1818 abberufen wurde. Wir wissen dieses alles aus dem dritten Band seines Buches: „Mein Antheil an der Politik," der mit den Worten schließt: „Wenn meine Entfernung in irgend einer Beziehung nachtheilig wäre, so habe ich wesentlich mir selbst die Schuld beizumessen. Willig nahm ich die Schippe und das Baummesser in die Hand. Der Nation bleibe ich verpflichtet, daß sie mein Bestreben am Bundestag, wie es auch mag gewesen seyn, mit Wärme und Theilnahme aufnahm." Der Sohn fand also den Weltweisen, den er Vater nennen darf, schon „in der Einsamkeit," wie sich der Verfasser auf dem Titelblatt des vierten Bandes seines oben gedachten Buches ausdrückt, auf seinem Tusculum Hornau im Taunus, von welchem der ältere Bruder in einem an seinen jüngeren Bruder gerichteten Gedicht spricht:

Kennst du die Berge in des Rheines Gauen,
Von fern so schwarz, so finster anzuschauen?

[1] Diese Rede glaubte Prof. Schacht in seiner weiter unten zu nennenden Schrift bespötteln zu dürfen, indem er S. 19 von der „noch warmen Nachhaltigkeit akademischer burschenschaftlicher Genüsse" sprach.

Komm näher, wag' es, dich hindurchzuwinden;
Du wirst das Vaterhaus, das theure, finden,
Das Vaterhaus, wo uns der sanfte Weise
Am Blumenbeet mit offnem Arm empfängt,
Er, der, geprüft auf langer Lebensreise,
Mit warmem Herzen an den Seinen hängt;
Sein Auge, zugewandt dem Lichte,
Erkennt des ew'gen Lenkers Spur
Im offnen Buche der Natur
Und in den Büchern der Geschichte.

Außer diesem Landsitz besaß dieser väterliche Freund noch ein größeres Gut, seinen Stammsitz Monsheim bei Worms in Rheinhessen, daher er hessischer Staatsbürger war. Diese Anknüpfung, verbunden mit andern Gründen, veranlaßte den Sohn, sich diesem Bundesstaate zuzuwenden und sich darin einen Wirkungskreis zu eröffnen. Den Bedingungen genügte er im Jahr 1820 durch die vorgeschriebenen Prüfungen.

In diesem Jahr hatte das Land, dem er nun angehörte, unter thätiger Mitwirkung seines Vaters, der als rheinhessischer Abgeordneter Mitglied der zweiten Kammer war, sein Staatsgrundgesetz,[1] also die Staatsform sich errungen, welche dem politischen Glaubensbekenntnisse des jungen Mannes entsprach. In welchen Geschäftskreis er einzutreten wünschte, läßt sich vermuthen; die Umstände schienen auch günstig zu seyn. Dem Scharfblick des Staatsministers v. Grolman[2] konnten die Fähigkeiten und hervorragenden Eigenschaften des jungen Freiherrn nicht entgehen; er sah recht wohl, daß er an dem Holze sey, aus

[1] Bopp, Geschichte des ständischen Wesens im Großherzogthum Hessen bis zur Errichtung des Verfassungswerks am Schlusse des Jahrs 1820. Darmst. 1833.

[2] Zeitgenossen, Heft 33: Karl Ludwig Wilhelm v. Grolman, großh. hess. Staatsminister.

welchem bedeutende Staatsmänner geschnitzt werden, er zog in Betracht, daß auch das Zufällige günstig eingreife: die ansprechende Persönlichkeit des jungen stattlichen und kräftigen Mannes, sein alter Adel, der gute Klang des Namens durch die persönlichen Tugenden des Vaters. Freilich auf der andern Seite der Burschenschaftler, der Mitgründer der kurz vorher vom Bannstrahl getroffenen allgemeinen Burschenschaft! Wir sehen den jungen Mann im Jahr 1821 und in einem Alter, da sein Vater bereits als Regierungsdirektor in Weilburg am Staatsruder saß, als Assessor bei einem Landgericht (Lorsch), jedoch nicht auf lange Zeit; bald erblicken wir ihn, hinter dem Schild als beurlaubter Landgerichtsassessor, im geheimen Sekretariat des Grolman'schen Ministeriums des Innern und der Justiz. Die Minister lieben es, ihre Nachfolger heranzuziehen und zu bezeichnen. Cardinal Richelieu hatte seinen Schüler Mazarin, welchen er auf seinem Todtenbette als den bezeichnete, der allein fähig sey ihn zu ersetzen.

Der junge Arbeiter im Vorzimmer des Sitzungssaales lernte zwar gern, war aber weniger geneigt zu folgen; am wenigsten fand er Geschmack daran, mit der Träger des Geistes und Systems der Restauration zu seyn und zu werden. Seinen Freunden und Gesinnungsgenossen war sehr gut bekannt, daß er die große Sache der Freiheit, von der freien Entwickelung des constitutionellen Staatslebens getragen, unwandelbar im Herzen trug und, Freund der Freimüthigkeit, seine Gesinnung offen bekannte.

Das Jahr 1824 war herangekommen, das Jahr, in welchem der Freiherr v. Stein die Klage erhob: [1] der

[1] Leben des königl. preuß. Staatsministers Freiherrn vom und zum Stein, Th. 2. Leipz. 1841, S. 212.

Zustand der öffentlichen Angelegenheiten ist nirgend, am wenigsten in Deutschland erfreulich. Das Streben nach phantastischer Freiheit der Einen, die Bemühungen der Andern, den menschlichen Geist zu lähmen, den büreaukratischen Despotismus als die vollkommenste bürgerliche Verfassung zu befestigen, zu lobpreisen, die Auflösung Deutschlands in viele kleine feindlich einander gegenüberstehende Fragmente, die durch ein Spinnengewebe verbunden sind, alles dieses betrübt jeden Redlichen, der nur in dem Glauben an eine väterlichweise Vorsehung und dem Blick nach jenseits nach dem Ueberirdischen, Trost und Beruhigung finden kann. Dieses Jahr war Zeuge jenes verhängnißvollen Beschlusses, die deutsche Presse fernerhin in Fesseln zu halten. Am 6. September erließ die Staatsregierung die Verordnung, wodurch dieser Beschluß dem Lande als Gesetz verkündigt wurde; ich weiß nicht, ob der junge Mann, dem, wenn er sich den Verhältnissen anzuschließen verstand, eine hohe Stellung gesichert erschien, an jenem Tage noch in jenem Vorzimmer saß; ich weiß nur, daß er noch in demselben Jahr von der Ministerialkanzlei Abschied nahm; er war als Assessor zum Mitglied der Regierung der Provinz Starkenburg ernannt, also der Verwaltung zugewiesen worden. Von diesem Augenblicke an richteten sich auf ihn die Blicke derer, welche wünschten, daß dem verkümmerten constitutionellen Staatsleben rüstige Kämpfer zur Hülfe kämen; noch hatte er aber nicht das Alter von 30 Jahren, das Bedingung war, um Mitglied der Volkskammer zu werden. Konnte er so nicht in die Schranken treten, so ergriff er doch die Gelegenheit, es auf einem andern Kampfplatz zu thun. Sein College, der Regierungsrath v. Kuder, hatte auf dem Landtag von 1826—1827 als Mitglied der zweiten Kammer, auf deren Composition der Minister v. Grolman mit allen Mitteln

einzuwirken gesucht hatte,[1] den Antrag gestellt, die Stände zwar, wie bisher, alle drei Jahre, aber abwechselnd für einen Finanz- und Gesetzgebungslandtag zu versammeln, so daß also namentlich das Budget nicht mehr für drei, sondern für sechs Jahre bewilligt würde, den Landtag während der Vorarbeiten der Ausschüsse (denn alle Anträge, Gesetzesentwürfe u. s. w. sollten auf einmal eingebracht werden) zu vertagen u. s. w. Da beeilte sich, mit einem Blick das Gefährliche dieser Motion erkennend, der junge Ritter des neunzehnten Jahrhunderts, nicht zum Vergnügen des Ministers, dem er so nahe gestanden, den Harnisch anzulegen. Das Publikum, das schon oft sich gefragt hatte, warum der Freund der Oeffentlichkeit und der öffentlichen

[1] Er hatte ein Rescript an die Regierungen erlassen, worin er u. A. auch sagte: „Wir erkennen an, daß mit der Freiheit der Wahlen sehr wohl der Einfluß besteht, welchen in der menschlichen Gesellschaft, in allen Verhältnissen, immer der intelligente Theil der Gesellschaft auf die minder intelligente Masse behaupten wird. Dieser ist so tief in der Natur der Sache gegründet, daß die Regierung, wenn sie ihn entfernen wollte, sich etwas Unmögliches, und da sie das Entgegengesetzte nicht wünschen kann, zugleich etwas Unvernünftiges vorsetzen würde. Weit entfernt daher, daß die Regierung dieses Einflusses, welcher der größeren Intelligenz gebührt, sich für ihr Interesse bei den Wahlen begeben sollte, halten wir es vielmehr für ihre Aufgabe, diesen Einfluß möglichst für sich zu gewinnen, und da dieses vorzüglich durch eine zweckmäßige Auswahl der Wahlcommissionen geschehen kann, so haben wir dießmal allgemeine Vorschläge über die zu treffende Auswahl gefordert, damit bei diesem wichtigen Regierungsakt nach einem und demselben Gesichtspunkte verfahren werde, so wie die Regierung des Landes nur eins ist ɪc.," s. aktenmäßige Darstellung nebst Vertheidigung in Untersuchungssachen gegen den großh. hessischen Commerzienrath E. E. Hoffmann in Darmstadt wegen Einmischung in die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage von 1826 und wegen Projektirung eines Ministerialrescripts. Darmst. 1829, S. 56, 57. Es läßt sich denken, daß bei der Berathung dieses Ministerialrescripts der junge Regierungsassessor das Wort nahm. In welchem Sinne? Dieß läßt sich errathen und wird einmal aus der Selbstbiographie zu ersehen seyn.

Besprechung der Staatsangelegenheiten, der geistreiche Sohn des geistreichen und fruchtbaren Schriftstellers, noch nicht die Presse beschäftigt habe, und den Grund in einem äußerlichen Hinderniß, in dem Widerwillen gegen den Preßzwang, suchte und zu finden glaubte, hörte mit Vergnügen, daß sein erstes Erzeugniß dieser Art unter der Presse sey. Es erschien unter dem Titel: „Ueber Verlängerung der Finanzperioden und Gesetzgebungslandtage von H. W. A. v. Gagern, großherzoglich hessischem Regierungsassessor. Darmstadt, 1827." Das Schriftchen, das mit den Worten beginnt: »Rem populi tractas? — Quo fretus?« Auf diese skeptische Frage bin ich gefaßt. Mein Stoff ist aber, diejenigen, die wirklich berufen sind, die Sache des Volkes zu verhandeln, zu Betrachtungen über jene Frage zu veranlassen, ist, als bloße Denkschrift für einen unmittelbaren Zweck, zu dessen Erreichung sie wesentlich beitrug (denn die von ihm bekämpfte Motion wurde verworfen), nicht förmlich in den Buchhandel gekommen; auch ist es selten geworden. Da es nun zugleich über wichtige Fragen des constitutionellen Staatslebens das politische Glaubensbekenntniß des Mannes ist, der zu einer hervorragenden öffentlichen Stellung berufen zu seyn scheint, und es zugleich meiner Absicht dient, ihn durch sich selbst zu zeichnen, so erlaube ich mir, bei ihr zu verweilen und Einiges daraus mitzutheilen.

Der Verfasser theilt S. 1—10 die von ihm bekämpfte Motion nebst den Motiven mit, bemerkt dann, daß er nicht die Absicht habe, den Theil des Antrags, welcher auf Vertagung des Landtags während der Vorarbeiten der Ausschüsse gerichtet sey, zum Gegenstand der Erörterung zu machen, verweilt einen Augenblick bei den Motiven und geht dann zur Beleuchtung über (S. 12 ꝛc.). Zuerst hebt er hervor, der Antragsteller wolle „seine Motion von dem Haupt-

gesichtspunkte aus beurtheilt wissen, daß die Noth des Landes dazu auffordere, in allen Rubriken des Staatsbudgets auf Ersparnisse zu denken, die möglich sind und der Tendenz der verfassungsmäßigen Bestimmungen nicht im entferntesten zu nahe treten" und läßt sich dann dahin vernehmen: „Diesen Gesichtspunkt will ich festhalten, zu beweisen versuchend, daß die Summe ständischer Rechte wesentlich verkümmert, der Werth ständischer Verfassung herabgesetzt würde, wenn der Motion, in so fern sie darauf abzielt, daß die Dauer der Finanzperiode auf sechs Jahre bestimmt und besondere Gesetzgebungslandtage creirt würden, Folge gegeben werden sollte. Wenn ich mich veranlaßt sehe, in dem Nachstehenden das A B C ständischen Wesens zu entwickeln, so werde ich um so mehr gerechtfertigt erscheinen, weil gerade mein Stoff beweist, daß man dieser Schule noch nicht allgemein bei uns entwachsen ist. Das Streben des Staatsoberhauptes, ohne von der Verwendung Rechenschaft zu geben, allein zu ermessen, was der Staat bedürfe, und dem gegenüber das Streben der Nationen, jene Bedürfnisse zu untersuchen, zu beurtheilen, die Steuern zu bewilligen und von dem Gebrauch unterrichtet zu werden, dieß ist der Zustand, der Grad des Fortschrittes, dem die Constitutionen in Europa ihr Daseyn verdanken; das hat die Ruhe und den Traum unterbrochen; das sind die Thürangeln, worauf sich Freiheit, Recht und Sicherheit der Völker drehen. Das natürliche Interesse des Bürgers, daß man ihn willkürlich besteure, mit dem Seinigen nicht willkürlich schalte, hat auch hier den politischen Maximen von dem Maße der der Repräsentation einzuräumenden Rechte in die Hände gearbeitet. Bewilligung ist der große Damm gegen die Anmaßung der exekutiven Gewalt, wenn diese Bewilligung die Extreme meidet und nicht zum Spielwerk — oder zum

Losungszeichen der Empörung und der Staatenauflösung wird." Der Verfasser deutet auf das Wort von Locke hin: „Die höchste Staatsgewalt kann keinen Theil irgend jemandes Eigenthums, ohne dessen Einwilligung, in Anspruch nehmen," womit derselbe die bekannte brittische Lehre ausgesprochen, auf welche sich in den Parlamenten so oft berufen worden sey und die nun allgemein als parlamentarische Lehre gelten könne, und fährt dann fort:[1] „Durch das Bewilligungsrecht werden die Stände der Staatsregierung nothwendig, und es folgt daraus schon ganz natürlich, daß, je öfter die Nothwendigkeit der Berufung der Stände eintritt, um so wirksamer die Staatsverwaltung controlirt erscheint, um so stärker der ständische Einfluß ist. Das Bewilligungsrecht ist das eigentliche demokratische Recht der zweiten Kammer, woraus die politisch höhere Bedeutung derselben in der Staatsmaschine sich entwickelt hat. Diese politisch höhere Bedeutung beruht nicht allein auf dem Rechte der Verwilligung selbst, wie dieses aus den richtigen Begriffen von der Sicherheit des Eigenthums schließt, sondern auch aus der Leichtigkeit, in der Verbindung mit der Verwilligung Abhülfe der Beschwerden und Erfüllung von Desiderien zu erwirken. Nach diesen beiden Gesichtspunkten werde ich die Frage näher erörtern, ob es im Interesse ständischer Verfassung liegen könne, die Verwilligungszeit auszudehnen, die Finanzperioden zu verlängern. Bewilligen — Verfassung und Landstände sind eitle Form, wenn nicht der Geist der Klugheit, welcher richtigen Blick und guten Willen mit Festigkeit zu paaren weiß, den Ehrgeiz unterdrückt und

[1] Vergl. das dritte Heft der Deutschen Vierteljahrsschrift von 1846, S. 295: „Die Verfassungsfragen in Deutschland."

überhaupt dem Egoism widersteht. Der Bewilligung vernünftige Voraussetzung ist die Möglichkeit reiflicher Prüfung, daß die verwilligten Summen für die Verwilligungszeit nothwendig seyen und von den Steuerpflichtigen aufgebracht werden können. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Prüfung für einen kurzen vorzusehenden Zeitraum leichter ist, als für einen längeren, und das Staatenleben ist so bewegt, daß selbst bei dem kürzesten Zeitraume für unvorhergesehene Fälle, wie die Erfahrung lehrt, der Verantwortlichkeit der Staatsbehörden Manches vertrauensvoll anheim gestellt werden muß. Darüber werden aber alle Verständige einig seyn, daß bei einer Bewilligung für sechs Jahre die Möglichkeit einer Prüfung überhaupt nicht vorausgesetzt werden kann, am wenigsten aber bei dem gegenwärtigen Zustande der Verarmung des Vaterlandes und — wie die Schlußanträge des Ausschußberichtes über das Ausgabebudget beweisen — bei den noch bestehenden Unvollkommenheiten in dem Verwaltungssysteme des Großherzogthums." Der Verfasser berührt hierauf die finanzielle Lage des Landes und schreitet in seinen Betrachtungen weiter: „Durch die Bestimmung der Verwilligungszeit auf sechs Jahre würde die Prüfung des Budgets den Ständen unmöglich gemacht und diese in die Nothwendigkeit versetzt, den Ministern im Laufe jener langen Zeit die Beurtheilung der Ausführbarkeit des Budgets überlassen. In dieser Weise hat aber das Verwilligungsrecht der Stände nicht allein seinen Zweck und seine Bedeutung verloren, sondern es ist sogar gefährlich und unvernünftig geworden, indem die Stände die Verantwortlichkeit der Verwilligung auf sich nehmen, daher die Minister von der Verantwortung entbinden, während sie doch deren Urtheil vertrauen. Vollkommenes Verlassen und Zutrauen in die Weisheit und

Redlichkeit der Minister ist ein parlamentarisches Monstrum. Die Vortrefflichkeit der Verfassungen bewährt sich in dem Aufrechthalten des richtigen Grades von Eifersucht und Wachsamkeit bei der Beobachtung des Benehmens der Minister, in der Freiheit der Debatte und in der Begrenzung des Vertrauens, welches die Minister stets zu erwarten berechtigt sind. Diese Grenze findet sich großentheils in der Dauer der Finanzperioden, indem gerade die immer wiederkehrenden Bewilligungen das praktische Mittel für die Stände sind, Vertrauen oder Mißtrauen auszudrücken und zu bewähren. In dem häufig ausgeübten Bewilligungsrechte liegt auch die Garantie, daß das Vertrauen, welches die Stände den ihnen bekannten Ministern geschenkt haben, im Falle eines mittlerweile stattgefundenen Ministerwechsels nicht während einer langen Zeit durch Minister mißbraucht werden könne, denen die Stände Vertrauen zu verweigern Ursache haben. Will man also das Wesen ständischer Verfassungen aufrecht erhalten und nicht untergraben, so muß die möglichst kurze Dauer der Finanzperioden den Ständen und Jedem Hauptaugenmerk seyn, der durch Eid und Einsicht berufen ist, die Verfassung, was an ihm ist, aufrecht zu erhalten. Durch Bestimmung der Dauer der Finanzperiode auf sechs Jahre würde der Zweck der Bewilligung, daß den Ständen die Beurtheilung der Nothwendigkeit und Möglichkeit der Ausgaben und Einnahmen zustehen soll, gänzlich verfehlt, die Bedeutung des wichtigsten ständischen Rechts und damit der Werth der ganzen Verfassung herabgesetzt. Ich komme auf den zweiten Gesichtspunkt, die Bedeutung des Bewilligungsrechts hinsichtlich der Leichtigkeit, in Verbindung mit demselben Abhülfe der Beschwerden und Erfüllung von Desiderien zu erwirken. Ich

bin jedoch im Falle, diesen Gesichtspunkt näher begründen zu müssen. Daß die Theorie an sich richtig sey, ist schon durch die Verfassung des Großherzogthums bestätigt, indem der Art. 68 der Verfassungsurkunde, wonach die Bewilligungen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden kann, dem vorbeugen soll. Allein es ist zu leicht, zu sehr in der Natur der Sache begründet, die Verwilligung an Bedingungen zu knüpfen, als daß irgend eine gesetzliche Bestimmung dem vorbeugen könnte, so lange die ständische Verfassung ihre Bedeutung behält. Das wechselseitige Bedingen ist der wesentliche Charakter ständischer Verhandlungen, und ich will hier der abenteuerlichen Gerüchte nicht näher erwähnen, wie angeblich auf diesem Landtage von einer Partie die sechsjährigen Finanzperioden haben bedungen werden wollen. Schon darin beruht die Möglichkeit, Abstellung von Beschwerden und Erfüllung von Desiderien zu bedingen, daß die Stände die Discussion des Budgets verzögern können, während, wenn dieß nicht wäre, den Ministern die Macht bliebe, die Stände nach verwilligtem Budget zu verabschieden, und dadurch zu verhindern, daß nur weitere Fragen zur Sprache kommen können. Gegen diese alt hergebrachte parlamentarische Taktik des Bedingens kann der Art. 68 der Verfassungsurkunde nur eine schwache Wehre seyn, die höchstens auf die Form Einfluß hat, das Wesen aber durchaus nicht zerstört. Daß dem so sey, beweist, um mich an ein ganz nahe liegendes und praktisches Beispiel zu halten, der Ausschußbericht über die Verwilligung der Ausgaben für die Finanzperiode von $18^{27}/_{29}$. Wenn nämlich den Schlußanträgen jenes Berichts irgend ein Werth beizulegen ist, so kann dieser nur darin gefunden werden, daß den Ministern durch diese Schlußanträge angedeutet werden soll, in welchen Zweigen die Kammern der

Landstände das gegenwärtige Verwaltungssystem für zu kostspielig halten, folglich wünschen, daß in der angedeuteten Weise Reduktionen und Ersparnisse bis zum nächsten Landtage eintreten möchten; damit, wenn alsdann die Stände zur Bewilligung einer geringeren Summe für jene Verwaltungsrubriken sich veranlaßt sehen sollten, die Minister die geeigneten Vorkehrungen getroffen haben können, um in Ansehung der von ihnen contrahirten Verbindlichkeiten nicht in Verlegenheit zu kommen. Jede Verwilligung ist bedingt; schon durch das Vertrauen, daß die Staatsregierung fortfahren werde, in dem Geiste zu verwalten, durch welchen sie jetzt die Bewilligung erwirkt. Der Art. 68 der Verfassungsurkunde wird in dem Großherzogthum Hessen praktisch keinen andern Erfolg haben, als daß die Taktik der Kammern sich dahin noch weiter entwickeln dürfte, daß die Vorauserfüllung bestimmter Wünsche der Kammern zur Bedingung zukünftiger Verwilligungen gemacht werden wird. Es würde mich von meiner Aufgabe zu weit entfernen, wenn ich hier untersuchen wollte, ob diese Manipulation dem Interesse der Staatsregierung zusagen kann? Ich zweifle, ob die ministerielle Aufgabe, mit den Ständen auszukommen, leichter ist, wenn diese Stände gleich bei dem Zusammentritt sich sagen müssen: „Die Erwartungen, unter denen die letzte Verwilligung geschah, sind nicht in Erfüllung gegangen." Wo die Stände das Recht haben, die Bewilligung an die Bedingungen zu knüpfen, muß über diese Bedingungen verhandelt und im Landtagsabschiede entschieden werden, und jeder weiß, woran er ist. Nichts aber ist mehr geeignet, üblen Humor und Widerstand zu erwecken, als sich in vertrauensvollen Erwartungen getäuscht zu finden, die man einmal für gerecht und billig erkannt hat. Nachdem ich in dieser Weise den Gesichtspunkt hinlänglich begründet zu

haben glaube, gehe ich zu der Erörterung selbst über. Es liegt in der Natur der Kräfte, daß sie geübt werden, und in der Natur der Gewalt, daß sie sich auszudehnen sucht. Diese Kräfte und Gewalten im Staate, das monarchische wie das demokratische Element zu begrenzen, so daß sie sich neben einander dulden müssen, hat der menschliche Scharfsinn das System repräsentativer Verfassungen erdacht und die Geschichte es ausgebildet. „Pour qu'on ne puisse abuser du pouvoir, il faut que par la disposition des choses, le pouvoir arrête le pouvoir“ — sagt Montesquieu, und nach diesem Probirsteine spricht Blackstone das Lob der englischen Verfassung aus. „Darin besteht fürwahr die Vortrefflichkeit der englischen Regierung, daß alle Theile derselben sich wechselseitig im Schach halten.“ Wie es hiernach die Aufgabe der Regierung seyn muß, die Stände zu überwachen, daß diese die Grenzen ihrer Macht nicht überschreiten, eben so ist es die Aufgabe der Stände, zu wachen, daß durch keine Handlung der Regierung den Rechten der Stände, dem Geiste der Verfassung, dem Geiste constitutioneller Freiheit zu nahe getreten werde. Denn das monarchische und demokratische Element, Principat und Freiheit sind offenbar nicht von einerlei Natur, und in der Constitution, welche den Wirkungskreis der Gewalten bestimmt, sehen wir bei jedem Artikel, wohin er sich neigt, von welcher Natur er mehr angenommen hat. Auch die Regierung ist nicht etwas eines, was leicht zu übersehen ist. Es ist eine Reihe von Absichten und Handlungen und Mitteln, davon jedes nothwendig etwas mehr nach Principat, das andere nach Freiheit schmecken wird. Selbst die täglichen Ereignisse, die Ernennungen und Aufträge werden heute die, und morgen die andere Partie zu begünstigen scheinen. Es genügt den Ständen nicht, zu wissen, daß im Innern die Verfassung

aufrecht erhalten werde; sie ziehen zum Beispiel eben so in Erwägung, ob sich aus den Ernennungen zu Gesandtschaftsposten schließen läßt, daß es den Ministern Ernst ist, auch im Verhältnisse zu auswärtigen Staaten der Verfassung eine neue Garantie zu verschaffen. Der Gesammteindruck aller einzelnen Regierungshandlungen muß das Urtheil der Stände begründen, ob von den Ministern strenge Achtung für die ständischen Gerechtsame und für constitutionelle Freiheit zu erwarten und diese daher ihres Vertrauens würdig seyen. Wohin sich, beim Abwägen von Gewinn und Verlust der Krone oder der Gemeinheit, die Schale neigt, diese Abrechnung muß der tägliche Stoff ständischer Betrachtungen seyn. Alles dieses aber bliebe leere Spekulation, wenn die Stände nicht auch Mittel hätten, auf den Gang der Regierung Einfluß auszuüben. Dieses Mittel ist das Verwilligungsrecht, die Axe, um die sich alle ständische Wirksamkeit dreht. Ohne Geld kann ein Staat nicht verwaltet werden. Die Verwilligung ist daher die Bedingung für die Fortdauer des herrschenden Verwaltungsgeistes und die fortdauernde Verweigerung der Verwilligung; im Falle eines Bruchs zwischen Ständen und Ministern ist der Weg, auf dem die Stände auf die Gestaltung eines Ministerii, das dem Geiste der Majorität entspricht, einwirken können. Denn das hieße fürwahr der ständischen Wirksamkeit enge Grenzen setzen, wenn die Controle, die sie über die Staatsbehörden und deren Handlungen zu führen haben, sich auf den Fall beschränken sollte, daß sie solche Behörden wegen unerlaubter und verfassungswidriger Handlungen zur Verantwortung ziehen können. Damit berühre ich die eigentlichen Mysterien des ständischen Verfassungswesens, die Lehre von der Verantwortlichkeit der Minister. Weit entfernt von der Anmaßung, diese entwickeln zu wollen,

kann ich sie auch nicht ganz umgehen. Der Regierung stehen so viele Mittel zu Gebot, ihre Handlungen, auch die willkürlichsten, im Gewande der Gesetzlichkeit erscheinen zu lassen, daß die Fälle zu den höchst seltenen gehören, wo eine Regierungshandlung geradezu als strafbares Verbrechen charakterisirt, und daher die etwa bestehenden Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister mit Erfolg zur Anwendung gebracht werden könnten. Diese Verantwortlichkeit der Minister ist zwar die Grundtheorie, das Palladium repräsentativer Verfassungen; — sie ist aber zugleich das verschleierte Bild zu Sais. Praktischer, in weiterem Raume für die Imputation, und zugleich mit milderem Sinne werden die Minister oder Staatsbehörden durch den Verlust des Vertrauens, und zwar zuerst das der Kammern; — und wenn etwa durch deren Auflösung und neue Wahlen eine Majorität nicht wiederum erlangt werden kann, auch durch den Verlust des Vertrauens des Regenten gestraft. Dieser ist alsdann im Falle, andern Ministern sein Vertrauen zu schenken, von denen vorausgesetzt werden kann, daß sie sich auch das Vertrauen der Stände zu erwerben und die nöthigen Bewilligungen zu erwirken wissen werden. Das auszuübende Verwilligungsrecht ist hiernach also die Bedingung, unter welcher einzig und allein die Stände die Controle über die Handlungen der Regierung, die sie nach dem Wesen repräsentativer Verfassungen zu führen berufen sind, wirksam ausüben können; und auch wenn sonst die Thätigkeit der Stände verfassungsmäßig in Anspruch genommen wird, so kann diese nur dann in wahrhaft parlamentarischem Sinne eintreten, d. h. die Stände sind nur dann im Stande wirksamen Widerspruch einzulegen, ihren von denen der Minister etwa abweichenden Ansichten Berücksichtigung zu verschaffen, wenn das Verwilligungsrecht,

oder vielmehr das Recht, nicht zu verwilligen, als Reserve im Hintergrunde steht. Hiermit ist schon dargethan, daß die Wirksamkeit der Stände auf den in Antrag gebrachten Gesetzgebungslandtagen, wobei nichts zu verwilligen ist, auch bei Behandlung der Gegenstände sehr geschwächt erscheint, hinsichtlich welcher ihre Thätigkeit von der Regierung in Anspruch genommen worden ist." Der Verfasser hebt nun hervor, dieser Theil der Motion verdiene eine nähere Erörterung und schreitet dazu: „Es treten Perioden ein, wo die Anforderungen der Civilisation schnell auf einander bedeutende Abänderungen in der Gesetzgebung und in der Organisation der Staaten nöthig machen. In der Regel sind diese gesteigerten Anforderungen das Produkt von Umgestaltungen und Umwälzungen, denen repräsentative Verfassungen vorbeugen sollen. Denn es ist die Aufgabe, die im Staate ankämpfenden Elemente, welche, indem eines über das andere die Oberhand gewinnt, jene Umwälzungen herbeiführen, wechselseitig durch sich selbst im Zaum zu halten. Jene Anforderungen der zunehmenden Civilisation werden, wie das Beispiel von England beweist, da wenigstens weit weniger gebieterisch, weit weniger plötzlich sich äußern, vielmehr nur allmählig sich entwickeln, wo, auch während der heftigsten Erschütterungen, das Wesen der repräsentativen Staatsverfassung unangetastet blieb, der gesetzliche Zustand einem gewaltsamen nie ganz weichen mußte. Der Staat, der im Innern noch immerfort organisirt, wo die Gesetzesfabrik in beständiger Thätigkeit erhalten wird, der ist eigentlich noch in jener Umgestaltung begriffen, die das Einhalten eines festen, verfassungsmäßigen Ganges sehr erschwert. Er zeigt nicht das Bild der Ruhe, dessen Züge sich nur bei einer lang bestehenden Ordnung und Gesetzlichkeit allmählig

entwickeln. Aus immerwährenden Organisationen entspringt ein Gezerr aller Dinge, Unordnung und Belästigung des Volks. Erst nach Entwirrung dieses Chaos wird eine repräsentative Verfassung für ein Volk wünschenswerth erscheinen. Es geht aus der Natur der Zusammensetzung repräsentativer Körper, namentlich in den kleineren deutschen Staaten hervor, daß sie eher geeignet sind, Consequenz und Einheit in der Entwickelung eines großen Werks der Gesetzgebung zu stören, als zu befördern. Deßhalb ist das System repräsentativer Verfassungen conservatorischer Natur, und wird sich besonders da wahrhaft wohlthätig bewähren, wo eine dem Bedürfnisse der Nation entsprechende Gesetzgebung bereits vorhanden ist, so daß nur nachgeholfen zu werden braucht, wo neue Bedürfnisse sich zeigen. In diesem Sinne wäre also wohl zu antworten, wenn die Frage polemisch aufgestellt würde, unter welchen Umständen repräsentative Verfassung am zweckmäßigsten einzuführen sey? Doch so stellt sich die Frage selten und das Entstehen repräsentativer Verfassungen ist meistens Folge gebieterischer Nothwendigkeit. Die für Gesetzgebung und innere Organisation daraus resultirenden Nachtheile sind nun einmal nicht zu vermeiden, und müssen als durch die errungenen Vortheile aufgewogen betrachtet werden. Es wird alsdann die Aufforderung für die Minister um so stärker seyn, auf dem nunmehr verfassungsmäßigen Wege das Werk der Gesetzgebung kräftigst zu fördern, damit dem Zustande der Unsicherheit aller Verhältnisse ein Ende gemacht werde, der eine nothwendige Folge der allgemeinen Ueberzeugung ist, daß Gesetzgebung und innere Organisation eine Veränderung erleiden müßten; damit ferner die Repräsentation in ihrer wahren Farbe — conservatorisch — und nicht mehr constituirend erscheint und damit endlich der Anschein

vermieden werde, als sehe man den jetzt verfassungsmäßigen Zustand noch nicht für stabil an, und erwarte von zukünftigen Ereignissen eine abermalige Umgestaltung der Dinge, wodurch die Lösung der Aufgabe erleichtert werden könne. Es ist daher anzunehmen, daß, wenn einmal die Hindernisse beseitigt sind, welche bisher der schnellen Bearbeitung der verfassungsmäßig nothwendigen neuen Gesetzgebung entgegenstanden, die Staatsregierung Mittel finden werde, diesen ganzen Compler des neuen Gesetzgebungsprojekts so schnell als möglich den verfassungsmäßigen Weg der Legislation durchlaufen zu lassen. Denn es wird in der That mehr darauf ankommen, daß die Stände den Geist dieser neuen Gesetzgebung prüfen, als daß sie in rein wissenschaftliche Erörterung der einzelnen Bestimmungen eingehen. Wenn auch dann während einer bestimmten Periode die Thätigkeit der Stände im Fache der Gesetzgebung vorzüglich in Anspruch genommen werden dürfte, so würde darin auch die Gewähr liegen, daß dieß für die Zukunft weniger der Fall seyn, daß nämlich nach dieser Periode der Zeitpunkt beginnen wird, wo die Stände, wie sie ihrer Natur nach sollten, conservatorisch wirken. Nur auf diesen Zustand der Dinge sollten verfassungsmäßige Bestimmungen berechnet seyn, und diese Natur der Stände sollte man im Auge behalten, wenn von Modifikation verfassungsmäßiger Bestimmungen die Rede ist. Drei Dinge fordert Montesquieu von jeder Verfassung als Ziel und Prüfstein: sie muß gerecht, ausführbar und durch sich selbst dauernd seyn. Gesetzgebungslandtage — die Entwickelungsgeschichte repräsentativer Verfassungen hat sie als dauerndes Institut noch nicht genannt. Ob wir in Deutschland überhaupt dazu berufen sind, im Felde der constitutionellen Politik neue Thesen aufzustellen und nicht vielmehr besser thun, wenn

wir das durch die Geschichte Gegebene vorerst studiren und verdauen, will ich dahin gestellt seyn lassen. Aus dem kurz vorher Entwickelten dürfte aber hervorgehen, daß Gesetzgebungslandtage nicht in der Natur ständischer Verfassung liegen, diese vielmehr eine stabile Gesetzgebung, also die Möglichkeit voraussetzt, daß die Thätigkeit der Stände im Felde der Gesetzgebung während einer langen Zeit gar nicht in Anspruch genommen zu werden braucht; daß es also der Berufung von Gesetzgebungslandtagen nicht bedarf. Es ist daher rein illusorisch, wenn in dem Antrag die Bestimmung des Art. 64 der Verfassungsurkunde, wornach dreijährige Landtage stattfinden, aufrecht erhalten werden soll. Sowie die Bewilligungszeit auf sechs Jahre bestimmt, sowie eine Modifikation der Gesetzgebung, wobei die Minister die Initiative haben, nicht dringendes Bedürfniß ist, alsdann erscheint wahrlich der Antrag auf Abschaffung des Art. 64 der Verfassungsurkunde bei weitem mehr gerechtfertigt, als jetzt der Antrag zur Modifikation des Art. 67. Denn die lächerliche Erscheinung läge dann gar nicht außer dem Reich der Möglichkeit, daß in Zukunft nach geschehener verfassungsmäßiger Berufung der Stände zu einem Gesetzgebungslandtage die Eröffnung der Regierung ungefähr so lauten könnte: „Sie sind verfassungsmäßig zu einem Gesetzgebungslandtage berufen; wir haben Ihnen aber keine Gesetze vorzulegen und erklären hiermit den Landtag für aufgehoben.“ Wenn die Regierung in ihrem eigenen Interesse die Würde der Stände durch ein schonendes Verfahren alsdann ehren sollte, so ist eine solche Behandlung durch den Geist der Motion, die ich erörtere, wahrlich nicht hervorgerufen und jener lächerliche Auftritt entspricht vielmehr der Natur der Sache. Denn es liegt gebieterisch im Interesse der Regierung, daß die Stände beschäftigt und durch

sie beschäftigt seyen. Es kann der Regierung gar nicht zugemuthet werden, daß sie sich bei einem solchen Landtage der Muße durch ein Heer von Beschwerden und Motionen behelligen lasse, die kein Ende nehmen und denen sie daher ein baldiges Ende zu finden gezwungen ist. Ich vernehme aber, daß die Anhänger der von mir bekämpften Motion über eine Modifikation in der Art sich vereinigt haben, daß auf diesen Gesetzgebungslandtagen auch die Finanzverwaltung der abgelaufenen Jahre geprüft, und diese Prüfung der Verwilligung auf dem nächsten Finanzlandtage zum Grunde gelegt werden soll. Auch dabei bleibt die ständische Wirksamkeit rein illusorisch. Die Prüfung der abgelaufenen Periode steht mit der Verwilligung für die zukünftige in dem engsten Zusammenhang. Wenn die Kammer prüft, ohne darauf zu verwilligen, so versieht sie nur die Funktionen einer Rechnungskammer, die bescheinigt, daß Einnahme und Ausgabe sich compensiren, oder der Receß richtig steht. Dieß ist aber nicht der Standpunkt der Kammern, noch ihre Aufgabe. Die Bedeutung der Prüfung der Verwaltung durch die Kammer ist die: sie untersuchen, ob die Minister dem bei der letzten Verwilligung in sie gesetzten Vertrauen durch alle Rubriken der Verwaltung entsprochen haben, und daher dieses Vertrauen, welches sich durch neue Bewilligung bewährt, ferner verdienen oder nicht. Denn wenn nun die Stände an der Verwaltung der abgelaufenen Periode Ausstellungen haben, können sie das Geschehene ungeschehen, das Verausgabte unverausgabt machen? Daß hier die Lehre von der Verantwortlichkeit der Minister nicht auslangen könne, glaube ich oben hinlänglich angedeutet zu haben. — Ueberhaupt, während der Versammlung der Stände, bei den Landtagen, treten die bewegenden Staatskräfte miteinander in die Schranken. Die Geschichte hat die Waffen

beschrieben, die nöthig sind, damit der Kampf gleich sey und kein Theil unterliege. Diese Ueberlieferungen der Geschichte hat unsere Verfassung geheiligt, welche die Stände alle drei Jahre zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Bestimmung berufen wissen will und Gesetzgebungslandtage nicht kennt. Das Bewilligungsrecht der Stände ist, wie ich dargethan zu haben glaube, deren vorzügliche Rüstung und ohne diese Rüstung sind die Stände der Regierung gegenüber wehrlos. Im glücklichsten Falle werden sie im Gefühl ihrer Schwäche die Großmuth des Gegners bewundern. Wenn die Stände während ihrer Berufung das Verwilligungsrecht nicht auszuüben haben, dann sind sie kein integrirender Theil der Staatsgewalt, sie steigen auf die Stufe begutachtender Behörden herab. In jeder Sphäre ihrer Wirksamkeit kann den Ständen die Ausübung aller ihrer Kräfte nöthig seyn, und stets muß ihnen der Gebrauch aller ihrer Waffen zu Gebot stehen, wenn nicht ihr ganzer Einfluß, ihre ganze Stellung auf das Spiel gesetzt werden soll. So wenig die Regierung sich eines ihrer Prärogative für die Dauer eines Landtages im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt begeben kann und darf, eben so wenig auch die Stände. Darin besteht die Stärke des ständischen Einflusses, daß sie der Regierung nothwendig sind; nothwendig aber sind sie bloß durch die Verwilligung der Bedürfnisse, deren die Regierung nicht entbehren kann. Darin besteht der ständische Takt, daß die Stände vor Bewilligung des Budgets zu erreichen suchen, was sie in irgend einer Sphäre ihrer Thätigkeit zu erreichen wünschen, was ihnen nur dadurch möglich wird, daß es ihnen nach altparlamentarischem Herkommen unverwehrt seyn muß, an jeden Gegenstand der Diskussion die Erörterung des Zustandes des Landes, der Finanzen, des Werths der Administration mit Hinsicht auf

das Verwilligungsrecht, anzuknüpfen. Mit Verwilligung der Budgets hat die ständische Wirksamkeit ihr Ziel erreicht. Es möchte hieraus zur Genüge hervorgehen, daß die Stände auf Gesetzgebungslandtagen den Einfluß auf den Geist der Gesetzgebung nicht ausüben können, der ihnen verfassungsmäßig gebührt; daß also der Antheil, der den Ständen an der gesetzgebenden Gewalt eingeräumt ist, durch die Einführung von Gesetzgebungslandtagen so gut wie vernichtet ist. Es würde sonach im Interesse ständischer Wirksamkeit noch vorzuziehen seyn, mit dem Art. 67 auch zugleich den Art. 64 der Verfassungsurkunde zu modificiren, und überhaupt nur alle sechs Jahre einen Landtag, dann aber einen solchen zu halten, bei dem die Stände mit dem vollen Apparate ihrer Wirksamkeit auftreten können. Außer dieser Ausführung dürften sich folgende Sätze als Resultat ergeben. Es ist eine höchst einseitige, den ersten Grundsätzen parlamentarischer Taktik und ständischen Takts zuwiderlaufende Ansicht, das Bewilligungsrecht der Stände allein von dem Gesichtspunkte ihrer Wirksamkeit in finanzieller Hinsicht zu betrachten. Aber selbst in finanzieller Hinsicht ist die Wirksamkeit der Stände um so kräftiger, auf je kürzere Zeit die Bewilligung erfolgt, und nur bei kurzer Dauer der Finanzperioden behält das Bewilligungsrecht seine Bedeutung; nur dann können die Stände den Pflichten vollkommene Genüge leisten, die ihnen bei Ausübung des Bewilligungsrechts obliegen. Die Thätigkeit der Stände ausschließend in der Sphäre der Gesetzgebung in Anspruch nehmen, und ihnen verbieten, während der Behandlung solcher Gegenstände den Finanzzustand des Landes zu erwägen und ihren Desiderien, mit Hinsicht auf das Bewilligungsrecht, Eingang zu verschaffen, heißt den ständischen Einfluß zerstören, den Geist repräsentativer Verfassung untergraben. Durch Beibehaltung dreijähriger Landtage bei

sechsjährigen Finanzperioden würde sonach der Einfluß nicht allein nicht ergänzt, der den Ständen durch die Erweiterung der Verwilligungszeit entzogen wird, sondern mehr noch entkräftet, als wenn die Stände nur alle sechs Jahre zur Ausübung ihrer sämmtlichen verfassungsmäßigen Rechte berufen werden. Im glücklichsten Falle dürfte also der Antrag erzielen, daß die Wirksamkeit der Stände nicht mehr, wie bisher, alle drei Jahre, sondern nur alle sechs Jahre sich äußern könnte, und ich habe wohl nicht nöthig auszuführen, daß, die ständische Wirksamkeit auf die Hälfte reduciren, sie verkümmern heißt. Sollte ich auch im Einzelnen von irrigen Ansichten ausgegangen seyn, so bewährt doch die Geschichte, die tägliche Erfahrung, die Wahrheit der Theorie in ihrer Allgemeinheit. Da, wo das System repräsentativer Verfassung sich am meisten praktisch ausgebildet hat, erscheinen die kürzesten Finanzperioden. In England, Frankreich, den Niederlanden werden die Budgets nur auf ein Jahr bewilligt; die Parlamente versammeln sich alljährig wieder zum Zweck der Bewilligung und Ausübung parlamentarischer Gerechtsame. Den Ungarn hat Kaiser Franz I. dreijährige Reichstage mit immer wiederkehrendem Bewilligungsrechte feierlich von Neuem zugesagt. Daß die obige Entwickelung des Systems und Geistes repräsentativer Verfassung nur für größere Staaten und größere Verhältnisse praktische Wahrheiten enthalte, diesen Gemeinplatz zu widerlegen, will ich mich wahrlich überheben. So lange das System repräsentativer Verfassungen mit seinem ganzen Gefolge, den zwei Kammern, der Verantwortlichkeit der Minister u. s. w. besteht, so lange muß die Theorie überall dieselbe bleiben, wie auch im Einzelnen und in beschränkteren Verhältnissen der Einfluß der Kammern, je nach dem Geiste, der sie belebt, der Stufe der Bildung, auf der die

Abgeordneten stehen, und der Energie, die sie beseelt, sich entwickeln mag."

Der Verfasser beschließt seine Denkschrift mit der Bemerkung, zu sehen, wie an dem Staatsgrundgesetze „mit leichtem Sinne gerüttelt" werde, könne nur „mit tiefer Betrübniß erfüllen" und mit der Versicherung, er glaube „durch diese freimüthige Kritik nach Eid und Gewissen die Pflicht eines Staatsbürgers und eines Staatsdieners zu erfüllen." Daß er von den Inhabern der Staatsgewalt beschuldigt werden würde, er habe durch ein solches Hervortreten mit solchen Theorien seine Pflicht als „Staatsdiener" verletzt, war zu erwarten. Ebenso gewiß ist es aber auch, daß er die Zustimmung und Zuneigung derer gewann, welche die vollste Entwickelung des constitutionellen Systems verlangten.

Als im Anfang des Jahrs 1829 der Minister v. Grolman starb, war der junge Publicist, der sich kurz vorher mit einer jungen Dame von ausgezeichneten Eigenschaften, der Tochter des Oberforstmeisters v. Pretlack, [1]

[1] Zu den vertrautesten Freunden Gagerns gehörte der vor mehreren Jahren verstorbene Advokat Kekule in Darmstadt, ein Mann von dichterischem Gemüthe. Vor zwei Jahren erschienen, als „Auswahl aus dessen Nachlasse" eine Sammlung von Gedichten. In der Vorrede lasen wir auch: Neben seiner Häuslichkeit erheiterte ihn der anregende Verkehr mit einem erwählten und eng verbundenen Freundeskreise. Wir gedenken dessen nicht näher; nur eine einzelne huldigende Erinnerung aus jenen Tagen können wir uns hier nicht versagen. Manches Jahr ist seitdem verschwunden, aber das Gefühl vor einer idealen Erscheinung zu stehen, naht sich uns im Leben selten genug, um das Gedränge gewöhnlicher Eindrücke siegreich zu überdauern; es sichert das Bild Louisens v. Gagern vor dem Vergessen Aller, die in ihrer Nähe lebten. Für einen dichterischen Geist besonders mußte ihre Freundschaft von hohem Werthe seyn. — In dem ganzen Wesen jener anmuthigen Frau war so viele Schönheit und Poesie verwirklicht, daß ihr Umgang ganz geeignet war, den Glauben eines Dichters zu stärken.

ehelich verbunden hatte, noch immer Regierungsassessor. Noch im gleichen Jahre wurde er indessen zum Regierungsrath befördert; gleichzeitig hatte er das Alter erreicht, das ihn fähig machte, die parlamentarische Laufbahn zu betreten. Im folgenden Jahr war er Zeuge und Beobachter der mächtigen Wirkungen der Julirevolution; unter ihrem Einflusse geschahen im Sommer 1832 die Wahlen zu dem nächsten Landtage. Eben war, nach Auflösung der Regierungscollegien und erfolgter Organisation der Verwaltungsbehörden, v. Gagern, der vollen Anspruch auf Einräumung eines seinen Kräften entsprechenden Wirkungskreises hatte, zum controlirenden Beamten im Ministerium des Innern und der Justiz mit dem Titel: Regierungsrath, bestellt worden. Diese Stellung konnte ihn nicht befriedigen, und bereitwillig folgte er der Wahl zum Abgeordneten für den Bezirk, in welchem er als Mitglied des Landgerichts noch in gutem Andenken stand, da ihm der erforderliche Urlaub ertheilt wurde. Im December 1832 wurde der Landtag und so ihm ein Feld eröffnet, zu dessen Bebauung ihn Neigung und Beruf in gleichem Grade berief.[1] Welches Vertrauen ihm sofort die Kammer zuwendete, geht daraus hervor, daß er, einer der sechs gewählten Candidaten zur Präsidentschaft, zum Mitglied des ersten (Finanz-) Ausschusses gewählt ward und dieser selbst ihm die Präsidentur übertrug, auch Mitglied der Commission zur Entwerfung der Dankadresse ward, die ihn zum Berichterstatter bestellte. Gleich in der fünften Sitzung am 12. December stellte er

[1] Vergl. K. Buchner: Darstellung des Staatslebens im Großherzogthum Hessen während der letzten drei Jahre und der Verhandlungen seiner Landstände insbesondere (S. 99 rc. des zweiten Bandes des deutschen Staatsarchivs, herausgegeben von Reg. Rath Buddeus. Januar 1841).

in Verbindung mit mehreren andern Abgeordneten einen Antrag, „betreffend die Beschlüsse der hohen deutschen Bundesversammlung vom 28. Juni 1832," davon ausgehend, daß diese Beschlüsse „in allen constitutionellen Staaten Deutschlands tiefe Bekümmerniß erzeugt" hätten, „nicht innerhalb der Schranken derjenigen Competenz erlassen" worden seyen, welche der Bundesversammlung vorgezeichnet seyen, und darauf gerichtet, eine Rechtsverwahrung auszusprechen und damit die Erklärung zu verbinden, daß die Stände ihre verfassungsmäßigen Rechte ohne alle Rücksicht auf jene Beschlüsse ausüben und festhalten würden. In derselben Sitzung legte v. Gagern den Entwurf der Dankadresse vor und begleitete diese Vorlage mit einem kurzen Vortrag, unter andern des Inhalts: „Was den Gesichtspunkt betrifft, von welchem bei der Abfassung ausgegangen worden ist, so hat man die parlamentarische Sitte beobachtet, der Thronrede Satz für Satz zu folgen und an die einzelnen Sätze diejenigen darauf bezüglichen Betrachtungen und Bemerkungen anzureihen, welche die Commission dem Standpunkte der Kammer angemessen erachtet hat. Es dürfte nicht passend seyn, über ernste, unsern ganzen politischen Zustand betreffende Fragen mit Stillschweigen hinauszugehen. Die Commission hat geglaubt, daß es eben so sehr der Würde des Thrones als der Würde der Kammer entspreche, wenn diese mit ehrerbietiger Aufrichtigkeit gleich im Beginnen vor dem Throne über jene ernste Fragen ihre Gesinnungen und Gefühle ausspreche.[1] Ob die Commission, wie es ihr Streben war, den Geist der Kammer richtig aufgefaßt habe, darüber

[1] Wer denkt nicht an das Wort Jean Pauls: „Es gibt kein schöneres Schauspiel, als das eines Fürsten und eines Landtags, die sich gegenseitig danken mit Wahrheit."

wird die Kammer sofort entscheiden." Die Kammer genehmigte mit einer kleinen Abänderung den Entwurf und ließ dem Regenten eine Adresse überreichen, worin derselbe besonders an der Stelle Anstoß nahm, die von neueren das bestehende Staatsrecht bedrohenden Bekanntmachungen, welche unter der großen Mehrzahl der Hessen unselige Zweifel erzeugt hätten, sprach. Denn der Großherzog verweilte bei mehreren Stellen der Adresse, „deren Ton oder Inhalt" sein „Mißfallen" habe erregen müssen, und äußerte sich auch dahin: „Ich kenne z. B. keine das hessische Staatsrecht bedrohende Bekanntmachungen, und etwas mehr Vertrauen auf Meine Absichten würde die Zweifel, von denen Sie reden, nie haben entstehen lassen."

Unter solchen Auspicien hatte die zweite Kammer ihre Wirksamkeit begonnen. Unsere Aufgabe ist die, bei Ueberblickung ihrer Verhandlungen da zu verweilen, wo die Gestalt, mit der wir uns beschäftigen, in dem Vordergrund erscheint.

Der Abgeordnete E. E. Hoffmann hatte darauf angetragen, daß der letzte Satz des Art. 81 der Verfassung: „Ein Petitionsrecht der Einzelnen und Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren bloß den Ständen gebührt, findet nicht statt, und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar," weggeräumt werde, weil er die hessischen Staatsbürger „eines der heiligsten wichtigsten Rechte beraube." Der von dem Abg. Hallwachs [1] Namens des zweiten (Gesetzgebungs-)Ausschusses erstattete Bericht redete dem Antrag das Wort,

[1] Georg Hallwachs, ein öffentlicher Richter und constitutioneller Abgeordneter. Eine Charakteristik. Von Berthold Auerbach (S. 325 rc. des zweiten Bandes der constitutionellen Jahrbücher von 1843).

namentlich in folgender Stelle: „Repräsentative Verfassungen sind ohne allen Zweifel die Grundbedingungen einer lebendigen, immer fortschreitenden und dauernden Entwickelung des Gemeinwohls der Völker. Sollen sie indeß ihrem erhabenen Zweck vollkommen entsprechen, dann müssen sie aus dem inneren Leben der Völker hervorgehen, sie müssen ihnen hierdurch theuer und werth seyn, sie müssen zugleich das Princip einer Erhaltung und Ausbildung in sich tragen, das in seiner Anwendung das innere Leben der Nationen und ihre Verfassungen immer enger mit einander verknüpft und durch die stete Wechselwirkung beider die Staatsconstitution zu dem heiligsten Gut des Staatsverbands erhebt. Darum ist es stets eine der vorzüglichsten politischen Aufgaben, solche Elemente in die Staatsverfassung zu legen, welche dem Volke die lebendigste regsamste Theilnahme an seinem Verfassungswerk nach dem Standpunkte seiner Civilisation sichern und die Möglichkeit der Erweiterung jener Theilnahme, in Folge der Fortschritte seiner praktischen Cultur, befördern. Eine Verfassung, die jenes Princip entbehrt, trägt den Keim ihrer Vernichtung in sich, sie geht in der Indolenz des Volkes unter und führt zur anscheinend gesetzlichen Unterdrückung seiner Rechte, oder sie ist dem Umsturz in dem Wechsel der Zeitereignisse unterworfen.“ Bei der Berathung ergriff der Abg. Schacht das Wort, um den Antrag zu bekämpfen. Hierbei blieb er auch bei der eben gedachten Stelle des Ausschußberichtes stehen, sie vorlesend und hinzufügend: „Ich gestehe, daß ich zu schwach bin, diesem Auffluge zu folgen. Es ist mir unerklärlich, wie unsere Verfassung erst aus dem inneren Leben des Volkes hervorgehen soll, da sie schon da ist. Ich weiß mich nicht darin zu finden, wie Jemand, der sie in ihrer Integrität anerkennt, der sie feierlich selbst in die

Hand des Fürsten beschworen hat, noch Elemente, die nicht schon in ihr liegen, in sie hineinzulegen verlangt, Elemente, die dem Volk die lebendigste Theilnahme gar noch erweitern sollen. Und wie man zu beweisen gedenkt, daß unsere Verfassung ohne das angeblich fehlende Element, nämlich ohne die begehrte größere Ausdehnung des Petitionsrechtes, den Keim der Vernichtung in sich trage, ist mir eben so unbegreiflich, als die Behauptung, daß unsere Verfassung erst entstehen müsse. Umgekehrt, glaube ich, würden wir einen Vernichtungskeim erst hineinlegen, wenn wir die Bestimmung, welche den Ständen allein, und nicht den Einzelnen und Körperschaften das Petitioniren in Betreff allgemeiner politischer Interessen zutheilt, daraus wegschnitten oder wegschneiden könnten. Unstreitig hat mein verehrter Freund, der Antragsteller, der sonst alle Zustände des Volks in Erwägung zu ziehen pflegt, jene Consequenzen nicht dabei im Sinne gehabt. Weil ich aber glaube, daß sie nicht ausbleiben werden, weil ich die Rückkehr der Hambachiaden, weil ich neue Westboten, Tribünen und sogenannte Vaterlandsvereine fürchte, kann ich ihm nicht beipflichten und noch weniger den erweiterten Wünschen des Ausschusses."

Nachdem noch mehrere Abgeordnete gesprochen, ergriff zum Schlusse der Abg. v. Gagern das Wort. Auch er verweilte bei jener Stelle des Ausschußberichtes, die dem Ausschusse zum Vorwurfe gemacht worden sey, während sie nur Wahrheiten ausspreche, hinzufügend, er wolle, ohne sich auf Theorien einzulassen, die Unterstützung in Thatsachen suchen, sprach er: „In jeder repräsentativen Verfassung bedarf es dauernder Garantien dafür, daß der Geist der Stände der Geist des Volkes sey. Diese Garantie liegt in dem unbeschränkten Petitionsrechte Aller in Hinsicht auf allgemeine

politische Interessen.[1] Man hat sich auf England bezogen und behauptet, die neueste Parlamentsreform würde auch ohne Volksversammlungen, ohne Ausübung des Petitionsrechts in dem unbeschränkten Umfange, wie es den englischen Bürgern zusteht, zu Stande gekommen seyn, weil sie durch das Recht und das Bedürfniß der Nation geboten gewesen. Es ist dieß unrichtig, und schon die Zeitungen haben uns eines Bessern belehrt. Bekanntlich war das Oberhaus den Beschlüssen des Unterhauses nicht beigetreten; die Minister, welche die Reformbill in das Unterhaus eingebracht hatten, waren ihrer Pflichten bereits entbunden und ein neuer Premierminister ernannt. Aber das frühere Ministerium wurde in seiner Stellung erhalten, und die Reform ging durch, weil das englische Volk von seinem Petitionsrechte den denkwürdigen Gebrauch machte. Aber wir brauchen nicht auf das Ausland zu blicken, auch im Inland stoßen wir auf Thatsachen, welche ein ausgedehnteres Petitionsrecht als Bedürfniß darstellen. Es ist mir leid, auch hier wieder Ereignisse berühren zu müssen, von denen ich erwarte, daß wir sie recht bald ausführlicher werden zu beleuchten haben. Als die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni v. J. erschienen, durfte man, einleitend zu denselben, nur darum sagen, daß deutsche Kammern eine Faktion repräsentirten und von dem Faktionsgeiste beherrscht würden, weil dem gesammten Deutschland das Petitionsrecht nicht zusteht; und als diese Kammer in ihrer ehrerbietigen Adresse auf die Thronrede äußerte, daß jene, unser

[1] „Untersteht man sich, zu glauben, daß nur die Reichsstände das Recht haben, sich zu beklagen, oder will man uns überreden, daß die Klagen eines zerstreuten Volkes nicht verdienen gehört zu werden?" J. Sieyes Theorie der Volksvertretung in der constitutionellen Monarchie. Nach dessen politischen Schriften dargestellt von Dr. K. Riedel, Darmst. 1843, S. 106.

Staatsrecht bedrohenden Ereignisse im Volke unter der großen Mehrheit der treuen Hessen unselige Zweifel erzeugt hätten, so würde die Antwort, daß dem nicht so sey, von verantwortlichen Ministern nicht habe ertheilt werden können, hätten wir, um jene Thatsache zu bewähren, des Petitionsrechts in dem Umfange uns zu erfreuen gehabt, wie solches jetzt in Anspruch genommen wird. Ich stimme für den Antrag."

Mit derselben Entschiedenheit, mit welcher sich v. Gagern dieser Motion zur Seite stellte, erklärte er sich gegen einen andern Antrag desselben Abgeordneten. Dieser hatte die Motion gestellt: „Die Verfassungen mehrerer Staaten enthalten die Bestimmung, daß beim Auseinandergehen der Ständeversammlung ein eigener Ausschuß von denselben erwählt und diesem die Ueberwachung der ständischen Beschlüsse und Regierungszusicherungen übertragen werde. Vor allen hat die württembergische und kurhessische Verfassung hierin einen Vorzug. Jeder wird die Nützlichkeit dieses Ausschusses zum Besten des Landes und möglichen Sicherung der Minister vor Verantwortlichkeit einsehen und gewiß den Wunsch hegen, daß auch uns, gleich unserem Brudervolke, der Kurhessen, diese Wohlthat zu Theil werde. Ich trage daher darauf an: die verehrliche zweite Kammer der Stände wolle sich bei der höchsten Staatsregierung dahin verwenden, daß auf dem gesetzlichen Wege unsere Verfassung durch nachfolgenden (fast wörtlich dem Art. 102 der kurhessischen Verfassung entsprechenden) Artikel vermehrt und verbessert werde: „Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtags haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtagsangelegenheiten zu wachen und

dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu seyn, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, so wie die ihm nach der jedesmal zu ertheilenden Instruktion weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen, auch nach dem Abgange eines Mitgliedes sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung ergänzen. Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hofdienern bestehen." Der über diese Motion von dem Abgeordneten Jaup Namens des zweiten Ausschusses erstattete interessante Bericht hatte sich gegen dieselbe erklärt, indem er sich namentlich auf Frankreich und England bezog, wo das Institut gleichfalls nicht heimisch sey. Nachdem in der Sitzung vom 26. Februar 1833 der Präsident die Berathung des Antrags eröffnet hatte, nahm der Antragsteller und die Abgeordneten Höpfner und Jaup das Wort, dann der Abgeordnete v. Gagern dahin:[1] „Ich stimme dem Antrage des Ausschusses bei, daß der Motion keine Folge zu geben sey. Der Absicht derselben lasse ich volle Gerechtigkeit widerfahren. Ich bin überzeugt, der Herr Antragsteller hat eine Erweiterung der ständischen Gerechtsame, eine Sicherstellung der Wirksamkeit des ständischen Einflusses in Aussicht genommen. Dabei ging er wohl davon aus, daß dieser Einfluß so gesichert nicht sey, wie es für die Wohlfahrt des Landes zu wünschen wäre. Ist dem wirklich so, so liegt die Ursache meiner Meinung nach nicht in dem zu beschränkten Umfange ständischer

[1] Diese Mittheilung wird um so mehr von Interesse seyn, da die verfassunggebende Reichsversammlung sich voraussichtlich gleichfalls mit dem Institut des Ausschusses beschäftigen wird.

Gerechtsame; sie liegt in andern Verhältnissen und wird durch weitere organische Einrichtungen der vorgeschlagenen Art nicht beseitigt werden. Aber es ist gewiß, daß man in dieser Hinsicht in Kurhessen und Württemberg,[1] wo solche Ausschüsse

[1] Hören wir, wie sich Gagerns jetziger Parlamentsgenosse, Robert v. Mohl, im ersten Bande seines Staatsrechts des Königreichs Württemberg ausspricht, um die Darlegung dieses Elements der württembergischen Verfassung einzuleiten: „In feudalständischen Verfassungen lag die Einsetzung eines landschaftlichen Ausschusses sehr nahe; sowie die große Versammlung selbst bloß ein Ausschuß aus den verschiedenen Klassen der Unterthanen zum Behufe bequemerer Verhandlung mit dem Landesherrn war, so konnte auch sie wieder, um Zeit, Unlust und Geld zu sparen, aus ihrer Mitte ein kleines Collegium wählen, das ihr das längere und öftere Zusammenseyn ersparte, und doch Rechte und Privilegien bewachte. Dazu kam noch, daß die Verwaltung der Landesgelder, der Schulden, die Theilnahme an diesen oder jenen Zweigen der Staatsverwaltung, die beständige Anwesenheit wenigstens eines Stellvertreters der Landstände erforderte. Daher denn die sehr allgemeine Verbreitung der ständischen Ausschüsse in Deutschland, welche aber beinahe eben so allgemein die Rechte der großen Versammlung nach und nach zu usurpiren und ihre Committenten nutzlos zu machen wußten. In den Grundsätzen einer repräsentativen Monarchie liegt zwar ebenfalls nichts, was die Bildung eines Ausschusses unmöglich oder unrechtlich machte; denn warum sollte nicht bestimmt seyn können, daß zur Wahrung der Rechte der Staatsbürger in Abwesenheit der großen Versammlung einige ihrer Mitglieder zurück und versammelt zu bleiben haben? Allein da bei dieser Verfassungsform eine häufige Einberufung der großen Versammlung wegen Finanzen und Gesetzgebung doch nöthig, und in den meisten Ländern auch gesetzlich ist, da ferner die Volksvertreter nichts zu verwalten haben, so bedarf es dieser — doch immer bedenklichen — Einrichtung nicht. Räumt man einem solchen Ausschusse viele und wichtige Rechte gegenüber von der Regierung ein, so wird er der Wirksamkeit und selbst dem Bestehen der großen Versammlung gefährlich, stumpft in jedem Falle die öffentliche Theilnahme an den Staatsangelegenheiten durch Gewohnheit ab; räumt man ihm nur solche Rechte ein, daß die große Versammlung nicht entbehrt werden kann, wozu ihn dann ernennen? — Nur sehr wenige Repräsentativ-Verfassungen haben daher auch einen Ausschuß eingeführt; England und nach seinem Beispiele Amerika, Frankreich in und nach der Revolution kannten diese Einrichtung nicht.

bestehen, von andern Ansichten ausgegangen ist, und auch in dieser Kammer haben sich gewichtige Stimmen in gleichem Sinne ausgesprochen. Es gehört daher die vorliegende Frage zu der Summe von Problemen, die für die Entwicklung des constitutionellen Lebens in Deutschland noch zu lösen sind. Meine Herren, die Verfassung dieses Landes ist eine monarchisch-repräsentative, und unsere Pflicht ist es, wie unser fester Wille, diesen Charakter derselben unangetastet zu bewahren. Das Wesen dieser Verfassung besteht darin, daß ein Theil, und zwar der wichtigste Theil der Staatsgewalt, das Recht der Gesetzgebung, getheilt ist zwischen dem Monarchen und zwei Kammern, wovon die eine den eigenen größeren Grundbesitz und die privilegirten Interessen ihrer Mitglieder, das historische Recht, wenn ich mich so ausdrücken darf, vertreten sollte, die andere, durch die Begüterten im Volke gewählt, als der Ausdruck der Gesinnung der großen Mehrheit des Volkes auftritt und wirkt. Aus der Wechselwirkung dieser drei Gewalten soll jenes gerechte Maß der Theilnahme an der Regierung hervorgehen, wobei die nöthige Einheit in der Führung des Staats erhalten, zugleich jedoch das monarchische Princip gewarnt wird, sich nicht zu isoliren, sondern in Uebereinstimmung zu bleiben mit der aufgeklärten öffentlichen Meinung, welche die Fortschrittte der Civilisation verkündet und die den Bedürfnissen des Volkes entsprechende Bewegung fordert. Aus der Wechselwirkung dieser drei Gewalten, sage ich, soll jenes gerechte Maß der Theilnahme an der Regierung hervorgehen, wobei einestheils alle Gewalten anerkennen müssen und nur auf eigene Gefahr hin verkennen dürften, daß das Princip des Lebens, der Menschen wie der Völker, ein Princip der Bewegung und des Fortschreitens ist, und daß es den Anforderungen der Vernunft

widerstreite, einen ewigen Stillstand zu gebieten; — wobei aber anderntheils die Gesellschaft davor gesichert ist, daß nicht die Aufwallung an die Stelle der Bewegung trete und die Dämme wie ein schäumendes Meer überwoge; wobei die Gesellschaft gesichert ist, daß der Grund und Boden des historischen Rechts vertheidigt werde, bis das Bedürfniß der Neuerung erwiesen und unabweisbar ist. Dieses ist das System der Verfassung, welches die Weltweisen und Menschenfreunde aller Zeiten für dasjenige erkannt haben, das den Ansprüchen der Völker auf Freiheit und Wohlfahrt und ihrem Bedürfniß der Ordnung am meisten zusagt. Das weise Princip dieser Verfassung beruht also, wie ich schon bemerkt habe, auf der Theilung der Gewalt, wodurch verhindert wird, daß nicht zu große Gewalt, in eine Hand gelegt, zur Zerstörung der Freiheit mißbraucht werde. Es beruht ferner auf dem Gleichgewicht der Gewalten, wodurch diese genöthigt werden, sich neben einander zu dulden, und wodurch verhindert wird, daß eine über die andere ein zerstörendes Uebergewicht gewinne. Das ganze System dieser Verfassung ist für den praktischen Gebrauch allmählig entwickelt worden, durch die Geschichte eines Volkes, das, von gleicher Abstammung mit uns, unter denselben Sitten erzogen, und durch dieselbe Urverfassung vorbereitet, Jahrhunderte hindurch glücklicher war, als wir in Erhaltung und Sicherung der öffentlichen Freiheit selbst, und der bürgerlichen Rechte, die zum Genuß der Freiheit immer mehr befähigen. Der Genius des Jahrhunderts hat die englische Verfassung als ein System bezeichnet, dessen Nachahmung für die abendländischen Völker möglich und wünschenswerth ist, und von deren Grundzügen sich deutsche Staaten, bei Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte, ohne Gefahr nicht werden entfernen können. Wo immer ein Theil des alternden

Europa's zu frischem Leben sich zu verjüngen strebt, da pfropft es auf den alten Stamm, in mehr oder weniger treuer Nachahmung, den Oelzweig dieser monarchisch-repräsentativen Verfassung. Man hat zwar, um die Nichterfüllung des Art. 13 zu beschönigen, diesen Genius des Jahrhunderts verunglimpfen wollen; — aber weder den Bestrebungen einer republikanischen Propaganda, noch dem doktrinären Mysticismus der Absolutisten wird es gelingen, ihn zu verdrängen oder zu verwandeln. Er wird das Feld siegreich erkämpfen, dessen er zu seiner Entwicklung bedarf; denn er ist kräftiger als die Furcht, die, indolent oder feige, sich an die Ferse hängt, und mächtiger als der Widerstand, der frech ihm entgegen spricht. Man deutet auf die neuesten Ereignisse in England, und will daraus beweisen, daß auch die englische Verfassung das Problem nicht gelöst habe, sondern im Sturm gescheitert sey. Wenn je die englische Verfassung eine Probe glücklich bestanden hat, so war es die der letzten Ereignisse. Nicht einer der großen Grundzüge der Verfassung ist in Frage gestellt, viel weniger verletzt worden. Was war die Reform anders, als die Wiederherstellung des durch den überwiegenden Einfluß der Aristokratie gestörten Gleichgewichts der Gewalten? Nachdem die Reformfrage seit fünfzig Jahren fast in jedem Parlamente zur Sprache gekommen und die Reform selbst in viel weiterer Ausdehnung gefordert worden war; nachdem schon längst Niemand mehr die Gerechtigkeit der Forderung bestritt, sondern nur noch auf die Gefahr aufmerksam gemacht wurde, ihr Folge zu geben; in solcher Lage erfolgte endlich eine sehr gemäßigte Reform, deren Einfluß in dem reformirten Parlamente kaum bemerkt wird. Man sagt, Verfassungen müßten aus der Eigenthümlichkeit eines Volkes sich entwickeln und auf der eigenen Geschichte

desselben beruhen. Wenn aber in einem Staate, aus heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzt, seit langer Zeit nichts an die Freiheit und Alles an die Willkür erinnert, wo ist da der historische Boden für eine freie Verfassung zu finden? Wozu wäre die Geschichte und ihr gepriesenes Studium, wenn sie uns nicht in den Stand setzte, auch fremde Erfahrungen zu benutzen, die sie uns überliefert? Meine Herren, es sind diese Bemerkungen dem Gegenstande der gegenwärtigen Discussion nicht fremd. Es ist vielfach in dem Schooße dieser Versammlung anerkannt und darauf sich berufen worden, daß man dahin schauen müsse, wo das heutige System repräsentativer Verfassung zuerst entstanden ist und zu einer nachhaltigen Fruchtbarkeit sich entwickelt hat, wenn man diese Verfassung in ihren Grundlagen, ihrem Zusammenhang und ihren Folgen verstehen und anwenden wolle. Auch der Ausschußbericht hat, von denselben Ansichten ausgehend, auf England und Frankreich verwiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß dort das Bedürfniß eines permanenten Ausschusses verspürt worden sey. Ich berufe mich weniger gern auf Frankreich, wenn es sich von einer Frage des Gleichgewichts unter den Gewalten handelt, weil dort das Bedürfniß dieses Gleichgewichts nicht mehr anerkannt wird und das demokratische Princip in solchem Grade vorherrschend ist, daß neuerlich selbst die Existenz der andern Gewalten in Frage gestellt war. Aber im vorliegenden Falle erscheint jene Berufung um so schlagender, weil man selbst in Frankreich, bei so bedeutendem Uebergewichte des demokratischen Princips, niemals, weder früher noch später, auf den Gedanken gekommen ist, durch permanente ständische Ausschüsse dieses Uebergewicht zu begründen. Man hat zwar eingewendet, daß in Frankreich und England, bei alljährigen und langdauernden Parlamenten, das Bedürfniß

solcher Ausschüsse sich niemals habe entwickeln können. Aber die englische Verfassung war längst in ihren wesentlichen Theilen ausgebildet, ehe die alljährigen Parlamente zur Regel wurden. Noch Karl I. unterließ es zwölf Jahre lang, ein Parlament zu berufen, und das dadurch unter seiner Regierung veranlaßte Statut, wonach das Parlament sich auch unberufen versammeln konnte, wenn es der König binnen drei Jahren nicht berief, wurde unter Karl II. zurückgenommen, unter Wilhelm III. erneuert, unter Georg I. aber der nothwendige Termin zur Berufung des Parlaments auf sieben Jahre ausgedehnt. Erst in neuerer Zeit wurde es nöthig, alljährig ein Parlament zu berufen, weil mehrere Steuern von dem Unterhause nunmehr auf ein Jahr bewilligt, und ebenso stets nur auf ein Jahr die Erhaltung des stehenden Heeres autorisirt wird. Man würde daher in England gewiß zu einer der verschiedenen Epochen, in denen die königliche Gewalt in dem Falle war, sich nachgiebig zu bezeigen, auf die Idee der permanenten Ausschüsse gleichfalls gefallen seyn, wenn man darin einestheils eine Sicherung des parlamentarischen Einflusses gefunden, und wenn man anderntheils diese Einrichtung als vereinbar angesehen hätte mit den ächten Grundsätzen der repräsentativen Verfassung. Meine Herren! Ich habe schon bemerkt, in der monarchisch-repräsentativen Verfassung besteht die Aufgabe darin, jede der drei Gewalten mit einem solchen Umfange von Rechten auszustatten, daß die Wirksamkeit einer jeden Gewalt als eine Nothwendigkeit und als eine Bedingung der Wirksamkeit der andern erscheint; daß daher die Wirksamkeit einer jeden der drei Gewalten von solcher Bedeutung sey, daß sie sich wechselseitig im Schach und Gleichgewicht erhalten können, und keine über die andere ein dauerndes und zerstörendes Uebergewicht gewinne. Aber

die Bedingungen dieses Gleichgewichts der Gewalten kann die Verfassung nur in groben Zügen bezeichnen; es läßt sich dasselbe nicht mit der Goldwage abwägen. Darum zeigt uns die Geschichte constitutioneller Staaten, und wir haben selbst schon die Erfahrung gemacht, daß eine Gewalt, während einer kürzern oder längern Zeit, auf Kosten der andern ihr schwereres Gewicht in die Wagschale legte, je nachdem äußere Verhältnisse sie begünstigten oder sie mit erhöhter Energie und Klugheit ihre Wirksamkeit entwickelte. Die Staatsverwaltung läuft nicht wie eine aufgezogene Uhr nach immer gleichen Principien. Es ist eine Reihe von Abschichtungen und Handlungen, deren jede die Rechte der Krone oder die Freiheiten des Volkes erweitern und beschränken kann; und es ist unser täglicher Stoff, zu ermessen, wohin sich beim Abwägen von Gewinn oder Verlust die Schale neigt. Nichts destoweniger aber glaube ich, daß die Bedingungen eines wahren Gleichgewichts unter den Gewalten in unsere Verfassung in so weit gelegt sind, als sie in die Verfassung gelegt werden können, und daß es nur an den Gewalten selbst liegt, dieses Gleichgewicht zu erhalten und geltend zu machen. Wenn ich daher auch die Ansicht hätte, daß das demokratische Princip, der Einfluß der zweiten Kammer, augenblicklich mehr unterdrückt sey, als es ihrer constitutionellen Stellung geziemt, so würde ich mich dem Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann doch selbst dann nicht anschließen, wenn ich glaubte, daß durch die Constituirung eines permanenten Ausschusses eine Erweiterung der ständischen Gerechtsame erzielt werden würde. Denn ich möchte nicht dazu mitwirken, eine organische Einrichtung ins Leben zu rufen, von der ich voraussetze, daß sie zum Vortheil einer der drei Gewalten das grundgesetzlich bestehende Gleichgewicht derselben für die Dauer

zerstöre. Ich werde vielmehr in dem Vertrauen beharren, daß die augenblicklich unterdrückte Gewalt sich zur rechten Zeit wieder geltend zu machen wissen werde, ohne daß es nöthig ist, an den Pfeilern der Verfassung zu rütteln. Wollte man aber annehmen, daß das Gleichgewicht unter den Gewalten in der That nicht bestehe und die zweite Kammer diejenigen Rechte nicht besitze, deren das demokratische Princip zu seiner Erhaltung und Wirkung bedarf, so fragt es sich, ob die angetragene Constituirung eines permanenten landständischen Ausschusses geeignet ist, ein solches Gleichgewicht zu begründen. Wenn ich diese Frage beleuchte, so stehe ich natürlich davon ab, welche Vortheile etwa in einem concreten Falle, je nach der Individualität der Mitglieder eines solchen Ausschusses, etwa daraus erwachsen könnten. Ich betrachte die Frage lediglich unter ihrem constitutionellen Gesichtspunkte. Davon ausgegangen ist meine Meinung die, daß die Constituirung eines permanenten landständischen Ausschusses 1) mit den Grundsätzen der monarchisch-repräsentativen Verfassung nicht verträglich; 2) daß eine Erweiterung des ständischen Einflusses durch sie nicht zu erwarten ist. Was den ersten Gesichtspunkt betrifft, so glaube ich, daß die Existenz eines permanenten landständischen Ausschusses a) der Natur der Repräsentation, b) dem Zweikammersystem und c) dem Grundsatze widerspricht, wonach die Exekutivgewalt dem Regenten, unter der Verantwortlichkeit der Minister, in vollem Umfange zustehen soll. Die alten deutschen Landstände, deren Verfassung das Institut der landständischen Ausschüsse kannte, waren keine Volksvertreter, sondern vertraten zum größten Theil sich selbst, ihre eigenen Interessen und ihr Vermögen. Darum war auch die Verwaltung der landschaftlichen Steuerkassen von der Verwaltung der Domanialrevenüen ganz getrennt. Die

Verwaltung der erstern wurde von den Ständen selbst, durch den Ausschuß, mit besorgt. Der ständische Ausschuß war eine Verwaltungsbehörde. In der monarchisch-repräsentativen Verfassung unterliegt zwar die ganze Regierung der ständischen Kritik und Controle, aber die Regierung unterliegt auch nur der Kritik und Controle der ständischen Corporationen selbst, einzeln oder zusammen, weil diese Corporationen nur in ihrer Gesammtheit als Vertreter des Volkes erscheinen und dessen Rechte geltend machen können, und weil ihnen nur dann, wenn sie zu diesem Zwecke vereinigt sind, die Mittel zu Gebot stehen, ihren Wünschen und Desiderien den Nachdruck zu geben, der ihnen Gehör und Achtung zu verschaffen geeignet ist. In der monarchisch-repräsentativen Verfassung sollen die Stände keine verwaltenden Behörden, sie sollen Gewalten seyn, die ihre verfassungsmäßigen Rechte nur dann, und dann mit Nachdruck üben können, wenn sie als Gewalten constituirt sind. Das Zweikammersystem will, daß jede Kammer ihre eigene Richtung soll verfolgen und ihre verfassungsmäßigen Rechte selbstständig von der andern soll ausüben können. Es läßt also dieses System eine Einrichtung nicht zu, welche ihrer Natur nach eine Uebereinstimmung beider Kammern zu gemeinsamem Wirken voraussetzt. In der monarchisch-repräsentativen Verfassung hat der Regent das unbeschränkte Verwaltungsrecht. Die Minister sind verantwortlich, aber nur den constituirten Gewalten, und jede andere, das Princip der Verfassung verletzende Einmischung in die verantwortlichen Handlungen der Regierung, muß der Minister abweisen können. Und es ist in der That nur in dem ständischen Interesse selbst begründet, daß dem so sey. Als in einer früheren Ständeversammlung von einem Abgeordneten der Antrag gestellt wurde, das Budget auf sechs Jahre zu

bewilligen, aber dennoch alle drei Jahre einen Landtag abzuhalten, und auf dem Landtage, der kein Budget zu verwilligen habe, Gesetzgebungsgegenstände zu behandeln, nahm ich Veranlassung, Folgendes zu äußern: „Ueberhaupt, während der Versammlung der Stände, bei den Landtagen, treten die bewegenden Staatskräfte mit einander in die Schranken. Die Geschichte hat die Waffen beschrieben, die nöthig sind, damit der Kampf gleich sey und kein Theil unterliege 2c.“ — „Das Bewilligungsrecht der Stände ist, wie ich dargethan zu haben glaube, deren vorzüglichste Rüstung, und ohne diese Rüstung sind die Stände der Regierung gegenüber wehrlos. Im glücklichsten Falle werden sie im Gefühl ihrer Schwäche die Großmuth des Gegners bewundern.“ — „In jeder Sphäre ihrer Wirksamkeit kann den Ständen die Ausübung aller ihrer Kräfte nöthig seyn, und stets muß ihnen der Gebrauch aller ihrer Waffen zu Gebot stehen, wenn nicht ihr ganzer Einfluß, ihre ganze Stellung auf das Spiel gesetzt werden soll. So wenig die Regierung sich eines ihrer Prärogative für die Dauer eines Landtages im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt begeben kann und darf, eben so wenig auch die Stände. Darin besteht die Stärke des ständischen Einflusses, daß sie der Regierung nothwendig sind; nothwendig sind sie aber bloß durch die Verwilligung der Bedürfnisse, deren die Regierung nicht entbehren kann.“ Diese Bemerkungen, meine Herren, gelten in gleicher Weise von einem landständischen permanenten Ausschuß. Der Satz parlamentarischer Klugheit dürfte der seyn: „Stände sollen niemals eine Wirksamkeit in Anspruch nehmen, die sie nicht alsobald mit dem ganzen Nachdruck ihrer verfassungsmäßigen Rechte unterstützen können.“ Glauben Sie, daß es den Einfluß der Stände, die Achtung der Repräsentation erhöhen könne, wenn es in der

Befugniß der Regierung liegt, die Anfragen und Remonstrationen eines ständischen Ausschusses unbeantwortet zu lassen? Und was kann die Regierung hindern, eine solche Mißachtung eintreten zu lassen? Ist dieser Ausschuß eine Gewalt, die ihren Beschlüssen Folge zu geben vermag, oder soll es nicht vielmehr eine Behörde seyn, die bloß eine Meinung auszusprechen hat und dabei des Irrthums geziehen werden kann? Was wird es also helfen, wenn wir selbst nach der Ansicht, welche vorhin der Abgeordnete Herr Höpfner entwickelte, dem Ausschusse alle die Befugnisse einräumen wollten, welche ihm in der württembergischen Verfassung eingeräumt sind? Auf welche Art wird er die Verantwortlichkeit der Minister geltend machen können, wenn ihm nicht gerade dieselben Rechte zustehen, wenn er nicht, möchte ich mich ausdrücken, in die Fußtapfen der Gewalt tritt, von welcher seine Vollmacht kommt, um seinen Schritten den Nachdruck zu geben, von welchem allein ein Erfolg zu erwarten steht? Werden etwa ertheilte Instruktionen, welche die kurhessische Verfassung voraussetzt, dem vorbeugen, oder wollen Sie endlich dem Ausschusse dieselben Befugnisse einräumen, wie dem repräsentativen Körper selbst? Die Bestimmungen der württembergischen und kurhessischen Verfassung haben diese Zweifel keineswegs beseitigt, sondern nur bestärkt. In beiden Verfassungen erscheint die Anordnung des landständischen Ausschusses, meiner Ansicht nach, als eine Anomalie, und darum ist weder sein Zweck mit klaren Worten bezeichnet, noch seine Thätigkeit definirt. Ueber die Entstehung des Institutes des landständischen permanenten Ausschusses ist sowohl in dem Ausschußberichte, als auch später in der Berathung dasjenige vorgebracht worden, was zur Beleuchtung dieses Gegenstandes hinreichen dürfte. Nur eine Bemerkung erlaube ich mir noch hinzuzufügen, in

Bezug auf die Entstehung der württembergischen Verfassung. Es ist bemerkt worden, daß in Württemberg die alten Landstände und ihr Ausschuß sehr ausgebreitete Rechte hatten. Es sind diese ausgebreiteten Rechte unstreitig im Gegensatz und in der Gegenwirkung gegen die despotischen Neigungen der dortigen Regentenfamilie, ich rede natürlich von den Vorfahren des jetzigen Königs, entstanden. Die landständische Verfassung wurde dort, wie an andern Orten, gewaltsam aufgehoben. Je stärker nun die Wirksamkeit der alten württembergischen Landstände war, um so empfindlicher mußte dieser gewaltsame Schritt auf längere Zeit nachwirken. Als die Einleitung getroffen wurde, dem Königreiche eine neue Verfassung zu geben, war diese Empfindlichkeit noch keineswegs verschwunden. Es ist bekannt, daß über die Entstehung der württembergischen Verfassung in den Jahren 1815—1817 zwischen Regierung und Ständen ein wahres Zerwürfniß bestand. Es hatte dieß sicherlich seinen Grund in der Erinnerung an die gewaltsame Auflösung der alten Landstände und in dem Streben, deren Gerechtsame wieder herzustellen. Und wenn auch die aus diesen Zerwürfnissen hervorgegangene württembergische Verfassung das Princip der wahren Repräsentativverfassung unstreitig aufgenommen hat und darauf beruht, so erinnert sie doch mehr, wie jede andere der auf gleichem Principe beruhenden Verfassungen, welche in Folge des Art. 13 der deutschen Bundesakte entstanden sind, an die Einrichtung der alten Landstände. Es ist die Ständevertretung nicht ganz darin beseitigt. Wir kennen alle die Umstände und Ereignisse, aus denen die kurhessische Verfassungsurkunde hervorgegangen ist. Das tiefste und leider das gegründetste Mißtrauen gegen alle Absichten und Handlungen der Regierung war dort eingewurzelt, und hat manche Bestim-

mung der kurhessischen Verfassungsurkunde diktirt, welche bei unbefangener Abwägung der Stellung der Gewalten vielleicht anders ausgefallen wären. Man hat schon mehrmals in dieser Kammer gesagt, Verfassungen seyen in der Regel aus dem Mißtrauen gegen die Regierung hervorgegangen. Meine Herren, ich glaube, daß man in dieser Behauptung die Bedeutung repräsentativer Verfassungen von einem zu beschränkten Gesichtspunkte aus aufgegriffen hat. Unsere heutigen Verfassungen beruhen vor allem auf dem anerkannten und durch sie in seiner Ausübung geregelten Rechte des Volkes zur Theilnahme an der Regierung. Dann aber mag sich allerdings ihre größere oder geringere Vollkommenheit in dem Aufrechthalten des richtigen Grades von Eifersucht und Wachsamkeit, bei der Beobachtung des Betragens der Minister, in der Begrenzung des Vertrauens bewähren, welches die Minister zu erwarten berechtigt sind. Darin aber liegt meines Erachtens nicht der richtige Grad der Eifersucht und Wachsamkeit, daß man eine Behörde aufstellt, die sich in jede Regierungshandlung mischen kann, und, indem sie dieß thut, einen Theil der Verantwortlichkeit übernimmt. Das Princip der Verantwortlichkeit der Minister fordert vielmehr, daß man den Ministern den freiesten Spielraum lasse, die Regierung des Staates nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung zu führen, und daß die Stände nur über die geschlossenen Akten des ministeriellen Systems und der Regierungshandlungen zu Gericht sitzen. Dieß sind die Bemerkungen, die ich, von dem Standpunkte der Doktrin aus, Ihnen vortragen zu müssen geglaubt habe. Aber ich kann mich nicht darauf beschränken. So sehr ich auch überzeugt bin, daß die von mir vorgetragenen Bemerkungen von praktischem Interesse keineswegs entblößt waren, so lassen sich doch der in Berathung stehenden

Frage noch einige andere praktische Seiten abgewinnen. Wenn ein ständischer Ausschuß in der angetragenen Weise besteht, so bildet und verfolgt er ein System, in welchem er nach der Natur der Sache befangen bleibt, auch wenn die Kammern wieder zusammentreten. Er muß es für seine Aufgabe halten, die Kammern für dieses System zu gewinnen. Es besteht also schon bei der Eröffnung der Kammern eine constituirte, compakte Meinung über viele der zur Verhandlung kommenden Punkte, welche, sie mag der Regierung günstig oder ungünstig seyn, die Unbefangenheit einer neuen Kammer um so mehr stört, je mehr der Ausschuß als Führer der Kammer erscheinen soll und erscheinen wird. Aber es können Ereignisse eintreten, und sie liegen nicht fern, wobei es wünschenswerth ist, daß die Repräsentation, wenn ich so sagen darf, neu aus dem Volke auftaucht, als das wahre und frische Gepräge der öffentlichen Meinung, außer allem Contakte mit den bisherigen Handlungen der Regierung, und ohne sich in der Nothwendigkeit zu befinden, die Erbschaft der provisorischen Maßregeln eines permanenten Ausschusses anzutreten. Die verfassungsmäßige Vorschrift der nach je sechs Jahren erfolgenden Integralerneuerung der zweiten Kammer beruht auf derselben Rücksicht. — Es liegt zu sehr in der Natur der Sache, daß sich die Eifersucht bei beständiger Geschäftsberührung nach und nach abstumpft, und daß zwischen einem ständigen Ausschusse und der Regierung eine Familiarität und ein freundschaftliches Einverständniß nach und nach an die Stelle tritt, dessen Erzielung gewiß nicht in der Absicht des Herrn Proponenten liegt. Aber eben so schädlich kann es seyn, wenn zwischen dem Ausschuß und der Regierung eine Spaltung einreißt, die bei einer dauernden Berührung bis zur Unmöglichkeit der Wiederannäherung leicht führt. Ich kann mich

nicht ganz mit der Ansicht einverstanden erklären, welche vorhin der Abg. Herr Höpfner ausgesprochen hat; daß der Ausschuß dem Volke nicht mehr vergeben könne, als die Stände selbst, daß, wenn die Stände von einem freien Geiste beseelt seyen, dieß nothwendig auch der Ausschuß seyn werde, und daß, wenn die Stände von einem freien Geiste nicht beseelt seyen, und der Ausschuß von derselben Gesinnung gewählt werde, dann die Handlungen des Ausschusses nicht nachtheiliger seyn könnten, als die der Kammer selbst. Abgesehen davon, daß schon die gänzliche Erfolglosigkeit einer dauernd angeordneten ständischen Controle den ständischen Einfluß nothwendig schwächen muß, so glaube ich doch immer, daß es leichter seyn dürfte, eine geringe Zahl von Ausschußmitgliedern für die Zwecke der Regierung mehr oder weniger zu gewinnen, als eine zahlreiche Versammlung von dem Pfade der Pflicht und der Ehre abzulenken. Noch eine andere praktische Seite läßt sich dem Antrage abgewinnen. Der angetragene landständische Ausschuß müßte, wie auch schon der Ausschuß bemerkt hat, doch wohl nur aus solchen Mitgliedern entnommen werden, welche in der Residenz, im Sitze der Regierung, wohnen. Der Herr Proponent hat schon die gewiß sehr nothwendige Beschränkung in seinem Antrage aufgenommen, daß die Mehrzahl der Mitglieder eines solchen Ausschusses nicht aus Staats- oder Hofdienern bestehen dürfe. Aber in dieser Residenz sind, wie aus den bisherigen Wahlen sich ergibt, verhältnißmäßig nur sehr wenige unabhängige, wählbare Staatsbürger, die nicht Staatsdiener oder Hofdiener wären. Die Mitgliedschaft bei dem permanenten Ausschusse würde also das Monopol dieser Wenigen werden. Meine Herren, ich deute diesen Gesichtspunkt nur an, und konnte dieß mit um so größerer Unbefangenheit thun, da wir alle überzeugt sind, daß dem

ehrenwerthen Proponenten jeder Ehrgeiz und jede persönliche Rücksicht fremd ist, daß er nur immer das allgemeine Wohl vor Augen hat, und nur in den Mitteln zuweilen irrt, durch welche er dasselbe zu fördern strebt. Meine Herren! die Stände des Großherzogthums haben umfassende, haben bedeutsame Rechte; wir wollen sie mit Klugheit ausüben, mit Nachdruck und Energie, — und wir werden weiterer nicht bedürfen." Nach dieser Rede nahm der Antragsteller seine Motion zurück und die Kammer beschloß einstimmig, ungeachtet dieser Zurücknahme dem Antrag keine Folge zu geben.

Der Art. 72 der Verfassungsurkunde lautet: „Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden. Wenn bei bestehenden Gesetzen die doktrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung durch einen Akt der Gesetzgebung ein." Der Art. 73 fügt hinzu: „Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren."

Am 11. Januar 1833 hatte der Abgeordnete E. E. Hoffmann einen Antrag gestellt, im Wesentlichen des Inhaltes: In dem holzarmen Theile der Provinz Starkenburg habe die Natur durch reiche Torflager gesorgt; dort habe ein Erlaß der Provinzialregierung vom 9. Mai 1831, so wie ein weiteres Ausschreiben derselben vom 4. August desselben Jahres und eine noch neuere Verfügung des Kreisrathes vom 2. Oktober des gleichen Jahres lebhafte Besorg-

nisse erregt. Wenn schon jener erste Erlaß die in neuerer Zeit bekanntlich weit ausgedachten, aus jenem Art. 73 abgeleiteten Befugnisse der Staatspolizeigewalt weit überschritten, so gingen die beiden andern Verfügungen noch weiter, indem die eine Strafdrohungen beifüge, die andere die Entziehung eines dem Bürger eines constitutionellen Staates zustehenden Rechtes androhe;[1] das hochwichtige Recht der freien Benützung des Eigenthums, garantirt durch den Art. 23 der Verfassungsurkunde, werde von dem Ermessen und der Ansicht eines einzelnen Beamten abhängig gemacht; er beantrage, die Staatsregierung um Zurückziehung jener Verfügungen zu ersuchen. Ueber diesen Antrag erstattete der Abgeordnete Emmerling Namens des dritten Ausschusses Bericht,[2] an dessen Schlusse der Kammer vorgeschlagen ward, den Regenten zu bitten, zu verfügen, daß jene Erlasse außer Wirksamkeit gesetzt würden, unbeschadet des Rechtes der Staatsregierung, die allerdings wünschenswerthen Beschränkungen der Torfgräbereien zum Gegenstand legislativer Bestimmungen zu machen. Bei Eröffnung der Berathung in der 49. Sitzung der zweiten Kammer am 17. April[3] beschritt der als Redner für und über den Antrag eingeschriebene Abgeordnete v. Gagern die Rednerbühne und hielt folgende Rede, eine Rede, welche,

[1] Der Kreisrath hatte befohlen, daß der obere Abhub der Erde von den Torfgruben wieder in dieselben eingeworfen und darin ausgeglichen, auch das in den Torfgruben noch befindliche Wasser aus denselben in die nächsten Abzugsgräben abgeleitet werde; sonst dürfe fürs künftige Jahr kein Torf gegraben werden und geschehe die Ausfüllung auf Kosten der Eigenthümer.

[2] Dieser Bericht legte dar, daß die Erlasse der Provinzialregierung Ausfluß polizeilicher Anordnungen des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 20. April 1831 waren.

[3] Kein Regierungskommissär war erschienen.

im englischen Parlament gehalten, berühmt geworden wäre. „Meine Herren! Mit dem Antragsteller und dem Ausschusse bin ich dahin einverstanden, daß es nicht in den verfassungsmäßigen Befugnissen des Ministeriums des Innern und der Justiz und denen des großherzoglichen Kreisrathes zu Dornberg lag, die, die freie Benutzung des Eigenthums beschränkenden, polizeilichen Anordnungen zu treffen, welche Gegenstand der Motion sind, da in den Bestimmungen der Art. 23,[1] 72 und 73 der Verfassungsurkunde eine solche Befugniß der Staatsregierung nicht begründet ist. Ich bin ferner mit dem Antrage einverstanden, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, diese einestheils unbefugten, anderntheils unausführbaren Anordnungen zurückzunehmen. Ich muß mir jedoch von der verehrlichen Kammer die Erlaubniß erbitten, die Gründe, worauf meine Ansicht beruht, etwas umständlicher entwickeln zu dürfen, und zwar um so mehr, weil ich nicht mit allen, von dem berichtenden Ausschusse entwickelten Ansichten einverstanden bin. Die Rücksicht, daß bei einer andern, bereits schon vorliegenden Veranlassung, die gründliche Erörterung des Zusammenhanges der Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde erfolgen werde, kann mich nicht bestimmen, auf diese Erörterung hier zu verzichten; ich muß vielmehr in so weit darauf eingehen, als ich es für die Begründung meiner Ansicht für nöthig erachte. Wir haben überdem nicht zu befürchten, daß dieser fruchtbare Stoff so bald erschöpft werden könne. Zugleich aber nehme ich die Nachsicht der verehrlichen Kammer in Anspruch, wenn ich auf Schulbegriffe zurückgehe; sie scheinen mir unerläßlich, wenn man sich über die Scheidelinie verständigen will zwischen der

[1] „Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.“

gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt.[1] Auf diese Scheidelinie kommt es aber hier an, es ist zugleich die Scheidelinie zwischen der Selbstständigkeit der Regierungsgewalt und dem Mitwirkungsrecht der Stände; es ist eine Elementarfrage unseres constitutionellen Lebens und Wirkens. Bei einer früheren Veranlassung ähnlicher Art habe ich darauf angetragen, daß die Staatsregierung eingeladen werden möge, einen Regierungskommissär an der Discussion Theil nehmen zu lassen, damit dieser die Kammer aufkläre, wie und in welchem Umfange denn die Staatsregierung ihre, auf dem Zusammenhange der Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde beruhenden Befugnisse verstehe. Ich glaubte diesen Antrag im Interesse der Regierung stellen zu müssen, da wenigstens das nicht geläugnet werden kann und nicht geläugnet werden wird, daß über die zuläßige Auslegung dieser Artikel sehr verschiedene Ansichten bestehen können, und daß sich eine rechtsgültige staatsrechtliche Observanz über den Umfang der Vollziehungsgewalt noch keineswegs bei uns gebildet habe. Ich, meines Theils, hielt es unter diesen Umständen für Pflicht der Staatsregierung, solchem Ansinnen zu entsprechen, ihren Gedanken zu vertreten und denjenigen einen Führer zu geben, die vielleicht nur nach diesem Führer verlangten, um dem Gedanken und dem Systeme der Regierung sich anzuschließen. Wenn aber in der Art und Weise, wie jene Einladung aufgenommen und beantwortet wurde, keine Aufforderung liegt, ähnliche Anträge zu erneuern, so sind auch dadurch die Mitglieder dieser Kammer in die Nothwendigkeit versetzt, im Reich der Möglichkeiten nach dem Gedanken des Ministeriums zu forschen, wenn es sich von einem Akte der

[1] Vergl. den Art.: Gleichgewicht der Gewalten (von Welcker) S. 61 ꝛc. des 7. Bandes des Staatslexikons.

Staatsregierung handelt, der nach schlichtem Urtheile mit dem Geiste und Buchstaben der Verfassung nicht in Einklang zu bringen ist. Gesetzgebung ist der erhabenste Akt der Gewalt, der durch ein Geschöpf über andere ausgeübt werden kann; es gehört daher zum eigentlichen Wesen des Gesetzes, daß es durch die höchste Gewalt im Staate gegeben sey. Nur der gesetzgebenden Gewalt stehet es zu, die Zwecke des Staates zu verkünden und die Schutz- und Zwangsmittel zu bestimmen, welche als die Bedingung der Erreichung jener Zwecke erscheinen. Diese Grundsätze sind nicht etwa ein Ausfluß unseres constitutionellen Staatsrechtes; sie sind anerkannt in diesem Staate, seitdem er den Anspruch hat, ein geordnetes Gemeinwesen zu seyn. Die Gewalten im Staate, die gesetzgebende und vollziehende, als in der Natur eines jeden Staates nothwendig begründet, sind dieselben, die Regierungsform eines Staates mag da seyn, welche sie wolle. Auch der Begriff von einer jeden dieser Gewalten muß überall nothwendig derselbe seyn, von der positiven Gesetzgebung unabhängig, durch die Wissenschaft bestimmt. Nur die Berechtigung zu diesen Gewalten und die Art der Ausübung derselben, ist der Gegenstand des positiven Staatsrechtes. Schon das zweite Organisationsedikt vom 12. Oktober 1803 besagt in dem §. 1 sub 4: „„In Sachen, worin das Geheimerathscollegium nicht für sich beschließen kann, als wohin alle gesetzliche Bestimmungen, Sachen wozu das placetum regium erforderlich ist ꝛc. gehören, wird an Uns ein schriftliches Votum erstattet.““ Die Ausübung des Rechtes der Gesetzgebung war also nach damaliger Verfassung ausschließlich dem Oberhaupte des Staates vorbehalten; es fand nach der Verfassung keine Delegation der gesetzgebenden Gewalt an Staatsbehörden in irgend einem Umfange statt. Ueber

die Befugniß der Regierungscollegien, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörden spricht sich eben jenes Organisationsedikt sub III. also aus:[1] Es geht aus den angeführten Stellen hervor, daß jene Organisationsedikte von 1803 sowohl vollkommen richtig zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt unterschieden, als auch nach geläuterten Grundsätzen die Trennung der Justiz von der Administration verfügten.[2] Aber diese Bestimmungen wurden wesentlich alterirt durch eine, auf allerhöchsten Specialbefehl erlassene Ministerialverordnung vom 24. Mai 1810, und zwar sowohl durch den wirklichen Sinn dieser Verordnung, als besonders durch die meines Erachtens allzuweite Ausdehnung, in welcher dieselbe später verstanden und angenommen worden ist. Es muß dahingestellt bleiben, ob man bei dem Erlassen der Verordnung vom 24. Mai 1810 wirklich über die leitenden Principien, worauf der gesetzliche Zustand in diesem Staate beruhte, im Unklaren war; gewiß aber ist es, daß durch diese Verordnung ein Zustand der Willkür herbeigeführt wurde, an dem wir in der Verwaltung auch unter der Herrschaft der Verfassungsurkunde noch immer kränkeln, und der bei den redlichsten und sehr ein-

[1] Diese hierauf vom Redner vorgelesene Stelle lautet: Es kann für sich Reglements machen, welche aber nichts weiter, als detaillirte Anwendung vorhandener allgemeiner und specieller Gesetze auf die individuellen Verhältnisse der Provinz enthalten dürfen. Ueber wirklich neue Gesetze hat es bloß Vorschläge an das Ministerium zu machen. — In dringenden Fällen kann dieses Colleg die Polizeiverfügungen mit Confiskation oder Ersatz des Werthes sanciren und überdieß Geldstrafen bis auf hundert Gulden oder gleichkommende körperliche Strafe androhen und vollziehen. Es ist aber zu dergleichen Maßregeln sogleich um Unsere Genehmigung an das Ministerium zu berichten.

[2] In dieser Stelle wurde dem Regierungscolleg zugleich bedeutet, daß es, sobald richterliche Entscheidung erforderlich, diese der Justiz überlassen solle.

sichtsvollen Verwaltungsbeamten eine Verwirrung der Begriffe zur Folge hatte, zu deren Berichtigung von Seiten der Staatsregierung bisher das Geeignete nicht geschehen ist. Die Verordnung vom 24. Mai 1810 besagt: „„Des Großherzogs königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die den großherzoglichen Regierungen im Organisationsedikt vom 12. Oktober 1803 gestattete Strafgewalt in Polizeisachen, dahin näher zu bestimmen und festzusetzen, daß diese Landescollegien befugt seyn sollen, in den für dieselben geeigneten Polizeisachen, sie seyen dringend oder nicht, Geldstrafen bis auf hundert Gulden, oder gleichkommende körperliche Strafen, ohne Berichtserstattung an das geheime Ministerium, anzudrohen und zu vollziehen."" Es ist einleuchtend, daß durch diese auf allerhöchsten Specialbefehl erlassene Ministerialverordnung, die den Anschein hat, eine in dem Organisationsedikte angeblich bereits enthaltene Bestimmung näher erläutern zu wollen, die damals bestandene Staatsordnung umgestoßen worden ist; indem sie den Provinzialregierungen in den für sie geeigneten Polizeisachen ein Gesetzgebungs- und Strafvollziehungsrecht als Regel einräumte, also den Inbegriff der ganzen Staatspolizeigewalt auf sie übertrug; während diesen Landescollegien durch das Organisationsedikt solche Befugnisse nur ausnahmsweise, gegen die Regel, in dringenden Fällen, zugestanden worden waren. Es gibt im Staatsrecht keinen Begriff, der mehr bestritten oder worüber eine solche Mannigfaltigkeit von Ansichten ausgesprochen worden wäre, als über den von Polizei. Aber wie dieser Begriff immer festgestellt werden will, was mir für meinen Zweck hier ganz gleichgültig ist, so ist doch so viel außer Zweifel, daß die Staatspolizeigewalt in drei wesentlich verschiedene Bestandtheile zerfällt, nämlich: die Polizeigesetzgebung, das

Polizeiaufsichtsrecht (die Polizeiverwaltung im engern Sinne), und die Polizeigerichtsbarkeit. — Es ist bereits angedeutet, daß nur das Polizeiaufsichtsrecht oder die Polizeiverwaltung im engern Sinne darunter verstanden seyn konnte, wenn das Organisationsedikt von 1803 den Regierungscollegien „die ganze Landespolizei" im Umfange der Provinz zugewiesen hat. Es gehört zur Charakteristik des Napoleonischen Zeitalters, nicht sowohl, daß sich die Scheidelinie zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt allmählig verwischte, was die natürliche Folge jeder länger andauernden Diktatur seyn wird; als vielmehr, daß die Ansichten von der Aufgabe und den Pflichten der vollziehenden Gewalt, namentlich der Polizeiverwaltung, sich wahrhaft verwirrten, indem man als Attribute der Vollziehungsgewalt betrachtete, was nur durch die gesetzgebende geboten und geschaffen werden konnte. — In Deutschland, in den Staaten welche zum Rheinbunde gehörten, folgte man dem Impuls, ohne durch ähnliche Motive bestimmt zu seyn, und ohne durch ähnliche Justizorganisationen, namentlich auch in der scharfen Trennung der Justiz von der Administration, einigen Ersatz für den gefährdeten Rechtszustand zu gewähren. Ich behaupte also, es beruht auf einer Confusion der Begriffe, wenn man den Polizeibehörden als solchen, den höchsten wie den niedrigsten, auf den Grund der ihnen zustehenden Polizeigewalt die Befugniß einräumen will, Anordnungen zu treffen, welche den Charakter gesetzlicher Dispositionen an sich tragen. Diese Confusion der Begriffe war aber namentlich von dem Zeitpunkte der Verordnung vom 24. Mai 1810 an eingetreten, und man braucht nur das fünfte Buch des Eigenbrod'schen Handbuchs der großherzogl. hessischen Verordnungen, welches von der Polizei handelt, flüchtig zu durchblättern, so wird man wahrnehmen, daß,

ohne irgend ein leitendes Princip, die Verordnungen bald von dem Gesetzgeber, bald von vollziehenden Verwaltungsbehörden ausgegangen sind. Während Verordnungen, welche die wichtigsten landesherrlichen Interessen berühren, von untergeordneten Verwaltungsbehörden kraft der ihnen beigelegten oder sich angemaßten Attributionen erlassen worden sind, so hat es der Zufall gewollt, daß die gesetzgebende Gewalt sich oft mit wahren Geringfügigkeiten befaßte. Wenn man sich bis dahin nicht Rechenschaft abgelegt zu haben scheint, daß diejenige Befugniß, welche durch die Verordnung vom 24. Mai 1810 den Regierungscollegien und also um so mehr noch dem Staatsministerium in seiner viel höheren Stellung eingeräumt worden ist, ein wirkliches Gesetzgebungsrecht war, so wurde zuerst in dem Edikte über die landständische Verfassung des Großherzogthums vom 18. März 1820 deutlich und offen ausgesprochen, daß in Bezug auf die Zuständigkeit und Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ein Unterschied bestehen solle zwischen polizeilichen und andern Gesetzen. Es heißt nämlich im Artikel 20 jenes Ediktes: „„Die polizeilichen Gesetze und alle über die gesammte Administration und den Staatsdienst zu erlassenden Normative und Regulative werden Wir auch ferner ohne ständische Concurrenz bekannt machen und in Wirksamkeit setzen. Bei allen andern, neu zu erlassenden allgemeinen Gesetzen dagegen werden Wir eine definitive Wirksamkeit nicht eintreten lassen, bevor Wir das Gutachten Unserer getreuen Stände vernommen haben rc."" Aber diese Bestimmung konnte die Prüfung nicht bestehen, und der Artikel 72 der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 bestimmt correktorisch: „„Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden."" — Leider sind

die Motive, auf denen die Redaktion der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 beruht, nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt; sie würden ohne Zweifel schätzbare Aufschlüsse über den Stoff, den ich hier behandle, gegeben haben.[1] Das landständische Archiv bewahrt zwar die Resultate der damaligen Berathungen, aber nur sehr unvollständig die Motive. Man wird unter Anderem auch anerkannt haben, daß die Grenze weder wissenschaftlich noch positiv gezogen sey, noch gezogen werden könne, was zur Polizeigesetzgebung gehöre; und daß, wenn diese Grenze auch gezogen werden könnte, dennoch dieselben Gründe bestehen, bei polizeilichen wie bei andern Gesetzen, eine Theilnahme des Volkes durch seine Vertreter an der gesetzgebenden Gewalt zu begründen. Wie dem auch sey, so enthalten ohne Zweifel die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 die unverletzlichen Normen, nach denen sich bei Ausübung der Vollziehungsgewalt jetzt gerichtet

[1] Floret, Mitglied der zweiten Kammer auf dem ersten Landtage, auf welchem das Verfassungswerk zu Stande kam, äußert sich in seiner Schrift: Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen im Jahr 1820 und 1821, mit besonderer Beziehung auf die Verfassungsurkunde ꝛc., Gießen, 1822, S. 147, 148, dahin: „Der Art. 72 bestimmt in einer höchst präcisen Fassung den Antheil der Stände an der Gesetzgebung, und zeichnet sich besonders durch die richtige Bestimmung in Ansehung der authentischen Auslegung der Gesetze aus. Die zur Vollstreckung der Gesetze nothwendigen Verordnungen sind von der Mitwirkung der Stände ausgeschlossen und gehen allein von dem Regenten aus; ebenso alle Verordnungen, die als Ausfluß des Aufsichts- und Verwaltungsrechts sich darstellen; in gleicher Art steht es dem Regenten zu, in dringenden Fällen die nöthigen Maßregeln zur Sicherheit des Staates anzuordnen. Art. 73. Diese Bestimmungen erschöpfen alles, was geeignet ist, das wichtige Recht der Stände, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, mit dem Ausführungs- und Verwaltungsrechte in Uebereinstimmung zu bringen, welches bloß dem Regenten zusteht und vernünftigerweise zustehen kann.“ Der Leser findet sich dadurch nicht befriedigt.

werden muß. Schon vorher habe ich bemerkt, die Begriffe von gesetzgebender und vollziehender Gewalt sind, als wissenschaftliche Begriffe, unabhängig von der positiven Gesetzgebung. Die exekutive Gewalt kann nur im Gegensatze der gesetzgebenden verstanden werden, und so versteht sie auch unsere Verfassungsurkunde. Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in ihrem ganzen Umfange, wie ihn die Wissenschaft bestimmt, ist durch den Art. 72 der Verfassungsurkunde an die Mitwirkung der Stände geknüpft; ohne ihre Zustimmung kann kein Gesetz, selbst nicht in Bezug auf das Landespolizeiwesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden. — Hätte man in dem Art. 72 der Verfassungsurkunde unter Gesetz und Gesetzgebung etwas anderes verstehen wollen, als wissenschaftlich darunter verstanden wird, so hätte man diese Begriffe in dem Gesetze definiren müssen, was nicht geschehen ist. Es ist daher eine verfassungswidrige Behauptung, daß dennoch dem Großherzoge nach Art. 73 ein Theil der gesetzgebenden Gewalt ohne Concurrenz der Stände zustehe.[1] Es bestimmt vielmehr der Art. 73 vorerst den Umfang der vollziehenden Gewalt; der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen. In diesem Satze ist der eigentliche Umfang der vollziehenden Gewalt bestimmt. Der Großherzog ist aber auch befugt, in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren; dieß ist, wie schon die Worte beweisen, eine Exceptionalgewalt für dringende Fälle; die exekutive Gewalt tritt, indem sie von dieser Befugniß

[1] Weiß, System des Verfassungsrechts des Großherzogth. Hessen. Darmst. 1837, §. 43.

Gebrauch macht, aus ihren ordentlichen Schranken heraus, greift in die gesetzgebende Gewalt ein, und übt, indem sie die gesetzgebende mit der vollziehenden Gewalt vereinigt, die Diktatur. Aber von dieser Exceptionalgewalt, welche nach dem Schlußsatze des Art. 73 der Verfassungsurkunde dem Großherzoge zusteht, sehe ich vorerst ab, und komme zu der Frage zurück: Welches ist der ordentliche Umfang der vollziehenden Gewalt im Gegensatze der gesetzgebenden? Schon aus der Begründung der Exekutivgewalt im Gegensatze der gesetzgebenden ergibt sich der negative Begriff dahin: Die Anordnungen der Exekutivgewalt dürfen nichts enthalten, wodurch sie materiell als Gesetze erscheinen würden. — Es fragt sich aber, was ist ein Gesetz? Wenn ich diese Frage ernstlich zur Erörterung bringe, so wird dieß diejenigen nicht wundern, welche aufmerksam darauf waren, wie von den Verwaltungsbehörden aller Kategorien ein wahres Spiel getrieben wird mit der Bezeichnung der von ihnen ausgehenden Verfügungen, die, wenn sie auch noch so sehr den Charakter eigentlicher Gesetze an sich tragen — indem man sie „Verordnungen,“ „polizeiliche Anordnungen,“ „Regulative,“ „Normative,“ oder wie sonst zu benennen beliebt — bloß durch solche Terminologie gegen den Einwand und Vorwurf der Unabhängigkeit geschützt werden sollen. Man geht so weit zu behaupten, daß Gesetze und Verordnungen in Bezug auf ihre Wirkung eines und dasselbe seyen, nur in Beziehung auf ihre Entstehung sich unterschieden, und daß die Verfassung bestimme, in welchen Fällen der Großherzog die Befugniß habe, ohne Mitwirkung der Landstände, unter dem Namen von Verordnungen, allgemein gültige Gesetze zu erlassen. Es ist einleuchtend, daß nach diesem System die gesetzgebende Gewalt ganz aufgehört haben würde, eine selbstständige Gewalt zu

seyn; daß es nur illusorische Rechte seyn würden, welche der Art. 72 der Verfassungsurkunde den Ständen eingeräumt hat.[1] — Wenn ich zur Bezeichnung des Gebietes der gesetzgebenden Gewalt auf Autoritäten mich stütze, so wähle ich nicht gerne abstrakte Civilisten, mit denen ich ohnehin allzu vertraut nicht bin. Ein Rechtsgelehrter, welcher die Rechtswissenschaft für sein Land im engsten Zusammenhange mit dessen constitutionellen Grundsätzen behandelt hat, und dem seine Landsleute nur den Vorwurf machen, daß er parteiisch für die Prärogative der Krone gewesen sey, Blackstone in seinem Commentar zu den Gesetzen von England sagt: „„Das bürgerliche Gesetz ist eine allgemeine Vorschrift für das Betragen im Staatsvereine, ertheilt von der höchsten Gewalt im Staate, befehlend was Recht und verbietend was Unrecht ist."" Die Bestimmung dessen also, was als allgemeine Vorschrift für das Betragen im Staatsvereine gelten, was Recht oder Unrecht, erlaubt, verboten oder geboten seyn soll, macht den Charakter des Gesetzes aus; es ist dieß die Aufgabe der gesetzgebenden Gewalt. Das Bereich der vollziehenden Gewalt, welche das Aufsichts- und Verwaltungsrecht in sich begreift, bestimmt sich hiernach von selbst. Vermöge dieser Gewalt wird der Erfolg der bestehenden

[1] Der Theorie nach — sagt Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts, Heidelb. 1841, S. 136: „Von der vollziehenden Gewalt," S. 219 — ist die vollziehende Gewalt eine Dienerin der gesetzgebenden Gewalt; der Praxis nach stellt sich fast überall das umgekehrte Verhältniß dar, wo beide Gewalten nicht in demselben Subjekte vereinigt sind.

Denkwürdige Worte sprach v. Gagern S. 41 rc. seines auf dem Landtage von 1834 erstatteten umfangreichen Berichtes über den Vortrag des Finanzministers wegen Organisation der Verwaltungsbehörden, der in den wenig gelesenen Landtagsverhandlungen wie begraben liegt, aber allgemein bekannt zu werden verdient. Ein Auszug daraus würde sich vollkommen rechtfertigen.

Gesetze überwacht, diese Gesetze vollstreckt und gehandhabt, neue Gesetze vorbereitet, aber nicht gegeben. In diesem Sinne sagt Klüber in dem §. 358 seines öffentlichen Rechtes des deutschen Bundes und der Bundesstaaten: „„Höchste Oberaufsicht des Staates, die oberaufsehende Gewalt, ist das Recht fortwährender, wirksamer Aufmerksamkeit auf Alles, was auf den Zweck des Staates Einfluß haben kann. Wachsam muß sie jeder Anordnung und Vorschrift vorausgehen, beobachtend muß sie deren Vollziehung und Erfolg begleiten.““ [1] Da nun der Großherzog nach Art. 73 in der That nur befugt ist, ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, hiermit aber ihm nichts eingeräumt ist, als die vollständigen und genügenden, aber auch im Interesse der Wohlfahrt des Staates unentbehrlichen Attribute der vollziehenden Gewalt, so folgt hieraus, daß die in Gemäßheit dieser Bestimmung des Art. 73 der Verfassungsurkunde ohne Concurrenz der Landstände zu treffenden Verordnungen und Anstalten nichts enthalten dürfen, was materiell den Charakter des Gesetzes an sich trägt, d. h. diese Verordnungen dürfen, als allgemeine Vorschrift für das Betragen im Staatsvereine, nicht befehlen was Recht, noch verbieten was Unrecht seyn soll. Ist nun aber hiermit die Grenze bezeichnet zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Staatsgewalt, so muß doch alsbald zugegeben werden, daß im bürgerlichen Vereine öfters das Bedürfniß nach Anordnungen entsteht, welche bindende Normen enthalten, und insofern materiell den Charakter von Gesetzen

[1] Vergl. nach Zöpfl a. a. O. S. 66: Von der sog. oberaufsehenden Gewalt.

an sich tragen, ohne daß vernünftiger Weise behauptet werden könnte, daß solche Anordnungen von der gesetzgebenden Gewalt im Staate ausgehen müßten. — So z. B. ist die lokalpolizeiliche Vorschrift: „Dieser Weg ist bei 1 Rthlr. Strafe verboten," unstreitig ihrem materiellen Inhalt nach ein Gesetz; sie verbietet bei Strafe, was Unrecht seyn soll. Lächerlich wäre es aber behaupten zu wollen, daß es der Uebereinstimmung der zur Gesetzgebung berechtigten Staatsgewalten bedürfe, um ein Wegverbot oder ähnliche lokalpolizeiliche Anordnungen zu erlangen. Meine Herren! hier ist der schlüpfrige Grund, auf welchem die Scheidelinie zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt sich verwischt hat. Sieht man das Uebel in den Wipfeln, so darf man nicht versäumen, die Wurzeln zu untersuchen. Man nimmt als gegeben an, daß der Regierung die Befugniß zustehe, allgemeine bindende Vorschriften im Bereiche der sogenannten Lokalpolizei zu erlassen. Und doch ist es gerade dieses stillschweigende Zugeständniß, welches die Unsicherheit der Grenzen zwischen den Gebieten der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt veranlaßt hat. Es ist hier eine Lücke in unserem Staatsrecht und ein weites Feld der Thätigkeit eröffnet, wenn solche ausgefüllt werden soll. Einmal zugegeben, daß auf irgend einer Stufe der Verwaltungshierarchie die Befugnisse der Regierungsgewalt weiter gehen, als mit dem Begriffe der vollziehenden Gewalt sich verträgt, so ist nach meiner festen Ueberzeugung die Grenze nicht mehr zu finden, und es ist der Weg zu den Uebergriffen der vollziehenden Gewalt in das Gebiet der gesetzgebenden, wovon die Beispiele uns täglich entgegentreten, gebahnt. Ich durfte nur diesen Gesichtspunkt andeuten, um vor Ihnen gerechtfertigt zu erscheinen, wenn ich mich vorerst und hauptsächlich darüber weiter verbreite,

welches die Befugnisse der Regierungsgewalt in Beziehung auf Lokalpolizei im Verhältniß zu der Gemeindeverwaltung überhaupt seyen? — Ein umständlichere Erörterung ist mir aber besonders durch das Bewußtseyn geboten, daß meine Meinung gegen dasjenige vielfach anstößt, was seit geraumer Zeit herrschende Marime ist. Ich baue daher in hohem Grade auf Ihre Nachsicht und Geduld. Ich habe also schon eingeräumt und Sie werden es mit mir thun, daß in jedem Staate das Bedürfniß vorhanden seyn werde, nach einer Gewalt, welche ordentlicher Weise und nicht bloß ausnahmsweise in dringenden Fällen die Befugniß hat, für eine bestimmte Abtheilung des Staatsgebietes allgemein bindende Lokalanordnungen zu treffen, welche nach ihrem materiellen Inhalte als Gesetze erscheinen, ob sie gleich von der gesetzgebenden Gewalt nicht ausgegangen sind. Allein ich behaupte, und dieß ist das Princip, worauf es hier ankommt: Es folgt weder aus der Natur der Sache, noch aus der Natur des Staates, noch aus dem Begriff der vollziehenden Staatsgewalt, daß diese es sey, von welcher solche Anordnungen auszugehen haben, und auch unsere positive Gesetzgebung steht mit diesen Sätzen im Einklange. Ich bin mit meiner Vernunft sehr ernstlich zu Rathe gegangen, ob es denn wirklich in der Natur der Sache liege, ob es sich von selbst verstehe, daß den vollziehenden Staatsbehörden das Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der sogenannten Lokalpolizei zustehe? Ich habe mich gefragt, worauf denn überhaupt die Anforderung der Civilisation beruhe, daß eine Zwangsverfügung, ein Gesetz, nicht der Ausspruch eines Einzelwillens sey, und ob die Gründe, auf denen das Recht des Volkes zur Theilnahme an der Staatsgesetzgebung beruht, nicht noch in viel höherem Grade für eine nach Möglichkeit um so ausgedehntere Theilnahme

des Volkes an der Lokalgesetzgebung sprächen? Ich mußte anerkennen, daß die Lokalpolizeigesetzgebung, je unvollkommener und unthätiger die Staatspolizeigesetzgebung ist, um so reichhaltigeren Stoff finden würde, gerade in denen Verhältnissen der natürlichen Freiheit Abbruch zu thun, in denen man zunächst und unmittelbar das Gebiet dieser natürlichen Freiheit findet. Ich mußte mir eingestehen, daß ich das Wesen der bürgerlichen Freiheit, die ich nach Art. 23 der Verfassungsurkunde anzusprechen habe, in einem politischen Zustande nicht erkennen könne, bei dem es lediglich von dem Willen und der Laune eines vom Staate bestellten Beamten abhängt, es sey dieß nun ein einzelner Beamter oder ein Beamtencollegium, z. B. zu welcher Stunde ich das Wirthshaus verlassen, ob ich des Vergnügens oder der Bequemlichkeit eines bestimmten Weges genießen, oder ihr entsagen soll, bis zu welchem Tage ich mein Jagdrecht ausüben, von welchem Tage an ich meine Weinlese halten, meine Ernte einheimsen, oder sonst über meine Person und mein Eigenthum verfügen darf, — während mir gegen solche Willkür und Laune, unter deren Zwang ich einstweilen bleibe, kein Schutzmittel zusteht, als das weit aussehende der Beschwerde an die höhere Behörde, und das problematische der Verantwortlichkeit des Beamten? Diese Betrachtungen müssen zu der Ueberzeugung führen, es könne nicht in der Natur der Sache liegen, daß das Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der Lokalpolizei als ein nothwendiger Bestandtheil der vollziehenden Staatsgewalt erscheine. Wenn aber dennoch dieses Recht von den Vollziehungsbeamten ausgeübt wird, so weiß ich für diesen innern Widerspruch, in welchem diese Thatsache mit den Anforderungen der Vernunft und der Staatsgrundgesetze stehen, weder einen rechtlichen noch systematischen Grund aufzufinden. Der Satz: weil der Staat die Befugniß hat zu

jedem Zwange, so müsse auch jeder Zwang, der wirklich ausgeübt wird, als Ausfluß der Staatsgewalt erscheinen, ist weder logisch richtig, noch im deutschen Staatsrechte, oder im Staatsrechte dieses Landes begründet. Diesem Satze steht in der Theorie und im allgemeinen deutschen Staatsrechte die Lehre von der Autonomie oder von der Selbstgesetzgebung gegenüber, welche auf dem Axiom beruht, daß untergeordnete sociale Zwecke im Staate zwar nicht unabhängig von der Staatsgewalt, aber doch in gewissen Grenzen selbstständig von, zu solchen Zwecken vereinigten, Bürgern verfolgt werden können, und daß diese in solcher Vereinigung zu Zwangsmitteln berechtigt seyn müssen, welche als Bedingung der Erreichung des Vereinszwecks erscheinen. Die Lehre von der Autonomie ist aber so vielfach mißverstanden und angefeindet worden und ist dadurch so gänzlich in Verfall gerathen, daß es vor Allem Noth thut, sie rechtlich zu begründen, und daß mir daraus die Aufgabe erwächst, aus einander zu setzen, wie ich sie verstehe. Um den Menschen, in seinen geselligen Beziehungen, sind mehrere concentrische Kreise gezogen, die in immer ausgedehnterer Peripherie die Zwecke des Daseyns immer mehr erweitern, indem sie die Uebergänge bilden von der unsocialen Existenz zum Familien-, bürgerlichen und politischen Leben, von dem Instinkte der Selbsterhaltung und Fortpflanzung bis zu dem erhebenden Bewußtseyn der Aufopferungsfähigkeit für die Sache der Freiheit und des großen Vaterlandes. In jedem dieser Kreise, die eben so viele besondere Vereine, denen er angehört, begründen, ist der Mensch gewissen Regeln und Anordnungen unterworfen, die, wie natürlich und einfach immer die Zwecke des Vereins seyn mögen, doch nirgends, wo Menschen sich gesellig berühren, gänzlich entbehrt werden können. In jedem dieser Vereine muß

also eine höchste Gewalt vorausgesetzt werden, die befugt ist, das Opfer der natürlichen Freiheit, in so weit es der erlaubte oder gebotene Zweck dieses Vereins erfordert, die Unterwerfung unter den Willen zu verlangen, der diese Anordnungen trifft oder jene Regeln aufstellt. In wie weit im Interesse des Staatsvereins das Opfer der natürlichen Freiheit verlangt werde, ist zunächst eine Frage, die in jedem Staate verschieden beantwortet seyn kann, und wirklich in jedem Staate verschieden beantwortet ist. Es genügt das Anerkenntniß, daß, weil der Staatsverband die oberste und unvermeidliche Bedingung zur Erreichung aller Zwecke des menschlich geselligen Daseyns ist und daher alle diese Zwecke in sich begreift, auch alle übrige Gesellschaftsgewalt im Staate der Staatsgewalt untergeordnet seyn müsse; daß der Staat unumschränkt sey in Ausübung seiner souveränen oder gesetzgebenden Gewalt, vermöge deren er im Interesse des Gemeinwesens das Opfer der natürlichen Freiheit an den Staatsangehörigen gesinnt. Daraus aber, daß die Erreichung jedes geselligen Zweckes nur im Staate, unter seinem Schutze und im Einklange mit den Staatszwecken gedacht werden könne, daß daher alle Gesellschaftsgewalt im Staate der Staatsgewalt untergeordnet seyn müsse; daraus, sage ich, folgt nicht, daß die untergeordneten Geschäftsgewalten ein Ausfluß der Staatsgewalt seyen. Wir denken uns zuerst Familien, als Bedingung des geselligen Daseyns, und die väterliche Gewalt geht aus dem Naturrecht oder dem Naturzustande hervor. Wir haben dann Gemeinden, die aus dem Bedürfniß des geselligen Vereins zunächst sich gestalten, die dem Staate vorausgegangen sind, nach ihm seyn, und aus denen Staaten willkürlich zusammengesetzt werden. In diesen lebt der Mensch zuerst in einem auf dem Naturrecht oder dem philo-

sophischen Privatrechte beruhenden Contraktsverhältnisse, ehe er mit der Gemeinde in einem staatsrechtlichen gedacht wird. Auch in Frankreich, wo bisher andere Ansichten die herrschenden waren, kommt man auf diese zurück. Indem ich mir vorbehalte, in Bezug auf die Stellung der Gemeinden zum Staate in Frankreich einige vergleichende Bemerkungen vorzutragen, erlaube ich mir nur Folgendes zum Belege meiner obigen These hier im Vorbeigehen anzuführen. Ehe von dem ehrenwerthen Ministerium Martignac im Jahre 1829 das Municipal- und Departementalgesetz vorgeschlagen wurde, hatte man in Frankreich ernstlich die Frage aufgeworfen und in Flugschriften und öffentlichen Blättern erörtert, ob es nicht besser sey, die selbstständigen Gemeindeverwaltungen ganz aufzuheben und nur eine Verwaltung nach Arrondissements, in der auch die Gemeindeinteressen respicirt werden sollten, einzuführen, wie dieß schon früher durch die Constitution des Jahres III geschehen war. In Bezug auf diesen Stand der Frage sagt der Minister Martignac bei Gelegenheit der Vorlegung jener Gesetze in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 9. Februar 1829:[1] »Il nous a paru impossible de porter à l'existence des communes une atteinte quelconque. Les agglomérations d'individus, de familles, liées par des traditions de plusieurs siècles, par des habitudes non interrompues, par des propriétés communes, par des charges solidaires, par tout ce que forme les associations naturelles et nécessaires, ne peuvent être détruites ni ébranlées. La commune, dans son existence matérielle, n'est point une création de la puissance; elle n'est pas comme les départements, une fiction de la loi, elle a dû

[1] Die französischen Allegate wurden in deutscher Uebersetzung vorgetragen.

précéder la loi, elle est née comme une conséquence du voisinage, du rapprochement, de la jouissance indivise, et de tous les rapports qui en dérivent. La commune est le premier élément de la société etc.« Und in gleichem Sinne spricht sich der Bericht der Commission aus, erstattet von Dupin ainé, dem jetzigen Präsidenten der Deputirtenkammer, in der Sitzung vom 19. März 1829: »Les chartes des communes n'ont pas crée le droit, elles l'ont seulement déclaré, elles n'ont pas créé, mais elles ont resserré, en le consacrant, le lien qui unissait déjà les citoyens entr'eux, pour la défense et la sureté commune. Ces rapports, nés du voisinage, et pour ainsi dire de la cohabitation, n'ont fait que se fortifier à la suite des siècles, et c'est ainsi, qu'à travers la révolution de differens règnes de la monarchie, malgré tous les changemens survenus dans la forme des gouvernemens, et dans le régime municipal, le nom de *commune* s'est conservé en France avec le sentiment du droit qui s'y rattache, tellement, qu'en réclamant aujourd'hui une loi des communes, vous n'avez pas cru demander un droit nouveau, mais seulement la restitution de ce qui fut dans tous les temps — le *droit du pays.* Vous avez vu avec satisfaction, Messieurs, que le projet de la loi ne change rien aux circonscriptions territoriales; quant aux communes, leur existence *distincte* n'a point subi d'altération précisément parcequ'elle était *naturelle,* et qu'elle n'était point une fiction de loi. *La commune est par ce quelle est.*« Meine Herren! Verzeihen Sie mir diese Abschweifung, die mir nöthig schien. Denn es handelt sich darum, zu beweisen, daß die Theorie, welche ich vertheidige, daß nämlich die Gemeinde keineswegs als eine bloße Staatsanstalt erscheine, weder ein Rückschritt zur mittelalterlichen Barbarei, noch

eine Ausgeburt revolutionärer Phantasien, sondern mit allen denen staatsrechtlichen Systemen vereinbar und in ihnen natürlich begründet sey, unter deren Herrschaft die Civilisation im Fortschreiten begriffen ist. Ich kehre zu meinem Thema zurück. Steht es fest, daß im Interesse des Staats die natürliche Freiheit nur in so weit beschränkt ist, als die gesetzgebende Gewalt in der Form, wie sie ihren Willen kund gibt, nämlich durch promulgirte Gesetze das Opfer der natürlichen Freiheit verlangt hat, so findet auch für den Staat das Opfer dieser natürlichen Freiheit weiter rechtlich nicht statt, d. h. jeder weitere Zwang zu einem solchen Opfer ist kein Ausfluß der Staatsgewalt. Ob aber dennoch ein weiterer, rechtlich begründeter Zwang zu solchem Opfer im bürgerlichen Verein bestehen müsse, der kein Ausfluß der Staatsgewalt ist, hängt zunächst wieder von der Eigenthümlichkeit des Staats ab. Ist der Staat so klein, daß die Gemeindezwecke mit den Staatszwecken sich identificiren, so würde eine Autonomie der Gemeinde, im Gegensatz der Staatsgesetzgebung, nicht gedacht werden können; eines wie das andere würde der Ausdruck seyn des Gesammtwillens eines und desselben politischen Körpers. In der Staatsgesetzgebung, welche zugleich Gemeindegesetzgebung ist, würden alle denkbaren Zwecke des gesellschaftlichen Verbandes die erforderliche Berücksichtigung und den erforderlichen Schutz finden. Wo aber die Staatsgesetzgebung nicht so in das Detail geht, noch nach dem Umfange des Staats und der daraus sich ergebenden größeren Masse der zu berücksichtigenden Lokalinteressen in solches Detail gehen kann, wo in geselligen Vereinen Zwecke erreicht werden sollen und wollen, welchen die Staatsgesetzgebung, ohne sie zu mißbilligen oder zu verbieten, durch specielle Zwangsgesetze keinen Schutz angedeihen läßt, da ist es nicht allein in

der bürgerlichen Freiheit derer, welche für diesen besondern Zweck vereinigt sind, begriffen, eine Gesellschaftsgewalt in dem Umfange zu begründen, wie sie der zu erreichende, mit der Staatsgesetzgebung nicht in Widerspruch stehende Gesellschaftszweck erfordert, sondern es wird auch eine solche besondere Zwangsgewalt, die nicht Ausfluß der Staatsgewalt ist, nicht entbehrt werden können. Bürgerliche Freiheit ist keine andere, als natürliche Freiheit, durch menschliche Gesetze in so weit beschränkt (und nicht weiter), als es nöthig und dem allgemeinen Vortheil des Gemeinwesens förderlich ist. Das Recht der Autonomie, d. h. der Selbstgesetzgebung der Gemeinden und sonstigen, vom Staate anerkannten Corporationen, im Gegensatze des Staatsgesetzgebungsrechts, aber im Einklange mit demselben, ist unzertrennlich von ihrer rechtlichen Existenz.[1] Blackstone zählt das Recht, Corporationsgesetze (by-laws) oder Privatstatuten für die bessere Verwaltung der Corporationen zu machen, welche an und für sich gültig und bindend seyen, wenn sie den Gesetzen des Landes nicht entgegenstünden, zu den nothwendigen und unveräußerlichen Rechten der Corporationen. Und unstreitig mit Rücksicht auf die Begründung des Autonomierechts, als eines natürlichen Ausflusses der bürgerlichen, d. h. derjenigen natürlichen Freiheit, die nach den vom Staate geforderten Opfern für den Eintritt in den Staatsverband übrig bleibt, sagt Blackstone weiter von dem Autonomierechte der Corporationen: „„Dieses Recht ist nach Gesetz schon in dem Incorporationsakt selbst eingeschlossen, denn so wie die natürliche Vernunft dem natürlichen Körper gegeben ist, um ihn zu leiten, so sind Communalgesetze oder Statuten eine Art politischer Vernunft

[1] Vergl. den Art. „Autonomie" S. 724—728 des Staatslexikons, Bd. I. (von Paul Pfizer)

für die Verwaltung des politischen Körpers."" Es ist also das Recht der Autonomie: das Recht der Gemeinden oder aller, zu vom Staate erlaubten Zwecken organisch verbundener Corporationen, für die Zwecke ihres geselligen Vereins, deren Erreichung durch besondere Anordnungen bedingt ist, solche Anordnungen, in so fern sie nicht schon durch die Staatsgesetze getroffen sind, vermöge der solchen Vereinen natürlich zustehenden Gesellschaftsgewalt zu treffen. Unbedingte Voraussetzung für die Gültigkeit solcher autonomischer Normen ist, daß sie mit den Staatsgesetzen nicht im Widerspruche stehen und an den Bürger keine solche Opfer seiner bürgerlichen Freiheiten gesinnen, welche der Staat nicht gebracht haben will. Denn da der Staatszweck, welcher in den Staatsgesetzen sich ausspricht, kein anderer seyn kann, als der erweiterte Zweck eines jeden gesellschaftlich geordneten Bestandtheils, einer jeden Fraktion des Staats, so folgt daraus, daß in einer solchen Fraktion des Staats Zwecke nicht verfolgt und Bedingungen der Erreichung derselben nicht aufgestellt werden können, welche die Staatsgesetzgebung, die einen wie die andern, verwirft. Aus dem Gesagten geht hervor, daß nicht allein eine anordnende Gewalt im bürgerlichen Vereine bestehen könne, die nicht Ausfluß der Staatsgewalt ist, sondern auch, daß sie bestehen müsse. Die Constituirung einer solchen Zwangsgewalt wird um so unerläßlicher, je weiter der Weg und je seltener der Contrakt ist zwischen der Lokalwahrnehmung, vermöge des Oberaufsichtsrechts, wodurch die Polizeigesetze veranlaßt werden, und der Gewalt im Staate, welche diese Gesetze gibt. Ich habe mir vorbehalten, einen vergleichenden Blick auf die Stellung der Gemeinden zum Staate in Frankreich zu werfen. Es wird dieß nicht als Abschweifung erscheinen, wenn ich daran erinnere, welchen

bedeutenden Einfluß die Normen für die Gemeindeverwaltung in Frankreich auf unser Gemeindeverfassungsgesetz notorischermaßen ausgeübt haben und welchen Einfluß der Geist und die Analogie der französischen Gesetzgebung noch fortwährend bei uns ausüben. Es mußten in Frankreich die Begriffe von Selbstständigkeit der Gemeinden in hohem Grade verwischt und der Weg seit lange angebahnt gewesen seyn, den das Dekret der Assemblée constituante vom 18. December 1789 legislativ betrat. Dupin ainé scheint dieß zuzugestehen, indem er es in dem vorerwähnten Berichte in den Worten bestreitet, die ich bereits oben angeführt habe. Es ist anerkannt, daß die Stellung der Gemeinden zum Staate in Frankreich durch die neuere Gesetzgebung seit der Revolution wesentlich geändert worden ist. Ich gebe den Ueberblick der Entwicklung und des Charakters dieser Gesetzgebung in den Worten Martignacs in seinem Vortrag an die Deputirtenkammer wieder: »»Les municipalités, fondées par la loi du 18. décembre 1789, ne sont plus les anciennes communes; elles en diffèrent sous plusieurs rapports importans etc. . . . . En second lieu, l'administration municipale n'est plus une simple administration de famille, renfermée dans la régie des intérêts locaux; *elle devient une partie de l'administration de l'état*, et concourt ainsi à l'action générale. Enfin, l'autorité municipale cesse de résider dans l'assemblée générale, et l'on commence à distinguer dans son organisation l'autorité qui exécute et la faculté qui délibère. L'ancien régime municipal et communal est aboli. Les *officiers* et *membres* du corps municipal, dont le maire est le chef, doivent être élus, tous les citoyens actifs concourent à l'élection etc. Ce conseil délibère sur la régie des biens, sur les travaux, sur tous les objets qui intéressent la

communauté; *les nombreuses attributions* de police appartiennent au corps municipal, *mais sous l'autorité et la direction des administrations et des directions de district*; ces dernières administrations sont à leur tour subordonnées aux administrations départementales, et celles-ci à l'autorité royale. — Telles furent les institutions municipales, créés par les lois de 1789, de 1790, et maintenues par la constitution de 1791. — La constitution de l'an III vint apporter de grands changemens à cet état de choses et lui substituer un système nouveau. Il n'y eut plus alors qu'une municipalité collective par canton etc. — Les communes, dont la population s'élevait à 5000 âmes, conservaient seules une administration qui leur fut propre etc. Le système créé par la constitution de l'an ne réussit point: aussi fut-il complètement détruit, d'abord par la constitution de l'an VIII, ensuite par la loi du 28 pluviose de la même année, qui forme la base de l'organisation actuelle de l'administration. La loi du 28 pluviose fonda un système tout entier. Les municipalités sont rétablies dans toutes les communes. Un maire est placé à la tête de chacune d'elles; il est assisté d'un, ou de plusieurs adjoints, suivant la population. Chaque commune a son conseil municipal, dont le nombre varie selon la population. Ce conseil s'assemble chaque année à une époque déterminée. Sa session dure quinze jours; il peut être convoqué extraordinairement par le préfet; il règle le partage des fruits communaux et la repartition des travaux d'entretien; il délibère sur les charges et sur les ressources, sur les emprunts, les octrois, les contributions extraordinaires, sur les procès, sur tout ce qui touche aux intérêts de la commune; il reçoit et débat les comptes du maire qui sont arrêtés définitivement par

les préfets. C'est ainsi que l'organisation municipale fut réglée par la loi du 28 pluviose an VIII, mais elle ne tarda pas à subir encore quelques modifications nouvelles par le sénatus-consulte organique du 16 thermidor an X. Aux termes de cet acte il appartenait à l'assemblée de canton, de présenter deux candidats pour chacune des places du conseil municipal; mais ces candidats devaient être pris sur la liste des cent plus imposés du canton, arrêtée par le préfet. Le chef de l'état devait choisir les maires et les adjoints dans les conseils municipaux. Ces formes électives, déterminées par un acte solennel, ne tardèrent pas à disparaître devant une volonté plus puissante que les lois. Le chef de l'état commença par nommer ou faire nommer aux places qui venaient à vaquer dans l'intervalle de sessions électorales. Bientôt les assemblées de canton cessèrent de se réunir et avec elles s'évanouirent les dernières traces de l'élection pour les conseils municipaux. Depuis cette époque, les nominations ont été faites par la couronne pour les communes de 5000 âmes et au-dessus, et par les préfets dans les autres. Tel est aujourd'hui l'état de l'administration municipale en ce qui touche son *organisation*.«« Aber dieß ist auch der Zustand, von welchem Martignac gleich am Eingange gesagt hatte: »»Depuis que le retour de nos rois nous a apporté cette liberté véritable que nous avions inutilement cherchée loin d'eux, tous les ministres ont senti le besoin de porter une main réparatrice sur cette partie de notre législation qui, disposée pour d'autres temps et dans d'autres vues, se trouve dans quelques parties importantes en désaccord avec notre société actuelle.«« Worin beruht nun aber diese Nichtübereinstimmung, dieser Widerspruch mit der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung?

Verfolgt man die legislativen Debatten in Frankreich, so sollte man glauben, es reducire sich Alles bloß auf die Frage: ob die Gemeindebeamten von den Gemeinden zu wählen oder von der Regierung zu ernennen seyen. Auch in der jetzigen Deputirtenkammer hat sich die magere Debatte über das Gemeindegesetz lediglich um diese Frage gedreht. — So wichtig und einflußreich nun auch jene Frage ist, so ist ihre Lösung doch nur eine Consequenz, keineswegs ein Princip.

So lange der Gemeindehaushalt im Sinne des Dekrets vom 18. December 1789 nur als ein Theil des Staatshaushaltes, die Municipalbeamten nur als Staatsadministratoren betrachtet wurden, in so lange ließ sich gegen die Ernennung der Municipalbeamten durch die Regierung, dem Princip nach, gar nichts erinnern. Eine nothwendige Folge dieses Systems war aber, daß sich die Regierungsgewalt ihrer Natur nach in den Grenzen halten mußte, welche der Vollziehungsgewalt verfassungsmäßig gesteckt waren. — Daß aber dieß nicht möglich sey, daß die Exekutivgewalt in die gesetzgebende übergreifen müsse, wenn die Gemeindeverwaltung auch nur nothdürftig im Gang erhalten werden sollte, dieß ist die Erfahrung, welche Frankreich zu machen hatte, so lange es an dem System festhielt, daß die Gemeindeverwaltung als ein Theil der Staatsadministration betrachtet werden müsse. Schon in der legislativen Grundlage konnte dieses System nicht consequent durchgeführt werden. Das Dekret vom 14. December 1789 hatte das pouvoir municipal eingetheilt: en *fonctions propres au pouvoir municipal*, et fonctions propres à l'administration générale, *qui peuvent être déléguées au pouvoir municipal*. — Dem System nach konnte dieß nur eine Ressortabtheilung für die verschiedenen Stufen in

der Hierarchie der Administrativgewalt seyn; denn auch die Municipalbeamten sollten ja als Staatsadministratoren betrachtet werden. Dennoch aber unterschied man wieder zwischen dem Conseil municipal, qui règle et délibère und den agens et officiers municipaux, qui ont les fonctions administratives, so daß hierdurch für die Municipalgewalt wieder zwischen einer reinen Exekutivgewalt und einer Befugniß unterschieden wird, die einestheils mehr als berathend und gutachtend ist, wie aus dem Worte „regulirt" im Gegensatze von „berathet" sich ergibt, und anderntheils doch nicht Exekutivgewalt seyn sollte. — Es ergibt sich hieraus, wie schwer es schon in dem Princip gefunden wurde, in der Gemeinde oder für die Gemeinde einer Gewalt zu entbehren, die eingreifender ist, als die Gewalt, welche unter der Bezeichnung von Exekutivgewalt begriffen seyn kann. — Wie schwer es aber war, dieser Gewalt eine bestimmte Stellung anzuweisen, sie in einem bestimmten Umfang zu begrenzen, geht theils schon aus der Wahl der Worte hervor, womit man den Charakter derselben bezeichnete, indem man, wie schon bemerkt, *la faculté* qui règle et délibère der *autorité* qui exécute, entgegen stellte, theils aus der Aengstlichkeit, womit man das pouvoir municipal überwachte, und aus der Unbestimmtheit der Instruktion, welche man zu dem Ende den Staatsbehörden ertheilte. Als Beleg mag noch folgende Stelle dienen (de l'instruction sur les devoirs des autorités supérieures à l'égard des autorités municipales, du 12—20 août 1790):

»»Les administrateurs de département doivent protéger les administrateurs municipaux, et réprimer les abus qu'ils pourraient être tenté de faire de leur autorité. Ils doivent veiller aussi à ce que les municipalités ne s'arrogent aucune autre fonction que celles qui sont propres

au pouvoir municipal, ou dépendantes de l'administration générale, qui leur sont spécialement déléguées. — Si ces corps municipaux *entreprenaient sur la puissance legislative, en faisant des réglemens ou prenant des arrêtés*; s'ils usurpaient les fonctions judiciaires dans les matières civiles ordinaires, ou dans les matières criminelles; s'ils *étendaient leurs fonctions administratives*, soit en outre passant, les bornes qui leur sont assignées, soit en essayant de se soustraire à la surveillance et à l'autorité de l'administration supérieure, celle-ci doit être attentive à les réprimer, en annullant leurs actes inconstitutionnels, et en défendant de les mettre en exécution.«« — Es geht hieraus zur Genüge hervor, wie man auf der einen Seite stets zu beschränken und zu paralysiren suchte, was man auf der andern Seite, ohne die Grenzen des Rechtgebietes bezeichnen zu können, doch nicht umhin konnte, einzuräumen. Welches waren aber die Resultate dieser Organisation des Gemeindewesens in Bezug auf den wirklichen Gang der Gemeindeverwaltung? Ich lasse den Herrn von Martignac reden: »»La loi du 18. Déc. 1789 autorisait les communes à vendre, à échanger, à emprunter, à s'imposer extraordinairement à plaider en vertu des délibérations de leurs conseils municipaux approuvées par les administrations de district et de département. Cette immense concession faite aux communes, n'était dans la réalité qu'une nécessité financière. Les anciens octrois étaient supprimés, et les municipalités étaient autorisées à acquérir des biens nationaux pour les revendre à leur profit; il fallait donner des facilités pour remplacer les ressources perdues et aider à la vente des biens nationaux.«« Nur aus diesen zuletzt bezeichneten Motiven läßt sich die, in jenem Systeme allerdings ungeheure, der Gemeinde einge-

räumte Concession verstehen, welche, wie z. B. das Recht der außerordentlichen Selbstbesteuerung doch wahrlich nicht als ein Bestandtheil der Administrativgewalt angesehen werden kann, und daher ein System jenes Gesetzes den Municipalbehörden consequenter Weise nicht überlassen werden durfte. Daraus ist ferner erklärlich, warum diese Freiheit nicht von langer Dauer war, und man genöthigt wurde, zur Consequenz zurückzukehren. »»Une loi du 5. Avril 1791 replaça les communes sous une partie de l'ancienne règle, et soumit leurs *acquisitions* à la sanction législative. Une autre loi du 2. prairial an V étendit la règle aux *aliénations*. Ces dispositions furent maintenues jusqu'en 1810. — A cette époque, elles cessèrent d'être exécutées; l'autorité du chef fut par le fait seul substituée à celle de la loi, et les aliénations votées par les conseils municipaux, ne furent plus soumises qu'à la sanction souveraine. Le gouvernement royal a trouvé cet usage établi il s'y est conformé, et telle est aujourd'hui la forme suivie etc. Les octrois sont votés par le conseil municipal, qui doit désigner les objets imposables, le tarif, le mode et les limites de la perception. L'établissement doit être autorisé par le roi. Le conseil municipal est appelé aussi à voter sur les contributions extraordinaires. Ces contributions ne pouvaient être perçues qu'en vertu d'une disposition législative; — la loi du 11. frimaire an VII et d'autres lois postérieures l'avaient ainsi reglé; mais en 1810 les décrets furent substitués aux lois, et à l'époque de la restauration les ordonnances succédèrent aux décrets etc.«« In diesem Zustand der Dinge zeigten sich die natürlichen Folgen eines Systems, das in seiner Grundlage als unhaltbar und in seiner Ausführung als unmöglich sich darstellte. Eine gute und regelmäßige Gemeinde-

verwaltung erfordert, wie früher erörtert wurde, die unmittelbare und schleunige Einwirkung einer Gewalt, deren Attributionen weiter gehen, als die der Exekutivgewalt. Es muß also, soll sie ihren Zweck erreichen, diese Gewalt nahe und ihre Wirkung prompt seyn. Erkennt man der Gemeinde die Befugniß nicht zu, eine solche Gewalt zwar unter der Aufsicht des Staates, aber dennoch ihrer rechtlichen Grundlage nach selbstständig in ihrem Innern zu constituiren; versäumt der Staat, den Gemeinden eine solche Organisation zu geben, daß ihnen die Anordnung ihrer gemeinheitlichen Interessen in gewissem Umfange unabhängig von der Staatsgewalt überlassen werden kann, so ergibt sich daraus ein Dilemma, welches in Frankreich zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise seine Nachtheile bewährt hat. Es ist nämlich entweder die Förderung aller neu sich entwickelnder Lokalinteressen, die ohne Zwangsbefugnisse nicht zu erreichen sind, durch die Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt im Staate bedingt, sey es durch Autorisation zu einer neuen Umlage oder durch sonstige, die natürliche Freiheit oder die Disposition über das Eigenthum beschränkende Anordnung, wozu man das Recht, auch bei dem besten Willen in der Administrativgewalt, nicht begründet finden kann. — In diesem Falle, wie ist es nur physisch möglich, daß die gesetzgebende Gewalt selbst in einem kleinen Staate einer Aufgabe genügen könne, wie diese z. B. der gesetzgebenden Gewalt in dem großen Frankreich durch das Gesetz vom 5. August 1791 gesteckt war, wonach jede Acquisition, jede Veräußerung, jeder Tausch, jede außerordentliche Umlage in den Gemeinden einen speciellen legislativen Akt erforderten. Darum seit der Restauration jener ruinöse Zustand gänzlicher Stagnation in Bezug auf die Entwickelung der Lokalinteressen. — Oder

die zweite Alternative: man dehnt die Vollziehungsgewalt faktisch oder durch positive Bestimmungen weiter aus, als es mit diesem Begriffe vereinbar ist, und begründet dadurch in den Gemeindeverhältnissen ein Verwaltungssystem der Willkür, so ist damit der Charakter der Napoleonischen Verwaltung seit dem Jahre 1810 bezeichnet, welche, wie ich früher bemerkt habe, auf unsere Begriffe von Administrativpolizeigewalt so großen Einfluß geäußert hat. Es ist dieser letztere Zustand der Dinge, den der Minister Martignac im Auge hatte, als er bei der mehr erwähnten Verwaltung über das Bedürfniß einer neuen Legislation sagte: »»Cet état de choses était loin d'offrir dans toutes ses parties des sujets de plainte; on ne peut même se dissimuler, que, sous plusieurs rapports, il pouvait être considéré comme satisfaisant. Toutefois on a remarqué avec raison que la législation était incomplète, que l'usage avait dérogé à un grand nombre de dispositions législatives, il laissait ainsi une portion de l'administration livrée à l'arbitraire; que les charges des communes n'étaient pas classées avec soin; que, d'une part, il n'existait aucun moyen régulier de les contraindre à exécuter leurs engagemens, et que de l'autre, l'administration supérieure pouvait exiger d'elles des dépenses, auxquelles elles ne devaient pas être assujéties. — On a remarqué, que l'intervention directe de l'autorité royale, nécessaire à la conservation des intérêts sérieux des communes, était appliquée à des détails trop multipliés, et qu'il en résultait sans utilité réelle des retards souvent fâcheux on a pensé qu'il serait possible *de conserver les avantages de la tutelle et d'en diminuer les inconvéniens.*«« Es ist ein Mißverständniß, dem man häufig begegnet, als ob es die Centralisation der Verwaltung sey, über die man in

Frankreich klage, und viele denken überhaupt nur an die Verwaltung, wenn von Centralisation die Rede ist; wovon die Vortheile und Nachtheile seit geraumer Zeit in jenem Lande der Gegenstand geistreicher Erörterungen sind. Die Centralität kann für die Verwaltung dann kein Vorwurf seyn, wenn sie darin sich bewährt, daß die Fäden der oberaufsehenden und vollziehenden Gewalt in einem Centralpunkt zusammenlaufen und die untergeordnete Thätigkeit der Behörden von oben geregelt, gezügelt und wirksam überwacht wird. — Die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten wird in demselben Verhältnisse schwieriger, in welchem die Nothwendigkeit vorhanden ist, die Regierungsgewalt an untergeordnete Agenten zu delegiren. Abstrakt betrachtet würde daher in einem constitutionellen Staate die größere Centralität der Verwaltung als die größere Vollkommenheit erscheinen. Diese größere Vollkommenheit ist aber nur da erreichbar, wo für die mannichfaltigen Zwecke und Bedürfnisse des Staatslebens die Intervention der Regierungsgewalt wenigstmöglich erfordert, wo wenigstmöglich von Staatswegen regiert wird. — Das Wenigerregieren wird aber in demselben Verhältnisse möglicher, je mehr der Autonomie der Gemeinden unter den allgemeinen Normen einer weisen Gesetzgebung überlassen wird, für die Bedürfnisse des Gemeindelebens selbst zu sorgen. — Die Centralisation wird also einer Verwaltung nur dann zum Vorwurf gereichen, wenn die Regiegierungsbehörde, ohne daß sich das Bedürfniß ihrer Intervention vermindert, demjenigen, der ihrer bedarf, immer mehr entrückt wird, so daß es mit größerem Kosten- und Zeitaufwand für ihn verknüpft ist, sie in die erforderte Thätigkeit zu setzen. Es ist also nicht die Centralisation der Verwaltung, über deren Nachtheile man in Frankreich

klagt; diese findet vielmehr gar nicht statt. Die Unterpräfekten haben sehr bedeutende Attributionen, die Präfekten sind wahre Statthalter des Königs, und um die eigentliche Departemental= und Municipalverwaltung bekümmert sich das Ministerium des Innern zu Paris so gut wie gar nichts. Der Grund der Klage beruht vielmehr darin, daß alle und jede anordnende Gewalt im Staate in der Staatsgesetzgebung centralisirt ist; daß man eine Gesellschaftsgewalt der natürlichen Fraktionen des Staates nicht anerkannt und dieser nicht überlassen hat, zwar untergeordnet unter die Staatsgesetzgebung, aber doch selbstständig in ihrem durch die Staatsgesetze gezogenen Kreise, ihre gesellschaftlichen Bedürfnisse zu ordnen und zu verfolgen; daß die Staatsgewalt da selbstthätig intervenirte, wo sie nur die Erfolge der Autonomie hätte überwachen und auf den Grund der gewonnenen Erfahrungen Gesetze vorbereiten sollen, um die nachtheiligen Erfolge zu beseitigen, oder wenn es noch Zeit ist, ihnen vorzubeugen. — Darum heißt es in den Martignac'schen Motiven zum Gemeindegesetz: »»Nous avons calculé, ce que l'intérêt général peut accorder d'indépendence aux intérêts secondaires, ce que le gouvernement de l'état peut, sans danger pour l'ordre public, laisser à la garde des fractions diverses dont l'état se compose. Nous avons cherché à assurer aux communes une juste part dans la gestion de leurs intérêts, mais en conservant à la couronne la plénitude de l'action et la force dont l'ordre public à besoin.«« Aus dem Bisherigen ergibt sich, wie man in Frankreich von den richtigen Ansichten über die Stellung der Gemeinden im Staate früher sich entfernt hat, und wie man jetzt wieder umkehrt. Der Wunsch und das Bedürfniß nach solcher veränderten Richtung spricht sich in der Adresse der Deputirtenkammer vom Jahr 1829

aus, deren Worte Dupin aîné dahin wiederholt: »qu'on nous rendît ces institutions municipales, monumens de nos anciennes franchises, pour asseoir sur ses véritables bases l'édifice de nos libertés.«« Das Ministerium Martignac hatte in dieser Sache gegen die Opposition zweier Extreme zu kämpfen und erlag diesem Kampfe, der vielleicht das Schicksal der ältern Dynastie der Bourbons entschied. — Die Motive des Ministers zu dem Municipalgesetz tragen öfters das Gepräge der Rücksichten, die er auf Kosten der Consequenz in seiner schwierigen Stellung zu bringen genöthigt war. Um der Krone das Recht der Ernennung der Maires und Adjunkten zu erhalten, mußte er, in Widerspruch mit den Prämissen, behaupten, daß deren Autorität lediglich von der königlichen Gewalt emanire; er durfte nicht anerkennen, daß es sebstständige gemeinheitliche Interessen gebe, in Ansehung deren der Maire als Exekutivbeamter der Gemeinde erscheine. — Dagegen wurde aber in der Commission bemerkt: »»que les fonctions administratives déléguées au maire, ne l'empêchaient pas de conserver les fonctions propres au pouvoir municipal; homme du Roi d'une part, il n'en était pas moins l'homme de la commune.«« In dem Martignac'schen Gesetzesentwurf war hinsichtlich der Attributionen des Maire §. 62 bestimmt: »»Le maire est chargé, sous l'autorité du souspréfet et du préfet. 1) de l'exécution dans la commune, des lois et des réglements sur l'administration générale. 2) de la police municipale et rurale. 3) de l'administration et de la conservation des propriétés communales. 4) de la direction des travaux publics.«« — Dagegen ist in dem Dupin'schen Commissionsbericht gesagt: »»On a vu, que le maire réunissait en sa personne un double caractère. 1) comme délégué de l'administration publique, 2) comme

investi de fonctions propres au pouvoir municipal. — Or, le projet disait bien, que le maire est chargé, sous l'autorité du préfet, de l'exécution des lois et réglemens sur l'administration générale; mais quant à ce que le maire doit faire comme gérant des intérêts de la commune, le projet se contentait de dire, qu'il est chargé de l'administration et de la conservation des propriétés communales et de la direction des travaux publics; nous avons dû ajouter que le maire était chargé *de l'exécution des délibérations du conseil municipal* dûment approuvées.«« — Was nun insbesondere die Polizeigewalt betrifft, so gehört es schon nach dem Dekret vom 14. December 1789 zu den der Municipalgewalt eigenthümlichen Funktionen, unter der Oberaufsicht des Präfekten und Unterpräfekten die Einwohner die Vortheile einer guten Polizei genießen zu lassen; besonders der Reinlichkeit, der Gesundheit, der Sicherheit und Ruhe auf den Straßen, den öffentlichen Orten und Gebäuden. Die Artikel 471, 475, 479 des code pénal enthalten nicht den ganzen Inbegriff der lokalpolizeilichen Bestimmungen für Frankreich; es verordnet vielmehr der Art. 484 des code pénal: »»Dans toutes les matières qui n'ont pas été réglées par le présent code, et qui sont régies par des lois et *réglemens* particuliers, les cours et les tribunaux continueront de les observer;«« [1] und nach Art. 471 sollen bis zu 8 Francs bestraft werden: 5) »»Ceux qui auront négligé ou refusé d'exécuter les réglemens ou arrêtés concernant la petite voirie, ou d'obéir à la sommation émanée de l'autorité administrative, de réparer ou

[1] S. Hartleben, Napoleons peinliches und Polizeistrafgesetzbuch. Nach der Originalausgabe übersetzt, mit einer Einleitung und Bemerkungen. Frankf. 1811, S. 182, Note 312.

démolir les édifices menaçant ruine.«« [1] Schon aus diesen Bestimmungen des code pénal geht hervor, daß die sogenannten réglemens und arrêtés der Administrativbehörden, von denen hier die Rede ist, Anordnungen enthalten dürfen, die, da sie in früheren Gesetzen im Detail nicht vorgesehen sind, weiter gehen, als mit dem Begriff der exekutiven Gewalt, wie er oben erörtert wurde, vereinbarlich ist, und die Stelle eigentlicher Gesetze vertreten. Solche réglemens und arrêtés können in Frankreich selbst die Municipalbehörden erlassen, und sie kommen mit Genehmigung des Präfekten, also als administrative Verfügungen, zur Vollziehung. Daß man in Frankreich, selbst zur Zeit des Consulats und des Kaiserreichs, also zu der Zeit, in welcher die Exekutivgewalt eingreifend und stark war, dennoch über ihren Umfang und ihre Begriffe keine andern Grundsätze aufgestellt hatte, als wie solche oben erörtert und festgestellt worden sind, ergibt sich aus dem Umfang der politischen Gewalt des höchsten Administrativbeamten, des Präfekten, welchen ein anerkannter Gewährsmann, Fleurigeon, Code administratif, de l'administration I. page 6 et 7 also beschreibt: »»Le préfet sera chargé seul de *l'administration.* Les préfets sont *des agens d'exécution.* Cette définition de leurs fonctions résulte du système d'administration de l'empire, puisque le corps législatif seul peut faire des lois, et établir des peines, et qu'à l'empereur seul il appartient de faire des réglemens d'administration publique pour l'exécution de ces lois. Aussi *les préfets ne peuvent, sans violer ces principes constitutionnels, ordonner ni défendre aux administrés. La loi seule a ce pouvoir,* cette autorité, et les tribunaux ne reconnaissent et ne doivent

[1] Hartleben a. a. O. S. 170, Note 286.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

appliquer que sa volonté. — Les actes des préfets ne doivent donc renfermer que la volonté de la loi et des réglemens de l'empereur, puis qu'elles seules commandent et défendent aux administrés; — mais ces administrateurs supérieurs peuvent ordonner aux fonctionnaires qui leur sont subordonnés, tout ce qu'ils jugent nécessaire pour l'exécution de la loi, puisque ces individus sont soumis à leur autorité politique.«« Es ist also nicht in abweichenden Begriffen von dem Umfang der exekutiven Gewalt der Grund zu suchen, warum die französischen Administrativbeamten und zwar sowohl Präfekten als Maires, in ihren réglemens und arrêtés noch täglich die Grenzen dieser exekutiven Gewalt überschreiten und in die gesetzgebende übergreifen, sondern es erscheint dieß als eine Anomalie, deren Gründe ich in dem Vorstehenden entwickelt habe, eine Anomalie, die keineswegs nachahmenswerth ist, ob sie gleich Nachahmung fand; eine Anomalie, von der zu erwarten steht, daß sie immer mehr verschwinden werde, wenn die geläuterteren Begriffe von der Stellung der Gemeinden im Staate, zu denen man auch in Frankreich jetzt zurückgekehrt ist, festeren Fuß dort werden gefaßt haben. Anerkannt ist es aber jetzt in Frankreich, wie ich nachgewiesen habe, dem Princip nach, daß es eine Gemeindegewalt gibt, die nicht Ausfluß der Staatsgewalt ist; es berührt diese Gewalt ihrer Natur nach alle eigenthümlichen Interessen der Gemeinde, und also auch die Lokalpolizei, in so fern es in Ansehung ihrer etwas zu regeln und anzuordnen gibt, was aus den Grenzen der Exekutivgewalt heraustritt. Dieß zu regeln und anzuordnen ist nicht Sache des Maire oder Bürgermeisters, der, er handle im Namen des Staates oder in dem der Gemeinde, immer nur Exekutivbeamter ist; es ist vielmehr Sache der Gemeinde

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

selbst, oder der durch die Organisation der Gemeinden berufenen Vertreter derselben."

„Wie Deutschland die Wiege jeder Freiheit, so war auch die Autonomie oder Selbstgesetzgebung der Gemeinden in keinem Lande in weiterem Umfange begründet. — Schon der Titel der spätern Staatseinmischung in die Gemeindeverhältnisse, welche mit der Entwickelung der Landeshoheit immer mehr zunahm, die Curatel- oder Obervormundschaft über die Communen, erkennt die Existenz eines Rechtssubjektes an, das nicht willenlos ist, sondern für dessen Akte es nur des Consenses des Curators bedarf, damit sie rechtsgültig und vollziehbar seyen. Nachdem die obervormundschaftlichen Befugnisse dem Princip nach fest standen, war die Ausübung derselben bis in die neuere Zeit, namentlich was Landgemeinden betrifft, im guten, wie im bösen Sinne, gelinde und lax. Man hat weder den Gemeinden gegen ihren Willen viel zugemuthet, noch Mißbräuchen sehr gesteuert; man hat sie gewähren lassen, und ihre Observanzen, das Produkt ihrer Autonomie, möglichst geachtet. Niemand zweifelte daran, und dieß ist das Charakteristische unserer deutschen Gemeindeverfassung überhaupt, daß alles und jedes Interesse des innern Gemeindelebens durch einen Gemeindebeschluß berührt und normirt werden, und die desfallsige Bestimmung zwangsweise zur Ausführung kommen könne, wenn es die Regierung erlaubte und jener Gemeindebeschluß mit den Landesgesetzen nicht im Widerspruch stand. Nichts destoweniger aber bildete sich die obervormundschaftliche Gewalt des Staates über die Gemeinden zu einem eigentlichen Gesetzgebungsrechte aus. Denn wenn ein Gemeindebeschluß in Güte nicht zu erlangen war, so supplirte ihn die obervormundschaftliche Gewalt, um, was sie dem Gemeindeinteresse

angemessen hielt, zwangsweise vollziehen lassen zu können. Es ist jedoch wesentlich, zu bemerken, daß, wie weit immer die obervormundschaftliche Gewalt ausgedehnt worden seyn möge, doch Alles, was im Interesse der Gemeinde, sey es hinsichtlich der Bewirthschaftung, der Steuererhebung oder der Polizei, befohlen und vollzogen wurde, als von der Gemeinde ausgehend betrachtet wurde, in deren Namen die obervormundschaftliche Behörde handelte. Der Titel der Staatszwangsgewalt war die Obervormundschaft, und kein anderes Hoheitsrecht. Nachdem die obervormundschaftliche Gewalt in Folge unserer Gemeindeordnung dem Rechtstitel nach cessirt hat, und nur noch das Oberaufsichtsrecht des Staates hinsichtlich der Gemeideverwaltung besteht,[1] und seitdem die Ausübung des Gesetzgebungsrechtes an die Concurrenz der Stände gebunden ist, fing man an, für die größere Zwangsgewalt des Staates, in Bezug auf die Lokaladministration, nach einem andern Rechtstitel zu spüren, und wollte sie in dem Rechte der niedern oder Lokalpolizei finden. Für diese Theorie machte man die Fassung des Art. 72 der Verfassungsurkunde geltend, weil dieser nur von der Concurrenz der Stände zu den Landespolizeigesetzen spreche. Es fragt sich also, was sind im Sinne des Art. 72 der Verfassungsurkunde Landespolizeigesetze? — Unterstellen sie im Gegensatze Lokalpolizeigesetze? und welches ist die Befugniß der Staatsgewalt in Ansehung solcher Lokalpolizeigesetzgebung? Nach allgemeinem deutschem Staats-

[1] Der Art. 45 des Staatsgrundgesetzes lautet: „Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staates, aussprechen wird.“ Floret a. a. O. S. 124. 232—242.

rechte floß die Polizeigewalt nicht aus einer Quelle; sie war Reichspolizei, in so weit die Reichspolizeigesetzgebung sich damit befaßte; Kreispolizei, in so fern die in einen Kreis vereinigten Reichsstände für gut fanden, gewisse polizeiliche Gegenstände für den ganzen Kreis durch Uebereinkunft zu ordnen; Landespolizei, wenn dieselbe als Ausfluß der Landeshoheit von den einzelnen Reichsständen geübt worden ist, und Lokalpolizei, in so fern sie von den Corporationen geübt wurde. Jeder dieser Inhaber hatte ein eigenes Gebiet der Polizeigewalt, dessen Umfang nur negativ zu bestimmen war. Das Gebiet der niederen oder Lokalpolizei umfaßte die ganze Polizei, in so weit sie innerhalb einer Gemarkung zur Anwendung kommen konnte, und in so fern nicht, was freilich großentheils der Fall war, einzelne Zweige landespolizeilich regulirt waren; das Gebiet der Landespolizei begriff die ganze Polizei, in so weit sie die Reichspolizeiordnung nicht respektirte. Hieraus folgt zwar, daß die Landespolizei nichts anordnen konnte, was im Widerspruch mit der Reichspolizeiordnung stand; daß von der Lokalpolizei nichts ausgehen durfte, was gegen die Landespolizeiordnung anstieß; diejenigen Gegenstände aber, die nun der Lokalpolizei auf ihrem negativ bestimmten Gebiete anzuordnen überlassen worden waren, wurden nicht vermöge eines Verwaltungsrechtes regulirt, sondern in Städten und Landgemeinden wurden die Lokalpolizeiverordnungen kraft des diesen Corporationen zugestandenen Autonomierechtes erlassen. Ein Gesetzgebungsrecht der Staatsverwaltungsbehörden hinsichtlich der lokalen Interessen fließt also nicht aus der Natur des Staates und der von diesem Begriff unzertrennlichen Gewalten, und jeder Zwang im Staate, wenn er ein Ausfluß der Staatsgewalt seyn soll, muß sowohl hinsichtlich des Rechtes, als

des Umfanges seiner Ausübung in der Staatsgesetzgebung seinen positiven Grund haben. Dieß erkennt auch Klüber an, wenn er in dem §. 360 seines öffentlichen Rechtes des deutschen Bundes und der Bundesstaaten von den Grenzen der auffsehenden Gewalt sagt: I. „„Nur da, wo sie Pflicht dazu hat, ist die Regierung zur Ausübung dieses allgemeinen Hoheitsrechts befugt. II. Ueber Gebühr darf durch Ausübung desselben die natürliche Freiheit der Bürger nicht beschränkt werden, besonders in Privat- und Familienangelegenheiten, in Religionssachen, in Sachen der Autonomie.““ Wenn aber selbst das Auffsichtsrecht in solche Grenzen gewiesen ist, um wie viel mehr muß dieses von dem Verwaltungsrecht im engern Sinne gelten. Aber auch das neueste Staatsrecht, die Gesetzgebung dieses Landes und die neueste Gesetzessprache, ohne sich vorerst um die Schwierigkeiten zu bekümmern, welche sich aus den Consequenzen ergeben, und ohne diese nothwendigen Consequenzen faktisch einzuräumen, erkennen die Richtigkeit des Gesagten an. 1) Nach Begründung der Souverainetät reservirte sich der Souverain dieses Landes in der Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren, vom 1. August 1807 im §. 15, die Gesetzgebung und allgemeine Oberaufsicht, und den Standesherren blieb es überlassen, geringere Verfügungen und Anordnungen in Polizeisachen, „„welche hauptsächlich die Festhaltung der bestehenden Landesgesetze bezwecken, zu erlassen.““ Im §. 28 wird zwischen hoher und niederer Polizei unterschieden und letztere den Standesherren zugetheilt. — Man hatte offenbar die Folgen dieser Bestimmung und deren Incompatibilität mit dem §. 15 bei solcher Fassung nicht überdacht, wenn unter dem weiten Begriffe „die niedere Polizei“ auch das Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der Lokalpolizei verstanden werden

will. Darum ist auch das Standesherrlichkeitsedikt vom Jahr 1820, auf den Grund des Art. 14 der deutschen Bundesakte, wesentlich verschieden von dem §. 28 der Deklaration von 1807 abgefaßt. Der Art. 14 der Bundesakte spricht nur von „„Ausübung der Ortspolizei nach Vorschrift der Landesgesetze,““ welche den Standesherren zu überlassen sey. Der Art. 20 des standesherrlichen Ediktes vom Jahr 1820 reservirt dem Souverain das Gesetzgebungsrecht ausschließend. Der Art. 21 verweist, was die Befugnisse der Standesherren hinsichtlich der Polizeiverwaltung betrifft, auf die Art. 38 und 39, und diese, nachdem schon im Art. 37 festgesetzt ist, daß den Standesherren nach Art. XIV. 4. der deutschen Bundesakte die Ausübung der Lokalpolizei durch ihre Beamten verbleiben solle, lassen keinen Zweifel übrig, daß es sich bloß von einem Vollziehungs- und Aufsichtsrechte hinsichtlich der Landespolizeigesetze, in so weit sie die Lokalpolizei betreffen, handelt. 2) Es bestimmt sodann die Gemeindeordnung, daß der Bürgermeister als landesherrlicher Diener, oder statt seiner eine besonders verordnete landesherrliche Polizeibehörde die Lokalpolizei nach den Gesetzen oder ihr ertheilten Instruktionen ausüben soll. Es geht hieraus hervor, daß nach unserer Gesetzgebung in Ansehung der Befugnisse der Staatsverwaltungsbeamten, Zwangsverfügungen oder Gesetze zu erlassen, ein Unterschied zwischen höherer und niederer Landes- oder Lokalpolizei gesetzlich nirgends bestehe, vielmehr in dieser wie in jener die Befugnisse der Staatsverwaltungsbeamten keine andern seyn können, als solche, die aus dem Begriffe der oberaufsehenden Gewalt sich ergeben und damit vereinbarlich sind. Von diesen Sätzen ausgegangen, ist niedere oder Lokalpolizei 1) in

Ansehung der Gewalt, welche die Vorschriften zu ertheilen hat: a) der Inbegriff aller Landespolizeigesetze, in so weit sie in einer bestimmten Lokalität oder Gemeinde zur Anwendung kommen können; diese Landespolizeigesetze seyen nun ihrer Natur nach auf das ganze Land oder auf ganze Kategorien von Lokalitäten anwendbar, oder die gesetzgebende Gewalt habe es für nöthig erachtet, specielle Interessen einer bestimmten Lokalität gesetzlich zu ordnen und diese Anordnungen der Autonomie nicht zu überlassen; b) der Inbegriff der polizeilichen Anordnungen und Vorschriften, welche durch die besondern Interessen und Bedürfnisse einer bestimmten Lokalität, ohne daß die Staatsgesetzgebung es für nöthig erachtet hätte, ihre Fürsorge so weit zu erstrecken, hervorgerufen worden sind, und die, nach dem Obigen, unter solcher Voraussetzung nur von der organisirten Gemeindegewalt autonomisch ertheilt werden können. 2) Hinsichtlich der Vollziehung ist Lokalpolizei: a) die Handhabung im Namen und Auftrage des Staates, der Landespolizeigesetze, in so weit sie in einer bestimmten Lokalität zur Anwendung kommen können, oder von der gesetzgebenden Gewalt im Staate für eine bestimmte Lokalität erlassen sind, und b) die Handhabung der aus der Autonomie der Gemeinden hervorgegangenen Lokalpolizeianordnungen und Vorschriften. Aber, meine Herren, wenn sich dieser Begriff der niedern oder Lokalpolizei aus den allgemeinen Grundlagen unseres Staatsrechtes nothwendig ergibt, so hat er sich doch praktisch so nicht gestaltet, und er ist gerade da nicht ausgesprochen und anerkannt worden, wo er seine nähere Bestimmung hätte finden müssen, in unserer Gemeindeordnung. Darum durfte ich oben sagen, daß in unserem Staatsrechte noch eine Lücke bestehe, die erst auszufüllen sey, welche das Rechtsgebiet der Staatsvollziehungs-

gewalt unsicher macht. Wir erfreuen uns einer sehr freisinnigen Gemeindeordnung, welche die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten mächtig befördert und dadurch der Entwickelung bürgerlicher Freiheit ungemein genützt hat. Aber durch unsere Gemeindeordnung hat sich auffallend der Satz bewährt, daß Gesetze nicht sowohl durch sich selbst gut sind, als vielmehr durch die Personen gut werden können, welche sie vollziehen und danach leben sollen. Nichts ist beschränkter und mangelhafter als die Bestimmungen unserer Gemeindeordnung über die Attributionen der Gemeinderäthe und Bürgermeister. — Ich habe Sie oben darauf aufmerksam gemacht, wie diese Bestimmungen fast wörtlich übereinstimmen mit der Vorschrift des französischen Gesetzes vom 28. Pluviose des Jahres **VIII**, welches doch auf der Grundlage beruhte, daß die ganze Gemeindeadministration ein Theil und Ausfluß der Staatsadministration seyn soll. Nach Art. 24 der Gemeindeordnung soll der Gemeinderath als berathende und mitaufsehende (controlirende) Behörde dem Bürgermeister zur Seite stehen, nach Art. 12 ist der Bürgemeister die handelnde und ausführende Behörde in der Gemeindeverwaltung. Es fragt sich also: wo ist die anordnende Behörde? die doch, wenn von der Gemeinde selbstständig ihre Verwaltung geführt werden soll, nicht fehlen darf. Diese Frage ist durch die Verfassung und die Gemeindeordnung nur in so weit gelöst, als darin das Princip aufgestellt wird, daß den Gemeinden die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens durch ihre Gewählten, unter der Oberaufsicht des Staates, überlassen seyn soll. — Läge auch nicht schon in diesem verfassungsmäßigen Grundsatze das Anerkenntniß der Autonomie der Gemeinden für ihre Angelegenheiten in den durch die Gemeindeordnung gesteckten Grenzen, das Princip der

Autonomie der Gemeinden ist fest in unsern Sitten und Ueberlieferungen begründet. So ist es denn auch gekommen, daß die Gemeinderäthe faktisch meist überall eine ganz andere Stellung eingenommen haben und einnehmen mußten, als ihnen durch den Art. 24 der Gemeindeordnung angewiesen. Aber immerhin nehmen sie diejenige Stellung noch nicht ein, oder es hat sich die Regierungsgewalt im Verhältniß zu den Gemeinden in diejenigen Schranken noch nicht zurückgezogen, in denen sich nach dem Obigen die vollziehende Gewalt bewegen und darin ihre Zwecke erreichen muß. Die oberaufsehende Gewalt des Staates kann mit der obervormundschaftlichen gleichbedeutend nicht seyn. Nachdem die letztere in Folge des Art. 45 der Verfassungsurkunde cessirt hat und nur die erstere geblieben ist, müssen die Befugnisse der Staatsgewalt in Bezug auf die Einmischung in Gemeindeangelegenheiten beschränkter seyn, als sie früher waren. Ich behaupte aber, daß nach der Praxis die Staatsgewalt noch immer, nur mit mehrerer Berücksichtigung vorgeschriebener Formen, alle die Einwirkungen auf die Gemeindeverwaltung sich erlaubt, welche ihr früher in Gemäßheit der obervormundschaftlichen Gewalt zustanden, und daß sie dabei nicht einmal in den Schranken gehalten wird, welche selbst für Frankreich für die Befugnisse der Staatsgewalt nach dem Martignac'schen Gesetzesentwurf vorgeschlagen waren, obgleich nach diesem Gesetzesentwurf die Staatsgewalt auf die Obervormundschaft über die Communen (la tutelle) keineswegs verzichtet, sondern diese ausdrücklich sich vorbehalten hatte. So lange die Regierungsgewalt sich die Befugnisse zulegt: 1) die Gemeindevoranschläge aus Verwaltungsrücksichten abzuändern; 2) in Gemäßheit der ihr angeblich zustehenden Lokalpolizeigewalt dasjenige als Gesetz für eine bestimmte Gemeinde,

oder einen größeren Distrikt zu verkünden, was nicht Landesgesetz ist, d. h. von der gesetzgebenden Gewalt nicht ausgegangen ist, in so lange genießen die Gemeinden einestheils nicht diejenige Selbstständigkeit und das von dieser Selbstständigkeit unzertrennliche Recht der Autonomie, wie ihnen solche nach Art. 45 der Verfassungsurkunde gesetzlich zugestanden und eingeräumt worden sind, und in so lange bewegt sich anderntheils die Vollziehungsgewalt nicht in den Schranken, in denen sie sich ihrer Natur nach bewegen müßte, wenn die ersten constitutionellen Grundprincipien eine Realität haben sollen. Die Grundprincipien nämlich, daß der Bürger in diesem Lande: 1) sich nur selbst besteuern und 2) nach seinen eignen Gesetzen leben soll; d. h. zur Besteuerung und Gesetzgebung durch von ihm gewählte Vertreter seine nothwendige und unvermeidliche Mitwirkung auszuüben hat. Diese beiden constitutionellen Grundprincipien stehen untereinander in dem innigsten Zusammenhange und beruhen auf denselben Axiomen.

Es kann hier der Ort nicht seyn, in weitere Erörterungen darauf einzugehen, daß diese, auf unsere öffentlichen Rechte und Freiheiten gegründeten Anforderungen, bei dem Zustande unserer Gemeinden auch ohne Nachtheil praktisch ausführbar seyen. Vielleicht ist mir dieß bei einer andern Gelegenheit vergönnt; ich beschränke mich daher auf die Bemerkung, daß andere deutsche Gemeindeordnungen bedeutende Schritte vorwärts gethan haben, um sich den von mir entwickelten Ansichten zu nähern und die Staatsgesetzgebung mit sich selbst in Einklang bringen. In der königl. preußischen älteren, sowie in der revidirten Städteordnung ergibt sich dieß schon aus der Vorschrift, daß jede Stadt nach §. 2 der revidirten Städteordnung ein Statut haben soll, welches alle besondern, in dieser bestimmten Stadt

gelten sollenden Anordnungen in sich begreifen muß, und aus der Art und Weise, wie dieses Statut unter Mitwirkung der Gemeindebehörden entsteht. Es ergibt sich dieß ferner aus dem §. 84 der revidirten Städteordnung, welcher den doppelten Charakter des Magistrats: a) als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten; b) als Organ der Staatsgewalt unterscheidet.

Es ergibt sich dieß endlich aus dem §. 110 der revidirten Städteordnung, welcher besagt: „„§. 110. Wenn in den Stadtangelegenheiten nicht bloß die Gesetze oder schon gefaßte Beschlüsse auszuführen, sondern neue Beschlüsse zu fassen sind, so gehen zwar auch diese in der Regel zunächst von dem Magistrat als Stadtobrigkeit aus. Jedoch soll dabei die Entscheidung nach Verschiedenheit der Fälle abhängig seyn: „entweder von dem Magistrate allein oder von der Stadtverordnetenversammlung allein, oder von der Einstimmung beider Stadtbehörden, oder von dieser Einstimmung und der hinzutretenden Genehmigung der Staatsbehörden."" Die württembergische Gemeindeordnung bestimmt: §. 14. „„Dem Ortsvorsteher liegt es ob, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die Ortspolizei im Namen der Gemeinde, die Landespolizei im Namen und aus beständigem Auftrage der Regierung zu handhaben ꝛc. ꝛc."" und in dem §. 44 des Edikts über die Oberamtsverfassung ist ganz in Uebereinstimmung mit der von mir aufgestellten Theorie die Grenze bestimmt, innerhalb welcher dieselbe ausführbar ist, indem es heißt: „„Die Handhabung der Ortspolizei haben Wir zwar sowohl in der Amtsstadt als in den übrigen Amtsorten zunächst und unmittelbar den Ortsvorstehern und Gemeinderäthen anvertraut. Wir wollen jedoch, daß der Oberamtmann über die wirkliche Ausübung dieser Polizeigewalt die strengste und

beständige Aufsicht führe, die deßfallsigen Lokalanordnungen nach vorgängiger Prüfung von Amtswegen zu unterstützen, unter sich selbst und mit den Landespolizeigesetzen in Uebereinstimmung zu bringen trachte.““ Endlich will ich mir erlauben, noch eine hier einschlägige Aeußerung des mehrgenannten französischen Ministers v. Martignac anzuführen: »»Sans doute, on à quelque raison de dire, qu'il existe des communes rurales, dans lesquelles on trouve difficilement les élémens d'un bon conseil municipal; mais il faut rémarquer aussi, qu'en général ces élémens existent dans la proposition de leur utilité; que les communes ou l'on cherche sans succès des conseillers municipaux, ont aussi à confier à leurs conseils des intérêts d'une bien faible importance, et que là, où ces intérêts ont une consistance réelle, les hommes éclairés sont moins rares et les moyens de gestion et de surveillance plus multipliés.«« Ich kann nicht unterlassen, hier noch das Vertrauen auszusprechen, daß, wenn die Frage von Revision der Gemeindeordnung abermals hier an der Tagesordnung seyn wird, alsdann der gemeinsame Wunsch und das Bedürfniß, die Grenzen der oberaufsehenden und vollziehenden Staatsgewalt im Verhältniß zu den Gemeinden auf sichere und mit der Verfassung im Einklange stehende Grundlagen bestimmt zu sehen, eine Annäherung zwischen beiden Kammern veranlassen, und die Möglichkeit einer Verständigung über Fragen von untergeordnetem Belange herbeiführen dürften. Wenn ich bei Erörterung der Frage von dem Umfange der vollziehenden Staatsgewalt, insbesondere im Verhältniß zu den Gemeinden, die Grenzen eines Vortrags im Schooße dieser Versammlung vielleicht überschritten habe, so kann ich mich vor mir selbst einestheils nur durch die Erwägung entschul-

digen, daß dieser Gegenstand als einer von denen erscheint, die in unserem öffentlichen Rechte nur unvollkommen gelöst sind, und in Ansehung dessen eine wahre Verwirrung der Begriffe durch die ganze Geschichte unserer neuesten Gesetzgebung durchleuchtet; anderntheils durch die Ueberzeugung, daß es sich bei Lösung dieser Fragen um wahre Fundamentalprincipien unseres öffentlichen Rechtszustandes handelt. Ich habe anerkannt und nachzuweisen versucht, daß für eine zweckmäßige Führung der besondern Gemeindeangelegenheiten weder die gesetzgebende Gewalt im Staate diejenige anhaltende und umfassende Fürsorge treffen könne, welche eine solche Führung voraussetzt, noch die vollziehende Gewalt innerhalb ihrer natürlichen Grenzen für diesen Zweck ausreiche. Das Bedürfniß einer solchen Gewalt, welche ich, da ihr weder durch die gesetzgebende, noch die vollziehende Gewalt genügt werden kann, in der Autonomie der Gemeinden begründet glaube, hat in der Praxis jene Auswüchse der vollziehenden Gewalt zur Folge gehabt, welche unter dem Titel der niederen oder Lokalpolizei zuerst Wurzel geschlagen und dann wucherlich sich immer mehr ausgedehnt und verbreitet haben. War einmal das Bedürfniß einer solchen Gewalt für Lokalinteressen anerkannt, die Gewalt selbst aber auf einer andern, als der von mir nachgewiesenen Grundlage aufgeführt, wurde sie nämlich als ein Bestandtheil der vollziehenden Gewalt betrachtet, so waren die Grenzen überschritten, welche sie nach der Natur der Gewalten für den Umfang der vollziehenden Gewalt ergaben. Es entstand dann sogleich die Frage: Was sind Lokalinteressen? Kann es nicht eben so gut gemeinschaftliche Lokalinteressen mehrerer Gemeinden, eines Amtes, eines Landrathsbezirks, einer Provinz geben? Und wenn es in den Befugnissen der Vollziehungsgewalt liegt, die Lokal-

interessen einer Gemeinde gesetzgebend zu ordnen, warum soll ihr nicht dieselbe Befugniß für das Amt, die Provinz zustehen? — Wo ist hier eine Verschiedenheit des Rechtsgrundes, wo eine natürliche Begrenzung des Rechtsgebiets? Meine Herren! dieß ist unstreitig der Ideengang gewesen, welcher zu dem Schlusse geführt hat, als ob die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte ausfließenden Verordnungen und Anstalten, welche die Regierungsgewalt in Gemäßheit des Art. 73 der Verfassungsurkunde zu treffen befugt ist, allgemeine bindende gesetzliche Normen enthalten dürften; wodurch unter andern auch die Verfügung veranlaßt worden seyn wird, welche Gegenstand der heutigen Discussion ist. Und es ist nicht zu leugnen, daß für diese Ansichten sich vieles sagen läßt, so wie man einmal einräumt, daß die vollziehende Gewalt ein Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der Lokalinteressen der Gemeinden habe. Darum haben wir nicht allein Lokalpolizeigesetze, sondern auch, nach dem jeweiligen Territorialumfange der Amtsgewalt unserer Vollziehungsbeamten, zwar unter den verschiedenartigsten Benennungen und Bezeichnungen, aber dem Wesen nach doch immer wahre Amtsgesetze, Landrathsbezirksgesetze, Provinzialgesetze u. s. w., welche sämmtlich von der Vollziehungsgewalt ausgegangen sind. Dagegen behaupte ich: dem anerkannten Bedürfniß einer anordnenden Gewalt für lokale Interessen, welchem die gesetzgebende Gewalt nicht genügt und welche in der vollziehenden nicht begründet ist, entspricht das Recht der Autonomie. Es ist dieses Recht ein natürliches Recht der natürlichen Bestandtheile des Staates, der Gemeinden. Haben sich in den künstlichen Fraktionen des Staates, den größeren oder kleineren Verwaltungsbezirken, durch gleichartige Bedürfnisse, durch unvordenklichen politischen Zusammenhang oder durch

gesetzliche Fiktionen Separatinteressen ausgebildet, die einer besondern legislativen Fürsorge bedürfen, und wären diese Separatinteressen in zahlreichen Verwaltungsbezirken so vielfältig, daß die Staatsgesetzgebung umsichtig sie nicht respiciren könnte, so würde für einen solchen Staat vielleicht das Bedürfniß eintreten, das Recht der Autonomie hinsichtlich solcher Separatinteressen auf Kreis- oder Provinzialstände zu übertragen. Es ist diese Frage auch für diesen Staat durch den geistreichen Berichterstatter dieser Kammer über die Geschäftsordnung kürzlich in Anregung gebracht worden. Ich glaube, daß bei einer umsichtigen Ausübung des Oberaufsichtsrechts, und bei einer thätigen Staatsgesetzgebung neben dem Anerkenntniß des Rechts der Autonomie für die Gemeinden, alle vernünftigen Zwecke der Staatsverwaltung in verfassungsmäßiger Weise erreicht werden können. Indem ich einräumte, daß in unserem Staatsrecht eine Lücke sey, die noch auszufüllen, daß durch die Mangelhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnisse der Gemeinden die Regierung veranlaßt werden konnte, die Schranken zu überschreiten, in denen sich nach Art. 73 der Verfassungsurkunde die vollziehende Gewalt in der Staatsverwaltung zu bewegen hat, so habe ich damit schon festgestellt und überdem aus den Gesetzen dieses Landes nachgewiesen, daß solche Ueberschreitungen, daß dieses, von der Staatsregierung bisher ausgeübte Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der sogenannten Lokalpolizei, auf einem positiven Rechtsgrunde nirgends beruhe, vielmehr im Widerspruche mit dem Geiste und den ausdrücklichen Bestimmungen unserer Verfassung stünden. Lagen Schwierigkeiten vor, die Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen, so war es die Aufgabe der Regierung, die Lösung dieser Schwierigkeiten vorzubereiten, und es hat dazu an Veranlassung nicht

gefehlt. Die Beschwerden wegen Uebergriffen der Vollziehungsgewalt in die gesetzgebende sind nicht neu auf unsern Landtagen. Ich mache auf die Verhandlungen aufmerksam, welche auf dem zweiten Landtage von $18^{23}/_{24}$ durch eine Motion des Herrn Freiherrn v. Schenk zu Wäldershausen, auf schärfere Trennung der Justiz von der Administration, auf dem dritten Landtage von $18^{26}/_{27}$ bei Berathung des Budgets über die IX. Hauptabtheilung des Voranschlags der Staatsausgaben, das Landrathspersonal betreffend, durch eine Proposition des Herrn Freiherrn v. Riedesel, und darauf von der ersten Kammer gefaßten Beschlusses, und endlich auf dem letzten Landtage von $18^{29}/_{30}$ durch die Motion des Herrn Grafen v. Lehrbach, die Regulirung des Landgrabens betreffend, veranlaßt worden sind. Bei allen diesen Veranlassungen handelte es sich lediglich von Uebergriffen der Verwaltungsbehörden in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt, und die zweiterwähnte Verhandlung hatte die Resolution im §. 28 des Landtagsabschieds von 1827 zur Folge, welche ich mir zu verlesen erlaube. Zu VIII: Regulative der Landräthe betreffend: „„Es sind in neuerer Zeit Unserem Ministerium einige Fälle vorgekommen, in welchem ein Landrath sich für befugt gehalten hat, dergleichen Regulative, welche keinen vorübergehenden Zweck zum Gegenstand hatten, zu erlassen. Da aber den Landräthen eine solche Attribution durch die Instruktion nicht gegeben ist, so ist in jenen Fällen remedirt und der Landrath, so wohl gemeint auch seine Absicht war, verständigt worden. Wir werden nun zum Behufe gleicher Remedur nachforschen lassen, ob irgend sonst wo eine weitere Ungebühr dieser Art vorgekommen ist, und würden deren Abstellung unmittelbar befohlen haben, wenn Uns specielle Beschwerden zugekommen wären."" Daß in dieser Beziehung

geschehen sey, was hätte im Geiste der Verfassung geschehen müssen, dürfte zu bezweifeln seyn, wenn man erwägt, daß durch den §. 12 sub 1 der Instruktion für die Kreisräthe vom 20. Sept. 1832 das Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der Lokalpolizei und zwar mit bestimmteren Worten, als dieses irgend bisher ausgesprochen war, in die Hände der Kreisräthe gelegt worden ist. Es heißt nämlich: „„Die Kreisräthe sind befugt, Gebote und Verbote für örtliche Interessen auf den Antrag oder nach Anhörung der Lokalpolizeibehörden (in so fern die Lokalpolizei nicht den Kreisräthen selbst übertragen ist) zu erlassen ꝛc.““ [1] Es ist einleuchtend, daß bei diesem System der Staatsregierung die Vollziehungsgewalt stets mehr um sich greifen wird, je unthätiger die gesetzgebende Gewalt ist; denn es gibt am Ende kaum ein Staatsinteresse, welches nicht zugleich auch als Lokalinteresse dargestellt werden könnte. Wenn unter diesem Titel die Vollziehungsgewalt alles befehlen und erreichen könnte was sie für gut hält, so wäre dieß allerdings der einfachste und kürzeste Weg, das Land der drückenden und kostspieligen Last der Gesetze ganz zu entheben. Darum wird Ihnen aber auch ferner nicht entgehen, daß, wenn die Regierung auf der betretenen Bahn fortschreiten sollte, wir uns noch lange fruchtlos mit der Hoffnung werden herumtragen können, ein allgemeines Strafgesetzbuch mit Inbegriff des Polizeicodex zu erhalten, weil die Staatsregierung die Lücken in anderer Weise auszufüllen sich für befugt hält. Die englische Verfassung ist bekanntlich nicht aus einem Gusse; nur allmählig, mehr durch Uebung als positive Stipulation, mehr durch die Entscheidung specieller Fälle als durch allgemeine

[1] Küchler, Einleitender Theil zur Gesetzgebung des Großherzogth. Hessen. Darmst. 1848, S. 47, 48.

constitutionelle Regeln, ist der Umfang der Gewalten dort bestimmt worden. Das letztere war namentlich der Fall hinsichtlich der Mitwirkung der beiden Häuser zur Gesetzgebung. Eine der Hauptbeschwerden, welche das unter Jakob I. zuerst versammelte Parlament gegen dessen Regierung aufstellte, war die gegen eine Bauordnung für die Stadt London gerichtete, welche die Regierung einseitig, ohne Zustimmung des Parlaments erlassen hatte; und eine der Hauptbeschwerden gegen die Regierung Karls I. war durch eine Proklamation derselben, den Gebrauch der Miethkutschen zu London betreffend, veranlaßt worden.[1] Jakob I. in dem ersten Falle (so erzählt uns die Geschichte) fand es angemessen, auf die Gegenvorstellung seiner treuen Gemeinen die Richter zu fragen über die Gesetzlichkeit seiner Pro-

[1] Vergl. überh. Dahlmann, Geschichte der englischen Revolution. Leipz. 1844, III: Die beiden ersten Stuarte, S. 147 ꝛc. G. Crabb's Geschichte des englischen Rechts. Nach dem Englischen bearbeitet von Dr. W. Schäffner, Advokaten zu Frankfurt a. M. Darmst. 1839, Kap. 31: Elisabeth und Jakob I. Kap. 32: Karl I. und II. Man denkt unwillkürlich an das Werk jenes auf dem Blutgerüste gestorbenen Märtyrers Algernon Sidney, besonders an das 43. Kapitel: Königliche Proklamationen sind keine Gesetze. „Man ertheile — so lesen wir auch — nur Proklamationen die Kraft der Gesetze, und die Sache ist abgemacht. Man wird sie gewiß auf so eine Art und so listig einrichten können, daß nach und nach unsere alten Gesetze, für die wir und unsere Väter so viele Ehrfurcht hatten, werden abgeschafft oder in Fallstricke verwandelt werden, welche alle diejenigen, die es wagen dürften, sich zu erinnern, daß sie Britten sind, und die das unverzeihliche Verbrechen begehen, ihr Vaterland zu lieben, oder Klugheit und Muth genug haben, es zu vertheidigen, unfehlbar ins Verderben stürzen werden.“ Algernon Sidneys Betrachtungen über die Regierungsformen. Nach der neuesten von Robertson besorgten Ausgabe aus dem Englischen übersetzt von Dr. Erhard, Band 2. Leipzig 1793, S. 1492; s. auch noch S. 1525 ꝛc. Kap. 46: Die verbindende Kraft der Gesetze hat ihren Grund in der Autorität der Parlamente.

klamationen, und die Antwort, die er von diesen erhielt, machte der Sache auf einmal ein Ende. Die Kronadvokaten wurden vor den Geheimenrath gefordert und, damit man sich eines unparteiischen Ausspruches versichere, wurde ihnen durch die gegenwärtigen Geheimenräthe gesagt, daß es zu einer solchen Zeit nöthig sey, durch ihre Aussprüche des Königs Prärogative zu bestätigen, auch wenn sich kein früherer Vorgang und gesetzliches Präjudiz finden sollte.

Ungeachtet dieser strengen Mahnung wurden die fraglichen Proklamationen für ungesetzlich erklärt und es wurde von den Gesetzeskundigen ausgesprochen: „„daß der König durch seine Proklamation kein Vergehen als solches neu schaffen könne, was nicht schon vorher Vergehen war; denn sonst würde er durch seine Proklamationen die Gesetze des Landes in wichtigen Punkten ändern können; daß der König keine Prärogative habe, als die, welche das Gesetz des Landes ihm zugestehe; aber daß er durch seine Proklamationen seine Unterthanen ermahnen könne, die Gesetze zu halten und sich nicht gegen dieselben zu vergehen, bei Strafe, welche das Gesetz verhängt.““ Sie sehen hieraus, welche Ansichten in England schon im Anfange des 17ten Jahrhunderts über den Umfang der vollziehenden Gewalt die herrschenden waren, und über das Recht der Regierung, Verordnungen und zwar namentlich lokalpolizeiliche Verordnungen, wie die in Rede stehenden unstreitig waren, zu erlassen. Die erzählten Vorfälle haben am meisten dazu beigetragen, die bestandenen Zweifel zu beseitigen. Nach allem diesem fasse ich die Resultate der bisherigen Erörterung in folgende Sätze zusammen: 1) Die vollziehende Gewalt bleibt in allen Verhältnissen die vollziehende Gewalt, als solche kann sie nur im Gegensatze der gesetzgebenden

wissenschaftlich verstanden werden und positiv bestimmt seyn. 2) Es besteht das Bedürfniß lokaler Anordnungen, die den Charakter von Gesetzen an sich tragen, das heißt, für einen bestimmten Theil des Staatsgebietes allgemeine Gebote oder Verbote aussprechen, ohne daß diese auf bestehende Landesgesetze gegründet, und ohne daß sie durch Intervention der gesetzgebenden Gewalt als Landesgesetze für diesen Theil des Staatsgebietes erlassen sind. 3) Es folgt nicht aus der Natur der Staatsgewalten, und namentlich nicht aus dem Begriff der niedern oder Lokalpolizei, weder nach allgemeinen Grundsätzen noch nach dem positiven Staatsrecht dieses Landes, daß der Vollziehungsgewalt die Befugniß zustehe solche Anordnungen zu erlassen; es führt vielmehr zur Zerstörung des Begriffes der gesetzgebenden Gewalt im Gegensatze der vollziehenden, wenn man der Vollziehungsgewalt solche Befugnisse einräumen wollte. 4) Es gehört zum selbstständigen Gebiet der organischen Gesellschaftsgewalt der einzelnen Fraktionen und Corporationen im Staate solche Anordnungen zu treffen, es ist dieß Sache der Autonomie. 5) Dieß Recht der Autonomie war in dem alten deutschen Staatsrecht für die Gemeinden begründet; es ging materiell in der stets mehr sich ausdehnenden Obervormundschaftsgewalt, formell in der Confusion der Gebiete der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt unter, wodurch sich das Napoleonische Zeitalter charakterisirt. 6) Es muß dieses Recht der Autonomie, dem Rechtsgrund nach als wiederhergestellt betrachtet werden durch die Scheidung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt in den Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde, durch die Aufhebung der obervormundschaftlichen Gewalt über die Gemeinden, nach Art. 45 der Verfassungsurkunde und der Gemeindeordnung. 7) Es hat aber dieses Zurückkommen

auf die natürlichen Rechtsverhältnisse, selbst mit Connivenz der gesetzgebenden Gewalt, diejenige praktische Entwickelung noch nicht erhalten, die davon, namentlich hinsichtlich der niederen Polizei eine nothwendige Folge hätte seyn müssen. 8) Dieser Mangel an consequentem Festhalten und Durchführen grundgesetzlicher Bestimmungen hat die bedeutenden und in steigendem Verhältnisse der Wichtigkeit stets sich vermehrenden Eingriffe der Vollziehungsgewalt in das Gebiet der gesetzgebenden zur Folge gehabt, welche so mannichfaltig und vielfach, und auch nach der heutigen Tagesordnung uns beschäftigen. 9) Wenn einestheils in der bisherigen Connivenz der Stände ein Grund liegen dürfte, nicht weit zurück zu greifen, so müssen anderntheils Stände durch den Mißbrauch, zu welchem solches Vertrauen um Connivenz Veranlassung gegeben haben, sich um so mehr aufgefordert fühlen, die Staatsregierung auf die gesetzlichen Schranken ihrer Befugnisse aufmerksam zu machen und darüber zu wachen, daß diese in der Folge nicht mehr überschritten werden. 10) Diese Schranken sind aber in dem Axiom gezogen, daß Verordnungen der Vollziehungsgewalt nichts enthalten dürfen, was den Charakter eines Gesetzes an sich trägt, was dem Unterthanen als solchem, als eine allgemeine Vorschrift für das Leben im Staatsvereine etwas gebietet oder verbietet, das bisher nicht durch ein gültiges Gesetz geboten oder verboten war. 11) Dieses Axiom würde für die in Frage stehenden Beschwerden auch dann feststehen, wenn die vorhin entwickelten Ansichten über die Begriffe von niederer oder Lokalpolizei nicht gebilligt werden wollten, und in dieser Beziehung bin ich mit der Ansicht des Ausschusses einverstanden, daß unter allen Umständen die in Frage stehende Verfügung als eine die niedere Polizei betreffende, als eine lokalpolizeiliche nicht betrachtet werden

könne. Ihr Ausschuß hat aber die in Rede stehende Frage auch von dem Gesichtspunkte, und hauptsächlich von dem Gesichtspunkte aus betrachtet, ob die Regierung in dem Schlußsatze des Art. 73 der Verfassungsurkunde die Befugniß zur Erlassung der fraglichen Verfügung habe finden können? Meine Herren! es ist dieß unmöglich, es wird sich auch von Seiten der Regierung auf diesen Satz nicht gestützt werden und ich glaube, daß sich der Ausschuß eine unfruchtbare Mühe gegeben habe, indem er diese Hypothese widerlegte. Wenn ich daher auch in der Sache mit ihm einverstanden bin, so bin ich es doch nicht in der Art der Ausführung; der Ausdruck: „Sicherheit des Staats" ist nicht, wie der Ausschuß glaubt, gleichbedeutend mit dem Ausdrucke: „Existenz des Staats." Die Staatsgewalt kann in dringenden Fällen veranlaßt seyn, zur Sicherheit des Staats ohne vorausgegangene Zustimmung der Stände Vorkehrungen zu treffen, die einen legislativen Charakter an sich tragen, ohne daß gerade die Existenz des Staats bedroht zu seyn braucht. Die Befugniß der Verwaltungsbehörden, in dringenden Fällen das Geeignete vorzusehen und solche Vorkehrungen selbst durch Strafandrohungen zu sanciren, ist eine nothwendige Ausrüstung derselben; ich möchte es das jus eminens der Exekutivgewalt nennen, vermöge dessen sie befugt ist, auf ihre Verantwortlichkeit momentan, und in der Voraussicht nachträglicher Adhäsion der gesetzgebenden Gewalt in das Gebiet der letzteren überzugreifen. Es ist dieß nicht allein eine nothwendige Ausrüstung der höchsten Staatsregierung, sondern diese muß selbst den Lokalverwaltungsbehörden einen Theil solcher Gewalt delegiren. Ich habe früher schon erwähnt, wie solche Befugniß durch das Organisationsedikt von 1803 den Provinzialregierungen eingeräumt worden sey; den Landräthen gibt

sie der §. 9, den Kreisräthen der §. 12 sub 2 ihrer Instruktionen und der Art. 12 der Gemeindeordnung gibt sie den Bürgermeistern. Der Schlußsatz des Art. 73 der Verfassungsurkunde hat Ereignisse im Auge, die sich nicht vorsehen lassen. Es folgt hieraus schon, daß der Umfang der Gewalt, welche darnach die Staatsregierung in den Fall kommen kann ausüben zu müssen, nicht positiv, sondern nur negativ werde bestimmt werden können. Ich glaube, daß in Gemäßheit dieses Artikels der Regierung niemals das Recht zustehen könne die Gesetze zu suspendiren, weil sonst in dem Staate keine Garantie für die Dauer eines gesetzlichen Zustandes vorhanden seyn würde. Aber auf diese Verneinung will ich auch meine Ausführung beschränken. Da der Regierung durch jene Bestimmung des Art. 73 nur ausnahmsweise eine Befugniß eingeräumt wird, die sie in der Regel nicht hat, so ist es lediglich eine Sache des Vertrauens und der Verantwortlichkeit, wie weit in Gemäßheit jener Bestimmung die Staatsregierung vorschreiten könne und dürfe. Lassen Sie uns daher absehen von dieser Schlußbestimmung des Art. 73 der Verfassungsurkunde und darüber wachen und dahin wirken, daß die nämlichen Grenzen der Vollziehungsgewalt in dem ordentlichen Gang der Verwaltung nicht überschritten werden. Indem ich versucht habe, diese Grenzen so zu ziehen, daß die Bedingungen bürgerlicher Freiheit bestehen und die Verfassung bewährt bleibt, glaube ich nichts gefordert zu haben, wodurch die Administration in Verfolgung ihrer hohen Aufgabe gelähmt oder nur geschwächt werden würde. Die Stärke der Regierung im Innern und die Achtung, die sie genießen kann, beruhen auf der Weisheit der Gesetze, die sie veranlaßt, und auf dem milden Ernste, womit solche zur Vollziehung kommen. In repräsentativen Staaten liegt die Garantie

des Anerkenntnisses legislativer Weisheit in dem übereinstimmenden Beschluß der drei Gewalten. Nicht darin liegt der Schutz, den ich für meine bürgerliche Freiheit anzusprechen berechtigt bin, daß nicht dieser niedere, sondern nur jener höhere Beamte oder jenes Beamtencollegium befugt sey', mir Verbindlichkeiten aufzuerlegen, die als eine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit und der Eigenthumsrechte erscheinen; solchen Schutz finde ich vielmehr nur darin, daß mir keine solche Beschränkung der bürgerlichen Freiheit auferlegt werden könne, als durch den Ausdruck des Gesammtwillens im Staate — durch ein Gesetz. Gesetze zu geben, wie sie die Wohlfahrt des Staats verlangt, ist nicht allein ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Staats und der zur Gesetzgebung mitwirkenden Gewalten. Bei einem Zustande, in dem die Regierung vor der Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt zurückschreckt, in welchem die Gesetzgebung still steht oder doch diejenige Thätigkeit nicht entwickelt, welche durch die vielseitigen Interessen des Landes geboten ist, in einem solchem Zustande kann der Staat seine vernünftige und sittliche Aufgabe nicht erfüllen. Nur in dem Gesetze hat der Staatsbürger die höchste Gewalt zu achten, die Gehorsam erzwingt. Liegt das Gesetz in einer Verordnung der vollziehenden Gewalt, so hört es auf der Ausdruck des Gesammtwillens im Staate zu seyn, es erscheint als die einseitige Meinung einer der Gewalten, welche verfassungsmäßig zur Gesetzgebung zu concurriren haben, die Kritik ist freier, die Achtung vielleicht geringer und der Gehorsam lau. Darum glaube ich, daß in einem constitutionellen Staate die Verwaltung um so stärker und geachteter seyn werde, je strikter sie ihre Thätigkeit neben einer wachsamen Oberaufsicht auf die Vollziehung der Gesetze beschränkt. Aus diesen Gründen stimme ich für die

Conclusion des Ausschusses. Ich schließe, indem ich für die Geduld und Aufmerksamkeit, welche Sie mir geschenkt haben, meinen Dank Ihnen ausspreche."

Mit dieser Rede wurde die Sitzung geschlossen. Die Fortsetzung der Berathung des Antrags folgte am nächsten Tage, gleichfalls ohne Anwesenheit eines Regierungscommissärs. Nachdem mehrere Abgeordnete, auch der Berichterstatter gesprochen, nahm v. Gagern dahin das Wort: „Ich muß Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen, wenn ich nochmals das Wort ergreife, nachdem ich gestern schon so viel über diesen Gegenstand gesprochen habe. Es sind auch nur wenige Worte, welche ich, nachdem die Diskussion erschöpft ist, in Bezug auf die besondern Ansichten, welche ich Ihnen gestern vorzutragen die Ehre hatte, noch zu Ihnen reden will. Diese Kammer hat sich auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten dahin ausgesprochen, daß es wohl nicht in der Ansicht der Staatsregierung liegen könne, auf den Schlußsatz des Art. 73 ihre Befugnisse zu gründen, die in Frage stehende Verordnung zu erlassen. Die Bemerkungen, welche über den Gegenstand der heutigen Berathung vorgetragen worden sind, lassen daher auch die Diskussion in Bezug auf diesen Schlußsatz auf sich beruhen. Ich beschränke mich also in dieser Hinsicht nur auf die Bemerkung, daß ich mit der Ansicht, welche der Abgeordnete Glaubrech Ihnen heute entwickelt hat, nicht einverstanden bin. Was sodann die Frage anbelangt, ob man sich bei Beurtheilung der vorliegenden Frage auf das Feld der Theorie hätte einlassen sollen, so bin ich zwar damit einverstanden, daß sich die specielle Frage auf die einfache Weise löst, in welcher sie der Abg. Weyland gelöst hat. Aber der gleich auf ihn folgende Redner Hallwachs hat mich am meisten gerechtfertigt, wenn ich in meiner gestrigen

Entwickelung weiter gegangen bin und wenn ich die Kammer darauf aufmerksam gemacht habe, wohin es führt, wenn in Gemäßheit des zweiten Theils des Art. 73, wonach es dem Großherzoge zusteht, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, wenn man aus diesem Satz für die Vollziehungsgewalt die Befugniß herleiten will, jede legislative Anordnung im Staate zu treffen. Die Rücksicht, daß hinsichtlich der Lokalinteressen noch eine andere anordnende Gewalt seyn müsse, welche weder durch die gesetzgebende, noch durch die vollziehende Staatsgewalt nach der Natur dieser Gewalten ersetzt werden kann, hat zu der weiteren Ausführung geleitet, welche ich Ihnen gestern vorzutragen die Ehre hatte. Ich hatte keineswegs die Absicht, etwas in unsere Gesetzgebung und unsere Staatsverhältnisse überzutragen, was nicht in dem Herkommen gegründet und aus andern Gesetzen entnommen sey. In dieser Hinsicht hat mich namentlich der Abg. Schacht mißverstanden. Uebrigens ist es natürlich, daß man bei einem so umfassenden und so weitläufigen Vortrage, wie ich ihn gestern gehalten, dem Ideengang des Redners nicht wohl folgen könne, als daß ich irgend einem Mitgliede der Kammer einen Vorwurf machen kann, wenn er mir nicht in allen Theilen gefolgt ist. Der Hauptirrthum, in welchem mich der Abg. Schacht befangen glaubt, worin er aber mich ganz mißverstanden hat, ist der: „Ich hätte eine weite Scheidelinie gefunden, welche die Begriffe von Gesetz und Verordnung trenne. Darin habe ich aber keineswegs den schlüpfrigen Grund gefunden, auf welchem wir hier stehen. Diesen schlüpfrigen Boden berührte ich vielmehr darin, daß gewisse Anordnungen in Bezug auf Lokalinteressen zu erlassen sind, welche aus den Befugnissen der Exekutivgewalt heraustreten und

doch nicht von der gesetzgebenden Gewalt zu erwarten sind. Der Abg. Hallwachs hat einen Ausweg darin zu finden geglaubt, daß durch ein besonderes Gesetz geordnet werden müsse, in wie weit die Befugniß der vollziehenden Gewalt gehe, in Gemäßheit des zweiten Absatzes des Art. 73 allgemein bindende Normen, d. h. Gesetze zu erlassen. Es ist dieß gewiß die schwierigste Aufgabe, welche gesteckt werden kann. Ein solches Gesetz zu erlassen, heißt weiter nichts, als zum voraus sehen, welche legislativen Dispositionen in Zukunft nöthig werden könnten, auf deren momentanes Bedürfniß der Staat erst vermöge des Oberaufsichtsrechts aufmerksam wird. Ich glaube, ein solches Gesetz zu erlassen, ist rein unmöglich. Gerade darum glaube ich, es muß, wie der Abg. Schacht sehr gut ausgedrückt hat, eine permanente Gewalt seyn, welche zwischen den beiden Staatsgewalten, der gesetzgebenden und der Exekutivgewalt, steht und in keiner dieser Gewalten gefunden wird. Ich habe bemerkt, daß diese permanente Gewalt von den Gemeinden, vermöge des Rechts der Autonomie, müsse ausgeübt werden können, und ich habe mich zu zeigen bemüht, dieses Recht sey in unserem Staatsrechte begründet und auch von den verschiedenen Rechtslehrern sonach gegeben. Der Abg. Schacht hat mich namentlich auch darin mißverstanden, als habe ich dieses Recht aus der französischen Gesetzgebung ableiten wollen; ich habe im Gegentheil zu beweisen gesucht, daß es dort gesetzlich nicht bestehe, daß man durch die Nichtanerkennung desselben in die Lage gekommen sey, die Nothwendigkeit zu fühlen, es wieder herzustellen. Wenn mein Vortrag demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, so wird der Abg. Schacht meinen Ideengang beurtheilen können. Ich habe nur noch eine Bemerkung zu machen und zwar eine Rechtfertigung darüber vorzubringen, aus

welchem Grunde ich tief in die französische Gesetzgebung eingegangen bin. Der Abg. Aull hat mir heute eine neue Veranlassung dazu gegeben, die Gründe dazu zu entwickeln. Der Abg. Jaup hat viel schärfer als ich auseinander gesetzt, was unter dem Begriffe Polizei wissenschaftlich und nach dem Herkommen seither verstanden worden, wie man zwar über den Zweck verschiedener Ansichten gewesen, aber der Umfang dessen, was als höhere und was als niedere oder Lokalpolizei zu betrachten, niemals bestimmt bezeichnet gewesen sey. Dieß war aber in Frankreich etwas anderes. Dort ist die Lokal- oder Municipalpolizei in einem bestimmten Umfang definirt, und wie ich gestern ausgeführt habe, sind ihre einzelnen Bestandtheile aufgezählt. Wäre in Deutschland dieser Umfang so positiv festgestellt gewesen, so würde die heutige Berathung in engeren Schranken sich bewegt haben. Es würde mir gestern nicht eingefallen seyn, den weitläufigen Vortrag zu halten, der davon ausgeht, daß wir in Deutschland nicht auf so bestimmte Grenzen der Lokalpolizei gewiesen sind; daß, da die Lokalpolizei keineswegs im Gegensatze der Landespolizei zu verstehen, und auch die Lokalpolizei zum größeren Theile Landespolizei sey, es so viel heiße, als der vollziehenden Gewalt die Polizeigesetzgebung ganz in die Hand zu geben, wenn man ihr das Recht der Lokalpolizeigesetzgebung zugestehen wollte. Indem ich nun für die Gemeinden einen untergeordneten Antheil an dieser Polizei verlangt habe, so ist mir auf der andern Seite keineswegs eingefallen, wie der Abgeordnete Goldmann mir vorgeworfen hat, dem Großherzoge das Recht der Polizeiverwaltung dadurch ganz entziehen zu wollen und sie auf die Gemeinden zu übertragen. Ich will die Ansicht, welche ich gestern entwickelt habe, in Sätzen zusammenziehen. Alle Polizeigesetze können von der gesetzgebenden Gewalt im Staate

ausgehen. Diese Polizeigesetze mögen die Lokalpolizei oder diejenige, welche man unter der Lokalpolizei nicht wohl begreifen kann, betreffen, solche Polizeigesetze mögen die eine oder die andere betreffen, so ist es immer Landespolizei, was die gesetzgebende Gewalt anordnet, auch wenn für einen bestimmten Ort auf dem Wege der Gesetzgebung eine Anordnung erlassen wird. Ich sage aber ferner, da in der Exekutivgewalt des Staats niemals das Recht begründet seyn kann, durch Verordnungen aus deren natürlichen Grenzen herauszutreten, und da man wegen jeder lokalen Anordnung, welche materiell als Gesetz erscheint, von der gesetzgebenden Gewalt Hülfe nicht erwirkt werden kann, so muß die Lücke ausgefüllt werden. Sie war früher ausgefüllt. Wie die Verwirrung der Begriffe entstanden ist, wodurch der vollziehenden Gewalt das beigelegt wurde, was früher Sache der Autonomie war, wie dieses Recht der Gemeinden verloren gegangen ist, hat der Abgeordnete Jaup vor mir entwickelt. Ich behaupte aber, die Gemeinden müssen befugt seyn, innerhalb gewisser Grenzen ihre Lokalanordnungen in so weit zu treffen, als dieses durch die Landespolizei nicht geschehen ist. Dieses Recht ist ihnen zwar nicht ausdrücklich eingeräumt, es folgt aber aus der Natur der Staatsgewalten, weil diese zu nichts befugt seyn können, was gegen ihre Natur ist. Wie weit etwa die Landespolizei solche Lokalanordnungen treffen soll, ist eine Frage, welche durch die Gesetzgebung selbst gelöst wird. In so weit die Gesetzgebung nicht einschreitet, steht es der Municipalgewalt zu polizeiliche Anordnungen zu treffen."

Nachdem hierauf noch der Antragsteller und der Abgeordnete Hallwachs gesprochen, nahm der Präsident, Geh. Staatsrath Schenck, dahin das Wort: „Der Abgeordnete Hallwachs hat seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen,

wie nothwendig es sey, daß die Staatsregierung für gewisse Fälle das Recht habe, Verordnungen mit Strafverfügungen zu erlassen. Er glaubt aber, daß die bestehende Gesetzgebung ihr dieses Recht nicht gebe. Ich bin in ersterer Beziehung mit ihm einverstanden, nicht aber in der zweiten. Ich möchte nicht in einem Staate wohnen, wo die Regierung nicht das Recht hätte, besonders aus polizeilichen Gründen, in gesetzlich nicht vorgesehenen Fällen Verordnungen mit Strafverfügungen zu erlassen, wo sie warten müßte, bis nach Jahren die Landstände wieder zusammenkommen, um dann erst Verordnungen der Art vorzulegen. Meiner Meinung nach steht aber unserer Staatsregierung das erwähnte Recht bereits zu, sie bedarf keines neuen Gesetzes zu Begründung desselben. Wir können unmöglich annehmen, daß der Großherzog, als er die Verfassungsurkunde gab, auf ein Recht verzichten wollte, welches zur Sicherung und Erhaltung des Staates die Regierung nothwendig haben muß. Durch den Art. 73 der Verfassungsurkunde ist dieß Recht der Regierung vorbehalten worden. Wenn ich der Motion in einer abgeänderten Fassung demnächst meine Zustimmung geben sollte, so geschieht es aus andern Gründen, oder wenigstens nicht aus allen Gründen, welche der Ausschuß in seinem Berichte angeführt hat. Die verfügte Beschränkung des Eigenthums scheint mir nicht mit dem Art. 23 der Verfassung im Einklang zu stehen, so wenig als durch erhebliche Gründe geboten gewesen zu seyn."

Darauf hin meldete sich v. Gagern nochmals zum Wort, sprechend: „Ich würde nicht nochmals das Wort ergreifen, wenn nicht die Worte des Herrn Präsidenten, und zwar am Schlusse der Diskussion, immer einen großen Einfluß auf die Versammlung ausübten, ich aber mit der von ihm ausgesprochenen

Ansicht nicht übereinstimmen kann, vielmehr dem Abgeordneten Hallwachs beistimmen muß, daß alsdann die gesetzgebende Gewalt nach Art. 72 der Verfassungsurkunde keine reine Definition mehr zuließe, daß es bei uns dann dem Zufall überlassen wäre, was als Gesetz erscheinen soll; daß es nur von der Willkür der Staatsregierung abhängen würde, ob sie die Mitwirkung der Stände bei Erlassung eines Strafgesetzes in Anspruch nehmen will oder nicht. Ich erlaube mir hier auf etwas zurückzukommen, was die Ansicht des Herrn Präsidenten vielleicht aufklären wird. Vorhin schon hat er den Abgeordneten E. E. Hoffmann mit der Frage unterbrochen, ob er der Staatsregierung das Recht absprechen wollte, z. B. einen Weg oder die Betretung eines bestimmten eingefriedigten Platzes aus polizeilichen Rücksichten zu verbieten. Der vollziehenden Gewalt als solcher muß ich allerdings dieses Recht absprechen. Man hat mir zwar heute, obgleich mit Unrecht, den Vorwurf gemacht, daß ich auf die französische Gesetzgebung ein vorzügliches Gewicht lege und Rechte für die Gemeinde daraus begründen wolle, die sie nicht angesprochen hätten. Dieß habe ich nicht beabsichtigt, aber ich kann doch nicht unterlassen, auf Bestimmungen aufmerksam zu machen, welche mir in der französischen Gesetzgebung wahrhaft bemerkenswerth erscheinen. Es sind dieß nämlich die Art. 471, 475 und 479 des code pénale. Diese enthalten in ihrer Fassung Alles, was lokalpolizeilich in dieser Beziehung bestraft werden kann, sie enthalten den Namen für alle lokalpolizeiliche Anordnungen. Sie geben im Allgemeinen die Strafnormen für die Uebertretung eines lokalpolizeilichen Wegverbots oder Befriedigungsverbots; sie sagen, daß wenn ein solches Gebot oder Verbot erscheine, diese Strafnormen angewendet werden müssen. Das kann man allerdings nicht in der

Gesetzgebung aussprechen, daß der oder jener Weg verboten, der oder jener Platz dem Zutritt verschlossen seyn soll. Dieß zu thun, habe ich als ein Recht der Communen in Anspruch genommen. Die Strafnormen hat das französische Gesetz in den angeführten wenigen Bestimmungen ausgesprochen."

Das Resultat der ausführlichen Berathung, welche den Abgeordneten v. Gagern noch zweimal veranlaßte das Wort zu ergreifen, bestand darin, daß die Kammer mit 30 Stimmen gegen 9 dem Antrag Folge gab, während sie zugleich einstimmig beschloß, die Staatsregierung zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, wodurch die Torfgräberei allerdings wünschenswerthen Beschränkungen unterworfen werde.

In mehreren nachfolgenden Sitzungen wurde der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung für die beiden Kammern berathen. Eine Aeußerung des Regierungscommissärs, des Geheimen Staatsrath Knapp, in der Sitzung am 11. Mai, gab dem Präsidenten des Finanzausschusses Anlaß zu der an sein Schriftchen von 1827 erinnernden Aeußerung, es sey „ein Herkommen, daß bei wichtigen Fragen, welche den Landtag beschäftigen, die Arbeiten des ersten (Finanz-) Ausschusses nicht vorzugsweise beendigt werden, und dieß namentlich nicht geschehen kann, ehe Lebensfragen, welche zwischen den Ständen und der Staatsregierung obschweben, zur Entscheidung gekommen" seyen. Ausführlicher kam dieses einen empfindlichen Nerv berührende Moment in der Sitzung am 20. Mai zur Sprache, als der Vortrag des Finanzministers wegen Ausdehnung des Finanzgesetzes auf das ganze Jahr 1833 berathen ward. Sich beziehend auf eine Erklärung des in der Sitzung anwesenden Finanzministers v. Hoffmann, nahm v. Gagern auch dahin das Wort: „Wenn

das Finanzministerium, wie ich gar nicht zweifle, keine Schuld daran trägt, daß dieser Landtag zur rechten Zeit nicht zusammen berufen worden ist, so scheint mir doch ein Mangel in der Leitung dessen, was auf den Landtag Bezug hat, auf Seiten der Staatsregierung vorzuliegen, wenn es von einem Ministerium abhängen kann, ob die nöthige Ordnung aufrecht erhalten werden soll oder nicht. Ich glaube, daß die Departements der verschiedenen Ministerien so getrennt nicht stehen sollten, daß nicht eins das Recht haben muß, das andere zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, indem diese Verbindlichkeit, meiner Ansicht nach, eine gemeinschaftliche, solidarische für alle Ministerien ist. Es kann nicht seyn, daß in dieser Hinsicht nicht auch eine gemeinschaftliche Verantwortlichkeit der verschiedenen Ministerien eintrete. Ich kann nach dieser Bemerkung nicht unterlassen, die Gründe zu berühren, welche die ungewöhnliche Verzögerung in der Behandlung der Finanzgegenstände veranlaßt haben. Der Abg. Emmerling hat in seinem Vortrag darauf angespielt. Ich glaube zwar gegenwärtig die Ueberzeugung haben zu dürfen, daß unser Ministerium nicht auf dem Wege fortschreiten wird, wie andere Staatsregierungen, veranlaßt durch die Erörterung gewisser Lebensfragen, welche seit neuerer Zeit zwischen den Ständen und Regierungen sich erhoben haben, vorgeschritten sind. Ich glaube vielmehr, daß unser Staatsministerium gegenwärtig die Meinung hat, daß es vielleicht an seiner Stelle nicht gut gehandelt haben würde, eine Prüfung dieser Lebensfragen durch übereilte Auflösung der Ständeversammlung zu verhindern; eine Prüfung, welche gewiß, wenn sie mit Ruhe und Umsicht geschieht, wie es allen Anschein hat, daß es bei uns geschehe, nur zu erwünschten Resultaten führen kann, welche dahin führen wird, den Einklang wieder her-

zustellen, welcher durch die Bekanntmachungen, durch welche diese Lebensfragen erhoben worden sind, gestört worden ist und gestört werden mußte. Daß dem so sey, daß darüber in ganz Deutschland nur ein Gefühl herrscht, daß der Eindruck überall derselbe war, liegt nun klar am Tage, denn es ist keine Staatsverfassung, auch nicht die kleinste, in welcher nicht in dieser Beziehung dergleichen Gesinnungen ausgedrückt worden seyen." Hier wurde Redner von dem Präsidenten ersucht, nicht von dem Gegenstand der Berathung abzuschweifen, worauf er erwiderte, daß dieses nicht der Fall sey, indem er von den Gründen der Verzögerung der Eröffnung des Landtags, also von den Gründen der Prorogation des Finanzgesetzes rede. Später nahm v. Gagern noch einmal das Wort. Die von dem Finanzminister angegebenen Gründe jener Verzögerung, die Organisation der Verwaltungsbehörden und die Wahlen zur zweiten Kammer betrachtend, fügt er hinzu: „Uebrigens bin ich überzeugt, daß noch andere Gründe vorgelegen haben, den Landtag früher nicht einzuberufen, und gerade die Gründe, welche der Herr Regierungscommissär nicht angeführt hat, haben mich vorhin zu der Digression veranlaßt, worin der Herr Präsident mich unterbrochen hat, und auf welche ich noch einmal zurückkommen muß. So lange eine Art Widerwillen der Staatsregierung, die Stände überhaupt und zur rechten Zeit einzuberufen, sich verräth, so lange werden die Landtage ungewöhnlich verzögert und die Berathungen des Landtags und des Finanzgesetzes immer mehr hinausgeschoben werden."

In der Sitzung vom 11. Juni wurde die Proposition der Staatsregierung wegen des Aus- und Neubaus des Residenzschlosses berathen. Auch der Präsident des Finanzausschusses nahm an der Diskussion Theil. So sprach er

auch: „In dem Erlasse des Herrn Regierungscommissärs an den Ausschuß sind vielfältige Aeußerungen enthalten, welche an sich schon meines Erachtens dem Standpunkte der Staatsregierung, den Ständen gegenüber, nicht entsprechen. Es ist aber auch namentlich der ganze Erlaß in einer Weise abgefaßt, in welcher niemals ein Erlaß der Regierung an die Stände abgefaßt seyn sollte. Es wird darin ausdrücklich bemerkt, daß er auf Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs erfolgt sey, und es ist darin die Rede von Sr. königl. Hoheit Erwartungen, Ansichten und positiven Erklärungen. Es ist ein auf allen Landtagen bei uns anerkannter Grundsatz, daß wenn von Handlungen der Staatsregierung die Rede ist, in Bezug auf welche die Verantwortlichkeit der Minister in Anspruch genommen werden kann, niemals auf Befehle des Großherzogs sich bezogen werden dürfe, indem dieß den obersten Grundsätzen unseres Staatsrechts widersprechen würde. Es ist dieß sowohl in den Motiven, womit der verstorbene Staatsminister v. Grolman den Gesetzesentwurf über die Verantwortlichkeit der Minister vorgelegt hat,[1] ausdrücklich gesagt, als auch ganz vorzüglich in dem von dem damaligen Abgeordneten Floret erstatteten Ausschußbericht hervorgehoben. Ich glaube demnach und ich verlange, daß die Staatsregierung, wo es sich von Staatsangelegenheiten handelt — und von keinen andern kann ja zwischen Staatsregierung und Ständen die Rede seyn — niemals von Befehlen Sr. königl. Hoheit des Großherzogs, den Ständen gegenüber, sprechen dürfe. Indem ich fordere, daß niemals der Name Sr. königl. Hoheit des Großherzogs und seine Befehle eingemischt werden,

[1] S. überhaupt: Die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien. Monographie eines alten Geschäftsmannes (Buddeus). Leipzig 1833, S. 213—218.

spreche ich mich ganz im Sinne des monarchischen Princips und der monarchisch-constitutionellen Staatsverfassung aus.[1] Man kann nicht monarchischer seyn, als, indem man die Person Sr. königl. Hoheit des Großherzogs, wenn von Regierungshandlungen die Rede ist, für welche wir die Verantwortlichkeit von Seiten der Behörden in Anspruch nehmen, niemals nur nennt." Der Finanzminister v. Hoffmann entgegnete in dieser Beziehung: „Wundern muß ich mich, wenn der Abgeordnete v. Gagern darin eine Ungehörigkeit finden kann, daß in meinem Erlasse an den Ausschuß von Befehlen Sr. königl. Hoheit des Großherzogs die Rede ist. Die Minister stehen doch wohl ohne Zweifel unter den Befehlen desselben. Es kann nie eine Proposition irgend einer Art an die Stände kommen ohne dessen Befehl, und unter allen Umständen hängt es von diesen Befehlen ab, wie sich die Minister gegen die Kammer und in dem Ausschusse äußern sollen. Von weiteren Beziehungen auf Befehligung über Punkte, bei denen die Verantwortlichkeit der Minister zur Sprache kommen könnte, ist aber in meinem Erlasse keine Rede, und ich glaube, daß die Minister sich ihres Amts überheben würden, wenn sie bei Anträgen, die sie auf höchsten Befehl an die Stände zu bringen haben, diesen Befehl unerwähnt lassen und sich den Anschein geben wollten, aus eigner Autorität zu handeln." Diese Entgegnung des Finanzministers veranlaßte den Abgeordneten v. Gagern zur Replik. „Ich habe" — so sprach er — „keineswegs behauptet, wie der Herr Regierungscommissär meine Bemerkung hat auslegen wollen, als ob die Minister nicht Befehle des Regenten zu erhalten hätten. Ich habe

[1] Schmitthenner, Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts. Gießen, 1845, S. 424. Staatslexikon, Band 15, S. 639 xc.: Verantwortlichkeit der Fürsten und der Minister.

nicht gesagt, daß nicht die höchsten Staatsbehörden zuerst, bevor sie Propositionen an die Stände gelangen lassen, die Befehle desselben einholen sollten. Wenn aber das Ministerium Vorschläge an die Stände gelangen läßt, so ist es parlamentarisch, daß sie so angesehen werden, als gingen sie von dem Ministerium selbst aus, und wenn die Minister hierin nur die Befehle Sr. königl. Hoheit des Großherzogs befolgen, so muß es doch immer so angesehen werden, als ob der Wille des Regenten, für welchen die Minister die Verantwortlichkeit übernehmen, in die Ueberzeugung derselben übergegangen sey. Ich erlaube mir, Sie zu bitten, einen vergleichenden Blick auf die Erlasse zu werfen, welche in Bezug auf die Proposition über den Schloßbau an die Stände gelangt sind, und ich frage Sie, ob diese Eröffnungen in ähnlicher Form wie frühere an die Stände gelangt sind." Redner verlas einen dieser Erlasse und fügte hinzu: „Ich glaube nicht, daß es angemessen ist, wenn in dieser Weise von Befehlen, Erwartungen und Ansichten Sr. königl. Hoheit des Großherzogs gesprochen wird. Angenommen, die Stände hielten einige dieser Ansichten nicht für richtig, so würden sie in den Fall kommen, welchem gerade das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister hat vorbeugen wollen." Redner verlas die hieher gehörende Stelle des auf dem Landtage von 18$^{20}/_{21}$ von dem Abgeordneten F l o r e t über den Gesetzesentwurf wegen Verantwortlichkeit der Minister ꝛc. erstatteten Ausschußbericht und fügte hinzu: „Ich wiederhole, ich glaube nicht, daß die Form in diesem Erlasse an den Ausschuß den seither üblichen parlamentarischen Formen entspreche." Der M i n i s t e r ergriff hierauf noch einmal das Wort: „Ich bitte, den Erlaß, welcher von meiner Seite an den ersten Ausschuß ergangen ist, zu durchgehen. Es handelt sich hier um r e i n p e r s ö n-

liche Angelegenheiten Sr. königl. Hoheit des Großherzogs. Es waren mir im Ausschusse Einwendungen gegen die Proposition gemacht worden, über welche nothwendig die Entscheidung desselben eingeholt werden mußte, um darauf antworten zu können. Wie hätte ich nun anders antworten können, als: „„Ich habe die Einwendungen Sr. königl. Hoheit dem Großherzog vorgelegt und bin befehligt worden, Folgendes zu erwidern.““ Ich frage, steht dieß mit der Bestimmung der Verfassung über die Verantwortlichkeit der Minister in irgend einer Verbindung? Wenn es heißt, die Minister sollen sich zur Entschuldigung ihrer Handlungen nicht auf die Befehle des Regenten beziehen können, so würde es doch wohl höchst sonderbar seyn, wenn man diese Bestimmung auf einen Fall anwenden wollte, wo die Minister noch gar nicht gehandelt haben, wo sie noch weniger in der Lage sind, sich entschuldigen zu müssen, und von persönlichen Angelegenheiten des Großherzogs die Rede ist, in welche die Minister selbst thätig einzugreifen weder Beruf noch Befugniß haben. Von etwas anderem ist hier gar keine Rede und ich kann daher nicht anerkennen, daß die Art und Weise, wie in jenem Schreiben der Person des Regenten erwähnt wurde, nur im mindesten unstatthaft oder unangemessen sey.“ Darauf nochmals v. Gagern: „Ich habe mich ausdrücklich dagegen verwahrt, daß irgend von persönlichen Verhältnissen des Regenten hier die Rede sey. Alle Verhältnisse, von welchen zwischen Staatsregierung und Ständen nur die Rede seyn kann, sind Staatsverhältnisse, und als solche kann ich sie allein betrachten. Ich bin überzeugt, daß der Großherzog das Wohl oder Weh des geringsten seiner Unterthanen eben so sehr als eine ihn persönlich angehende Sache betrachtet, als die Frage, wo und wie er als Regent wohnt.“

Ob der Abgeordnete v. Gagern, als er so sprach, eine Ahnung davon hatte, daß er sich die Unzufriedenheit des Bundestags zuziehen werde, steht dahin. Genug, diese Folge zeigte sich. Der im Jahr 1846 in Heidelberg erschienenen Schrift: „Die Verhandlungen der Bundesversammlung von den revolutionären Bewegungen des Jahres 1830 bis zu den geheimen Wiener Ministerialconferenzen, ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt aus den Protokollen des Bundes," verdanken wir auch das Protokoll vom 5. December 1833. Wir ersehen daraus, daß der sächsische Bundestagsgesandte Freiherr v. Manteuffel einen Bericht erstattete, worin der auch von sämmtlichen Bundestagsgesandten genehmigte Antrag gestellt wurde, daß, nachdem die in Darmstadt erschienene Zeitschrift: „Der Beobachter in Hessen bei Rhein" von der großherzoglich hessischen Staatsregierung bereits unterdrückt worden, jede Fortsetzung derselben in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 zu untersagen sey u. s. w. Der Bericht hob eine Reihe von Stellen aus diesem Zeitblatt zur Begründung des Antrags hervor. Daher lesen wir auch: „Beilage zu Nr. 48 S. 422 äußert — unter der Rubrik Landtagsverhandlungen — der Abgeordnete v. Gagern bei Gelegenheit des Antrags, eine Summe zum Schloßbau zu bewilligen: „„Die Mittheilung der Regierung vom 3. Mai scheine ihm auffallend und den constitutionellen Grundsätzen ganz unangemessen, denn es sey darin von Befehlen Sr. königl. Hoheit die Rede und ausdrücklich bemerkt, daß die Mittheilung in deren Folge geschehe, während es doch anerkannter Grundsatz sey, daß bei Handlungen der Minister, deren Verantwortlichkeit man in Anspruch nehmen könne, nie von Befehlen des Regenten die Rede seyn dürfe. Er verlange daher, daß, wo von Staatsangelegenheiten die

Rede sey — und nur von solchen könne zwischen Ständen und Regierung die Rede seyn — der Name des Regenten ganz aus dem Spiel bleibe.““ Diese Grundsätze und eine solche Trennung der Staatsgewalt vom Regenten ist dem in den Bundesgesetzen festgehaltenen monarchischen Princip, und besonders dem 5ten Artikel der Wiener Schlußakte ganz entgegen. Bei dieser Gelegenheit muß die Commission, vorausgesetzt daß die ständischen Verhandlungen in dieser Zeit treu wiedergegeben sind, erinnern, daß dieser Deputirte und noch einige ganz verfassungswidrige und mit der Bundesverfassung unvereinbare Grundsätze in ihren Reden aufgestellt haben, und zwar in solchem Grade, daß sie sogar theilweise von der Censur gestrichen worden sind. Was aber die Censur nicht passirt, sollte noch weniger in der Kammer öffentlich vorgebracht werden dürfen. Wenigstens ist solches dem 59sten Artikel der Schlußakte und dem Artikel des Bundesbeschlusses vom 28. Januar vorigen Jahres entgegen. Es ist also wohl von der großherzogl. Regierung vertrauensvoll zu erwarten, sie werde in Gemäßheit dieser Bundesgesetze durch die Geschäftsordnung dafür sorgen, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten und daß Angriffe auf den Bund verhütet werden.“

Oben wurde des auch von dem Abgeordneten v. Gagern gestellten Antrags wegen der Beschlüsse des Bundestags vom 28. Juni 1832 gedacht. Ein anderer Abgeordneter nahm in der Sitzung am 14. Juni das Wort, um den Präsidenten zu ersuchen, den mit der Begutachtung der Motion beauftragten Ausschuß zur Angabe der Gründe aufzufordern, aus denen der Bericht noch nicht erstattet.

Der Präsident wurde dadurch veranlaßt, den Präsidenten des Ausschusses, Abgeordneten Jaup, aufzufordern, diese Gründe darzulegen. Nachdem dieser gesprochen, ergriffen noch mehrere Mitglieder der Kammer das Wort, namentlich der Abgeordnete v. Gagern dahin: „Ich habe mich sehr gefreut, von Seiten des jetzigen Referenten des zweiten Ausschusses die Versicherung zu hören, daß wir der Berichterstattung über die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni vorigen Jahres in der Kürze entgegensehen können, denn ich leugne nicht, daß ich mich zu den Ansichten derjenigen Redner bekenne, welche sich dahin ausgesprochen haben, daß bei unserer Geschäftsordnung und Geschäftsbehandlung und bei den deßfallsigen Bestimmungen unserer Verfassung nothwendig ist, wenn man den politischen Zustand gefährdet glaubt, eine solche Abhülfe eher zu erwirken, ehe man die Staatsregierung durch Bewilligung der Steuern in den Stand setzt, die Stände aufzulösen, sich während weiterer drei Jahre der ständischen Controle zu entledigen, und während dieser Zeit die Gefährde bestehen zu lassen. Ich habe mich schon mehrmals in diesem Sinne und namentlich noch in der letzten Sitzung gegen den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums ausgesprochen. Ich habe bei den Verhandlungen über die proponirte neue Geschäftsordnung ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, indem ich ein Amendement zu dem letzten Artikel, die Landtagsabschiede betreffend, stellte, wie die Stände jetzt kein anderes Mittel in der Hand hätten, die Staatsregierung zu baldiger Berücksichtigung der landständischen Wünsche zu veranlassen, als nur vermittelst der Berathung des Budgets. Die Staatsregierung ist nach unserer Geschäftsordnung nicht verbunden, auf landständische Petitionen sogleich zu antworten. Sie hat es seither immer verschoben bis auf den Landtags-

abschied. Die zahlreichen Petitionen, welche über die wichtigsten Interessen aus dem Schooße dieser Versammlung hervorgegangen sind, haben daher bis jetzt nicht allein nicht den mindesten Erfolg gehabt, sondern auch von der Staatsregierung selbst ist sehr wenig geschehen, um die ständische Thätigkeit in Anspruch zu nehmen. Denn ungeachtet der Zusagen, welche uns gemacht worden sind, daß wir eine Reihe nothwendiger und nützlicher Gesetzesvorschläge auf diesem Landtage erhalten sollten, ist bisher nichts vorgelegt worden als Kleinigkeiten, wahre Lappalien; die Hauptgegenstände dagegen sind immer noch ausgesetzt geblieben. Mir schien es fast, als ob die Staatsregierung durch ihr ganzes Benehmen systematisch dahin trachte, die Achtung der Landstände in der öffentlichen Meinung zu untergraben, und daß sie im Urtheil der minder Unterrichteten nicht ohne Erfolg dahin gearbeitet hat. Darum glaube ich, daß es nöthig sey dahin zu wirken, daß die Staatsregierung den Landtag auflösen möge, ehe jene Zusagen erfüllt und diejenigen Gesetze vorgelegt sind, die das Land ohne Nachtheil nicht ferner entbehren kann, damit man nicht sagen könne, es ist außer der Bewilligung des Staatsbudgets und der wahrscheinlich erfolgenden beträchtlichen Bewilligung für den Schloßbau nichts geschehen. Wie bereits mehrere Redner vor mir erklärt haben, bin ich auch vollkommen der Ansicht, daß der Bewilligung des Budgets die Berathung und Beschlußnahme über die wegen der Bundestagsbeschlüsse gestellten Anträge vorausgehen müsse." Im weiteren Gang der Diskussion nahm v. Gagern nochmals das Wort: „Wenn auch, was ich übrigens in Abrede stellen muß, die Behauptung richtig wäre, daß keine tausend Menschen in unserm Großherzogthum an den Bundesbeschlüssen Interesse nähmen, und wenn auch selbst nicht zwei Menschen außer mir dieß

thäten, so würde ich dennoch dieselbe Verpflichtung in mir fühlen, welche ich jetzt in mir fühle, das Meinige dazu beizutragen, die Verfassung unverletzt und in dem Sinne aufrecht zu erhalten, wie ich die Verfassung verstehe. Ich behaupte und habe immer behauptet, daß diese Beschlüsse vom 28. Juni 1832, namentlich hinsichtlich des Steuerbewilligungsrechts, uns auf den Zustand des Edikts vom 18. März 1820[1] zurückführen, und ich glaube daher als Mitantragsteller, das Verwilligungsrecht der Stände in seiner Integrität erhalten und zu seiner Herstellung beitragen zu müssen."

Als in der Sitzung vom 17. Juni der Antrag mehrerer Abgeordneten wegen der militärischen Besetzung von Rödelheim durch preußische Truppen (zum Schutze der Bundesversammlung in der nahen Stadt Frankfurt a. M.) berathen ward, nahm auch v. Gagern in ausführlicher Rede das Wort. Ich lasse nur den Schluß derselben folgen: „Ich habe oben schon bemerkt, ich schließe mich den Ansichten derjenigen an, welche den Bund groß, kräftig und stark wünschen. Indem ich diese Ansicht ausspreche, trete ich zugleich der Meinung eines sehr verehrten Redners vor mir entgegen, welcher vorhin bemerkte, daß er zuerst die Interessen des Großherzogthums Hessen und dann erst die Verhältnisse des deutschen Bundes ins Auge fasse. Ich meines Orts halte mich zuerst für einen Deutschen, war zuerst ein Deutscher, ehe ich ein Hesse war, und das Gefühl, daß vor Allem ich ein Deutscher sey, wird mich niemals verlassen, ich mag in untergeordeten staatsrechtlichen Verhältnissen leben, in welchen ich da will. Das Chaos der politischen Gesinnungen und Bestrebungen, welches gegenwärtig Deutschland bewegt, ist die Folge eines vorüber-

[1] Der von den Ständen zurückgewiesene Versuch, eine Scheinverfassung zu verleihen. S. Bopp a. a. O. S. 58 2c.

geeilten Ereignisses, welches, groß in seiner Entstehung, diejenige Entwicklung nicht gefunden hat, welche damals die ganze deutsche Nation von ihm erwartete. Nach den Freiheitskriegen, welchen Deutschland seine Unabhängigkeit verdankt, daß es nicht mehr unter der Botmäßigkeit eines fremden Despoten steht, herrschten zwei große Leidenschaften in Deutschland, welche die ganze gesittete und denkende Bevölkerung erfüllten. Diese Leidenschaften waren das Bestreben nach Herstellung deutscher Einheit [1] und nach Eroberung deutscher Freiheit. Diese Bestrebungen sind nach und nach in das Volk übergegangen, und bestehen in Deutschland noch. Was auch in der kleinlichen Periode der letzten achtzehn Jahre geschehen seyn mag, wie unbedeutend die Entwicklung auch sey, welche die staatsrechtliche Gestaltung Deutschlands, das Bestreben nach Einheit gefunden hat, wir können überzeugt seyn, daß der Widerstand gegen den jetzt bestehenden öffentlichen Zustand derjenige nicht seyn würde, der er wirklich ist, wenn dieser Zustand nur noch die Hoffnung zuließe, daß daraus etwas Besseres, Nationales hervorgehen könne. Da wir aber von dieser staatsrechtlichen Gestaltung im Innern seither nur das Drückende gefühlt haben, und alle Wohlthaten und Vortheile, welche aus dem Verein deutscher Nationen, wie wir hofften, für uns hervorgehen würden, unerreicht geblieben sind, [2] so beruht auf diesem Grunde die Opposition gegen eine Macht, welche, wie ein geehrter Redner vor mir bemerkte, ein Faktum ist, aus dem die undefinirte Theorie sich von selbst entwickele. Die große

[1] O sage mir,
Wo ist denn unsere Nation? — Herder.

[2] Das arme Volk! überall wird es in den Schloßhof geladen, wo die größten Lasten des Kriegs und des Friedens wegzutragen sind, überall wirds aus demselben gejagt, wo die größten Güter auszutheilen sind. — Jean Paul.

Idee der Einheit und der Macht des deutschen Bundes liegt in dem Bewußtseyn der ganzen Nation, daß es nicht mehr möglich sey, sie zu trennen und verschiedenen Interessen dienen zu lassen. Aber diese Macht liegt nicht in dem Faktum, welches jetzt die staatsrechtliche Gestaltung Deutschlands ausmacht. Dieses Faktum hat den Ansprüchen, welche von Anfang an gemacht worden sind, nicht entsprochen. Ja! wenn ein Faktum sich consequent entwickelt, dann ist es möglich, daß die Theorie aus dem Faktum selbst sich ergebe; wenn aber dieses Faktum heute dieser Theorie huldigt und morgen einer andern; heute dem Princip der Trennung und der Idee, daß die Souverainität der einzelnen Staaten über Alles gehe, und morgen der Idee einer Einheit, weil diese momentan seinen Bedürfnissen entspricht, so kann ich darin eine Theorie nicht finden, noch, ihrer faktischen Entwicklung nach, spüren. In dieser Hinsicht stimme ich ganz dem Abeordneten Höpfner bei, und zwar mit dem Wunsche, daß der deutsche Bund ein mächtiger und ein anderer sey, als er jetzt ist,[1] aber mit dem Bestreben, so lange er nicht diejenigen Wohlthaten verwirklicht, welche wir in so vielen Beziehungen zu erwarten berechtigt sind, ihm mehr nicht einzuräumen, als der Buchstabe des Gesetzes ihm gibt."

Der dritte Ausschuß hatte über den von dem Abgeordneten v. Gagern und mehreren andern Abgeordneten gestellten Antrag auf Beschwerdeführung wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt und Verletzung des Art. 33 der Verfassungsurkunde, so wie über die Vorstellung der Ehegattin

[1] Ein Baum, der nicht im groben
Volksboden sich genährt,
Nein einer, der nach oben
Sogar die Wurzeln kehrt.

Uhland, Wanderung.

des Rektors Dr. Weidig in Butzbach wegen rechtswidriger Verhaftung ihres Ehegatten berichtet. Als darüber am 1. August die Berathung eröffnet wurde, nahm auch der Abgeordnete v. Gagern in einer ausführlichen Rede das Wort. Diese sehr interessante Rede will ich gleichfalls zum Gegenstand eines besondern Beitrags machen, zumal da in der constituirenden Nationalversammlung ein Antrag, betreffend den Proceß Weidig, gestellt worden ist, dessen Resultat abzuwarten ist.

v. Gagern hatte einen Antrag wegen Anwesenheit von Regierungscommissären bei den ständischen Berathungen gestellt. Der Ausschuß schlug vor, der Motion Folge zu geben, sonach die Staatsregierung zu ersuchen, zu veranlassen, daß die Regierungscommissäre künftig nach Gutbefinden den Berathungen der Kammer beiwohnen und Antheil daran nehmen. Bei Eröffnung der Berathung dieser Motion am 23. August nahm der Antragsteller dahin das Wort: „Mein Antrag geht dahin, der Staatsregierung zu erklären, daß man hinsichtlich des Zusammenhangs des Art. 62 der Verfassungsurkunde und des Art. 11 der Geschäftsordnung mit derjenigen Auslegung einverstanden sey, welche der officielle Artikel der hiesigen Zeitung vom 20. d. M. davon gibt. In diesem Zeitungsartikel ist aber nur von den beiden Sätzen des Art. 11 der Geschäftsordnung die Rede, worin es heißt: „„daß die von der Regierung zur Berathung zu bringenden Gegenstände den Kammern durch Mitglieder des Ministeriums oder eigene Commissäre vorgelegt werden sollen““ und „„daß jene auch in der Folge Erläuterung zu geben und jeder Berathung der Kammer über den Gegenstand ihres Vortrags beizuwohnen haben.““ Es ist weiter auseinandergesetzt, wie man auf dem ersten Landtage aus der letzten Stelle geschlossen habe, daß die Regierungs-

commissäre nur über die Gegenstände ihres Vortrags Erläuterung zu geben, d. h. an den Diskussionen Theil zu nehmen hätten. Meine Meinung ist aber, in Uebereinstimmung mit der in jenem officiellen Artikel entwickelten, die, daß der Art. 62 der Verfassungsurkunde, welcher neuer ist als die Geschäftsordnung, der Staatsregierung eine ganz allgemeine Befugniß hat einräumen wollen, den Kammerverhandlungen Regierungscommissäre beiwohnen und, jedoch ohne Stimmrecht, an den Berathungen Theil nehmen zu lassen. Was die Bemerkung des Abgeordneten C. E. Hoffmann betrifft, daß den Regierungscommissären, wenn sie an den Berathungen über Gegenstände Theil nehmen, die nicht durch sie in die Kammer gebracht worden sind, nicht alle Rechte zustehen könnten, welche der Art. 11 der Geschäftsordnung ihnen einräumt, daß sie namentlich nicht das Recht haben sollten, die sprechenden Mitglieder der Kammer zu unterbrechen, so bin ich damit ganz einverstanden, indem dieses singuläre Recht den Regierungscommissären nach dem letzten Absatz des Art. 11, dessen im Zusammenhang mit dem Art. 62 der Verfassungsurkunde gar keiner Erwähnung geschah, nur bei Berathungen über Gegenstände zusteht, die sie selbst in die Kammer gebracht haben. Ueberhaupt halte ich es für passend, wenn die Herren Regierungscommissäre auch bei Berathungen über Gegenstände, welche durch sie in die Kammer gebracht worden sind, von diesem ihnen durch den Art. 11 der Geschäftsordnung eingeräumten Rechte höchst selten, und namentlich seltener, als es bisher geschehen ist, Gebrauch machen. Zur Rechtfertigung und Erläuterung meines Antrags muß ich zurückgehen auf die Diskussion über den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung. Es ist keineswegs meine Absicht, das Amendement zurückzunehmen, welches ich damals dahin gestellt habe: daß es nicht allein

den Regierungscommissären zustehen soll, an allen Berathungen Theil zu nehmen, sondern auch, daß sie auf etwaige Einladung durch die Kammer wirklich erscheinen werden. Jetzt aber, wo es sich nicht davon handeln kann, den bestehenden gesetzlichen Zustand zu ändern, sondern nur davon, ein Hinderniß wegzuräumen, welches, wenigstens nach der Ansicht der Staatsregierung, der öfteren Anwesenheit von Regierungscommissären bei den Berathungen der Kammer bisher entgegenstand, habe ich geglaubt, jene Frage gar nicht berühren, sondern mich lediglich auf den Versuch beschränken zu müssen, über die Auslegung der bestehenden Gesetzgebung ein Einverständniß zwischen der bestehenden Gesetzgebung im Einverständniß zwischen der Staatsregierung und den Ständen zu erzielen. — Ob der Zweck, Regierungscommissäre öfter den Berathungen der Kammer beiwohnen zu sehen, erreicht werden wird, ist problematisch. — Wenn es der Regierung Ernst gewesen wäre, durch Regierungscommissäre an den ständischen Berathungen Theil nehmen und dadurch den Einfluß auf die Stände ausüben zu lassen, dessen sie nicht entbehren kann, so würde sie das angebliche Hinderniß auf andere Art haben beseitigen können. Denn wenn in jenem officiellen Artikel gesagt ist, daß bis jetzt über die Frage von der Theilnahme der Regierungscommissarien an den Kammerverhandlungen während dieses Landtags eine Diskussion nie stattgefunden habe, so ist dieß faktisch unrichtig. Gleich im Beginnen des Landtags sind Wünsche laut geworden, daß die Regierungscommissäre an den Berathungen Antheil nehmen möchten. Wenn ich nicht irre, so hat der Abg. W. Hoffmann die Intention öffentlich zu erkennen gegeben, einen besondern Antrag deßfalls zu stellen; er hat aber diese Intention darum nicht ausgeführt, weil ihm bemerkt wurde, daß diese Frage besser im

Zusammenhang der Diskussion über den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung erörtert werden dürfte. Bei der Berathung dieses Entwurfs ist dieser Punkt allerdings, wie es im Andenken sowohl sämmtlicher Mitglieder dieser Kammer als auch der Staatsregierung ruhen muß, ausführlich erörtert und darauf der von der Staatsregierung proponirte Artikel mit dem Amendement, dessen ich oben erwähnte, angenommen worden. Nachdem sich die Kammer so ausgesprochen hatte, konnte die Staatsregierung nicht mehr befürchten, daß man Regierungscommissären das Recht der Theilnahme an den Berathungen ferner streitig machen werde. Ich muß daher die Gründe, wodurch in dem fraglichen Artikel die Nichtanwesenheit von Regierungscommissären erklärt werden will, als gesucht und im Widerspruch mit den öffentlichen Debatten erklären. Es ist vorhin von dem Abg. E. E. Hoffmann geäußert worden, er habe in jenem Artikel der großherzoglich hessischen Zeitung ein erfreuliches Lebenszeichen von Seiten der Staatsregierung gefunden; ich kann darin nur ein sehr unschickliches Ersatzmittel für die nicht stattfindende direkte Eröffnung ihrer Ansichten und Intentionen, den Ständen gegenüber, sehen. Daß übrigens diese beständige Berührung zwischen der Staatsregierung und den Ständen ein wahres Bedürfniß in dem parlamentarischen Leben sey, darin bin ich mit dem Abg. W. Hoffmann ganz einverstanden, und ich habe mich schon in der Begründung meines Antrags darüber ausgesprochen. Mir scheint aber ein größeres entscheidenderes Hinderniß, als das in jenem officiellen Zeitungsartikel hervorgehobene, obzuwalten, wenn wir so selten die Ehre haben, Mitglieder des Ministeriums des Innern und der Justiz im Kreise dieser Versammlung zu sehen, und dieses Hinderniß scheint mir in der Organisation des Ministeriums zu

liegen. Bei diesem Anlaß muß ich bedauern, daß der die Organisation der Ministerien betreffende Antrag des Abg. W. Hoffmann noch nicht zur Berathung gekommen ist, indem dabei meine etwaigen Irrthümer hätten berichtigt werden können. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß der Herr Präsident des Finanzministeriums sich keineswegs durch die Rücksichten, welche in jenem officiellen Artikel entwickelt sind, hat bestimmen lassen, an ihn ergangenen Einladungen, Berathungen der Kammer beizuwohnen, nicht zu entsprechen. Er hat vielmehr einer solchen Einladung, z. B. bei der Diskussion über die beantragten Modifikationen des Personalsteuergesetzes, bereitwilligst entsprochen. Warum hat er sich nicht gefürchtet, dadurch seine Stellung zu compromittiren, warum waren für ihn jene Rücksichten, von denen der Artikel spricht, untergeordnet? Darum, weil er die Kammer richtig beurtheilte und keine Zurückweisung seiner Theilnahme an den Berathungen erwartete, und als Chef seines Ministeriums selbstständig auftreten und eine Regierungsansicht darlegen kann. Anders ist dieß bei dem Ministerium des Innern und der Justiz, weil dessen Mitglieder, außer dem Chef, dem Herrn Staatsminister, Freiherrn du Thil, kein Regierungssystem ihrer Stellung nach vertreten, sondern nur in einzelnen speciellen Fällen nach ihnen ertheilten Instruktionen handeln können. Ich muß hier eine Bemerkung wiederholen, die ich bei der Diskussion über den Schloßbau gemacht habe, daß bei allen constitutionellen Fragen, bei allen Fragen, die nicht das Verwaltungsdetail einzelner Ministerialdepartements betreffen, das Ministerium, den Ständen gegenüber, in einer solidarischen Stellung sich befinden sollte. Ich halte diese Solidarität des Ministeriums sehr nothwendig und wünschenswerth, daß in diesem Sinne unsere Organisation ergänzt werde. In dem Mangel dieser

Solidarität erkenne ich die Ursache des Nichtzusammenhangs in der Leitung der ständischen Wirksamkeit und der abweichenden Richtungen. Ich sagte, daß ich in jenem officiellen Artikel in keiner Beziehung ein erfreuliches Lebenszeichen erblicken könnte, auch namentlich darin nicht, daß man diesen Weg gewählt hat, die Stände von den Gründen zu unterrichten, warum man die längst ersehnten und versprochenen Gesetze nicht vorlegt. Ich habe bei einer andern Gelegenheit bemerkt, daß von Seiten des Ministeriums des Innern und der Justiz den Ständen nur Lappalien vorgelegt worden seyen. Diesen Ausdruck will ich hier wiederholen, und ich behaupte, daß im Vergleich zu den ertheilten Versprechungen, zu den Erwartungen, wozu der Art. 103 der Verfassungsurkunde, über dessen Nichtvollziehung wir heute so einen ausgezeichneten Vortrag gehört haben, uns berechtigt, den Ständen in der That nur Lappalien vorgelegt worden sind." Der Präsident glaubte sich zu der Bemerkung veranlaßt, Redner entferne sich von dem Gegenstand der Berathung, worauf der Abg. v. Gagern erwiederte: „Meine Absicht ist die, darauf hinzuzeigen, daß die Nichtanwesenheit von Regierungscommissären bei den Berathungen der Kammer die Ursache ist, warum das Ministerium sich veranlaßt sieht, solche Angelegenheiten in öffentlichen Blättern zu besprechen, statt die erforderlichen Erläuterungen in der Kammer zu geben. Ich rede von den Nachtheilen der Nichtanwesenheit derselben bei den ständischen Berathungen, und also gehört jene Bemerkung ganz hieher. Wenn übrigens in jenem Artikel gesagt ist, daß bisher Regierungscommissäre keine Veranlassung gehabt hätten, auf die Beschwerden wegen Nichtvorlage von Gesetzen zu antworten, so ist auch dieß unrichtig, indem diese Nichtvorlage in Gegenwart des Herrn Geh. Staatsraths Knapp

zur Sprache gebracht wurde." Eine weitere Bemerkung des Präsidenten veranlaßte den Abg. v. Gagern, von weiterer Ausführung zu abstrahiren und mit dem Wunsche zu schließen, daß sein Antrag den beabsichtigten Erfolg haben möge. Abstimmend erklärte die Kammer einstimmig, sie gehe davon aus, daß nach Art. 62 der Verfassungsurkunde den Regierungscommissären das Recht zustehe, an allen Berathungen der Kammer, also auch an denen über Motionen und Beschwerden, Theil zu nehmen, und beschloß, die Staatsregierung von dieser Ansicht mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, die Regierungscommissäre baldmöglichst den Kammerberathungen anwohnen zu lassen.

Bald nach Eröffnung des Landtags hatte v. Gagern mit mehreren andern Abgeordneten folgenden Antrag gestellt:[1] Die Verfassungsurkunde sagt im Art. 103: „„Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden."" Ungeachtet seit Emanirung derselben zwölf Jahre verflossen sind, so ist doch dieser Artikel noch nicht verwirklicht worden, und da jedem Hessen ein unbestreitbares Recht auf dessen Erfüllung zusteht, die Wege aber, welche das großherzogliche Ministerium hiezu eingeschlagen, das zu erreichende Ziel selbst jetzt noch sehr weit hinaussetzen dürften, so halten sich die Unterzeichneten für verpflichtet, den Antrag zu stellen, die verehrliche Kammer möge sich bei der großherzoglichen Staatsregierung dahin verwenden, daß alsbald die erforderlichen Schritte geschehen, um den Art. 103 der Verfassungsurkunde auf

[1] S. Rechtliche Erörterung über den Inhalt und Bestand der der Provinz Rheinhessen landesherrlich verliehenen Garantie ihrer Rechtsverfassung bei Verwirklichung des Art. 103 der Staatsverfassung. Von Heinrich v. Gagern zu Monsheim. Worms, 1847, S. 201 ꝛc.

eine raschere Weise in Erfüllung zu bringen. Mit diesem glauben sie einen weiteren Antrag verbinden zu müssen. Es ist bekannt, daß in den frühesten Zeiten Deutschlands das Rechtsverfahren mündlich und öffentlich gewesen ist, und daß im Strafverfahren auch eine Art Geschwornengericht stattgefunden hat. Dieses Verfahren wurde später in England und in neuerer Zeit auch in Frankreich mehr ausgebildet, und sowohl das englische Volk, als auch das französische haben es so lieb gewonnen, daß sie es ihrer Verfassung selbst gleichstellen und zu ihren theuersten Rechten zählen. In Deutschland ging es hiemit, wie mit so viel anderem, was ächt deutsch genannt werden kann; anstatt daß es beibehalten und mehr ausgebildet worden wäre, verkümmerte es und ging endlich ganz unter. An seine Stelle trat ein schleppendes schriftliches Verfahren, das bei vielen andern Mängeln nicht überall Vertrauen einflößt, auch nur wenig Garantien darbietet und dieß hat sich bis auf unsere Tage erhalten. Es ist an der Zeit, daß Deutschland das ihm entzogene Gut, das bisher bei andern großen Völkern so segensreich gewirkt hat, zurückgegeben wird, und indem daher die Unterzeichneten der Wunsch beseelt, daß bei der neuen Gesetzgebung das Rechtsverfahren auf das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut, hiemit collegialische Einrichtung, mit Ausnahme bei unbedeutenden Gegenständen, verbunden, und im Strafverfahren zugleich das Institut des Geschwornengerichts hervorgerufen werde, bitten sie, die verehrliche Kammer möge noch weiter bei der großherzoglichen Staatsregierung dahin den Antrag stellen: „daß bei Bearbeitung der Gesetzbücher über das Rechtsverfahren von diesen Ansichten ausgegangen werde.“ Der von dem Abg. Jaup [1] Namens des zweiten Ausschusses

[1] Dem jetzigen Minister des Innern.

erstattete ausgezeichnete Bericht hatte der Motion durchweg das Wort geredet. Zu den Rednern, welche bei der Berathung derselben das Wort ergriffen, gehörte auch v. Gagern, der vorzugsweise das Institut des Geschwornengerichts ins Auge faßte: „Ich behaupte," so sprach er u. A., „die Grundlagen einer künftigen Gesetzgebung, welche der Antrag fordert, sind germanischen Ursprungs. Den Wunsch, sie in unsere Rechtsverfassung zurückzubringen und dann auf heimischem Boden weiter zu entwickeln, haben die Antragsteller besonders im Auge gehabt. Ich werde auf diese Grundlagen hier nicht weiter eingehen, ihre Nothwendigkeit, von dem Gesichtspunkte aus betrachtet, wie eine bessere Rechtspflege durch sie bedingt ist, ist so erschöpfend behandelt worden, daß es überflüssig wäre, noch ein Wort darüber zu verlieren. Nur über eines der Institute, welche wir von Neuem in das Leben rufen wollen, das Geschwornengericht, in seiner politischen Bedeutung betrachtet, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen hinzuzufügen. Dazu bin ich besonders veranlaßt durch dasjenige, was der Redner ausgeführt hat, der unmittelbar vor mir sprach. Ich habe durchaus nicht die Anmaßung, irgend hier etwas Neues sagen zu wollen, sondern nur die Absicht, Sätze zu wiederholen, welche von den Rechtsgelehrten und Politikern einer Nation, die seit Jahrhunderten gewußt hat, den Geist und die Formen der Freiheit sich zu bewahren, übereinstimmend aufgestellt, erprobt und entwickelt, und dadurch zum Gemeingut auch derer gemacht wurden, welche noch in dem Bestreben nach einer Rechtsverfassung auf ähnliche Grundlagen begriffen sind. — Einer der Herren Regierungscommissäre hat gestern, meiner Ansicht nach, mit vollem Rechte behauptet, daß dem Institute der Geschwornengerichte nicht in dem Sinne in England und Frankreich gehuldigt werde, weil man etwa

glaube, die Urtheile, welche von Geschwornen gesprochen würden, seyen hinsichtlich der materiellen Rechtsansicht vorzüglicher als diejenigen, welche von rechtsgelehrten Richtern ertheilt werden. Mit der Zuversicht, daß von Geschwornen die faktischen Verhältnisse am richtigsten, menschlich und gewissenhaft werden beurtheilt werden, leitet man die Nothwendigkeit dieser Institution aus einer höheren Rücksicht ab. Das Streben des edlen Menschen, ich habe es schon einmal bemerkt, ist nach Freiheit gerichtet, und diese vernünftige Freiheit, wie sie mit einem geordneten Staatswesen bestehen kann und muß, durch Institutionen zu sichern, ist die Aufgabe der Zeit, ist die Aufgabe der Civilisation. Der Grad von Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums, welche Unterthanen absoluter Staaten von Zeit zu Zeit genießen können, mag sie wohl berechtigen, sich als wohl administrirt zu betrachten, er mag uns berechtigen, das Urtheil zu fällen, daß der edle Fürst, welcher solche Gerechtigkeit handhaben läßt, seine Interessen wohl verstehe. Was aber einer Nation das Recht gibt, sich eine freie zu nennen und sie als solche charakterisirt, ist, neben dem Rechte, durch Repräsentanten, in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung, die Gesetze selbst zu geben, unter denen der Bürger leben soll, das weitere Recht des Bürgers, diejenigen seiner Controle, die öffentlichen Handlungen derer seiner Kritik zu unterwerfen, welche an der Spitze der Geschäfte stehen und den Staat leiten. Die Möglichkeit, dieses Recht auszuüben, beruht auf zwei Grundlagen: auf Preßfreiheit und auf der constitutionell gesicherten Unabhängigkeit der Strafjustiz. Jede freie Verfassung verlangt, damit sie eine solche sey, Garantien und besondere Vorsichtsmaßregeln gegen die Gefahren, welche unvermeidlich sind im Gefolge der Gewalt, Strafen zu verhängen. Von diesem Gesichtspunkte aus,

nämlich der Sicherung gegen solche Gefahren, ist das Geschwornengericht eine bewundernswerthe Institution, und von freien Nationen als ihr größtes Palladium betrachtet worden. Durch das Geschwornengericht ist nicht allein die richterliche Gewalt den Händen dessen entzogen, welcher mit der Exekutivgewalt ausgestattet ist, sondern auch in der Hand der Richter selbst ist sie eine beschränkte. Nicht allein derjenige, welchem die öffentliche Gewalt anvertraut ist, kann diese nicht ausüben, bis er dazu, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Erlaubniß von denjenigen erhalten hat, welchen es besonders übertragen ist, das Gesetz anzuwenden, — den Richtern; sondern der Richter ist in gleicher Weise eingeschränkt, und kann das Gesetz nicht eher sprechen lassen, als bis er wieder in seiner Reihe die Erlaubniß von demjenigen erhalten hat, welchem ausschließlich die Befugniß zusteht, über die Thatfrage zu erkennen, — den Geschwornen. Die Bedeutung des Geschwornengerichtes in politischer Beziehung, im Sinne der Freiheit, ist daher die: den Angeklagten zu bewahren gegen Entscheidung jeder Art durch Männer, welche mit einer bleibenden Dienstautorität bekleidet sind.[1] Die Männer, welche bei dem Institut des Geschwornengerichtes dazu berufen sind, über die Thatfrage zu erkennen, darüber zu erkennen, ob die Strafe verhängt werden soll, die Männer, vor deren Ausspruch oder bis zu deren Ausspruch die richterliche und exekutive Gewalt in Unthätigkeit erhalten werden, sie bilden keine permanente Corporation, welche, sie mag auch aus den redlichsten, aus den gewissenhaftesten Männern bestehen, dennoch immer zu

[1] — — — — — Wehe
Dem armen Opfer, wenn derselbe Mund,
Der das Gesetz gab, auch das Urtheil spricht.
Schiller.

einem gewissen Corporationsgeist und folgerecht zu Corporationsvorurtheilen sich hinneigen wird. Die Geschwornen bilden keine permanente Corporation, welche Zeit gehabt hat zu erforschen, wie etwa die öffentliche Gewalt, die ihnen anvertraut ist, dazu dienen könne, Privatabsichten und Privatinteressen zu befördern. Diese Geschwornen gehen ohne Absicht, ohne Vorbereitung, plötzlich aus dem Volke hervor; sie waren vielleicht niemals vorher dazu berufen, solche Funktionen zu versehen, es ist ungewiß, sie wissen nicht, ob sie je wieder dazu berufen werden. Keine Einrichtung kann, so wie diese, die Garantie der Unbefangenheit in der Rechtsprechung geben: mit einem Worte, die Eigenthümlichkeit des Instituts der Geschwornen, und was zu ihrem Vortheile über alle untergeordnete Bedenklichkeiten entscheidet, besteht darin, daß die richterliche Gewalt, eine an und für sich so furchtbare Gewalt, welche, ohne irgend Widerstand und Hindernisse zu finden, über Ehre, Leben und Freiheit des Bürgers verfügt, eine Gewalt, die, welche Vorsichtsmaßregeln auch angewandt werden mögen, stets in weiter Ausdehnung eine arbiträre Gewalt bleiben wird und muß; ich sage, das Eigenthümliche der Geschwornengerichte besteht darin, daß man da wo sie bestehen, von der richterlichen Gewalt sagen kann, sie läge in keines Menschen Hand, daß also damit eines der größten Probleme am vollkommensten gelöst ist. Meine Herren, dieß ist der Gesichtspunkt, welchen ich mir vorgenommen hatte, in Bezug auf das Geschwornengericht herauszuheben; es ist dieser Gesichtspunkt derjenige, der mich bestimmt, weil ich in einem freien Staate lebe und leben will, niemals auf das Recht zu verzichten, welches, wie ich glaube, in hohem Grade für uns besteht, des Instituts der Geschwornengerichte uns in naher Zukunft zu erfreuen. Es

sind namentlich auch diese Rücksichten, welche mich bestimmen werden, dem Amendement des Abgeordneten Weyland, und noch vielmehr dem des Abgeordneten Schacht, entgegen zu treten. Der Erste will, daß das Institut der Geschwornengerichte vor der Hand nicht in die diesseitigen Provinzen verpflanzt werde, und der Andere will, daß es überhaupt nicht in den Fällen zur Anwendung kommen möge, wo es gerade den höchsten Werth hat — bei Anschuldigung politischer Vergehen. Der Abgeordnete Schacht hat vorhin von denjenigen, welche angeschuldigt sind, ein politisches Vergehen begangen zu haben, gesprochen, als seyen sie im Voraus dieses politischen Vergehens schon überführt, und als seyen dieß keine Menschen, welche auf die Garantie einer unbefangenen Rechtsprechung Anspruch hätten. Ausnahmengerichte für Bestrafung gewisser Kategorien von Verbrechen werden hinsichtlich der Unparteilichkeit und Gerechtigkeit ihrer richterlichen Aussprüche die Vermuthung niemals für sich gewinnen können. Ich bin überzeugt, daß die Herren Regierungscommissäre selbst in ihrem Innersten die Nothwendigkeit des Instituts der Geschwornen einsehen, daß sie als Gelehrte und als Staatsmänner es fordern. Wenn das Institut der Geschwornen nach den Erklärungen der Herren Regierungscommissäre uns darum nicht zu Theil werden soll, weil neuere Erfahrungen an der Vortrefflichkeit dieses Instituts zweifeln ließen, so kann ich dieß wohl als die Aeußerung einer augenblicklichen Mißstimmung, aber niemals als eine wohlüberlegte, staatsmännische Aeußerung betrachten. Denn, meine Herren, was sind denn das für Erfahrungen, die man gemacht haben will, daß das Geschwornengericht unsern Verhältnissen nicht entsprechend sey? Leute, von welchen man behauptet, daß sie schwere Preßvergehen begangen und in diesen Preßvergehen selbst

Angriffe auf die Sicherheit des Staates sich erlaubt hätten, sind freigesprochen worden. Ich lasse mich auf die Landauer Assisenverhandlungen nicht ein, ich will es dahingestellt seyn lassen, und bin selbst noch zweifelhaft, wie ich geurtheilt haben würde, wenn ich dort als Geschworner zu funktioniren gehabt hätte. Aber darauf lasse ich mich ein, daß ein solcher Vorgang niemals eine vernünftige Staatsregierung bestimmen sollte, über ein Institut abzusprechen, was an und für sich in den Forderungen der Zeit und der Vernunft begründet ist, und dessen Einführung unsere sonstigen Staatseinrichtungen fordern und voraussetzen. Es ist dieß der Fluch, der auf Deutschland lastet, daß, wenn auch bei der höhern Bildung, welche das deutsche Volk in seiner großen Mehrheit vor allen andern Nationen voraus hat, die Wahrheit in der Doktrin den glänzendsten Sieg erfochten hat, doch deren Verwirklichung stets an den kleinlichsten Rücksichten scheitert,[1] und selbst das Bestehende, seit lange her anerkannt Gute, aus solchen Rücksichten angefeindet und bedroht wird. Man verfolgt die Jugend, man bedroht die Universitäten mit der Aufhebung, weil einige studirende Jünglinge politische Excesse begehen, man will die Geschwornengerichte nicht, weil in Landau einige Schreiber, einige Gelehrte über angeschuldigte Preßvergehen von Geschwornen frei gesprochen worden sind. Meine Herren, noch einmal gebrauche ich diesen Ausdruck, das ist der Fluch, der auf Deutschland lastet, daß durch solche Rücksichten einer erbärmlichen Philisterei, namentlich in den kleineren deutschen Staaten derjenigen, welche an der Spitze der Geschäfte

[1] Eine alte und wahre Klage! „In den teutschen Ländern,“ sagte einmal Jean Paul, „gehören zwei Jahrhunderte dazu, um eine Narrheit vollständig abzuschaffen, eines, um sie einzusehen, noch eines, um sie abzuschaffen.“

stehen, bestimmt und geleitet werden." Hier erhob sich der Abgeordnete Schacht und verlangt, daß Redner zur Ordnung gerufen werde; Redner entgegnete: „Ich kann hierüber dem Ausspruche der Kammer sehr ruhig entgegensehen," und fuhr fort: „Meine Herren, man sollte niemals Institute für eine Zeit passend halten und für eine andere nicht. Große Principien und Nationalinstitutionen, nach welchen sich die gesammte Rechtspflege, das ganze Volksleben gestaltet, müssen, da sie den Augenblick und seine kleinlichen Interessen überleben sollen, für alle Zeiten passend seyn, und Ereignisse und Vorkommenheiten der Art, welche Ausdrücke und Bemerkungen in der Rede des Herrn Regierungscommissärs veranlaßt haben mögen, sollten niemals die Ursache seyn, die Wahrheit eines solchen großen Princips in Zweifel zu ziehen. Es ist allerdings eine höchst traurige Erscheinung, wenn es bereits dahin gekommen ist, wie dieß in dem bayrischen Rheinkreis der Fall gewesen zu seyn scheint, daß eine ganze Bevölkerung in Opposition gerāth gegen die Tendenz der Regierung. Man muß sich damit abgeben, die Mittel zu finden, einen so gefährlichen Zustand wieder zu verbessern; aber damit verbessert man ihn nicht, wenn es zu solcher Aufregung gekommen ist, daß man die Garantien der bürgerlichen Freiheit und Sicherheit verkümmert; die bessere Ordnung der Dinge wird nur dadurch herbeizuführen seyn, daß man Gerechtigkeit walten läßt und an anerkannten Institutionen fest hält, unbekümmert um einzelne Extreme und Auswüchse, die die Stimmung des Augenblickes erzeugen mag. Nun, ich möchte fragen, wenn nicht in dem Institute des Geschwornengerichtes die Garantie dafür gefunden werden kann, daß in so aufgeregten Zeiten die Rechtspflege unparteiisch verwaltet werde, welche höhere Garantie kann dann gegeben

werden für die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit der in einem Staate angestellten und besoldeten Richter, die zugleich über die Thatfrage und über die Strafe zu erkennen haben? Oder hört etwa die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit und der Glaube daran dann auf, die nächste und unumgängliche Forderung an die Rechtssprechung zu seyn? Und wer möchte in so aufgeregter Zeit bestellter Richter seyn, um zugleich über die Thatfrage und die Strafe zu erkennen? Es hört auf Muth zu seyn, und wird dem redlichen Manne zur unerträglichen Last und zum Fluch, einen guten Namen und Ruf in solcher Lage dem Mißtrauen und der Verunglimpfung einer ganzen Bevölkerung, mit der und unter der man zu leben berufen ist, preis zu geben. Meine Herren! Ich darf zur Unterstützung desjenigen, was ich eben bemerkt habe, auf eine neuere geschichtliche Erfahrung aufmerksam machen. Es ist vielleicht nichts, was die belgische Revolution so schnell ihrer Entwickelung zugeführt hat, als der Proceß, welcher in Brüssel stattfand, über Anschuldigung politischer Vergehungen des de Potter, und nichts hat die Belgier, welchen die französische Gesetzgebung lieb geworden war, so sehr aufgebracht, als gerade der Umstand, daß de Potter von angestellten Richtern, welche zugleich über die Thatfrage und die Strafe zu erkennen hatten, verurtheilt wurde. Ich bin überzeugt, unter diesen Richtern waren Männer von dem edelsten Charakter und der größten Unparteilichkeit. Genug, das Volk traute ihnen keine Unbefangenheit zu, glaubte, sie seyen von der Regierung gewonnen und sprächen nicht recht. Meine Herren, der Landauer Vorgang — verzeihen Sie, wenn ich nochmals darauf zurückkomme, aber ich sehe, daß in ihm ein Hauptgrundhinderniß gegen die Einführung des Geschwornengerichtes gefunden werden will — der Landauer Vorfall hat

mancherlei Urtheile und Kritiken hervorgerufen, die zum Theil das Institut der Geschwornen selbst betreffen. Ich will nicht von der unpassenden Eröffnung des Staatsprokurators bei dem Beginne der Verhandlungen reden; später aber hat man unter anderem gesagt, das Institut des Geschworengerichtes sey unvereinbar mit dem monarchischen Principe, es gehe aus dem Principe der Volkssouverainität hervor. Meine Herren, glauben Sie nicht, daß ich mich hier auf die Untersuchung dieser Begriffe einlassen will, welche denjenigen, welche solche Sätze aufstellen, vielleicht eben so dunkel sind, wie mir. Etwas aber muß ich bei diesem Anlaß bemerken. Ich habe bisher das bewundernswertheste und höchste Lob der monarchisch-repräsentativen Verfassung, wodurch diese Verfassung mehr wie jede andere sich eignet, die Bedingungen zu sichern, unter denen vernünftige Wesen ihre Bestimmung im Socialverband erreichen können, in der Lösung des Problems gefunden, wonach in ihr das Princip der Erblichkeit in der erekutiven Gewalt vereinigt ist mit der Möglichkeit, allen vernünftigen Forderungen an Freiheit zu entsprechen. Der thut wahrlich dem monarchischen Principe keinen Vorschub, der behauptet, es sey irgend ein Grad vernünftiger Freiheit unvereinbarlich mit der Monarchie." Im Verfolge seiner Rede drückte v. Gagern die Hoffnung aus, „daß wir einst eine nationale Gesetzgebung in Deutschland erhalten, mit dem Zusatze: Wenn dieser Wunsch in weitem Felde stehen mag, so wird es immer ein heißer Wunsch jedes Deutschen bleiben."

Die Berathung über den Ausschußbericht hinsichtlich der Finanzverwaltung in der Periode von 1830 bis 1832 in der Sitzung am 7. Oktober führte zu einer lebhaften Discussion zwischen dem Finanzminister und dem Präsidenten

des Finanzausschusses, wobei Letzterer nochmals auf die Bedeutung des Steuerbewilligungsrechtes zurückkam. „Ueber den Umfang des Bewilligungsrechtes“ — so sprach er — „sind Aeußerungen gefallen, mit denen ich mich nicht einverstanden erklären kann, und auch ich muß mir deßhalb erlauben, noch einige Bemerkungen, die Theorie betreffend, hinzuzufügen. Der Abgeordnete Aull hat in seiner Rede voll Energie und voll Klarheit zuerst den Satz aufgestellt, das Verwilligungsrecht stände dem Verweigerungsrecht gegenüber. Dieses Verweigerungsrecht selbst aber sey nur ein Wort und keine Wahrheit; die Stände hätten es materiell, aber rationell hätten sie es nicht. Dieß sind, so viel ich verstanden habe, die Worte, deren sich der Abgeordnete Aull bedient hat. Ich glaube, daß es allerdings zu den Ausnahmsfällen gehören wird, wo Stände in die Lage kommen, von dem ganzen Umfange des Steuerverwilligungsrechtes Gebrauch zu machen, welches auch das Steuerverweigerungsrecht in sich schließt. Aber man kann nicht sagen, daß ein solcher Fall niemals vorkommen könne. Der Abgeordnete Aull bemerkte sehr bezeichnend, es stände den Ständen rationell nicht zu, d. h. sie werden bei einem vernünftigen Zustand der Dinge, bei einem Zustand, wo Staatsregierung und Stände so einander gegenüber und neben einander stehen, wie sie immer sich gegenüber stehen sollten, von diesem Rechte nicht Gebrauch zu machen Veranlassung finden. Aber wenn es in die Vernunft der Stände geschoben ist, von diesem Rechte den bescheidensten Gebrauch zu machen, so ist es auch überall der Staatsregierung in die Vernunft geschoben, mit den Ständen sich so zu vertragen, und den Ständen gegenüber und im Einklang mit ihnen so die Staatsangelegenheiten zu leiten, daß diese niemals nur an die Möglichkeit erinnert werden, von ihrem Verwilligungsrechte den

ausgedehntesten Gebrauch zu machen. Denn der Nichtrationalität der Anwendung dieses Rechtes der Stände steht das Gebot der Nationalität der Staatsregierung gegenüber, und wenn die Stände einmal finden sollten, die Staatsregierung werde nicht mehr mit der Vernunft geleitet, wie es das Wohl des Staates erfordert, dann kann es selbst für die Stände ein Vernunftgebot werden, von dem Steuerverweigerungsrechte Gebrauch zu machen."

Bald darauf, am 2. November 1833, wurde die Ständeversammlung aufgelöst.[1] Die Staatsregierung entschloß sich, in einer „Verkündigung" die Gründe dieses Schrittes darzulegen, damit das „getreue Volk daraus die Ueberzeugung schöpfen möge, daß dieser Landtag seinen Zweck gänzlich verfehlt" hätte „und auch in seiner Fortdauer keine das wahre Wohl des Landes befördernde Resultate geliefert haben würde." In dieser Verkündigung kommen außer der Stelle, welche sich auf einer der nächsten Seiten hervorgehoben findet, hauptsächlich folgende anklagende Stellen vor: „Athmete schon die Adresse, welche die zweite Kammer als Antwort auf die Thronrede an Uns richtete, nicht jenen Geist des Vertrauens, womit Wir Unsern Ständen entgegengekommen waren, und konnte schon deren Ton und theilweise tadelnswerther Inhalt nicht ungerügt bleiben, so mußten noch vielmehr die Grundsätze, welche im Verlaufe dieses Landtages das Gemeingut der Mehrheit der Mitglieder der zweiten Kammer wurden, Uns die Ueberzeugung gewähren, daß diese weder Unsere verfassungsmäßigen Rechte, noch die Grenzen ihrer Befugnisse anzuerkennen und zu achten geneigt sey." Weiter wurde die Majorität beschuldigt, sie habe auf „einseitige und sophistische Interpretationen Anträge und

[1] Buchner a. a. O. (Archiv) S. 99.

Beschlüsse gegründet, welche durch die zum Theil damit verbundenen ungegründeten Beschwerden gegen Unser Ministerium wegen angeblicher Verletzung der Verfassung dahin zielten, das Ansehen der Regierung zu schwächen und deren Realisirung die Folge gehabt haben würde, daß die Rechte der Staatsgewalt, welche Wir allein in uns vereinigen, zwischen Uns und den Ständen getheilt und bei Handhabung und Ausübung der wesentlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte den Ständen eine verfassungswidrige Theilnahme eingeräumt worden wäre." Ferner heißt es in der Anklageakte: „Auf gleiche Weise beurkunden die Anträge, welche auf Abänderung einer Reihe von Artikeln der Verfassungsurkunde, so wie auf Gegenstände, die der ständischen Wirksamkeit jedenfalls ferne liegen, gerichtet wurden, und die auf mehreren derselben gefaßten Beschlüsse der zweiten Kammer das rastlose Streben, den bestehenden rechtlichen Zustand zu ändern, Ideen zu verwirklichen, welche den deutschen Verfassungen fremd sind, und die Uns zustehenden Rechte zu schmälern. Aber auch in der Art und Weise, wie die Berathungen gepflogen wurden, offenbarte sich die entschiedene Feindseligkeit, womit eine bald zur Mehrheit angewachsene Zahl der Mitglieder dieser Kammer gegen die Regierung auftreten zu müssen glaubte." Ganz besonders gegen den Präsidenten des Finanzausschusses gerichtet war die Stelle: „Es scheuten sich selbst Mitglieder jener Kammer nicht, unumwunden die Absicht geltend zu machen, daß über das Budget nicht eher Berathungen gepflogen und Beschlüsse gefaßt werden könnten, als bis die von ihnen sogenannten Lebensfragen in ihrem Sinne erledigt seyen." Der Verfasser der von den „vaterländischen Briefen" in der großherzoglich hessischen Zeitung sehr empfohlenen Schrift: „Der Liberalismus auf dem merkwürdigen Landtage zu Darmstadt

1833. Freimüthig geschildert für alle, denen es um Wahrheit und um Kenntniß der jetzigen deutschen Ständeversammlung zu thun ist. Gießen 1834," der erst dann aus seiner Anonymität hervortrat, als sein Verleger genöthigt ward, ihn zu nennen, der vom Bezirk Osthofen gewählte Abgeordnete Schacht, theilte diese Verkündigung darin mit und fügte unmittelbar hinzu: „So viel wir gehört, fand dieses Manifest vielen Anklang im Lande, um so mehr beeiferte sich die Faktion, den guten Eindruck zu vernichten. Zwar unterdrückte die Staatsregierung sofort die unheilvollen Blätter derselben und erinnerte ihre Beamten sowohl durch öffentliche Ermahnungen, als auch durch die Pensionirung dreier zu feindselig gewesener Deputirten, die sie, als nicht zum inamovibeln Richterstand gehörig, auf solche Art bestrafen konnte (!), an ihre Pflichten. Allein die Gegenpartei benützte Becher, Gastmähler, Pamphlete und heimlich gedruckte Blätter (?), um die Ansichten über den Landtag in der bisherigen Verkehrtheit zu erhalten, der Auflösung falsche und schlechte Motive unterzuschieben, die Herren der Majorität, vor allen die pensionirten „Märtyrer" zu preisen, hingegen die Mitglieder der Minorität, namentlich den Deputirten des Bezirks Osthofen, der vorzüglich ihre Principien bekämpft und in einem Sendschreiben an seine Wähler sich freimüthig über den Landtag und dessen Auflösung ausgesprochen hatte, zu verdächtigen und zu schmähen (?), und somit die neuen Wahlen den frühern ähnlich zu machen." Zu jenen drei Abgeordneten, die man „auf solche Art bestrafen konnte," gehörte v. Gagern, dem zugleich der Kammerherrenschlüssel abgefordert wurde, so daß man unwillkürlich an das Wort von Jean Paul erinnert wurde: „Man kann jetzt der Wahrheit zwar den Hof, aber nicht Stadt und Land verbieten." In ebenso raschem als rühm-

lichen Entschlusse verzichtete er („Pätus, es schmerzt nicht") auf seine Pension, sich Entbehrungen hingebend und die vom Volk angebotene Entschädigung ablehnend. So aus dem Staatsdienste tretend, entschloß er sich Landwirth zu werden; er wurde Schüler seines Freundes Wernher, welcher gleich nach Vollendung seiner akademischen Studien sich diesem Berufe gewidmet hatte und sein Gut in Nierstein am Rhein bebaute.

Die nächste Tendenz der Schacht'schen Schrift war die, auf die Wähler einzuwirken. Andere Bestrebungen gesellten sich zu. „Der hessische Volksfreund," der nicht verboten wurde, bemühte sich, durch die Waffe des Spottes zu verwunden, besonders in seiner Nummer vom 7. November, worin die Stelle: „Der ritterliche Held kann wieder ungestört sein Streitroß beschreiten:

Ists kein Held aus Andalusien,
Ist es doch ein Bock von Holz."

auf v. Gagern berechnet ist. Ungeachtet die Staatsregierung von ihrem Mittel, den Gewählten, soweit sie Staatsdiener, den Urlaub zu verweigern und sie so von dem Eintritt in die Kammer abzuhalten, den ausgedehntesten Gebrauch machte, konnte sie doch nicht verhindern, daß „die neuen Wahlen den früheren ähnlich" wurden, und der Geist der Kammer von 1834 derselbe blieb.[1] Der Wahlbezirk Lorsch bewahrte dem Mann seines Vertrauens die Treue und sendete v. Gagern wiederum in die Kammer; obwohl er die meisten Stimmen unter den Candidaten zur Präsidentur hatte, wählte ihn doch die Staatsregierung nicht dazu aus. Dafür wurde er wieder Mitglied und Präsident des Finanz-

[1] K. Buchner, Geschichte des großherz. hess. Landtags vom Jahr 1834. Hanau, 1835.

ausschusses. Die von dem Abgeordneten Emmerling entworfene Dankadresse mit der Stelle: „Auch wir, wie alle früheren Kammern dieses Landes, kennen keine heiligere Sorge, als die für die treue Erhaltung unserer Verfassung," trug den Geist der Milde und Mäßigung in sich. Als am 9. Mai 1834 zu deren Berathung geschritten wurde, erhob sich zuerst v. Gagern. Das Publikum hatte angenommen, daß er das Wort ergreifen werde und hatte sich zahlreich eingefunden. So vernahm es an das Wort des Dichters denkend:

Euch, Kämpfer, ist kein Kranz geflochten,
Wie der beglückte Sieg ihn flicht:
Nein, wie ein Fähnrich, wund und blutig,
Sein Banner rettet im Gefecht,
So blickt ihr, tief gekränkt und muthig
Und stolz auf das gewahrte Recht,

die folgende Rede: „Ich habe die Absicht, mich über die Thronrede im Allgemeinen auszusprechen. Die Bedeutung der Thronrede und der Adressen, welche die Kammern darauf zu fassen haben, hat sich in dem repräsentativen Leben dahin ausgebildet, daß in ihnen die Staatsregierung und die Stände sich wechselseitig das Horoskop stellen, über die Bedingungen sich verständigen und über die Hoffnungen sich aussprechen, unter welchen ein glücklicher Erfolg des Landtags zu erwarten steht. Wir sind uns Alle bewußt, daß es sehr außerordentliche Umstände sind, unter welchen der gegenwärtige Landtag berufen worden und zusammengetreten ist. Die Adresse, welche die Commission, deren Mitglied zu seyn ich die Ehre habe, Ihnen als Entwurf vorgelegt, deutet diese außerordentlichen Umstände leise an. Es könnte darüber Zweifel bestehen, ob sie den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen sind und insbesondere den Aufforderungen entspricht, welche ich näher bezeichnet habe. Wenn

ich dennoch zu der Adresse, wie sie vorliegt, meine Zustimmung ertheilt habe und sie ferner unterstütze, so fühle ich mich aufgefordert, die Motive, welche mich dabei leiten, zu entwickeln. Es ist gewiß Niemand in dieser Versammlung, der nicht aufrichtig den unheilsamen und unglücklichen Ausgang des letzten Landtags bedauert; es ist Niemand in dieser Versammlung, der nicht von der Hoffnung beseelt wäre, daß der gegenwärtig begonnene einem glücklichen Ende zugeführt werden möchte. Aber gerade darum halte ich es für meine Pflicht, mich darüber auszusprechen, worauf diese Hoffnungen gegründet sind, und unter welchen Voraussetzungen einem so glücklichen Resultat entgegen gesehen werden kann. Ich kann mich darüber nicht aussprechen, ohne die Systeme gegeneinander überzustellen, welche sich auf dem letzten aufgelösten Landtage bekämpft haben. Meine Herren! Es ist ein Mitglied der Majorität der aufgelösten Ständeversammlung, welches zu Ihnen spricht; es ist ein Mitglied dieser tief verletzten und schwer beleidigten Majorität. Wenn ich mich dennoch, was in meinen Kräften steht, bemühen werde, jeden Stachel zu entfernen, welcher meinen Worten sich darbieten könnte, so geschieht dieß in der Erwartung und in der Hoffnung, welche ich hinsichtlich eines glücklichen Ausgangs des Landtags bereits ausgesprochen habe. Ueber die Verkündigung wegen Auflösung jenes Landtags, welche die Regierung an das Volk erlassen hat, würde ich ganz stillschweigen; ich würde gern dieß meiner Ueberzeugung nach übereilte Produkt einer gereizten Stimmung, über welches die öffentliche Meinung das Urtheil gesprochen hat, der Vergessenheit übergeben. Es ist aber eine Stelle darin, die ich berühren muß, weil es die Ehre gebietet, und auch die Mäßigung, welche ich mir vorgesetzt habe, findet eine Grenze in dem Gebot der Ehre. Es ist

in der Verkündigung gesagt: „„Neben dieser durchaus irrigen und unheilvollen Ansicht über die Grundbedingung des landständischen Wirkens zeigten viele Mitglieder der zweiten Kammer die unverkennbare Absicht, die Handlungen Unserer Staatsbehörden nur auf die gehässigste Weise darzustellen, um Mißtrauen, Unzufriedenheit und Abneigung gegen sie zu erregen, und selbst die heiligen Bande der Liebe und des Vertrauens zu untergraben, die den Fürsten an sein biederes Volk knüpfen und die Wohlfahrt des Einen auch zur Wohlfahrt des Andern machen."" Meine Herren! Die Majorität des aufgelösten Landtags mag sich haben Irrthümer zu Schulden kommen lassen, man mag diese angeblichen Irrthümer mit lebhaften und harten Worten bekämpfen, aber die Staatsregierung hatte kein Recht, ihre Absichten zu verdächtigen; sie hatte kein Recht, von vielen Mitgliedern zu sagen, daß ihrem landständischen Wirken eine verbrecherische Absicht unterlegen habe, wie dieß mit klaren Worten in jenem Satze gesagt ist.[1] Wenn auch ich unter diesen vielen Mitgliedern gemeint seyn sollte, so müßte ich diesen Vorwurf als eine Verleumdung zurückweisen. Dieß — es ist mein fester Vorsatz — sey das einzige harte Wort. Die erste Bedingung eines besseren Erfolgs dieses

[1] Das ist der Fluch des unglücksel'gen Landes,
Wo Freiheit und Gesetz darnieder liegt,
Daß sich die Besten und die Edelsten
Verzehren müssen in fruchtlosem Harm,
Daß, die für's Vaterland am reinsten glühn,
Gebrandmarkt werden als des Lands Verräther.
— — — — — — — — — —
Und während so die beste Kraft verdirbt,
Erblühen — — — — — — —
Gewaltthat, Hochmuth, Feigheit, Schergendienst.
Uhland im Prolog zum Herzog Ernst von Schwaben.

Landtags, eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, wird darin bestehen, daß die Staatsregierung suche, dieß begangene Unrecht wieder gut zu machen. Ich glaube, daß nicht leicht eine Ständeversammlung mit reineren Absichten zusammengetreten ist, um mit einer froheren Hoffnung ein gedeihliches Ende ihres Wirkens herbeigeführt zu sehen, als gerade die letzte. Es ist allerdings nicht als ein isolirtes Ereigniß zu betrachten, wenn in der letzten Ständeversammlung zwei Systeme einander gegenüber getreten sind und sich mit scharfen Waffen bekämpft haben. Ich erkenne an, daß es nur die lokale Aeußerung des allgemeinen Meinungskampfes war, welcher die ganze Welt gegenwärtig in Gährung versetzt, und auch leider unser großes schönes Vaterland. Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich zuvörderst auf die Ereignisse einen flüchtigen Rückblick werfe, welche in unserem Vaterlande diesen Parteienkampf hervorgerufen haben, und wodurch die Maßregeln herbeigeführt worden sind, welche vorzugsweise den Kampf erbitterten. Es gehört meiner Ueberzeugung nach zu den schreienden Unwahrheiten, denen man sich bemüht, Credit zu verschaffen, wenn die jetzt herrschende Bewegung in Deutschland als ein reines Produkt der Revolution dargestellt werden will, welche in Frankreich vor einigen Jahren die jüngere Linie der Bourbonen auf den Thron berufen hat. Ich sage, die gegenwärtige Bewegung in Deutschland ist keineswegs ein Produkt, eine versuchte Nachahmung der französischen Vorgänge; die Elemente derselben waren früher gegeben. Nach den blutigen Kämpfen, in denen das deutsche Reich zu Grunde gegangen war, entstand eine neue Vereinigung der Deutschen in der Bundesverfassung. Ich darf als eine unwidersprochene Thatsache voransetzen, daß die öffentliche Meinung in Deutschland durch diese Bundesverfassung keineswegs

befriedigt wurde. Es mag seyn -- ich glaube es fest — daß zur damaligen Zeit nichts anderes erreicht werden konnte, ohne den Kampf von Neuem zu beginnen. Diese Bundesverfassung hat 15 Jahre lang uns im Frieden, wenigstens äußerlich, zusammengehalten, und ich bin weit entfernt, die mancherlei nützlichen Folgen verkennen zu wollen, welche aus ihr hervorgegangen sind. Allein ebenso wenig kann geläugnet werden, daß in der deutschen Nation, im ganzen Verlaufe dieser Friedenszeit, das Vertrauen auf den Bestand dieser Verfassung eben so gering ist, als die Ueberzeugung von ihrer Wirksamkeit. Wenn man sich darüber Rechenschaft geben will, weßhalb die deutsche Nation, deren gebildeter und größerer Theil ein allgemeines Band ihrer Vereinigung verlangt, in der deutschen Bundesverfassung dieß nicht genugsam geschlossen findet, so wird man zu der Ueberzeugung gelangen — wenigstens bin ich dazu gelangt — daß diese Unzufriedenheit, dieses Streben nach etwas anderem vorzugsweise in der Anhänglichkeit an das monarchische Princip, in der Ueberzeugung von seiner Nothwendigkeit beruht. Das monarchische Princip unterstellt einen dauernd übereinstimmenden, durch eine Person repräsentirten Gedanken der oberen Leitung, und bedingt den Nachdruck und die Ausführung. Gerade dieses Princip fehlt in der Bundesverfassung; das monarchische Princip fehlt also gerade da, wo es am nothwendigsten ist. Ich habe diese Bemerkungen vorausschicken zu müssen geglaubt, um zu constatiren, daß, als die Ereignisse der neuesten Zeit eintraten, Deutschland keineswegs sich in dem Zustande befand, den man einen befestigten nennen kann, daß es sich nicht in dem Zustande befand, von welchem der deutsche Dichter sagte und damit den Charakter der Nation so richtig bezeichnete: „„Wehe dem, der an den würdig alten Hausrath

Ihm rührt, das theure Erbstück seiner Ahnen. Das Jahr übt eine heiligende Kraft! Was grau vor Alter ist, das ist ihm göttlich; Sey im Besitze und du wohnst im Recht, Und heilig wird's die Menge dir bewahren."" Ich sage, der alte Hausrath, auf welchen diese Worte gehen, er war über den Haufen geworfen, und an den neuen Hausrath hatte man sich noch keineswegs gewöhnt. Die Julirevolution in Frankreich fand statt. Diese Revolution ist allerdings in Deutschland mit großem Enthusiasmus aufgenommen worden. Selbst diejenigen, welche in ihren Grundsätzen diese Revolution nicht billigten, mußten in den ersten Erscheinungen derselben das großartige Auftreten eines Volkes, das seine verletzten Rechte wiederherstellte, bewundernd anerkennen. In der deutschen Nation mußte dieses Ereigniß darum großen Anklang finden, weil die deutsche Nation vorzugsweise ihrem Charakter nach an Recht und Gesetz hängt. Aber sobald diese Julirevolution begann, einen gegen Deutschlands Unabhängigkeit und die Unverletzlichkeit seines Gebietes feindlichen Charakter zu zeigen, so kühlte sich auch in der großen Masse der Deutschgesinnten der erste Enthusiasmus ab, und es trat ein Wechsel der Ansichten in der Beurtheilung jener Ereignisse ein. Diese Wahrheit hob ich mit Fleiß aus dem Grunde hervor, weil sie in den Maßregeln der deutschen Regierungen, die allein durch die Furcht vor der sogenannten französischen Propaganda geleitet wurden, die gebührende Anerkennung nicht gefunden hat. Man sagt mit Unrecht, es seyen hauptsächlich die Grundsätze der Volkssouverainität, welche in jener Revolution sich geltend gemacht haben, die ihr in Deutschland Anhang verschafft hätten. Die aufgeklärte Meinung hält es gewiß für eine müßige Spekulation, darüber zu streiten, welche Wahrheit und welcher Werth in dem Princip der

Volkssouverainität liege. Jede Souverainität ist nicht allein ein Begriff des Rechts, sondern sie unterstellt auch eine Macht, und nur der verbundene Rechts- und Machtbegriff macht das Wesen der Souverainität aus. Wer, der die Geschichte kennt, möchte wohl läugnen, daß bis auf den heutigen Tag nur durch den Erfolg entschieden worden ist, ob ein Volk mit Recht von seiner Macht Gebrauch machte? Wenn z. B. zu der Zeit, als das deutsche Reich zu Grunde ging, ein Organ der öffentlichen Meinung in Deutschland bestanden hätte, wenn es sich hätte geltend machen können, und die Nation hätte sich gegen diese Auflösung des deutschen Einheitsverbandes mit Erfolg empört; ich glaube, in der deutschen Geschichte würde dieser Moment als ein großartiger in Zukunft erscheinen, und es würde diese Ausübung der Volkssouverainität niemals getadelt worden seyn. Ich sage also: die Julirevolution in Frankreich hat nicht dauernden Beifall in Deutschland gefunden; der ihr gezollte Beifall hat sich gemindert, nachdem in ihrem Gefolge Feindseligkeiten gegen unsere Nation stattfanden, und noch mehr feindselige Absichten, und zwar von fast allen Parteien, die mittlerweile in Frankreich die Gewalt in Händen hatten, verrathen wurden. Die französischen Rodomontaden von den natürlichen Grenzen und von der Nothwendigkeit der Wiedereroberung des linken Rheinufers mußte man nicht allein bald überdrüssig werden, sondern sie mußten auch Mißtrauen gegen die dortigen Führer erzeugen. Die nächste Folge der französischen Revolution war der Aufstand in den Niederlanden. Ich darf es ebenso als unwidersprochene Thatsache voransetzen, daß dieser Aufstand in der großen Masse der Deutschen durchaus keinen Anklang fand, er wurde aber in seinem Verlaufe mit entschiedener Geringschätzung und mit dem entschiedenen Wunsche nach Wider-

stand beurtheilt, sowie man sich dort erlaubte, die Unverletzlichkeit des deutschen Gebiets in Frage zu stellen. Wohl haben republikanische Gesinnungen, welche in Folge der neuesten Revolution sich in Frankreich mehr und mehr verbreiteten, auch auf Deutschland Einfluß ausgeübt. Ich läugne aber, daß diese republikanischen Gesinnungen solchen Fuß in Deutschland gefaßt haben, daß es nöthig oder klug gewesen wäre, alle Elemente der Bewegung nach einem Maßstabe zu beurtheilen und zu behandeln. Das vorherrschende Element der Bewegung in Deutschland und des loyalen Widerstandes ist dasjenige, welches die Wohlfahrt Deutschlands gleichmäßig bedingt erachtet durch die Erhaltung und Entwickelung der Verfassungen auf repräsentativer Grundlage und durch eine weitere Entwickelung der symbolischen Formen der deutschen Einheit. Es sind zwei Thatsachen, die ich als feststehend annehme: die eine ist, daß es nach der belgischen Revolution nicht die Kabinette waren, namentlich nicht die kleineren deutschen (und ich könnte Thatsachen anführen), welche von der Nothwendigkeit durchdrungen waren, das deutsche Gebiet unverletzt erhalten zu sehen, und also für die Unabhängigkeit Deutschlands eifrig besorgt gewesen wären. Sie und ihre Organe schwiegen. Es war die Partei der Bewegung, die liberale Meinung in Deutschland, welche zuerst Widerstand hervorrief. Eine zweite Thatsache ist, daß eins der größten und wohlthätigsten Ereignisse, welche die neuere Zeit für Deutschland herbeigeführt hat, die Vereinigung der großen Mehrheit der deutschen Staaten zu dem allgemeinen Handelsverein, zuerst von der Partei der Bewegung in Deutschland standhaft und unermüdet gefordert worden ist, und nicht in der Ausdehnung würde stattgefunden haben, wenn nicht zu der Ausbreitung und Entwickelung dieses Nationalereignisses eben

diese Partei kräftig mitgewirkt hätte. Diese Thatsachen sprechen concludenter, wie vieles andere dafür, daß der Vorwurf, den man den vielfachen Schattirungen von Meinungen macht, die man als Bewegungspartei bezeichnet, als sey ihr Widerstand darauf berechnet, die bestehenden Bande der Einheit Deutschlands und die Bedingungen seines kräftigen Aufstrebens aufzulösen, eben so sehr der Wahrheit ermangeln, als die demnach ergriffenen Maßregeln des Fundaments. Ich habe diesen Blick auf die allgemeinen Ereignisse in Deutschland geworfen, weil sie der Schlüssel sind zu der Stellung und den Bestrebungen der Parteien. Ich gehe aber nun auf die besondern Ereignisse über, aus welchen sich die Verhältnisse im Großherzogthum Hessen gestaltet haben. Nachdem bekannte Bundestagsbeschlüsse, welche vielleicht mißverstanden worden sind und worüber ein begütigendes Wort ein anderes Resultat des vorigen Landtags möglich gemacht haben würde, nachdem diese Beschlüsse erschienen waren, fanden alsbald noch andere Angriffe auf den gesetzlichen Zustand in diesem Lande statt. Ich rechne dahin sehr wesentlich die Aufhebung des früheren Kassationshofes. Es ist noch niemals von der Staatsregierung in Abrede gestellt worden, daß der frühere Kassationshof aufgehoben worden ist in der Absicht, einem bestimmten Erkenntniß, welches er wahrscheinlich würde erlassen haben, vorzubeugen, daß also seine Aufhebung zunächst ein Eingriff in das Materielle der Rechtsprechung war. Die Zusammensetzung dieses früheren Kassationshofes beruhte auf sehr guten Gründen. Man nahm die ausgezeichnetsten, die bildungsfähigsten Mitglieder aus den Gerichtshöfen von Darmstadt, die man, indem man sie in diese neue Sphäre versetzte, zu Formen vorbereiten wollte, welchen sich unsere Justizverfassung bei deren längst zugesagter Umgestaltung

annähern sollte. Statt daß diese Umgestaltung gefördert worden wäre, ging man von dem Plane und der einmal getroffenen Einrichtung wieder ab, man übertrug die Geschäfte des Kassationshofs einem gewiß sehr angesehenen Gerichtshof, in welchem aber Mitglieder sind, welche, wie sie selbst eingestanden, die französische Justizverfassung gar nicht kannten, nicht einmal die Ursprache verstanden. Nach solchen Vorgängen trat die vorige Ständeversammlung zusammen, die vorausgegangene Aufregung der Gemüther war nur dadurch beschwichtigt worden, daß man die Interessen und Garantien der Freiheit und des repräsentativen Lebens in den Händen der Stände wohl gewahrt und wohl vertreten glaubte. Die Ständeversammlung erließ auf die Thronrede eine Adresse, worin in den anerkennendsten Worten in Uebereinstimmung mit der Thronrede dasjenige berührt ist, was von der Staatsregierung Gutes und Nützliches geschehen war, und wenn einiger Tadel darin ausgesprochen wurde, so geschah dieß in dem angemessensten, ehrerbietigsten Tone. In dieser Adresse war eine unläugbare Thatsache hervorgehoben, die Aufregung der Gemüther, die Zweifel, welche hinsichtlich der vollständigen Aufrechthaltung unserer repräsentativen Verfassung entstanden waren und sich so allgemein verbreitet hatten. Aber wahrlich! nicht an dem Worte und den Gesinnungen des Regenten, der die Auslegung der Verfassung und der Gesetze nicht zu verantworten hat, zweifelte man, die fälschlich mißdeutet wurde; es handelte sich um die Auslegung constitutioneller Bestimmungen, über welche Zweifel entstehen, über welche Zweifel dauern können, die aber kein Theil auf bindende Weise einseitig interpretiren durfte, und in dieser Beziehung ist von der Staatsregierung der erste Angriff ausgegangen. Statt Beruhigung den Ständen zu gewähren, hat man sie

der Unwahrheit gezeiht, man hat geläugnet, daß solche Zweifel bestånden. Gleich im Beginn des Landtags, nachdem auf diese Weise die Verhältnisse bereits vergiftet waren, zeigte die Staatsregierung, daß sie die zweite Kammer sich selbst überlassen, um ihre Ansichten und Bestrebungen sich nicht bekümmern werde. Die Regierungscommissäre vermieden, wo sie nur immer konnten, die Sitzungen, während doch gewiß ihre Anwesenheit an dem Tisch, an welchem sie Antheil an den Verhandlungen nehmen können, durch welche Anwesenheit die ihnen obliegende Führung und Leitung der Kammern bei jedem Gegenstande ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit bedingt erscheint, ganz besonders in dem monarchischen Princip gegründet seyn dürfte. Was hat nun die Majorität des aufgelösten Landtags gethan, was die letzte zweite Kammer in ihren so oft einstimmigen Beschlüssen gewollt? Es sind die wesentlichsten Garantien unserer bürgerlichen und öffentlichen Freiheiten bei ihr zur Sprache gekommen. Ich werde Sie nicht ermüden durch eine Erörterung der einzelnen Fragen; ich zähle sie nur auf und werde daran nur ganz wenige Bemerkungen anknüpfen. Man sagt, die persönliche Freiheit sey in diesem Staate niemals gefährdet worden. Die Majorität des vorigen Landtags hat darüber eine andere Ansicht gehabt, eine Ansicht, welche selbst von Gegnern der Majorität als den allgemeinen Rechten und den Bedingungen eines verfassungsmäßigen Zustandes allein entsprechend anerkannt worden ist. Ich gehe um so viel lieber über diesen Punkt hinaus, weil die Staatsregierung, wie mir es scheint, das Unrecht eingesehen und ähnliche Eingriffe in die Competenz der Gerichte, über welche damals die Kammer sich beschweren zu müssen geglaubt hat, weder mehr veranlaßt noch gut geheißen hat. Die zweite wesentliche Garantie des öffentlichen Rechtszustandes, welche jedoch

nicht mehr zur Discussion in jener Kammer gediehen ist, sondern nur zu einer Mittheilung der abweichenden Ansichten der Staatsregierung von denen des zweiten Ausschusses geführt hat, besteht in dem verfassungsmäßigen Antheil der Landstände an der Gesetzgebung. Meine Herren, in dieser Beziehung, wenn es ein Schiedsgericht geben könnte, welches darüber zu urtheilen hätte, wer weiter gegangen ist, ob der Ausschuß, indem er die Rechte der Stände auszuführen suchte, oder die Staatsregierung, indem sie die Rechte der Stände beschränkend interpretirte, ich sage, wenn ein solches Schiedsgericht bestände, der Ausschuß der letzten Kammer könnte seinem Urtheil ruhig entgegen sehen. Die dritte Frage ist die von dem Verwilligungsrecht. Es betreffen die Vorwürfe, die man an diese Frage gegen die vorige Kammer knüpft, mich etwas persönlich, und ich muß mich daher dabei einen Augenblick länger verweilen. Ich mache zuvörderst darauf aufmerksam, daß bis jetzt von keiner deutschen Kammer jemals das Verwilligungsrecht mißbraucht worden ist. Die Kammern haben den Regierungen stets verwilligt, nicht allein was zur Führung einer guten Regierung nothwendig war, sondern in unserem Staate, in einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung, namentlich dem Militärwesen, nicht allein was für das erforderliche Contingent und die Militäranstalten nöthig und nützlich ist, sondern auch was zum wahren Hof- und Militärluxus gehört. Wenn über die Ausdehnung oder die Grenzen des Verwilligungsrechts zwischen Staatsregierung und Ständen Zwiespalt der Ansichten entstanden ist, so hat dieser Zwiespalt vielmehr darin seine Veranlassung, daß die Staatsregierung und ihre Organe in Aeußerungen, welche den Mitgliedern der früheren Kammer noch in frischem Andenken seyn werden, das Bewilligungsrecht auch in seiner unzweifel-

hafteſten Ausdehnung in Frage geſtellt haben, als darin, daß ſie zu befürchten gehabt hätte, es würden ihr die Mittel zur Staatsverwaltung verweigert werden. Man hat ſich darüber beſchwert, daß die Berathung des Budgets verzögert worden ſey. Die Abſicht der Verzögerung läugne ich, die Thatſache räume ich ein und bemerke: die Staatsregierung iſt keinem Wunſche, keiner der vielſeitigen Beſtrebungen der zweiten Kammer, von denen viele das materielle Wohl des Landes ſo nahe berührten, während nicht eine dem monarchiſchen Princip entfernt zu nahe getreten wäre, auch nur mit einem Schritt auf dem vorigen Landtage entgegen gekommen. Man hat, wie ich ſchon oben bemerkte, die Discuſſionen, welche in der Kammer ſtattgefunden haben, abſichtlich ignorirt. Meine Herren, ich habe immer gehofft, daß dieſes Mißverhältniß gehoben werden, eine Aenderung eintreten ſollte. Als etwas Unmögliches betrachte ich es aber, daß, nachdem auch alle Wünſche einer Kammer mit der größten Nichtachtung ohne alle Berückſichtigung geblieben ſind, dieſe Kammer die Bewilligung eines reichen Budgets, als die einzige Frucht ihrer Thätigkeit, ihren Committenten nach Hauſe bringe. Ich mache auf dieſen Punkt aufmerkſam, er iſt praktiſch. Eine weitere Garantie des öffentlichen Rechtszuſtandes iſt das Princip der Verantwortlichkeit der Miniſter. Die Verantwortlichkeit der Miniſter iſt zwar niemals in Abrede geſtellt worden; im Gegentheile, man hat ſich beeifert, ſie immer anzuerkennen, aber man hat ſie nicht in ihrem conſtitutionellen Sinne anerkannt und ihr Anerkenntniß verſchafft. Ich will nicht in das Detail eingehen, wie die Staatsregierung, indem ſie ſich bemühte, eine Regierungshandlung ihres verantwortlichen Charakters zu entkleiden, höchſte Perſonen, die niemals mit den Regierungshandlungen identificirt werden

dürfen, als Partei hinzustellen und solchen Doktrinen durch ihre officielle Zeitung Einfluß auf die öffentliche Meinung zu verschaffen; wie, sage ich, die Staatsregierung hierdurch das constitutionelle Princip der Verantwortlichkeit verkannt hat. Meine Herren, es ist noch ein Punkt, die Freiheit der Presse. Er ist heute schon berührt worden; es widersteht mir, den Zustand derselben zu erörtern. Dieß sind die wesentlichen Garantien, um deren Erhaltung, nicht um deren Begründung es sich gehandelt hat. Bei allen Berathungen in der ganzen Art und Weise, wie die vorige Kammer diese Rechte zu wahren suchte, ist sie niemals nur entfernt dem monarchischen Princip zu nahe getreten, sie hat es mit allen seinen Bestandtheilen vollständig anerkannt. Ich wäre namentlich begierig, daß man mir nachweise, daß man mir den Vorwurf notificire, wo ich je von diesem Princip mich entfernt oder die vollste Anerkennung ihm versagt hätte? Meine Herren, ich habe in diesen Sätzen nicht sowohl die Grundsätze der vorigen Kammer in Schutz genommen, als vorzugsweise meine eigenen Ansichten und die Motive meines Handelns entwickelt. Ich bin nicht berufen, ein Vertheidiger der Majorität der vorigen zweiten Kammer zu seyn, welche dessen nicht bedarf und noch andere Fürsprecher in dieser Versammlung hat. Ich habe schließlich nur noch ein Wort zu sagen über die Gründe, welche mich bestimmen, der Adresse, wie sie vorliegt, meine Beistimmung zu ertheilen. Es ist in der Adresse darauf hingewiesen, daß die vorige Ständeversammlung den Grundsätzen des monarchischen Princips ebenso wenig etwas vergeben hat, als den Rechten der Kammer und des Volks. Wenn es sich um die Formen der Nachgiebigkeit handelt, so bin ich gern biegsam und keine persönliche Rücksicht wird mich geleiten. Wer die richtigen Grundsätze in diesem Staate

handhabt, ist mir gleichgültig, wenn sie nur anerkannt und gehandhabt werden. Diese Grundsätze sind in der Adresse gewahrt. Ich habe es aber für meine Pflicht gehalten, mich etwas ausführlicher darüber auszusprechen, wie ich sie verstehe." Nachdem v. Gagern so seine Rede beendigt, nahm der Abg. Graf v. Lehrbach das Wort, namentlich dahin: „Ich gestehe, daß es mich betrübt hat, in einer der ersten Sitzungen dieser Versammlung Worte gehört zu haben, die nicht allein gegen die Staatsregierung gerichtet sind, sondern auch den Regenten treffen. Man spricht von der Auflösung des letzten Landtags und der deßhalb erlassenen Verkündigung, als dem Produkt einer gereizten Stimmung, als einer Handlung, welche die Majorität schwer verletzt und beleidigt habe; die Auflösung einer Kammer aber ist nicht sowohl ein Akt der Staatsregierung oder des Ministeriums, als vielmehr des Landesfürsten selbst, sie ist ein Ausfluß seines verfassungsmäßigen Rechts. Ich glaube also, daß es niemals und unter keinen Umständen der Kammer oder einem Theil derselben zustehen kann, die Ausübung dieses Rechts als Produkt einer aufgeregten Stimmung und als eine der Kammer in ihrer Majorität zugefügte Beleidigung zu qualificiren." Der Abg. v. Gagern entgegnete: „Ich habe nicht ohne Absicht in meiner vorhinigen Rede ganz besonders auf die Grundsätze von der Verantwortlichkeit der Minister aufmerksam gemacht. Ich glaube, daß der Abg. Graf Lehrbach ganz Unrecht und die Grundsätze verkannt hat, wenn er behauptet, daß die Auflösung eines Landtags eine persönliche Handlung des Regenten sey. Welche Rechte der Regent als solcher hat, er übt sie nur durch die verantwortlichen Minister aus." Im Strome der sehr lebhaften Discussion tauchte sogar der Antrag des Abg. v. Grolman (des Bruders des verstorbenen Ministers)

auf, „daß die Rede des Abg. v. Gagern dem Druck nicht übergeben werden möge." Dieser nahm noch mehrmals das Wort. Dem Abg. Weyland, der erklärte, die Verhältnisse der früheren Kammer seyen in der Thronrede so vorsichtig vermieden worden, daß er nicht einsehe, warum bei der Berathung der Dankadresse auf etwas zurückzukommen sey, was nicht Gegenstand der Thronrede, entgegnete er: „Gerade darum, weil ich davon ausging, daß es sehr erwünscht wäre, für den ganzen Verlauf dieses Landtags jeden Zankapfel fern zu halten, habe ich gesagt, was ich nicht verschweigen konnte. Diese Gelegenheit war die passendste. Vom Gegenstand bin ich keineswegs abgewichen; ich habe die Motive meiner früheren und meiner jetzigen landständischen Thätigkeit dargelegt und sehe es für meine Person als sehr wesentlich an, Niemanden darüber, wie ich denke, in Ungewißheit zu lassen." [1]

Als in der Sitzung der Kammer am 23. Juni der Antrag auf Umwandlung des unter der Leitung des Prof. Roller zu Worms bestehenden Taubstummeninstituts in eine Staatsanstalt berathen ward, erklärte sich v. Gagern gegen diesen Antrag, welchem der Geh. Regierungscommissär, Geh. Staatsrath Knapp, das Wort redete. So äußerte er sich auch dahin: „Ich halte es für klüger und sicherer, Gelegenheit zum Unterricht da zu verschaffen, wo bereits eine Garantie dafür gegeben ist, daß er gut ertheilt wird, statt Mittel zu bewilligen auf das ungewisse Glück und den ungewissen Erfolg einer Staatsanstalt hin. Was das Argument betrifft, daß z. B. ja auch Universitäten Lehrer bedürften, ausgestattet mit ausgezeichnetem Wissen und Talente, welche die Staatsregierung zu finden wisse,

[1] Buchner a. a. O. (Geschichte ꝛc.) S. 8. 9.

so glaube ich, daß dieser Grund gerade für mich spricht; denn wenn die Hessen darauf beschränkt würden, ihre höhere wissenschaftliche Bildung in Gießen sich zu erwerben, so glaube ich, daß dieß einem wahren Kerker für geistige Ausbildung gleich zu achten wäre. Ich wüßte nicht, daß die Staatsregierung bei der Universität Gießen sowohl, als bei andern wissenschaftlichen Anstalten, sehr glücklich gewesen wäre in der Auswahl ihrer Specialitäten."

Derselbe Antrag wurde am 29. Juli in der ersten Kammer berathen. Kurz vorher war Hr. Linde, Mitglied des Ministeriums des Innern und der Justiz, von Wien zurückgekehrt, wo er an den verhängnißvollen Berathungen des Ministercongresses einen eingreifenden Antheil genommen und sich die vollste Gunst Metternichs, als dessen Proconsul er nun thätig erschien, erworben hatte; er war zurückgekehrt, um bestimmte Tendenzen zu verfolgen, und es gelang ihm, Kanzler der Landesuniversität zu werden und so einen Sitz in der ersten Kammer zu erhalten. Es läßt sich denken, daß zwischen ihm und dem Mann, den er als jetziges Mitglied der verfassunggebenden Nationalversammlung, als Präsidenten vor sich sehen muß, keine Sympathien bestanden. Hr. v. Linde fand sich durch die eben erwähnte Stelle der Rede v. Gagerns veranlaßt, eine Philippica gegen ihn zu halten, die mit den Worten schloß: „Selbst die Aussicht, wegen solcher herabsetzenden Aeußerungen gegen einen achtbaren Stand nicht einmal der Gefahr ausgesetzt zu seyn, von dem Richteramt angehalten zu werden, Genugthuung zu leisten, kann keinen Grund abgeben, in einer landständischen Kammer nicht jene Rücksichten zu beobachten, die man der Ehre und der amtlichen Stellung eines Staatsdieners so lange unbedingt schuldig ist, als man nicht mit zureichenden Gründen ausgestattete

herabsetzende Urtheile zu fällen im Stande ist.“ Als nun derselbe Antrag am 11. September in der zweiten Kammer wiederholt zum Gegenstand der Discussion wurde und der Abg. v. Gagern dabei das Wort ergriff, sprach er auch: „Es ist mir sehr leid, daß ich in dem Falle bin, Sie bei dieser Gelegenheit mit Persönlichkeiten behelligen zu müssen. Es kann mir kein Vorwurf gemacht werden, von welcher Seite es auch sey, daß ich mir bei den ständischen Berathungen Persönlichkeiten erlaubt hätte; ich habe mich im Gegentheil stets entfernt davon gehalten. Es ist daher bedauernswerth, daß von einem Regierungsmitgliede in der ersten Kammer die Gelegenheit dieser Discussion benutzt wurde, einen rein persönlichen Ausfall gegen mich zu machen, der gewiß eben so unschicklich, als unparlamentarisch genannt werden muß, weil es eine überall gültige Regel ist, daß Aeußerungen einzelner Mitglieder einer Kammer in der andern Kammer nicht zu persönlichen Ausfällen, gegen welche sich der Angegriffene nicht vertheidigen kann, Veranlassung geben dürfen. Höchst auffallend ist auch das Motiv, welches der Hr. Kanzler Dr. Linde, von welchem ich hier rede, geltend machte, um sich in dieser Weise über mich auszusprechen. Er sagt: „„Keinem Mitgliede der zweiten Kammer habe es gefallen, mein Nichtwissen aufzuklären, oder aus besserem eigenem Wissen darauf zu erwiedern.““ Ich habe dasjenige, wovon hier die Rede ist, ohne alle persönliche Beziehung in einer Sitzung gesagt, in der nicht weniger als drei Regierungscommissäre anwesend waren, und diese hatten also alle Gelegenheit, da es sich um die Kritik einer öffentlichen Anstalt und um Regierungsmaßregeln handelte, wenn ich etwas Unpassendes oder Unwahres sagte, mich deßhalb zur Rede zu stellen oder zu widerlegen. Der Hr. Kanzler Dr. Linde scheint einen großen

Werth darauf zu legen, daß dasjenige, was er gegen mich bemerkt hat, die größte, eine bei dem Zustand der Presse im Großherzogthum sehr anstößige Publicität erlange." Redner beleuchtete hierauf jenen „Ausfall," verwahrte sich gegen die Auslegung, als ob er den ganzen Lehrstand habe herabsetzen wollen, zugebend, seine Meinung sey, „daß gegenwärtig die Universität Gießen in einem tiefen Verfalle" sey, und blieb zuletzt bei der oben gedachten Aeußerung Linde's stehen, sie wörtlich mittheilend und hinzufügend: „Wie verschieden in dieser Kammer und außer ihr die Urtheile über mich seyn mögen, die Gerechtigkeit des Anerkenntnisses wird mir Niemand versagen, der mich kennt, daß ich mich nicht hinter die Gardinen verstecke, daß ich, was ich über Andere zu sagen habe, jedem gern ins Antlitz sage und auch bereit bin, Rede und Antwort zu stehen. Jene Aeußerung des Hrn. Kanzlers Dr. Linde ist so empörend, daß ich den Charakter nur verachten kann, dem es nahe liegt und der im Stande ist, einem Dritten so niedrige Gesinnungen und Berechnungen zu unterlegen, und indem ich diese Verachtung ausspreche, verzichte ich, Hrn. Linde wie jedem Andern gegenüber, auf jedes Recht, welches mich nach seiner Meinung gegen gerichtliche Ansprüche schützen könnte." Hier sprang ganz das ritterliche Wesen v. Gagerns hervor, das sich kurz vorher auch gegen seinen Collegen, den Abg. E. E. Hoffmann, gewendet hatte, den er einmal darum tadelte, weil er Mittel gewählt habe, „wodurch er den Schein einer Denunciation auf sich geladen" habe, ein anderesmal darum, weil „er zwei der ersten Sittengesetze verletzt habe, das eine, von den Todten soll man nichts oder Gutes sprechen, und das andere, daß es jedem ehrenhaften Charakter widerstrebt, als Denunciant aufzutreten."

Bei der Berathung des Antrags auf Abänderung des Art. 46 der Gemeindeordnung, welcher von der Aufnahme als Ortsbürger handelt, hielt v. Gagern (am 8. Juli) eine ausführliche Rede von der Tribüne, auf welche ich besonders zurückzukommen mir vorbehalte.

In der Sitzung vom 15. September, worin das Militärbudget von 1833 auf 1835 berathen ward, nahm v. Gagern das Wort, namentlich dahin: „Es ist gewiß nicht meine Absicht, leugnen zu wollen, daß unser Staat das leisten müsse, was ihm durch seine Verbindlichkeit gegen den deutschen Bund auferlegt worden ist. Aber wenn man diese Leistungen an die Stände im höchsten Maße fordert, so haben die Stände gewiß auf der andern Seite das Recht, zu verlangen, daß man ihnen nicht zumuthet, was keine Folge solcher Verpflichtungen ist. Pflichten und Phantasien zu gleicher Zeit vermögen die Kräfte des Landes nicht zu genügen. Es werden an die Stände nunmehr Forderungen gemacht, welche ganz außer dem Bereiche der Bundeslasten liegen."

Im Gange der Berathung über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für dieselbe Periode kam die Kammer am 1. Oktober bei der Landesuniversität an.[1] Als Regierungscommissär war der Kanzler derselben, Dr. Linde, erschienen, ohne die Gelegenheit zu benutzen, um dem Abg. v. Gagern zu repliciren. Dieser nahm zuerst dahin das Wort: „Die deutschen Universitäten gehören unstreitig zu den Zierden unseres großen Vaterlandes und als solche habe ich sie stets betrachtet. Ich habe mir auch niemals eine Aeußerung erlaubt, welche die hohe Achtung verkennen ließe, von der ich wünsche, daß die Universitäten sie allge-

[1] Buchner a. a. O. (Geschichte) S. 86—90.

mein genießen möchten. Wenn ich in einer früheren Discussion bemerkt habe, daß, wenn man bei dem gegenwärtigen Zustande der Universität Gießen die Hessen zwingt, dort ihre wissenschaftliche Bildung sich zu erwerben, mir dieß einem Kerkerzustande ähnlich zu seyn schiene, so war ich dazu vollkommen berechtigt. Es geht aus den Bemerkungen, welche heute hier vorgekommen sind, die Wahrheit dieser Aeußerungen hervor, sie geht ferner hervor aus dem Eingeständnisse des Herrn Regierungscommissärs und aus den Mehrforderungen in dem Budget. Die Universitäten in Deutschland gereichen nur in so lange unserer Nation zur Zierde, als sie als wahre Akademien der Wissenschaften betrachtet werden können. Da aber hat die Universität Gießen aufgehört, in dem großartigen Sinne zu seyn, wie man diesen Begriff nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaften auffassen muß. Sie ist — von dem Abg. Heß (von Gießen) wurde vorhin ein Ausdruck der Art in seiner Rede gebraucht — eine Dressiranstalt für Staatsdiener geworden, aber sie ist keine Akademie der Wissenschaften mehr. Die Anforderungen an wissenschaftliche Lehranstalten sind in unsern Zeiten so gesteigert; der Bereich der Wissenschaften hat sich so ausgedehnt, daß wir in dem Großherzogthum nicht mehr die Mittel haben, dasjenige zu leisten, was man an eine Akademie der Wissenschaften fordert. Es ist keine kleinliche Ersparungsabsicht, welche mich jetzt bestimmt, gegen die Bewilligung der Mehrforderung zu stimmen, sondern die Ueberzeugung, daß der Hesse diejenige wissenschaftliche Bildung in Gießen nicht mehr bekommen könne, welche wir wünschen müssen, daß er sie bekommen möge, er mag sich für einen Beruf bestimmen, welchen er will. Darum kann ich mich auch zu dem Gefühl des Nationalstolzes, von welchem der Abg. v. Grolman gesprochen hat, nicht

erheben. Mein Nationalstolz flößt mir den Wunsch nicht ein, daß wir eine Universität in Gießen haben, sondern den, daß wir die großen Akademien der Wissenschaften in den Staaten Deutschlands, welche nach ihren größeren Mitteln sie zu dotiren vermögen, erhalten möchten und es jedem Deutschen vergönnt sey, seine Kinder ihre Bildung da suchen zu lassen, wo er es selbst für angemessen erachtet. Darum scheint es mir auch eine sehr untergeordnete und kleinliche Rücksicht zu seyn — meine Herren, erlauben sie mir dieses Wort — wenn man sagt, man soll den Hessen nicht nöthigen, im Ausland seine Bildung zu suchen. In Deutschland gibt es kein Ausland und auf einer deutschen Universität ist der Deutsche im Inlande. Man sollte fast froh seyn, wenn der Bewohner eines kleinen deutschen Staats, der auf Bildung überhaupt Anspruch machen will, genöthigt wird, die Grenzen seines engen Vaterlandes etwas zu überschreiten. Die abgenommene Frequenz der Universität zu Gießen ist eine Thatsache; der Grund derselben liegt theils darin, daß die Universität bei den beschränkten Mitteln die Stufe nicht erreichen kann, auf welche in neuerer Zeit andere Akademien der Wissenschaften gebracht worden sind, theils erklärt sich diese abgenommene Frequenz aus demjenigen, was der Abg. Heß (von Gießen) angeführt hat, aus dem Geistesdruck, der auf der Universität lastet, bei dem eine freie Akademie der Wissenschaften sich nicht entwickeln kann. Darum kommt kein Ausländer mehr nach Gießen, die Universität dient nur noch zum Besuche derjenigen, die durch das Gesetz gezwungen werden, ihre wissenschaftliche Bildung größtentheils dort zu holen, wenigstens den größten Theil der Zeit, welche sie auf diese Bildung zu verwenden haben, dort zuzubringen. Darum, meine Herren, die Aufgabe, welche vorhin der Herr Regierungscommissär als ausgesteckt

bezeichnet hat, daß wir auch in Beziehung auf die Universität als Muster allen andern Akademien voranleuchten möchten, diese können wir nicht erfüllen. Ich verkenne jedoch nicht, daß bei einem andern System als das, welches in Gießen befolgt wird, wenn an die Stelle des geistigen Zwangs, der dort besteht, eine ächte akademische Freiheit, namentlich auch hinsichtlich der Auswahl der Lehrer, hinsichtlich der Corporationsrechte der Universität, und auch in Handhabung der Disciplin, die darum nicht minder streng zu seyn brauchte, treten würde, Gießen immerhin als eine Universität zweiten oder dritten Ranges sich behaupten könnte. Darum werde ich mich auch nicht für Aufhebung der Universität Gießen aussprechen und habe dieß auch nicht gethan. Da es uns aber verwehrt ist, unter Bedingungen zu bewilligen, so erkläre ich mich und widerspreche demnach der Voraussetzung des Abg. E. E. Hoffmann, daß ich in der That zu der geforderten Bewilligung nicht stimmen werde, bis diejenigen Anordnungen eingetreten sind, von denen ich voraussetze, daß sie die Universität als solche wieder zu einer höheren Stufe der Achtung und zu einer größeren Frequenz bringen können." Der Kanzler v. Linde ließ sich durch diese Rede nicht zur Gegenrede führen, schwieg weislich.

In der folgenden Sitzung vom 2. Oktober, welcher mehrere Regierungscommissäre, namentlich der Geheime Staatsrath Knapp beiwohnte, nahm der Abg. v. Gagern daraus, daß „den Ständen eine von des jetzigen Großherzogs Königl. Hoheit vollzogene Urkunde mitgetheilt" worden sey, Anlaß, noch einmal ein Axiom des constitutionellen Staatsrechts zu vertheidigen. Denn er sprach: „Es ist vor einigen Tagen von einem der anwesenden Herren Regierungscommissäre bezüglich der Verantwortlichkeit der Minister behauptet worden, die Minister leisteten dem Principe der

Verantwortlichkeit Genüge, wenn sie sich nicht hinter dem Namen des Großherzogs versteckten. Dieß ist eine unrichtige Ansicht und entspricht keineswegs der Bedeutung dieses constitutionellen Princips. Der Sinn desselben, im Gegensatze und in Verbindung mit dem Principe der Unverletzlichkeit des Regenten ist der, daß niemals eine öffentliche Handlung des Regenten dem öffentlichen Urtheil ausgesetzt werden darf, daß der verantwortliche Beamte, indem er handelt, diese Maßregel als von ihm, dem Regenten, angerathen bezeichnet. Dann sind die Stände und das Publikum befugt, diese Maßregel gut oder schlecht, zweckmäßig oder unzweckmäßig zu nennen, und dieses Urtheil berührt dann nur den verantwortlichen Minister. Sagen aber, wie es bei uns gegenwärtig, in Verkennung dieses Grundsatzes, tagtäglich geschieht, die Minister: der Großherzog hat es uns befohlen und wir haben unterthänigst gehorcht, so heiße ich dieß das Princip, den Geist des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister, wie er in dem Vortrage des zweiten Ausschusses von demjenigen Abgeordneten, welcher auf dem ersten Landtage darüber berichtet hat, herrlich aufgefaßt worden ist, gänzlich mißkennen." Redner verlas hierauf eine Stelle aus einer Ausarbeitung von Alexander Müller, „der nicht etwa zu den Liberalen gehört, sondern, wie er neuerlich höre, in die Intimität des Absolutismus aufgenommen worden," eine Stelle, welche mit den Worten schließt: „Darum darf im englischen Parlament der Name des Königs bei Debatten über die Verwaltung und selbst über die Thronrede, überall, wo die Minister verantwortlich sind, durchaus nicht, und nur da, wo von seinen rein persönlichen Tugenden und Verdiensten die Rede ist, genannt werden ꝛc.," und fügte hinzu: „Damit stehen in schroffem Widerspruche die Grundsätze, welche in Bezug

auf die Verantwortlichkeit der Minister kürzlich von einem Regierungscommissär hier geäußert und früher in einem unter der Aegide der Regierung erschienenen öffentlichen Blatte in folgender Weise zunächst in Bezug auf die Auflösung des letzten Landtags aufgestellt worden sind: „„Da wir weder eine englische, noch viel weniger eine französische Verfassung besitzen, nach welcher der Fürst den Thron inne haben, aber nicht regieren soll, sondern unsere landständische Verfassung nach §. 57 der Wiener Schlußakte und §. 4 der Verfassungsurkunde wesentlich auf das monarchische Princip gegründet ist, so sind jene Lehren, womit man das Volk blenden will: nur die Minister haben gesprochen, und die Worte des Fürsten gelten nicht als solche, arge Truglehren. Es ist nicht zu verkennen, daß, nachdem der Fürst mit Ernst und ganz im Geiste der Bundesakte und der Verfassungsurkunde gesprochen, die Opposition gegen seine Worte eine Opposition gegen ihn selbst wäre."" Ich sage diese Ansicht, welche, wenn ich mich im Styl nicht irre, von einem Mann herrührt, der dem Minister nahe steht, ist meiner Ueberzeugung nach ein Verrath an unserer Verfassung, ein Verrath am monarchischen Princip." Dieser angeschlagene Ton klang noch nach in der Sitzung am 24. desselben Monats Oktober. In dieser wurde der Antrag des Abg. Heß wegen Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts berathen, und zwar in Anwesenheit des Regierungscommissärs Geh. Staatsraths Knapp. Auch der Abg. v. Gagern nahm an der Discussion Theil. So sprach er auch: „Der Herr Regierungscommissär hat vorhin erklärt, das System der Staatsregierung sey kein anderes, als daß sie von den Richtern verlange, sie sollen nach dem Gesetz sprechen. Aber unsere Gesetze sind unvollständig, sie sind namentlich in Bezug auf

Delikte äußerst unvollständig, sie sind in Bezug auf unsere constitutionellen Rechte und ihre Folgen noch gar nicht ausgebildet. Es ist hier ein großes unendliches Reich der Unvollständigkeit für die Anwendung der Gesetze. Dabei ist von dem Abg. E. E. Hoffmann, gewiß mit vielem Recht, vorhin auf ein Edikt aufmerksam gemacht worden, welches die Staatsregierung erlassen hat, um ihr System bei Ernennung zu Staatsämtern überhaupt zu bezeichnen.[1] Sie ist für ihren Theil darüber nicht zweifelhaft, wie gewisse Gesetze zu interpretiren seyen, und sie hat darin Partei genommen. Wenn sie nun, indem sie für sich eine Partei ergriff, nur im System dieser Partei die Richter ernennt, so finden die Staatsgenossen, welche vielleicht hierin verschiedener Ansicht sind, keine Garantie mehr für die Unabhängigkeit der Justiz. Man könnte mir einwenden, wie soll aber diese Garantie geschaffen werden? der Staatsregierung steht ja doch immer das Ernennungsrecht der Richter zu. Was dieses Recht betrifft, so behalte ich mir vor, ein Amendement zu stellen hinsichtlich des Rechts der Bestellung zu Richtern beim obersten Tribunal; ich deute aber darauf hin, daß in einem constitutionellen Staate, wo das Princip

[1] In diesem berüchtigten Edikt vom 13. December 1833, auf Andringen des dem Minister Metternich so ergebenen Prinzen Emil erlassen, wird die „betrübende Erscheinung" hervorgehoben, „daß einzelne der im öffentlichen Dienst angestellten Beamten, anstatt im System und im Sinne der Staatsregierung zu handeln," in Wort und Handlung „ein gewisses Widerstreben bethätigten," und damit gedroht: „Die Staatsregierung wird stets ein wachsames Auge auf das Verhalten der Angestellten in den erwähnten Beziehungen richten, und bei allen Gesuchen um Anstellung, Beförderung oder Geschäftsverbesserung nicht nur über die Qualifikation zu oder in dem speciellen Berufe, sondern auch auf jenes allgemeine Verhalten des Ansuchenden Rücksicht nehmen." Deutlicher konnte man nicht reden. S. Buchner a. a. O. (Archiv) S. 102.

der Verantwortlichkeit der Minister seine wahre Entwickelung erhält, wo es nicht anders möglich ist, als daß das Ministerium, daß die Staatsregierung im Sinne der drei vereinigten Gewalten handle, schon hierin eine Garantie dafür liegt, daß man in dieser übereinstimmenden Ansicht aller Gewalten des Staats auch die Richter ernenne. Wo sich aber die Staatsregierung von der Verantwortlichkeit in diesem Sinne gewissermaßen entbindet, wo sie es gar nicht Hehl hat, daß sie einen ganz andern Weg einschlage, als namentlich die Majorität einer zweiten Kammer, die hervorgegangen ist aus der Wahl des Volkes und dieses repräsentirt, ihn eingeschlagen zu sehen wünscht, und wenn noch die Mittel nicht gefunden sind, diesem Mißstand vorzubeugen oder ihn zu entfernen, da müssen wir allerdings neue Garantien selbst bezüglich der Ernennung für das Richteramt suchen, nach dem allgemeinen Princip: novis injuriis nova quaerere remedia, zu deutsch: neues Unbill muß neue Abhülfe suchen. Auf dem vorigen Landtage hat der Berichterstatter über den Antrag gesagt, daß sich constitutionelle Verfassungen überhaupt nicht auf das Vertrauen, sondern gerade auf ein Mißtrauen gründen. Man hat ihm dieß zum Vorwurf gemacht, und ich glaube, daß die Partei, welche gegenwärtig die Geschäfte in unserem Staat führt, darin einen Grund gefunden hat, jenen Abgeordneten davon abzuhalten, in dieser Kammer wieder Sitz zu nehmen. Meine Herren! dieser Partei, welche das constitutionelle Princip nicht versteht, und in ihren einzelnen Mitgliedern auch vergessen zu haben scheint, was Recht ist, dieser Partei muß ich in dieser Beziehung folgendes vorzutragen mir erlauben." Zu diesem Vortrag kam es nicht. Der Geh. Staatsrath Knapp unterbrach den Redner mit der Frage, was er unter dem von ihm gebrauchten Ausdruck Partei

verstehe, worauf Redner entgegnete: „Ich verstehe darunter die Partei, welche vorzugsweise von dem Herrn Geh. Staatsrath Knapp repräsentirt wird.“ Dieser forderte den Präsidenten auf, den Abg. v. Gagern zur Ordnung zu verweisen; es entwickelte sich eine Discussion,[1] die zum Beschlusse führte, darüber zu berathen, ob dieses geschehen solle. Das Resultat dieser Berathung bestand darin, daß die Kammer mit 20 Stimmen gegen 14, wobei v. Gagern seine Stimme suspendirte, beschloß, dieser sey nicht zur Ordnung zu rufen. Am folgenden Tage wurde die Ständeversammlung aufgelöst und eine ähnliche „Verkündigung“ nachgesendet.[2] v. Gagern wollte in Stuttgart, im Verlage der Brodhag'schen Buchhandlung, ein Sendschreiben an seine Wahlmänner erscheinen lassen; aber der dortige Censor verweigerte die Druckerlaubniß.

Die Staatsregierung wendete nun alle Mittel an, sich in der zweiten Kammer die Majorität zu verschaffen, und erreichte diesen Zweck. „Wir kommen“ — so beginnt der §. 12 der schon genannten Schrift v. Gagerns: „Rechtliche Erörterung ꝛc.,“ überschrieben: „Landtag von 18$^{35}/_{36}$“ — „jetzt zu der Epoche, in welcher durch Ausscheidung alter und Zuführung neuer Mitglieder die Gesinnung der zweiten Kammer eine wesentlich andere geworden war. Zachariä sagt im neunzehnten Buch seines Werks: Vierzig Bücher vom Staat, S. 232: „„Hiernach sind nur zwei Fälle möglich, wie in der constitutionellen Monarchie die Regierung im Gange erhalten werden kann. Entweder muß die Zusammensetzung der zweiten Kammer das Werk des Ministeriums, oder es muß die Zusammensetzung des Ministeriums das Werk der zweiten Kammer seyn. Jedoch der

[1] Buchner a. a. O. (Geschichte) S. 165—167.
[2] Buchner a. a. O. (Staatsarchiv) S. 99. 104.

erstere Ausweg läßt die constitutionelle Monarchie mehr dem Namen als der Sache nach bestehen.““ Es war von dem Ministerium der erstere Ausweg gewählt worden, nachdem zwei schnell hinter einander aufgelöste Ständeversammlungen die Unverträglichkeit des Systems des Ministeriums mit dem Geiste der Volksvertretung bei freien Wahlen dargethan hatten.“ So sehr auch die Staatsregierung die Wahlen zu beherrschen wußte, so konnte sie doch nicht verhindern, daß der Mann, an dessen Fernhaltung ihr ganz besonders gelegen war, und zwar in zwei Wahlbezirken gewählt ward und v. Gagern seinen Sitz in der Kammer wieder einnahm. Dieses geschah aber erst nach der Berathung der Dankadresse und Bildung der Ausschüsse, so daß er in keinen Ausschuß kam. Dem Beobachter konnte nicht entgehen, daß er weniger häufig im Vordergrunde erschien. Als in der Sitzung vom 16. Juli 1835 der Gesetzesentwurf wegen Beschränkung der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens in Rheinhessen berathen ward, nahm er in einer ausführlichen Rede Antheil an der Discussion. „Der vorgelegte Gesetzesentwurf,“ so sprach er einleitend, „bietet ein doppeltes Interesse dar. Es handelt sich zwar zunächst von den Beschränkungen der Oeffentlichkeit im Strafverfahren in der Provinz Rheinhessen; aber wir haben Grund anzunehmen, daß die Staatsregierung in diesem Gesetzesentwurf zugleich ihre Ansicht darüber ausgesprochen hat, wie sie die Oeffentlichkeit überhaupt versteht, was wir also von der Zukunft für die Oeffentlichkeit der Rechtspflege für die Gesammtheit der Bewohner des Landes zu erwarten haben. Der Herr Regierungscommissär hat bemerkt: es handle sich in dieser Berathung zunächst nicht von der Oeffentlichkeit im Allgemeinen. Ich habe die Andeutung des doppelten Interesses, welches der Gesetzesentwurf darbietet, voraus-

schicken zu müssen geglaubt, um dieser Behauptung zu widersprechen. Es handelt sich allerdings in dem ganzen Gesetzesentwurf von dem innersten Principe der Oeffentlichkeit und es fragt sich, ob alsdann, wenn der Gesetzesentwurf von der Kammer gutgeheißen wird, in der Provinz Rheinhessen Oeffentlichkeit der Rechtspflege auf vernünftiger Grundlage noch bestehe? Ich weiche von mehreren Rednern, welche vor mir gesprochen haben, in einem Punkte ab. Ich spreche nicht der Oeffentlichkeit, wie sie gegenwärtig in Rheinhessen besteht, unbedingt das Wort. Ich glaube, daß eine Beschränkung dieser Oeffentlichkeit zulässig sey, ohne das Princip der Oeffentlichkeit anzutasten; ich glaube aber auch, daß die Beschränkungen, welche von der Staatsregierung vorgeschlagen worden sind, nicht das Maß einhalten, bei welchem das Princip noch aufrecht steht." Redner erklärte sich hierauf mit Feuerbach einverstanden, der wolle, daß nur der zugelassen werden solle, der alle Eigenschaften eines Staatsbürgers besitze, und fügte hinzu: „Diese Gesichtspunkte sind in dem Gesetzesentwurf nicht zu Grund gelegt." Darlegend, daß, wenn alle die Ausnahmen, welche derselbe wolle, statthaft seyn sollten, „den Rheinhessen nur noch der Schein der Oeffentlichkeit bleibe, während man ihnen das Wesen derselben entziehe," trug er darauf an, einen andern Gesetzesentwurf auf der Grundlage vorzulegen, daß ansäßige Staatsbürger von den Gerichtsverhandlungen in keinem Abschnitt des Verfahrens, in welchen bisher Oeffentlichkeit bestand, ausgeschlossen seyen. Im Gange der Discussion ergriff Redner noch einmal das Wort, um die Redner zu widerlegen, welche verlangten, daß bei Anschuldigung politischer Vergehen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werde.

Als in der Sitzung vom 6. November die Beschwerde des vormaligen Physikatsarztes Dr. Renner in Friedberg wegen Versetzung nach einem Städtchen im nördlichen Theile

des Landes zur Discussion kam, nahm auch der Abgeordnete v. Gagern und zwar dahin das Wort: „Die Petition des Dr. Renner geht alternativ dahin, daß sich die Kammer dafür verwenden möge, entweder daß die Staatsregierung ihn in den Ruhestand versetzen oder ihm eine andere, seinen individuellen Verhältnissen angemessene Physikatsstelle übertragen möge; schon diese alternative Bitte beweist, daß die erste, auf Versetzung in den Ruhestand, nicht geeignet ist, daß Dr. Renner fortdienen könne. Da es nun in den Wünschen und Pflichten der Stände nicht liegen kann, die Pensionslast ohne Noth vergrößert zu sehen, und namentlich durch Pensionirung von Staatsbeamten, welchen Zeugnisse ausgezeichneter Dienstleistung gegeben werden, wie dem Dr. Renner von einem zu solchem Urtheil competenten Redner vor mir gegeben worden ist, so glaube ich, können wir auf das erste alternative Gesuch nicht eingehen. Die zweite alternative Bitte geht dahin, eine Verwendung eintreten zu lassen, daß er in einem solchen Bezirke wieder angestellt würde, in dem er, in Rücksicht auf seine körperlichen Umstände, fort zu dienen im Stande sey. Diese Bitte ist auf die Ausführung gestützt, daß er, Dr. Renner, indem er von Friedberg nach Battenberg versetzt worden, in seinen individuellen Verhältnissen von der Staatsregierung verletzt, ihm also Unrecht zugefügt worden sey. Die Thatsache, daß durch seine Versetzung von Friedberg nach Battenberg ihm großer Nachtheil erwachse, wird von niemanden in Abrede gestellt, die Staatsregierung widerspricht dem selbst nicht. Der Art. 16 der Dienstpragmatik bestimmt: „„Jeder Staatsbeamte kann aus Gründen der Verwaltung von uns versetzt werden, jedoch ohne Zurücksetzung in der Dienstklasse und in dem Gehalte."" Der Physikatsarzt, für welchen sein Einkommen aus Staatsmitteln in

der Regel das unbedeutendere ist, ist in dieser Beziehung in ganz anderer Lage, als jetzt fast alle andere Staatsdiener, die in ihrem Staatsgehalt ihren ganzen Erwerb finden. Der Physikatsarzt ist auf besondere Verdienste, auf Privatpraxis hingewiesen, und wenn es nicht zu bezweifeln ist, daß selbst unter ganz gleichen Verhältnissen der Bezirke dennoch einem praktischen Arzte die Versetzung Nachtheile bringen wird, wenn er in dem einen Bezirke bereits eine Praxis, ein erworbenes Zutrauen besitzt, die er in einem andern erst gewinnen muß, so muß dieser Nachtheil natürlich noch um so größer und empfindlicher seyn, wenn er aus einem wohlhabenderen Bezirk in einen armen versetzt wird, der ihm die Wahrscheinlichkeit gleichen Erwerbes, selbst bei angestrengter Thätigkeit, nicht bietet, die er in dem andern hatte. Ich glaube also, daß Dr. Renner sich mit Recht wegen Kränkung seiner individuellen Verhältnisse durch seine Versetzung beschweren kann, weil, wenn die Staatsregierung, gestützt auf den Art. 16 der Dienstpragmatik, behauptet ein Recht gehabt zu haben, ihn zu versetzen, diesem Rechte in jedem Falle die Pflicht entsprach, in solcher Weise von jenem Recht Gebrauch zu machen, daß Dr. Renner in seinem Einkommen nicht geschmälert werde. — Der Art. 16 der Dienstpragmatik will nach Wort und Geist den Staatsdiener in dieser Beziehung sicher gestellt sehen. Es liegt nicht im Geiste des Gesetzes, daß dabei eine ungleiche Behandlung der Staatsdiener eintreten und der Physikatsarzt in schlechterer Lage seyn soll, wie andere ganz aus Staatsmitteln salarirte Diener. Die Staatsregierung hat nach Art. 16 der Dienstpragmatik das Recht, einen Beamten, ohne Zurücksetzung in der Dienstklasse und in dem Gehalte, aus Verwaltungsgründen zu versetzen. Hat die Staatsregierung von diesem Rechte, aus

Verwaltungsgründen einen Beamten zu versetzen, einen gerechten und weisen Gebrauch gemacht, so muß sie allerdings auch das Recht haben, ihrer Verfügung Wirksamkeit zu geben, und sie hat endlich Recht, den Dr. Renner als Demissionär zu behandeln, da er ihrer Verfügung nicht nachgekommen ist. Es kommt aber bei Beurtheilung der Beschwerde des Dr. Renner darauf an, ob die Staatsregierung im Sinne des Art. 16 der Dienstpragmatik von ihrem Rechte der Versetzung Gebrauch gemacht habe? Der Petent behauptet, daß er aus Verwaltungsgründen nicht versetzt worden sey. Er sagt ausdrücklich, sowohl in seiner Beschwerde an des Großherzogs königliche Hoheit, als auch in der Beschwerde, welche er an die Kammer gerichtet hat, daß er auf den Grund geheimer Denunciationen, wegen politischer Verdächtigung, zur Strafe von der Staatsregierung von einer guten auf eine schlechte Stelle versetzt worden sey. Er hat um Mittheilung der Gründe, warum er versetzt worden, gebeten; es ist ihm die Gewährung dieser Bitte abgeschlagen worden. Auch hier erkenne ich mit dem Ausschuß an, daß die Staatsregierung im Allgemeinen nicht verbunden ist, die Motive ihrer administrativen Verfügungen denjenigen mitzutheilen, welche durch diese Administrativmaßregeln individuell betroffen werden. Wenn aber ein Bittsteller vor die Kammer tritt, und auf den Grund des Art. 81 der Verfassungsurkunde behauptet, in seinen individuellen Interessen verletzt worden zu seyn; wenn er geradezu eine Behauptung aufstellt, die Anschuldigung ausspricht, daß er aus Gründen versetzt sey, die keine Verwaltungsgründe genannt werden dürfen: in diesem Falle muß es in der Pflicht der Stände begründet seyn, sich über den Grund oder Ungrund der Beschwerde Aufschluß zu verschaffen. Denn, meine Herren, wenn es wahr ist, wenn

es wahr wäre, daß Dr Renner, wie er behauptet, auf den Grund geheimer Denunciationen, wegen politischer Verdächtigung versetzt worden ist, alsdann würde seine Beschwerde an die Stände noch in weiterer Beziehung begründet seyn; alsdann würde die Staatsregierung eine Verfügung gegen ihn erlassen haben, die sie nicht verantworten kann. Der Art. 16 der Dienstpragmatik gibt der Staatsregierung das Recht, aus Verwaltungsgründen einen Beamten zu versetzen. Verwaltungsgründe sind solche, welche aus der Dienstführung, aus dem Interesse des Dienstes hergenommen sind, sie sind aber im Sinne der Dienstpragmatik keine solche, aus welchen der Petent glaubt, daß er versetzt worden sey. Da die Kammer nicht anders ihre Pflicht erfüllen kann; — die Pflicht nämlich, nicht zu dulden, daß gegen einen Staatsbürger Willkür geübt werde, — als durch Kenntnißnahme von den Gründen der fraglichen Verfügung, so muß die Kammer, um diese Pflicht zu erfüllen, sich Gewißheit verschaffen, aus welchen Gründen der Petent versetzt worden ist. Indem der Ausschuß auf Seite 3 des Berichtes sagt, daß die Kammer sich in der Regel nicht würde bewogen finden, das Verlangen um Mittheilung solcher Gründe an die Staatsregierung zu stellen, erkennt er selbst an, daß allerdings Fälle vorkommen können, wo die Kammer sich veranlaßt sehen wird, die Mittheilung solcher Gründe zu verlangen. Ein solcher Anlaß muß da vorliegen, wo die Mittheilung dieser Gründe die Bedingung der Möglichkeit der Pflichterfüllung der Kammer ist. Auffallend muß es schon erscheinen, daß die Staatsregierung sich nicht bewogen gefunden hat, auf die Behauptung des Bittstellers hin, daß er auf geheime Denunciationen und um politischer Verdächtigung willen versetzt worden sey, ihn zur Rede zu stellen und eines andern zu belehren.

Denn wenn er aus solchen Gründen versetzt worden wäre, so würde ich darin ein großes Unrecht erkennen müssen. Unrecht und unwürdig ist es schon an und für sich, daß man Denunciationen Gehör gibt, die nicht von Amts wegen berufen sind, zu denunciren, daß man Menschen Gehör gibt, die unter allen die nichtswürdigsten sind, indem sie sich zu solchem Handwerk aufdringen. Unwürdig würde es seyn, wenn auf solche Weise kleinliche Rache ausgeübt werden, wenn eine Staatsregierung glauben sollte, ein geeignetes Mittel in solcher Verfahrungsart zu finden, einen Beamten für Gesinnungen zu strafen, die nicht strafbar sind. Aus diesen Gründen trage ich, abweichend von dem Antrage des Ausschusses, dahin an, daß es der Kammer gefällig seyn möge, an die Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, den Ständen die Gründe mitzutheilen, aus welchen der Dr. Renner von seinem seitherigen Amtssitze Friedberg nach Battenberg versetzt worden ist?" Am Schlusse der Discussion nahm sich v. Gagern, wahrnehmend, daß die mit Staatsdienern angefüllte Kammer nicht geneigt scheine, sich des Petenten anzunehmen, nochmals desselben an. Die einzige Frage sey die, ob Petent aus Verwaltungsgründen oder aus andern Ursachen versetzt worden sey (der anwesende Regierungscommissär hatte sich auf diese Frage nur in Winkelzügen erklärt)? „Ich hoffe" — so schloß er — „noch immer mit Zuversicht, mein Antrag bleibt nicht ohne Unterstützung; denn sonst würde hier ein behauptetes Unrecht gegen einen Staatsbürger ohne Untersuchung und Remedur bleiben. Was auch der Herr Regierungscommissär von unverantwortlichem Mißtrauen gegen die Staatsregierung gesagt haben mag, ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn die Stände nicht auf einem andern, als dem von dem Ausschuß beantragten Weg remediren, der

Petent nicht wieder angestellt werden wird." Die Kammer verwarf mit 28 Stimmen gegen 10 das Gesuch.

Mit voller Hingebung verfolgt v. Gagern nochmals die rheinhessischen Rechtsinstitutionen und deren Verpflanzung auf das rechte Ufer des Rheines, besonders auch den in der ersten Kammer laut gewordenen Stimmen und den Beschlüssen derselben gegenüber. So sprach er in der Sitzung vom 18. Mai 1836, zugleich sich durch Pietät gegen seinen ehrwürdigen Vater ehrend: „Bei der Einstimmigkeit der Beschußnahme der ersten Kammer bin ich veranlaßt, zu bemerken, daß mein Vater durch Alter und Sorgen verhindert war, den Sitzungen der ersten Kammer regelmäßig beizuwohnen und ich füge, zwar ohne Auftrag, aber im Gefühle der Pflicht des Sohnes hinzu, daß, wenn mein Vater bei der Berathung und Beschlußnahme über den vorliegenden Gegenstand in der ersten Kammer anwesend gewesen wäre, sicherlich solche Einstimmigkeit nicht stattgefunden hätte, wenn auch, wie ich wohl glaube, seine Dissenz keinen wesentlichen Einfluß auf das Resultat der Beschlußnahme gehabt haben würde. Es ist bei früheren Gelegenheiten der Abstimmung meines Vaters im Jahr 1820 mehrfach erwähnt worden und ich habe keinen Grund anzunehmen, daß er jetzt anders denken sollte, wie damals. Wenn, hiervon ausgegangen, in dem Ausschußberichte der ersten Kammer auch gegen ihn das Anathem geschleudert ist, daß der Wunsch nach Annäherung an die jenseitigen gerichtlichen Institutionen und die Rechtspflege normirenden Gesetze, nur aus einer gänzlichen Verblendung oder aus einer undeutschen Denkart erklärbar sey, so will ich nicht unerwähnt lassen, daß mein Vater während des Jahres 1814 berufen war, einem Fürstenthume auf der rechten Rheinseite als Gouverneur vorzustehen, wovon ein Theil unter französischen Gesetzen, während

der französischen Herrschaft in Deutschland, gelebt hatte. Er hielt es für nothwendig und angemessen, die Herrschaft der französischen Gesetze und Institutionen dort aufhören zu lassen und er that es. Der Verblendung in Beziehung auf den Werth der rheinhessischen Institutionen kann man ihn also nicht zeihen. Was aber seine deutsche Denkart betrifft, meine Herren, so darf ich mit Stolz sagen, daß der Name meines Vaters weit voranstehen wird, wenn es sich von den Bestrebungen und Leistungen handelt zur Wiedererlangung deutscher Freiheit und Selbstständigkeit, den Grundlagen und Bedingungen deutscher Nationalität. Von den noch Lebenden aus jener Zeit möchte ich den Deutschen nennen hören, der, was deutsche Gesinnung und gleichzeitig deutsche Handlungen betrifft, mit meinem Vater in die Schranken treten darf. Mein Vater hat die Annäherung an die Institutionen, welche in Folge der französischen Revolution in den deutschen Staaten des linken Rheinufers feste Wurzeln geschlagen haben, als eine Forderung der Zeit und eine Aufgabe der Civilisation betrachtet. Schon bei einer andern Gelegenheit habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß historische Ereignisse, wie die Unterwerfung ganzer Länderstriche unter fremde Herrschaft, auch wenn später die alten Grenzen wieder hergestellt werden, doch nicht spurlos an einer Nation vorübergehen können. Die Masse der Nation, deren Pflicht es gewesen wäre, solche Schmach von sich abzuwehren, muß die unvermeidlichen Folgen tragen und in die Einheit des Volkslebens verschmelzen. Von dieser natürlichen Ansicht ausgehend, habe ich von der Annäherung an die jenseitigen Institutionen stets auch das so nothwendige Ineinanderfließen der Interessen der deutschen Bewohner der beiden Rheinufer erwartet, während das Zurückstoßen jener Institutionen die Kluft nur erweitern kann." Bei dem Institut

des Geschwornengerichtes verweilend und auf seine Rede über dasselbe auf dem Landtage von 1833 hindeutend, sprach er: „Das Geschwornengericht, in seinen rohen Umrissen, war den germanischen Nationen in den frühesten Zeiten eigenthümlich, es war aus dem Instinkte für Freiheit hervorgegangen und wie es allmählig abkam, da ging auch die Freiheit immer mehr unter, und Servilismus, knechtische Haltung traten an die Stelle. Und als das Geschwornengericht aufgehört hatte, gemeines Recht, ein Element der Volksfreiheit zu seyn, blieb es noch lange ein Privilegium der Fürnehmen, ein Theil ihrer Freiheiten; so innig ist es mit dem Begriffe von Freiheit verwebt. Sie werden in ganz England nicht einen Bürger finden, welcher nicht das Geschwornengericht als den wesentlichsten Bestandtheil der nationalen Freiheit betrachtete, als das unveräußerlichste Gut, so heftig auch dort der Kampf der Parteien ist und fast zu allen Zeiten war. Aber in England ist man in dieser Beziehung weiter gekommen, als bei uns; es gibt dort gewisse Grundsätze, die man für ewig wahr und unverbrüchlich hält, welche Partei auch an der Spitze stehen mag, welches ihre Bestrebungen, welches die Schwierigkeiten, die ihr entgegentreten. Es ist von einem meiner Freunde in der Berathung von 1832—1833 das Urtheil eines der größten englischen Rechtsgelehrten und Richter angeführt worden, der dort keineswegs als ein Verfechter excentrisch=freier Grundsätze gilt, sondern dem der Vorwurf gemacht wird, daß er ein Vertheidiger allzu großer Gewalt und zu großen Einflusses der Krone sey. Blackstone sagt nämlich von dem Geschwornengericht: „„Die Freiheiten Englands werden bestehen, so lange das Palladium heilig und unverletzlich bleibt, und wir es zu vertheidigen wissen gegen alle offenen Angriffe, die dagegen zu wagen schwerlich

Einer so tollkühn seyn möchte; aber auch gegen alle geheimen Machinationen, durch die man es zerstören könnte.““ Aber, meine Herren, allen diesen Urtheilen, nicht etwa dem Resultate einer flüchtigen wissenschaftlichen Spekulation, sondern der Frucht der Geschichte und der Erfahrung von Jahrhunderten, dieser unzweifelhaften Nationalgesinnung eines uns so nahe verwandten Volkes, nicht etwa einer Seifenblase öffentlicher Meinung, sondern dem seit Jahrhunderten zur Religion gewordenen Volksglauben, setzt der Referent der ersten Kammer [1] den Ausspruch gegenüber: daß das Institut des Geschwornengerichtes eine der größten Verirrungen des menschlichen Geistes sey, von der zu erwarten stehe, daß man bald davon zurückkommen werde. Meine Herren, der Mann, der diesen Ausspruch that, steht sehr hoch in meiner Achtung, aber wenn er sonst für deutschen Sinn und deutsche Sitte kämpft, so glaube ich, daß er wenigstens von deutscher Bescheidenheit hier kein Beispiel gegeben habe. Aber nicht bloß fremde, auch deutsche Juristen, die gebildetsten Juristen, diejenigen welche von den Vorurtheilen der Routine sich loszumachen wußten, und dadurch vorzüglichen Einfluß gewinnen mußten auf die Entwickelung deutscher Rechtswissenschaft in neuer Zeit, sie sprechen sich alle für das Geschwornengericht aus: Feuerbach, Mittermaier, die preußische Immediatjustizcommission, nach vorgängiger vergleichender Untersuchung des Zustandes der Rechtspflege in den preußischen Rheinprovinzen, — ihre Ansichten und Urtheile liegen in den früheren Verhandlungen; ich will darauf verweisen, sie nicht wiederholen. Doch das Urtheil eines andern Rechtsgelehrten und Staatsmannes will ich wiederholt vorlesen, weil dieser nicht

[1] Herr v. Breidenstein, ein starrer Aristokrat.

allein unserem Lande angehörte, sondern auch so großen Einfluß auf die Entwickelung unserer Rechtszustände gehabt und der neuen Gesetzgebung, von der wir heute reden, gewissermaßen die Bahn gebrochen hat. Er kann daher hier vorzugsweise als eine Auctorität gelten. Der verstorbene Staatsminister von Grolman sagt in der dritten Auflage seiner Criminalrechtswissenschaft: „„Solche Gründe sind es, welche in manchen Staaten das Institut der Geschwornen (Jury) herbeigeführt haben, das höchst wahrscheinlich auch in Deutschland sich immer weiter verbreiten wird. Richtigere Urtheile über Schuld und Unschuld wird man zwar im Allgemeinen durch die Geschwornen nicht erhalten, ob man gleich da, wo die Juristen über diesen Punkt anders als andere gebildete Männer urtheilen, geneigt seyn möchte, das Urtheil der Letztern vorzuziehen, weil dem Angeschuldigten bei seiner Handlung wohl nur dieses und nicht das der Juristen vorschweben konnte. Dagegen gewährt das Institut der Geschwornen, unter Voraussetzung einer bestimmten Bildung der Nation, sehr große politische Vortheile. Es begründet in der Meinung des Volkes größeres Zutrauen zu der Rechtssprechung; es erhebt die Liebe des Volkes zu einer Regierung, welche ihm durch die Zuziehung der Justizertheilung ihr Vertrauen und ihr ehrendes Urtheil über seine Mündigkeit bekundet; es befestigt in dem Volke die Achtung vor dem Gesetze und das Interesse an dem Gemeinwesen; es belebt bei dem Bürger das Gefühl des eigenen Werthes, und es wirkt vortheilhaft auf die öffentliche Sitte, weil da, wo es nicht gleichgültig ist, zu den Notabeln zu gehören, auch ein Interesse entstehen muß sich dieses Namens würdig darzustellen. Diese politische Seite hatte ich früher nicht aufgeführt und es ist mir daher eine wichtige Angelegenheit, meine frühere Meinung als einen früheren

Irrthum zurückzunehmen.““[1] So wurde von allen Seiten und von den gewichtigsten Juristen durch die Ausbildung der Rechtswissenschaft in Deutschland dem Geschwornengerichte vorgearbeitet; aber der Herr Berichterstatter der ersten Kammer sagt, daß dieß eine der größten Verirrungen des menschlichen Geistes sey und so kann ich nur mit dem Antonius ausrufen: „„Doch Brutus sagt ꝛc. Und Brutus ist gewiß ein ehrenwerther Mann.““ Es bleibt mir übrig, auf die Fragen zu antworten, in welchen der Herr Berichterstatter der ersten Kammer die Theorie des Geschwornengerichts glaubt erschöpft und ihre Verwerflichkeit dargethan zu haben. Es heißt dort: „„Das richteramtliche Personal empfängt aus den öffentlichen Verhandlungen die nämlichen Wahrnehmungen und Eindrücke, welche den Geschwornen zu Theil werden, und kann sich nach Begriffen, die aus Sach- und Rechtskunde entspringen, darüber berathen und verständigen.““ Er hängt diesem Satze folgende Frage an: „„Warum also wird ihm die wichtige Entscheidung über die Thatfrage entzogen und nur der Ausspruch des Gesetzes verstattet?““ Ich antworte darauf: weil das menschliche Urtheil über die Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit von Thatsachen unabhängig ist von dem Studium der Rechtswissenschaft und der genauen Kenntniß der Gesetze, und ein solches möglichst übereinstimmende Urtheil von Geschwornen, nachdem ihnen die That in ihrem ganzen Zusammenhange in öffentlicher und mündlicher Verhandlung auf die Anklage vorgeführt worden ist, untrüglicher ist als jede künstliche Beweistheorie. Durch die Gewohnheit des Richtens und die Gewohnheit, Schuldige zu finden, kann der Richter

[1] In der vierten Auflage, die zur Zeit erschien, als Grolman Minister war, blieb diese Stelle wieder weg, was bezeichnend ist.

wenigstens befangener seyn, als die Gesammtheit der Geschwornen, welche aus dem Volke für diesen Urtheilsspruch hervorgehen und nachher wieder in das Volk zurücktretend, nur berufen ist über diesen einen Fall zu entscheiden. Als eine Entwürdigung des Richteramts kann es nicht erscheinen, wenn dem Richter bloß der Ausspruch des Gesetzes verstattet wird; denn das kann als eine Entwürdigung des Richteramts nicht angesehen werden, was die Unparteilichkeit des Richters über alle Anfechtung erhebt. Wem ist es nicht bekannt, daß in keinem Lande das Richteramt in höherem Ansehen steht, als gerade in England, wo über die Thatfrage, selbst in Civilrechtsstreitigkeiten, ein Geschwornengericht urtheilt? „„Haben die Richter eine weniger tiefe Einsicht, weil sie nicht nach ihrem Gefühle, sondern rationell verfahren?““ Die Richter können gewiß dieselbe Einsicht haben, aber in den Augen des Volks nicht dieselbe Unbefangenheit. Auch der Geschworne urtheilt rationell, und dadurch wird sein Urtheil noch nicht zur Gefühlssache, daß er seine Entscheidungsgründe nicht in der logischen Form einer wissenschaftlichen Beweistheorie auszusprechen hat. In seiner innern Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatsache liegt eine ratio, die sich aus dem Zusammenhange der Verhandlung und nicht aus einer zufälligen oder willkürlichen Stimmung gebildet hat. Wenigstens darf diese bei dem Geschwornen eben so wenig vorausgesetzt werden, wie bei dem Richter. Diese übereinstimmende ratio einer Jury ist es, welche man zur Beurtheilung der Thatfrage, im Interesse des Rechts wie der Freiheit, vorzugsweise für geeignet erachtet. „„Sind sie gerade für den Zweck, für welchen sie wissenschaftlich gebildet sind, unfähiger als jeder Andere?““ Nein, sie sind nicht unfähiger, aber sie sind, vermöge ihres dauernden

amtlichen Berufs, in einer weniger unbefangenen Stellung; auch sind sie durch ihre wissenschaftliche Ausbildung nicht vorzugsweise befähigt, über die Thatfrage zu erkennen; ihre wissenschaftliche Ausbildung ist vielmehr darauf gerichtet, zu wissen, welche vorausgesetzt erwiesene Thatsachen und Handlungen ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen constituiren und welche Strafe dem Thäter droht. „„Stehen sie auf einer niedrigeren Stufe der Moralität, weil die Erforschung dessen, was Recht ist, die Aufgabe ihres Lebens ist?““ Wo die Erforschung des Rechts ein Amt ist und als eine Nahrungsquelle sich darbietet, da ist die größere oder geringere Moralität etwas Zufälliges; und es ist weder psychologisch noch historisch untersucht, ob unter der Zahl der Richter verhältnißmäßig mehr oder weniger moralische Menschen sich befunden haben und befinden, als unter den Menschen, die anderem Berufe sich widmen. Uebrigens ist für die Richter die Aufgabe ihres Lebens da, wo Geschwornengerichte eingeführt sind, gerade die nicht, über die Thatfrage zu erkennen. „„Verdienen sie schon um deßwillen ein geringeres Vertrauen, weil ihnen das Richteramt von der Staatsgewalt anvertraut worden ist?““ Nein, meine Herren, die Richter verdienen deßhalb kein geringeres Vertrauen, weil ihnen das Richteramt von der Staatsgewalt anvertraut ist; denn von welcher andern Gewalt sollten sie es erhalten? Aber weil ihnen das Richteramt als ein ständiges Amt und als eine dauernde Nahrungsquelle anvertraut ist, darum kann das Vertrauen des Volks in ihre Unabhängigkeit, ihre Unbefangenheit und ihre Unparteilichkeit nicht so groß seyn, und darum ist es für die Rechtssicherheit und das so nothwendige Vertrauen des Volks in der Rechtspflege besser, die Entscheidung über die Thatfrage den Richtern nicht zu überlassen. Ich bin fest überzeugt, die Bewohner der Provinz

Rheinhessen, des linken Rheinufers überhaupt, werden vor der Verirrung des Geistes, vermöge welcher sie das Geschwornengericht für ihre werthvollste politische Institution erachten, nicht zurückkommen, und ich bin ferner überzeugt, daß diejenigen Nationen, welche seit Jahrhunderten in dem Geschwornengericht das mächtigste Bollwerk der Freiheit erkannt und erprobt haben, von dieser wohlthätigen Illusion niemals werden geheilt werden." Nachdem Redner das Institut der Staatsprokuratoren berührt, fuhr er fort: „Fasse ich die verschiedenen Systeme, das welches in dem Ausschußberichte der ersten Kammer vertheidigt worden ist und wovon der Bericht unseres Ausschusses, der zu solcher Uebereinstimmung Ihnen Glück wünscht, im Wesentlichen nicht abweicht, sodann dasjenige welches ich heute wiederholt zu vertheidigen in meiner Kühnheit beharrt bin; fasse ich diese Systeme unter einer Grundidee zusammen, so ergibt sich, daß das System, welches ich mit der Minorität vertheidige, der Entwickelung der Freiheit und eines öffentlichen Lebens in unserem Volke günstig ist, während auf der andern Seite der bestehenden Gerichtsorganisation und dem bestehenden Verfahren, welches nach Vorschlägen der Ausschüsse diesseits im Wesentlichen beibehalten, jenseits eingeführt werden soll, der Untergang der Freiheit in Deutschland und der niedergedrückte und gebeugte Sinn für alles öffentliche Leben mit zugeschrieben werden kann. Wir wollen in dem Geschwornengericht das Volk zur Theilnahme an den erhabensten Akten der Gerechtigkeit berufen, es selbst zu Wächtern über Leben, Ehre und Freiheit des Bürgers, aber auch zur Garantie der Rechtssicherheit erheben, das Gefühl eignen Werths dadurch erhöhen und Interessen schaffen, die mit stärkeren Banden an das Gemeinwesen und seine Wohlfahrt knüpfen; die Ausschüsse verwerfen diese Theilnahme des unmündig

erachteten Volks, und sprechen die Rechtsprechung in ihrer ganzen Ausdehnung als das Monopol einer Beamtenklasse an. Wir verlangen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der größten Ausdehnung, damit das Volk mit den Gesetzen vertraut werde, von der Rechtmäßigkeit des Verfahrens sich überzeugen und die Gerechtigkeit der Gerichte achten lerne; nach den Anträgen der Ausschüsse wird ferner aus Akten referirt; in der Regel hat der Unbetheiligte in den Gerichtssälen nichts zu thun, in wichtigeren peinlichen Fällen, jedoch mit materieller Auswahl, wird das Volk zugelassen und aus lauter Furcht, daß die Oeffentlichkeit Eitelkeit erzeugen und in Schauspiel ausarten könne, möchte man die Oeffentlichkeit lieber ganz verbannen. Wir verlangen in der Staatsprokuratur den öffentlichen Ankläger; die Ausschüsse in den meisten Fällen der Verfolgung bei verschlossenen Thüren, den uncontrolirten Controleur der materiellen Rechtssprechung. Die Ausschüsse wollen Einzelrichter als Regel; wir wollen sie nur als Ausnahmen, weil in dem Einzelrichter mit so ausgedehnter Gewalt, dem Bürger ein Mensch, ein Individuum über sein Vermögen, seine Freiheit zu entscheiden habe, und in einem freien Staate kein Bürger einem andern mit solcher Auctorität gegenübertreten könne. Beobachten Sie unbefangen, ob nicht jenseits des Rheins der gemeinste Mann mit einem kräftigeren Bewußtseyn seiner menschlichen und bürgerlichen Würde auftritt, als dieß diesseits der Fall ist, und wenn ich für Einrichtungen spreche, welchen zunächst solche Erscheinungen im Volksleben zuzuschreiben sind, so glaube ich Institutionen das Wort zu reden, welche unserem Nationalcharakter entsprechen; denn keine Nation ist in ihrem innersten Wesen der Freiheit mehr hold und für die Freiheit mehr geschaffen, als die deutsche. Aber dennoch wird die

Behauptung aufgestellt, die Annahme der rheinhessischen Gesetzbücher, selbst die Annäherung an die jenseitigen gerichtlichen Institutionen sey ein Verrath an der deutschen Nationalität. Dieses Argument ist schon vielfach, auch von mir erörtert und die daraus hergenommenen Einwürfe widerlegt worden; aber ohne darauf einzugehen, wird die Behauptung erneuert und auch hier nur auf einige der schwächeren Entgegnungen in dem Ausschußberichte der ersten Kammer geantwortet. Ich kann daher nicht unterlassen, auch diese Frage wiederholt zu berühren und wenn ich zuerst auf die Beschuldigung in dem Ausschußberichte der ersten Kammer, insoweit sie mich persönlich betrifft, zurückkomme, daß der Wunsch, die künftige Gesetzgebung dieses Landes auf der Grundlage der jenseits rheinischen gerichtlichen Einrichtungen aufgerichtet zu sehen, nur aus einer gänzlichen Verblendung oder aus einer undeutschen Denkart erklärbar sey, so ist, was die Verblendung anlangt, niemand Richter über den Gehalt seiner eignen Meinungen, und ich muß mir daher mit der Mehrheit der Gebildeten der Nation jedes Urtheil gefallen lassen. Von dem Vorwurfe undeutscher Denkart aber fühlt sich mein Bewußtseyn frei und ich weise ihn zurück. Verdienste um das Vaterland habe ich keine, aber in der Vaterlandsliebe bin ich aufgewachsen, und so frühe es in meinen Kräften stand, war ich von dem Drange beseelt, mein Leben ihm zu widmen. Wenn aus der großen Völkerschlacht, an der ich, noch nicht 16 Jahre alt, das Glück hatte Theil zu nehmen, die Folgen nicht hervorgingen, die ein jugendliches Gemüth sich erträumte, so war es doch ein schöner Traum, auf dessen Erfüllung ich auch jetzt noch hoffe."[1]

[1] Zu jener Zeit hatte der Bruder Friedrich zu seinem Bruder Heinrich gesprochen:

Nach diesem Tage nahm v. Gagern nur noch bei wenigen Anlässen das Wort. Am 30. Juni 1836 wurde, wie man sich ausdrückte, nach zwei „vergeblichen" Landtagen der erste „erfolgreiche" geschlossen. Für einen Mann wie Gagern war er ein fruchtloser geworden, und um nicht länger den Sisyphus zu machen, schritt er zu Güterveräußerungen, wodurch er bewirkte, daß der erforderliche Census fehlte und nicht mehr Abgeordneter seyn konnte. Seine Freunde finden ihn, Kräfte sparend und sammelnd, hoffend und harrend [1] auf seinem väterlichen Gut Monsheim bei Worms; er ist Landwirth geworden, um sich die Natur, deren Gesetze er, mit Schiller sprechend:

— Natur! Auf Freiheit
Ist sie gegründet, und wie reich ist sie
Durch Freiheit!

als das Vorbild der Gesetze betrachtet, welche den Staat construiren sollen. Nur selten taucht die hohe Gestalt hinter

Auch in des Volkes Leben gibt es Zeiten,
Wo es den schwülen Tag mit Unlust trägt,
Wo dumpfer Schwermuth Nebel sich verbreiten,
Wo sich der Kummer auf die Herzen legt.
Es streift dann mit gesenkten Schwingen
Der Wunsch tief an der Erde hin;
Umsonst strebt der befangne Sinn
Mit dieses Zaubers Macht zu ringen.
Doch nähret in des Menschen Brust geheim
Dann die Natur der künft'gen Thaten Keim,
Und sendet unerwartet aus den Tiefen
Die Kräfte, die dort ungeahnet schliefen.

[1] Daß ihr vom Rechte nichts vergeben,
Sey euch ein lohnend stolzes Glück!
Erharret ruhig und bedenket:
Der Freiheit Morgen steigt herauf;
Ein Gott ist's, der die Sonne lenket,
Und unaufhaltsam ist ihr Lauf. Uhland.

den hohen Kornfeldern auf. Das Jahr 1839 ist herangekommen; da besucht ihn ein Wanderer zu Ende des Augustmonats, wie dieser selbst uns erzählt in seinem Beitrag in den ersten Heften der Lewald'schen Europa von 1840: „Menschen und Gegenden in Rheinhessen und an der Nahe. Von Karl Buchner." Der Verfasser wirft einen Rückblick auf das Leben des ihm von Jugend an bekannten Mannes und erzählt dann: „v. Gagern vermiethete sein Haus in Darmstadt, begab sich nach Rheinhessen, um bei einem ausgezeichneten Oekonomen die Landwirthschaft theoretisch und praktisch zu erlernen und bemächtigte sich bald so sehr seines Gegenstandes, daß er jetzt mit Kenntniß und Glück dem von ihm gepachteten Gute seines Vaters in Monsheim vorsteht. Sein Haus in Darmstadt ist verkauft, seine Verbindung mit dort lar, aber seine Beziehung zur großen Welt der Ereignisse, wenn auch nur lesend, frisch erhalten. Die Allgemeine Zeitung in der Tasche (wenn ihm nicht gerade im Hause Muße zur Durchsicht ward) schreitet er hinaus ins Feld, und, bei seinen Arbeiten alles mit richtigem Auge übersehend und prüfend, gewinnt er der Zeit einige Viertelstunden ab, in denen er mit pedantischer Genauigkeit die Spalten jenes Weltblattes durchläuft. Er war ungefähr zwei Jahre verheirathet [1] und ungefähr acht Jahre Wittwer, als er gegen den Sommer dieses Jahres mit einem bürgerlichen Mädchen, der Tochter eines Gutsbesitzers in Rheinbayern, eine neue Ehe einging. Ich

[1] Gagerns erste Gattin war zu Anfang des Jahrs 1831 gestorben. Daher eröffnete Freiherr v. Stein einen Brief vom 3. März 1831 an den Vater mit den Worten: „An dem Verlust, den Ew. Ex. an Ihrer geistvollen und liebenswürdigen Schwiegertochter erlitten haben, nehme ich lebhaften Antheil." Mein Antheil an der Politik. IV. S. 343.

kannte ihn schon seit dem Jahr 1819; er kam damals im grünen altdeutschen Rock und mit einer tüchtigen Schmarre von Jena. Das Jahr 1830 und seine Folgen gaben ihn wieder mehr dem öffentlichen Leben zurück; er wurde Landtagsabgeordneter. Hier machten sich erst seine ausgezeichneten Eigenschaften geltend: großartige Auffassung, Gediegenheit und kräftige Ueberzeugung; dabei mannigfaltige administrative und staatsrechtliche Kenntnisse und eine durch ihre Einfachheit, Würde und physisches Eindringen ausgezeichnete Beredtsamkeit. Etwas „schloßmäßig" appretirt, trat ich, mit Zurücklassung meines Ränzchens im Wirthshause, in das v. Gagern'sche Gehöfte. Eine große Anzahl von Gebäulichkeiten schließt in langgedehntem länglichem Quadrate einen großen Hof ein, in welchem geräumige Dungstätten und ein trefflicher Brunnen mit reichfließendem Wasser sich befinden. In der Mitte der einen längeren Seite des Quadrats ist die Einfahrt. Ihr gerade gegenüber liegt der ältere Theil des Schlosses, mit über dem Portale eingehauenen adelichen Wappen. Es ist wenig mehr bewohnt. Um so mehr das neuere Wohngebäude, rechts vom Eingange. Und gerade aus diesem trat eine sehr schlanke Mannsgestalt hervor, als ich zur Einfahrt hereintrat." Gagern war es. Der Verfasser erzählt, daß er von demselben beherbergt worden sey und läßt dann weiter lesen: „Andern Morgens bat ich meinen Wirth, mir, ehe ich den Wanderstab weiter setze, sein Gut zu zeigen. Er that es gern. Da die Besitzungen schon sehr lange Zeit in der nämlichen Hand sich befinden, so liegen sie ziemlich arrondirt. Indessen findet der thätige Besitzer immer von Zeit zu Zeit Gelegenheit, noch Eroberungen zu machen, und so vergrößert sich sein Gut, ohne daß er es selbst will, und mit dem Umfang des Eigenthums vergrößert sich der Umfang der Mühe, der

Sorgen.“ Der Verfasser entwickelt weiter das Bild der Thätigkeit des Landwirths von Monsheim, belebend einwirkend auf seine Nachbarn, und fügt dann hinzu: „Wir waren nun über eine Stunde lang tüchtig gegangen und hatten damit doch nur einen Theil des westlichen Theils des Guts gesehen. Wir kehrten nach Hause zurück, ich mit dem Gefühle der vollkommensten Hochachtung von v. Gagerns kräftigem und gewandtem Geiste, der in diese seine ganze neue Lebenssphäre sich so thätig und kenntnißreich gefunden hat, und der sie auf eine zugleich so zweckmäßige und großartige Weise handhabt. Zum Schlusse hatte ich nun noch das Wohnhaus in specielleren Augenschein zu nehmen als bis dahin geschehen war. Rechts am Eingange gleicher Erde ist das stattliche Gesindezimmer; die Küche zeigt großen und freundlichen Raum; im zweiten Stocke finden sich mehrere neutapezirte schön möblirte Wohnzimmer. Treffliche Kupferstiche blickten von der Wand; alles athmet Neuheit und Geschmack. Die Thurmuhr im Schloßhofe kündigte laut an, daß es hohe Zeit sey zu gehen, wollte ich nicht hinter dem Pensum zurückbleiben, das ich mir für den heutigen Tag noch gesetzt hatte. Von der allmählig ansteigenden Anhöhe sah ich noch einmal auf das Gehöfte zurück. So betrachtet, gewährt es den Anblick einer Abtei, zwischen hohen Pappeln malerisch verloren; die grauen Wände, die stattliche Ausdehnung, die Stille, alles wies darauf hin. Vielleicht daß der Anblick ähnlicher Gebäulichkeiten dem trefflichen Schilderer schottischer Landschaften, dem Gründer unseres neueren historischen Romans, Walter Scott, die Lineamente zur Schilderung einer wirklichen Abtei lieferte, und nur Schade, daß ihm die da unten wohnenden wackeren und guten Menschen unbekannt waren, welche seinen Meistergriffel gewiß verdient hätten.“

Wir wissen, um bei dem eben genannten schottischen Dichter stehen zu bleiben, welche Herrschaft derselbe von seinem berühmten Landsitz aus über seine näheren und entfernteren Nachbarn ausübte. Auch der Landwirth von Monsheim übte seinen Zauber über seine rheinhessischen Mitbürger aus; er ward immer mehr der Mann der Provinz, welcher er angehörte, der, welchen die Bewohner desselben bei jedem Anlaß auf die Schilder hoben. So wählten sie ihn im Jahr 1845 nach dem Ableben des populären Regierungspräsidenten v. Lichtenberg zum Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins der Provinz, ein Verhältniß, das ihn oft in ihre Mitte rief; so sahen sie auf ihn hin, als sie die ihnen theuren Gesetzbücher und Rechtsinstitutionen, welche er auf den Landtagen mit allen Kräften seines Geistes vertheidigt hatte, für gefährdet erachteten. Er übernahm die Mission durch das Niederschreiben und die Herausgabe seiner schon mehrmals genannten Schrift: „Rechtliche Erörterung ꝛc.," welche er durch ihre Ausdehnung auf mehr als zwanzig Bogen dem Censurzwang entrückte. Ueber die Veranlassung und die Tendenz dieser Schrift sprach sich in der vom 6. Febr. 1847 datirten Vorrede der vom Pflug zum Schreibtische schreitende Landwirth also aus: „Seit nunmehr dreißig Jahren kämpft Rheinhessen mit abwechselndem Erfolg einen ernsten Kampf für die Erhaltung, dem Wesen nach derjenigen Gerichtsverfassung des Civil- und Strafrechts, welche unter der Fremdherrschaft eingeführt worden waren. Eben jetzt ist dieser Kampf in ein neues Stadium getreten; die Staatsregierung hat außerordentlicher Weise die Stände berufen, um den Entwurf des Theils eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs, das Personenrecht enthaltend, und den Entwurf eines Polizeistrafgesetzes von ihnen berathen und darüber

beschließen zu lassen. Der Entwurf des Bruchstücks eines bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Nachahmung des französischen, und man kann ihm selbst manche Verbesserung desselben nachrühmen. Aber wesentliche Bestimmungen des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs, welche Rheinhessen für unveräußerliche hält, sind vernichtet oder umgestaltet, und Rheinhessen will „kleine Verbesserungen im Einzelnen gegen wesentliche Verschlimmerungen im Großen und Ganzen nicht eintauschen;" der Entwurf eines Polizeistrafgesetzes bestrebt sich, in 401 Artikeln den Polizeistaat auf eine Höhe der Corruption hinaufzuschrauben, daß der kühnsten Phantasie Aehnliches bisher nicht gelungen ist (?). Beide diese Gesetzesentwürfe haben den gemeinsamen Charakter, daß sie, statt die Freiheit und selbstständige Willensbestimmung des Bürgers in Beziehung auf seine öffentliche wie seine Privatrechte und Pflichten anzuerkennen, zu ihrer Gewöhnung heranzubilden, sie vielmehr das geringe Maß bürgerlicher Freiheit, in dessen Besitz der vielfach bevormundete und geknechtete Mensch sich noch glauben konnte, mehr noch beengen und überall die gänzliche Abhängigkeit vom Beamten- und Polizeistaate wollen fühlen lassen. Beide diese Gesetzesentwürfe wurden von der öffentlichen Meinung und nicht bloß von der Rheinhessens entschieden zurückgewiesen. Die rheinhessischen Abgeordneten, zum Theil auch von Mitgliedern aus den jenseitigen Provinzen unterstützt, hatten in diesem Sinne in den Ausschüssen und in der Kammer sich erklärt und sind in der Minorität geblieben. Die Bevölkerung Rheinhessens wollte sich in Petitionen an den Regenten wenden, um zu bitten, sie bei ihrem Rechtszustande zu belassen; ihr wurde bedeutet, daß sie kein Recht habe zu solcher Bitte und daß der Großherzog solche Petitionen nicht annehmen werde. Sie wandte sich an ihre

Abgeordneten, um Zeugniß von der Gesinnung der Bevölkerung in deren Händen zu legen, und Adressen in diesem Sinne wurden von den notabelsten Bürgern Rheinhessens den Deputirten überbracht. Die Regierungsorgane aber beschuldigten die Rheinhessen, gesinnungslos diese Adressen unterschrieben, revolutionären Tendenzen und Demonstrationen gedient zu haben. Während in ganz Rheinhessen niemanden eingefallen war, ein Geheimniß aus der entschiedensten Betheiligung an solchem Gesinnungsausdrucke zu machen, natürlich aber von irgend jemand der Anfang gemacht werden muß, wenn von einer Vielheit etwas geschehen soll, blies man nichts desto weniger in die Alarmtrompete und pustete bombastisch von Propaganda, von Anstiftern und geheimen Comité's, denen man polizeilich auf der Spur sey. Solchem Vorwurfe zu entgehen wollte man in kleinern und größern Versammlungen öffentlich besprechen, was ferner für die Einhaltung der Rechtsverfassung Rheinhessens geschehen könne und wozu man berechtigt sey? Da kramte der Polizeistaat in seiner Rüstkammer und fand glücklich einige vermoderte Verordnungen gegen Gemeinde- und Volksversammlungen, auf deren Anwendbarkeit für den gegebenen Fall es weiter nicht ankam. In der Ständeversammlung aber hatte der Regierungscommissär zu der Aeußerung sich hinreißen lassen, „daß die Regierung verpflichtet sey, die Abgeordneten vor dem Einfluß der öffentlichen Meinung zu bewahren und zu hindern, daß die Stimme des Volks, zwischen den Landesherrn und die Kammern sich drängend, den constitutionellen Mechanismus turbire.“ Wie tief muß eine Volksvertretung gesunken seyn, die der Entwickelung solcher Maximen unempfindlich zuhört. [1]

[1] Diese Stelle der Vorrede und folgende Stelle der Schrift (S. 307):

Unbeachtet blieb der ernste Protest des Abgeordneten Wernher von Nierstein: „Wir wollen nicht, kaum durch die

„So lange sie (die Staatsregierung) es bei dem Mangel an Energie der öffentlichen Meinung in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen in ihrer Macht behält, die zweite Kammer der Landstände in dem Geiste zusammensetzen zu lassen, in welchem ihr dieß seit 1835 gelungen ist, so lange wird die sogenannte Uebereinkunft (über die Grundlagen der künftigen Justizverbesserung) vom Jahr 1836 etwas seyn, und dann nichts mehr als ein Merkzeichen der Erinnerung an eine Periode tiefster Erniedrigung der Volksvertretung," führte zu einer lebhaften Scene in der Sitzung der zweiten Kammer am 1. Juni 1847, in welcher auch der in der Vorrede genannte Regierungscommissär Antheil nehmend erschienen war. v. Gagern nahm mehrmals das Wort namentlich dahin: „Die Erklärungen des Herrn Regierungscommissärs veranlassen mich einiges darüber zu sagen, wie ich dazu gekommen bin das fragliche Buch zu schreiben. Es wird, indem ich Ihnen dieß erzähle, vielleicht einiges in milderem Lichte erscheinen. Ich bin es nämlich gewohnt, daß bei jeder Gelegenheit wo ich öffentlich auftrete, mir ein ungemessener Ehrgeiz oder ein Buhlen um Volksgunst zum Vorwurfe gemacht wird. Ich weise diese Beschuldigung zurück; den Ereignissen, welche mich in das Privatleben geführt haben, danke ich, weil ich meiner politischen Richtung nach, der ich stets treu geblieben, unter den gegebenen Zuständen zum Staatsdienste für gänzlich untauglich mich selbst erklären muß. Ich habe Gunst und Ungunst des Volkes selbst schon erfahren und kenne die Wandelbarkeit dieser Gunst. Glauben Sie nicht, daß ich berauscht davon nach augenblicklichem Beifall gestrebt und darum geschrieben hätte. Ich habe das Buch geschrieben, weil ich von der Gerechtigkeit der Sache überzeugt war und es darum für eine Pflicht erkannt habe, eine gerechte Sache zu vertheidigen; ich habe geschrieben unter der Anklage, aus ehrgeizigen oder sonst unlautern Absichten die Aufregung in Rheinhessen vermehrt oder gar veranlaßt zu haben, also nothgedrungen von meinem Thun Rechenschaft zu geben und, nachdem man die öffentliche Besprechung der rheinhessischen Interessen gewaltsam verhindert hatte, einen Abschluß zu finden für eine Periode meiner öffentlichen Thätigkeit." Weiter sprach der Verfasser: „Unser ganzer öffentlicher Zustand ist eine Beschränkung der öffentlichen Meinung. Wir haben weder freie Presse noch Petitionsrecht; man nahm uns das Recht in öffentlichen Zusammenkünften die politischen Landes- und Provinzialinteressen zu besprechen; es fehlen uns alle die Einrichtungen, welche für den constitutionellen Staat als Bedingungen und Be-

Wahl unserer Mitbürger zu Abgeordneten berufen, ungerathenen Kindern gleich seyn, die, eben erwachsen schon den Rath der Mutter nicht mehr hören und ihre Wünsche vernichten. Das wollen wir nicht seyn; wir sollen und müssen in dem lebendigsten Zusammenhange mit dem Publikum bleiben, das uns gewählt hat. Das ist ein Lebensprincip für uns, das ist unsere Schuldigkeit. Allerdings haben wir nicht Aufträge durchzuführen, der Wille des Publikums ist kein persönliches Gesetz für uns. Zerreißen wir aber das Band nicht, das uns mit demselben verbindet. Sobald wir hier von den Wählern nichts mehr wissen wollen und die Stimme des Publikums zurückweisen, dann wäre es besser wir blieben sammt und sonders zu Hause." Wie wohl begründet immer dieser Protest war, die Maxime, daß die Betheiligung des Volks an dem öffentlichen Leben den constitutionellen Mechanismus turbire, wurde aufrecht erhalten, dem Wort folgte alsbald die That, das Verbot. Und dieß ist der öffentliche Zustand Rheinhessens: der Artikel 103 der Verfassung soll verwirklicht, eine ganz neue Gesetzgebung für das Großherzogthum geschaffen werden. Ein neues Strafgesetzbuch ist bereits in Wirksamkeit und damit das Geschwornengericht fast schon zu Grabe getragen(?). Ein neues bürgerliches Gesetzbuch oder Bruchstück davon und ein Polizeistrafgesetz stehen in Berathung, und die Ausstellungen, welche daran gemacht wurden, sind jedermann im Gedächtniß. Andere Bruchstücke des bürgerlichen Gesetzbuchs, die Gesetzbücher über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Straf-

gleiter seiner lebensfähigen Existenz angesehen werden." Ferner: „Ich bin einem System entgegengetreten; ich werde diesem Systeme entgegentreten, so lange ich athme."

sachen sind noch zu erwarten. Für die Ausarbeitung aller dieser Gesetzbücher sollen zwischen Regierung und Ständen im Jahre 1836 Grundlagen angeblich in bindender Weise verabredet worden seyn, die fast nichts übrig lassen würden von dem, was wir rheinische Institutionen nennen, und die weitab sich entfernen von denjenigen Unterstellungen, die man im Jahre 1820 als Bedingungen der Vollziehbarkeit des Art. 103 betrachtete. Eine compakte Majorität der zweiten Kammer stimmt im wesentlichen für die proponirten Gesetze, die rheinhessischen Abgeordneten, einstimmig in der Minderheit, erwehren sich ihrer. Die öffentliche Meinung möchte sie unterstützen und wird daran durch Erdrückung aller der bürgerlichen Rechte verhindert, deren — wie der Preßfreiheit, des Rechts der mündlichen freien Erörterung in öffentlichen Zusammenkünften, des Petitionsrechts — ungeschmälerte Ausübung als Lebensbedingungen repräsentativer Verfassung überall erkannt werden. Unter solchen Umständen glaubt der Verfasser dieser Blätter eine Pflicht zu erfüllen, indem er, damit man es nicht aus den ständischen Protokollen zusammen zu suchen braucht, das Recht Rheinhessens bezüglich der Erhaltung seiner Gesetzgebung, den Umfang und Bestand dieses Rechts nachweiset, die Gefahr vor Augen stellt, die jenem Rechte droht, und die Pflicht der Regierung und Stände erörtert, die ihm entspricht." Die diese Tendenz verfolgende Schrift selbst trägt, wie das zwanzig Jahre vorher herausgegebene Schriftchen, ganz das ritterliche Gepräge des Mannes, der gewohnt, sich rücksichtslos der Sache hinzugeben, wofür er die Waffen ergreift, und zeichnet sich aus durch Geist, Scharfsinn, Gesinnung, Freimüthigkeit, Ueberzeugungstreue und Entschiedenheit, die zuweilen die Grenzlinie überschreitet und wehe thut. Es ließ sich erwarten, daß es an Erwiederungen nicht

fehlen werde und es war zu vermuthen, daß für die Staatsregierung Verfechter sich aufwerfen würden, vielleicht solche die den Zuruf verdienten: „Gott bewahre mich vor meinen Freunden!" Zuerst erschien: „Die Garantie der französischen Einrichtungen in der Provinz Rheinhessen im Verhältniß zu der allgemeinen Gesetzgebung des Großherzogthums vom staatsrechtlichen und politischen Standpunkt. Eine Gelegenheitsschrift von A. Kraus, Hofgerichtsadvokat in Darmstadt," die es sich zur Aufgabe machte, darzuthun, daß es Herrn v. Gagern nicht gelungen sey, jene Garantie nachzuzeigen, und dabei einen Ton anschlug, der zu sehr das Bewußtseyn verrieth, der Gegner sey der Staatsregierung eine persona ingrata. Dieses Bewußtseyn diktirte noch weit mehr die später erschienene, nicht weniger als 412 Seiten groß Octav starke Schrift: „Die rheinhessischen Institutionen in ihrem Verhältniß zur allgemeinen Codification des Großherzogthums Hessen und die vermeintlichen landesherrlichen Garantien. Eine Beleuchtung der Schrift des Herrn Heinrich v. Gagern zu Monsheim: Rechtliche Erörterung rc. von Dr. E. Seitz, großherz. hess. Stadtgerichtsassessor und Lehrer (Privatdocent) der Rechtswissenschaft an der Universität Gießen." Regensb. 1847. Der Verfasser, der bald nach dem Erscheinen seiner Schrift zum Hofgerichtsassessor befördert wurde, sagte am Schlusse seiner Vorrede: „Die Wahrheit wird einmal durchdringen und die Binde von den Augen fallen. Dann wird man allgemein erkennen, daß die Opposition gegen die Codification nichts ist als ein frivoles Spiel, welches die politische Leidenschaft mit den wichtigsten Interessen unseres Volkes treibt, daß die rechtliche Erörterung des Herrn v. Gagern nichts ist als eine starke Mystifikation. Bis dahin aber täusche ich mich über das Schicksal meines Buches nicht, um das

ich schon die Raben krächzen höre."[1] Auch die Raben schwiegen.

Dieselbe Tendenz, welche den Landwirth von Monsheim veranlaßte, die schriftstellerische Feder in die Hand zu nehmen, führte ihn zu Anfang des Jahrs 1847 wieder zum Landtage. Ich war Zeuge, als er am 17. Februar in den Ständesaal trat und sah mit an, wie ihm der neckische Zufall seinen Sitz neben Weidigs Inquirenten einräumte, während er eben in seiner Schrift, hingerissen von unmittelbarstem Gefühle, bedauert hatte, daß „ein Georgi zur unauslöschlichen Schmach des Landes sich berufen wähnen darf, bei der Frage von künftiger Rechtsverfassung auf eine durch ihn vertretene öffentliche Meinung Bezug zu nehmen." (Bekannt ist, daß sich v. Gagern dadurch eine Herausforderung zum Duell zuzog[2] und er diese annahm, daß er aber durch zahlreiche Adressen aufgefordert wurde, dieser in der von seinem Gegner vorgeschriebenen Weise keine Folge zu geben.)

Am 1. März wurde der jenen Schlußsatz des Art. 81 der Verfassungsurkunde berührende Art. 73 des Entwurfs des Polizeistrafgesetzes berathen. Auch v. Gagern nahm an der Discussion Theil, unter anderm sich dahin aus-

[1] Gagerns Vorrede nannte der Verf. eine „im Kothurn eines radikalen Journalismus gehaltene und mit der verbrauchten Phraseologie der aufreizenden Flugschriftenliteratur ausgeschmückte."

[2] Das Schriftchen: „Die Ehrensache zwischen Herrn Hofgerichtsrath Georgi und Freiherrn Heinrich v. Gagern, dargestellt von Fr. Wolff, großh. hess. Hofrath und Abgeordneten bei der zweiten Kammer der Landstände. Darmst. 1847," wurde nach der Vorrede zu dem Zweck herausgegeben, „um das Publikum über diese Streitsache zu belehren." Der Verfasser war der Sekundant des Georgi, in dessen Wahlbezirk das Schriftchen verbreitet wurde, um dessen Wiedererwählung zu befördern, ein Zweck der freilich nicht erreicht ward.

sprechend: „Wie kann man das ganze öffentliche Leben des Staats in den Ständen und der Staatsregierung concentriren wollen? Gilt denn das Volk für nichts, oder ist das Volk noch für etwas da und hat es ein Wort mitzureden, eine Meinung in seinen öffentlichen Angelegenheiten selbst auszusprechen? Ich behaupte, der dritte Absatz des Art. 81 der Verfassungsurkunde verbietet den Staatsbürgern nicht, sich mit Petitionen an den Regenten zu wenden. In seinem Belieben muß es allezeit stehen, solche Petitionen anzunehmen oder zurückzuweisen, seine Behörden darüber zu hören, sie in solcher Weise zu berücksichtigen oder nicht. Es liegt nicht in der Natur des ständischen Verhältnisses, es ist nicht politisch, allen Contakt aufzuheben zwischen dem Regenten und dem Volk bezüglich der allgemeinen politischen Interessen, weil die Stände diese Interessen allein zu wahren hätten. Das ist keine constitutionelle Ansicht. Der Regent wie die Stände bedürfen der fortwährenden Berührung mit dem Volk. Es sollte auch das Verbot nicht bestehen, sich mit Petitionen in Hinsicht allgemeiner politischen Interessen an die Stände zu wenden. Es gibt Verhältnisse, in denen es den Ständen von hohem Werthe seyn muß, zu wissen wie über bestimmte Fragen das Volk denkt, die öffentliche Meinung sich entwickelt. Die Wahlen geschehen auf sechs Jahre, die Stände werden in der Regel nur alle drei Jahre berufen. In dieser langen Zwischenzeit treten Ereignisse ein, die nicht ohne Einfluß bleiben auf die Stimmung des Volkes, und es ist wünschenswerth, ja nothwendig, daß der Ausdruck dieser Stimmung an die Stände und ihre Mitglieder gelange. Das Petitionsrecht des Volkes bietet eine solche Vermittlung zwischen Volk, Ständen und Regierung."

Bei der Berathung des gegen den Concubinat gerichteten

Artikel 213 jenes Gesetzesentwurfs am 18. März sprach sich v. Gagern gegen diese Gesetzgebung aus: „Wir wollen," so sprach er, „ein Gesetz machen, welches mit gleichem Maße den Armen wie den Reichen zumessen soll. Die Gleichheit vor dem Gesetz kann aber mit dem Art. 213 nicht bestehen. Der Concubinat wird in den größeren Städten unbehelligt bleiben mit der ganzen Unsittlichkeit, die sich daran knüpft, und er wird nur verfolgt werden auf dem Lande in den seltenen Fällen, wo der Thatbestand in Gemäßheit des Art. 213 wird bewiesen werden können. Dasselbe Verhältniß, welches in Städten unbeachtet bleibt, könnte auf dem Lande diesem oder jenem ein Aergerniß seyn und daraus ein öffentliches Aergerniß argumentirt werden wollen. Das wäre keine Gleichheit vor dem Gesetz. Es ist ganz unrichtig wenn man glaubt, daß der Concubinat die Veranlassung der Vermehrung unehelicher Kinder auf dem Lande sey. Sehr selten hat der eigentliche Concubinat eine zahlreiche Nachkommenschaft zur Folge. Die Vermehrung unehelicher Kinder ist vielmehr dem Umstande der Erschwerung der Niederlassung, der Schwierigkeit Ehen einzugehen, zuzuschreiben. Mit Bedauern habe ich daher vor einigen Tagen einen Gesetzesentwurf in die Kammer bringen sehen, der diesen Mißstand noch vermehren würde.[1] Wenn eine bürgerliche Gesellschaft an Mißbehagen leidet, dann sollte man es sich nicht zu leicht damit machen, die Ursachen solcher Mißstände, solchen Mißbehagens aus Uebeln erklären zu wollen, die relativ so untergeordneter Natur sind, um mit vollen Segeln auf diesen Hafen des Heils zuzusteuern. So habe ich die Leichtigkeit bewundert, womit man vorhin die Thatsache des zunehmenden Proletariats aus dem

[1] Ein Gesetzesentwurf zur Beschränkung der Eingehung der Ehe.

Concubinat erklären und mit dem Art. 213 ihm entgegen treten wollte. Ich bin überzeugt, daß das Proletariat durch den Art. 213 nicht beseitigt seyn wird. Die Sittengesetze mochten nach den verschiedenen Gesetzgebungen der Völker strenge seyn oder milde, das Proletariat war immer und zu allen Zeiten ein mehr oder minder gefährliches Ergebniß des unvermeidlichen Zusammendrängens großer Menschenmassen in Städten, die dann bei zufälliger Stockung der Geschäfte, vermindertem Geldumlaufe und vertheuerter Lebsucht in Noth gerathen und in ihren Ansprüchen mit steigender Noth und bei zunehmendem Bewußtseyn ihrer Macht begehrlicher werden. Ein reges, vielseitiges Nationalleben, Wohlstand und Unternehmungsgeist kann diese Erscheinung mildern, ungefährlich machen, kaum jemals ganz verdrängen. Das Schlimme in unserer Zeit ist, daß diese Erscheinung auch in kleineren Gemeinden sich verbreitet, aber nicht in Gemäßheit des Concubinats, und ich wäre begierig, durch statistische Nachweise überführt zu werden, daß der Concubinat bei uns in einem solchen Umfange bestehe oder gar zugenommen hat, um als gemeingefährlich gelten zu können. Aber auch in größeren Städten ist die Unsittlichkeit bei weitem nicht so allgemein, nicht so durch alle Stände hindurch verbreitet, wie sie ein Redner vor mir hat darstellen wollen. Auch von Frankreich z. B. ist es bekannt, wie sehr sich der eigentliche mittlere Bürgerstand selbst in Paris durch Sittlichkeit auszeichnet. Es hat diese höchst achtbare Einwohnerklasse durchaus nichts gemein in ihren Lebensansichten und in ihrem Wandel mit den Excessen, welche unter einem andern Theile der Bevölkerung, der gewissermaßen nur ein vorübergehendes Domicil hat, an der Tagesordnung sind und durch welche aller Sittlichkeit Hohn gesprochen wird. Dieser Grad von Unsittlichkeit ist zum

Theile die Folge des unnatürlichen Verhältnisses einer übertriebenen Centralisation, welche alles Nationalleben Frankreichs in Paris zusammendrängt, namentlich durch die Organisation des höheren Unterrichts, wodurch der größere Theil der wohlhabenderen Jugend Frankreichs fast ohne Aufsicht in der üppigsten Hauptstadt der Verführung überliefert wird. Ich bin überzeugt, wir werden mit diesem Art. 213 nichts bessern an der Sittlichkeit unsers Landes; um eines bloßen Vorurtheils willen, weil in andern deutschen Staaten solche Gesetze, die dort eben so wenig Gutes werden bewirkt haben, bestehen, darum sie auch bei uns allgemein einzuführen, dafür kann ich nicht stimmen. Wir wollen sittlich seyn, wir haben aber keine Ursache auf unsere Sittengesetzgebungen und ihre Folgen besonders stolz zu seyn. Die Urtheile des Kaisers Joseph über die Sittlichkeit in Wien, das Zeugniß des Königs Max Joseph über die Sittlichkeit in München sind bekannt. Eine ähnliche Gesetzgebung wie die heute uns proponirte hat dort nichts gebessert, wir sollten also einem bloßen Vorurtheil und der Nachahmung zu Gefallen ein Gesetz, das voraussichtlich die Erfolge, die man sich davon verspricht, nicht haben wird, nicht annehmen." Dieß ein Einblick in des Mannes Ansichten über sociale Zustände.

In derselben Sitzung wurde der Art. 218 berathen, dem zu Folge der, welcher durch rohe Mißhandlung von Thieren Aergerniß gebe, bestraft werden solle. Der Landwirth von Monsheim nahm gleichfalls das Wort: „Ich betrachte es," so sprach er eingangsweise, „als eine das deutsche Volk sehr ehrende Erscheinung, daß das Gefühl für Menschlichkeit, welches unserem Volkscharakter so eigenthümlich ist, sich auch auf die Behandlung der Thiere erstreckt. Es ist dieß übrigens keine neue Entwickelung,

sondern es ist längst anerkannt, daß die Deutschen in der Behandlung der unter ihrem Einflusse stehenden Menschen und Thiere als die edelsten Menschen sich bewähren." Nach weiteren Betrachtungen und unter Hinblicken auf andere Nationen kritisirte Redner die Fassung des Artikels: „daß ein öffentliches Aergerniß gegeben seyn müsse, ist in dem Artikel nicht ausgesprochen. Einer alten Jungfrau die ihren Vogel, der für die Freiheit geschaffen ist, in einen Käfig sperrt, erscheint als ein Aergerniß, wenn Ochsen oder Pferde stark angetrieben werden rc." „Gewiß," so schloß Redner, „will ich keine Mißhandlung der Thiere, und wenn ich alle vor Mißhandlung schützen könnte ohne daß andere wesentliche Interessen dabei verletzt werden, ich würde dafür Sorge tragen. Ich lobe das Bestehen der Vereine zum Schutz gegen Thierquälerei, ich wünsche aufrichtig daß diese Vereine einer künftigen Gesetzgebung besser vorarbeiten, wobei ihnen die Sitte und Humanität des Volks vielfach entgegen kommt; jetzt finde ich dabei noch sehr vielen Mißverstand, sehr viele übertriebene Sentimentalität, der man durch die Gesetzgebung keinen Vorschub leisten soll. Ich erkenne aber an, daß es gewisse sehr grelle Fälle geben kann, deren einige früher erwähnt wurden und die dem Strafgesetz nicht entgehen dürfen, und davon ausgehend schlage ich vor, den Artikel so zu fassen: „Körperliche Verstümmelung von Thieren aus Bosheit oder Muthwillen rc."

Der Gesetzesentwurf wegen Einführung des Polizeistrafgesetzes u. s. w. wurde in den Sitzungen am 9. und 10. April berathen. Der Art. 3 des Entwurfes lautete: „In fortwährender Wirksamkeit bleiben bestehen — — 2) Die Bundesbeschlüsse über die Presse" rc. Nachdem der Präsident sich dahin ausgesprochen hatte, daß diese Beschlüsse unabhängig seyen von den Entschließungen der

Kammer, und es zur Abscheidung einer unpraktischen Discussion wünschenswerth sey, daß der Regierungscommissär in den von dem Ausschuß beantragten Strich der Position 2 willige, dieser auch dieses nachgegeben hatte, indem darüber kein Zweifel obwalten könne, daß Bundesbeschlüsse und deren Vollziehungsverordnungen in Wirksamkeit bleiben müßten, ihrer werde erwähnt oder nicht, nahm Abgeordneter v. Gagern das Wort zu einer ausführlichen Rede, die zu vielfaches Interesse gewährt, als daß deren erste Hälfte nicht vollständig hier mitgetheilt werden sollte: „Ich muß zuerst der Behauptung des Herrn Präsidenten widersprechen, als ob Bundesbeschlüsse außer aller Wirksamkeit der Stände lägen; in solcher Allgemeinheit habe ich die Behauptung verstanden. Es handelt sich vielmehr gerade um die Frage, ob Bundesbeschlüsse über die Presse ohne Mitwirkung der Stände hätten erlassen werden sollen, und ohne diese Voraussetzung, wie von einer Seite behauptet wird, auf verbindliche Kraft Anspruch haben. Ich muß sodann dem Herrn Präsidenten Recht geben, wenn er glaubt, daß eine Berathung darüber unfruchtbar seyn werde. Es gibt aber viele unfruchtbare Dinge, deren Berührung nicht vermieden werden kann. Ich muß endlich darauf aufmerksam machen, daß, wenn auch der Herr Regierungscommissär erklärt, die Staatsregierung habe nichts dagegen, wenn die Position wegbleibe, diese Erklärung doch, auch abgesehen von dem Motiv, auf das Resultat keinen entscheidenden Einfluß haben könne, weil, wie aus dem Ausschußbericht hervorgeht, der Ausschuß der ersten Kammer auf der Aufnahme dieser Positionen besteht. Es ist daher nothwendig, daß man in der zweiten Kammer über die Gründe der Weglassung oder Beibehaltung sich ausspreche. Darum bitte ich um das Wort in Betreff der Sache selbst, von der es sich handelt.“ Der Präsident

gestattete dieses Wort, worauf v. Gagern fortfuhr: „Der Ausschuß will den Strich der Position. Ueber die Gründe sind aber die Meinungen sehr verschieden; die eine Meinung geht dahin, daß jene Bundesbeschlüsse ohne einen besondern Ort der inländischen Gesetzgebung eingeführt und vollzogen worden seyen, daher es zu ihrer Aufrechthaltung nicht der Aufnahme in das Gesetz bedürfe. Nach der zweiten Ansicht stehen die jetzigen exceptionellen Bestimmungen über die Censur und die damit verbundenen Strafbestimmungen im Widerspruche mit der Bundesakte, daher ihre Aufhebung und die definitive Regulirung dieser Angelegenheit zu hoffen sey; es liege daher kein Grund vor, Bundesbeschlüssen jetzt noch die formelle Sanction der partikularen Gesetzgebung zu verleihen, nachdem man sie im Wesen bisher bekämpft habe. Die dritte Meinung ist mit der ersten übereinstimmend, will aber gerade wegen des Widerspruches gegen die Gültigkeit der Beschlüsse, der in der zweiten Meinung motivirt ist, die Aufnahme der Position in das Einführungsgesetz haben. Indem ich mich im Wesentlichen der zweiten Meinung anschließe, habe ich meine Gründe etwas ausführlicher zu entwickeln. Meine Herren, ich habe auf diesem Landtage noch keinen Antrag über irgend einen Gegenstand von allgemeinem politischem Interesse zur Entwickelung freier Institutionen gestellt; auch auf dem letzten nicht, welchem ich beigewohnt habe, da ich keine Hoffnung hatte auf Erfolg. Ich habe dadurch gezeigt, daß ich Principienstreit nicht suche; ich vermeide ihn aber auch nicht, wo er auf meinem Wege sich findet, und ich erkenne in den Motiven, aus welchen der Ausschuß der ersten Kammer auf der Aufnahme der fraglichen Position in das Einführungsgesetz besteht, eine Provocation zur Erörterung der Frage. Es war eine Zeit, meine Herren, in

der ich zweifelnd, ob irgend welcher öffentlicher Rechtszustand noch bestehe, nicht ohne innerste Aufregung die Frage von den Bedingungen der Gültigkeit der Bundesbeschlüsse hätte discutiren können. Diese Zeit ist vorbei. Ich kann mich jetzt über diese von der öffentlichen Meinung abgeurtheilte Sache mit viel größerer Ruhe äußern und werde das thun. Nicht als ob diese Frage von ihrer Wichtigkeit verloren hätte: aber den früheren aufgeregten Charakter hat sie verloren und zwar durch Ereignisse verloren, welche für die Zukunft die Wiederkehr ähnlicher Erscheinungen höchst unwahrscheinlich machen. Ich werde auf diese Ereignisse und die durch sie herbeigeführte Veränderung in unserer politischen Lage, in unsern öffentlichen Zuständen hinweisen, die vorliegende Frage des öffentlichen Rechtes erörtern und durch Beides meine Abstimmung motiviren. Wir haben in der letzten Zeit aus den öffentlichen Blättern entnommen, daß von dem größten deutschen Staate am Bundestage der Antrag gestellt worden ist, hinsichtlich der Presse eine veränderte Gesetzgebung, und zwar im Interesse der Freiheit der Presse, eintreten zu lassen. Bayern, Würtemberg und Baden sollen diesem Antrag Preußens bereits sich angeschlossen haben, und eine glückliche Lösung kann demnach nicht ausbleiben. Aber wäre das auch nicht: ein anderer Geist macht jetzt in Deutschland unwiderstehlich sich geltend. Es ist der erstarkte Gemeinsinn, und dem deutschen Volke kann man in unserer Zeit das nicht mehr bieten, was man 1819, 1832, was man vielleicht 1834 ihm geboten hat. Es ist unläugbar die Ueberzeugung im gesammten Volke, daß nur aus der Entwickelung der Principien monarchisch-repräsentativer Verfassung durch ganz Deutschland die Einheit des Vaterlandes erstarken, Freiheit hervorgehen und Rechtssicherheit in unsern öffentlichen Zu-

ständen für die Zukunft gewonnen werden könne. Diese Ueberzeugung ist zwar keine neue, sie ist nur in eine neue Phase getreten. Als noch die deutschen Staaten, welche den Bund geschlossen, bei der Ungleichartigkeit ihrer Verfassungsprincipien in zwei Lagern sich aufstellten, war die Besorgniß derjenigen, welche in dem Lager der freieren Verfassungen standen, eine wohl begründete, daß die mächtigere entgegenstehende Partei der Entwickelung politischer und bürgerlicher Freiheit, worauf ein großes männliches, den guten Gesetzen gern gehorchendes Volk einen gerechten Anspruch hat, jedes Hinderniß entgegenstellen werde. Es war dieß nicht bloß eine Besorgniß, sondern eine Thatsache, unter welche die bessere Gesinnung und die besseren Absichten selbst einzelner Regierungen sich beugen mußten. Diese Besorgniß hat sich gemindert; sie hat sich gemindert durch ein Ereigniß, an dessen Vorabend wir stehen und das zweifellos eines der bedeutendsten, vielleicht segensreichsten in der Geschichte unsererς Jahrhunderts dastehen wird. Es ist heute der 9. April und am 11. April wird das größte deutsche Volk seine zahlreichen Vertreter zusammentreten sehen, um die Leitung der Geschicke dieses großen Landes, an den König sich anschließend, mit in die Hand zu nehmen. Mit diesem Ereigniß ändert sich Deutschlands politische Lage. Der Schwerpunkt der deutschen Politik liegt nicht mehr in dem Lager der unumschränkten Gewalt, sondern auf der Seite der constitutionellen Staaten. Ich untersuche hier nicht, meine Herren, ob die preußische Verfassung oder diejenigen Bestimmungen, in Gemäßheit deren die Gesammtvertretung der zum preußischen Staat verbundenen deutschen Völkerstämme eben bevorsteht, den Wünschen und Ansprüchen des Volkes genügen, ob sie entsprechend seyen, ob Preußen dadurch zufrieden gestellt seyn kann?

Die Erörterung dieser Frage liegt hier außer meinem Bereiche, außer meiner Berechtigung. Ich habe das vollste Vertrauen zu der Intelligenz und Mannhaftigkeit dieses deutschen Volkes, daß es die richtigen Wege einschlagen wird, um zur Vervollständigung der Garantien politischer Freiheit und Rechtssicherheit zu gelangen, deren es entbehrt. Waren wir Hessen doch in ähnlicher Lage und wußten ja wir uns zu helfen, als wir die Wege anbahnten, um das Edikt vom 18. März 1820 in die Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 übergehen zu machen. Ich schließe mich daher auch derjenigen Opposition nicht an, welche an die berufenen Vertreter des preußischen Volkes die Forderung stellt, sie sollen von vorneherein sich incompetent erklären, das ihnen Gebotene unbedingt zurückweisen. Jeder Tag, um welchen das Nationalereigniß des Zusammentrittes und der Entwickelung der Thätigkeit dieser zahlreichen deutschen Volksrepräsentation in die Zukunft hinausgeschoben würde, wäre ein großer Verlust für das gesammte deutsche Volk. Ich habe also das zuversichtliche, freudige Vertrauen, daß die preußischen Stände die richtigen Wege einschlagen werden. Unter welcher Form der Verfassung immer, und auch ohne diesen Namen, das Wesen jedes ständischen Strebens wird immer seyn, die Rechte des Volkes zu befestigen, die Freiheit der Person und des Eigenthums zu sichern, der öffentlichen Meinung Geltung zu verschaffen, was dem Gewicht einer zahlreichen Versammlung leichter gelingt. So werden wir uns auf der Bahn constitutioneller Staaten und Völker zusammenfinden, fest aneinander schließen und die Bedingungen der Freiheit, wie der Einheit Deutschlands immer mehr erfüllen. Es ist mir ein Bedürfniß gewesen, diesen Veränderungen in unserer politischen Lage Rechnung zu tragen. Es gab eine Zeit, meine Herren,

ich glaube sie ist vorüber, in der der Freund seines Volkes und Vaterlandes im innern Widerstreit befangen war und befangen seyn mußte beim Auftreten im öffentlichen Leben. Er mußte, um das eine Gut zu erhalten, demjenigen entgegenstreben, was er für ein gleich werthloses Gut hielt; er mußte, um die Freiheit zu erhalten, das einzige Symbol und Organ der Einheit Deutschlands bekämpfen, das aus den Schlachten und Bemühungen der Nation für diese Einheit wieder hervorgegangen war. Er mußte es bekämpfen, gewiß nicht, um der Freiheit entgegen zu seyn, sondern um den Augenblick schneller herbeizuführen, mit dem die Möglichkeit eintritt, daß sie mit größerer Kraft und Energie sich entwickelt. Und dieser Augenblick ist jetzt uns nah! Damals aber sind die besten Männer Deutschlands diesem nothgedrungenen Widerstreit ihrer Pflichten im Ueberdruß gewichen. Viele sind zurückgetreten aus dem Kampf, der ihnen peinlich war, ja tiefen Schmerz verursachte. Ich erinnere an die so tüchtigen Männer der württembergischen Opposition: Pfizer, Schott, Römer, Uhland und Andere. Sie wollten aus dem öffentlichen Leben lieber ausscheiden, als darin verharren, nachdem sie eingesehen hatten daß die Freiheit ihres Landes nur aufrecht erhalten werden könnte im Widerstreben gegen die Erstarkung der Gewalt des Bundes, aus deren Uebung die diese Freiheiten bedrohenden Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung hervorgegangen waren. Dieselbe Gewalt, hätte sie in der Nationalgesinnung fußen und die Nationalinteressen fördern wollen, würden alle Parteien mit Gut und Blut zu vertheidigen gern bereit gewesen seyn. Jene Männer wurden damals getadelt; viele hatten gewünscht, sie möchten ausgeharret haben in ihrer öffentlichen Wirksamkeit. Für jede Ansicht ließen sich gewichtige Gründe geltend machen. Dieser Widerstreit,

in welchem diejenigen befangen waren, die es für ihre erste Pflicht hielten, dasjenige festzuhalten, was von Freiheit durch unsere Verfassungen gegeben war, und darum demjenigen entgegenzutreten, was diese Verfassungen in ihrer Wirksamkeit gefährden und selbst vernichten mußte, ist einzig aus dem unnatürlichen Verhältnisse hervorgegangen, wonach im Bunde Staaten mit den ungleichartigsten Staatsverfassungen vereinigt sind, wovon der eine Theil dem Princip absoluter Gewalt mehr huldigt, als es die Verfassung der andern Staaten verträgt, der andere Theil zu schwach ist, vielleicht zu schwach seyn will, diesem Andrange zu widerstehen. Daraus ging für diejenigen, welche die Erhaltung der Garantien der Freiheit durch die Consequenzen der monarchisch-repräsentativen Verfassung als Mittel und Weg zu jedem weiteren Fortschritt bedingt betrachteten, die Ueberzeugung und die Pflicht hervor, Widerstand zu leisten gegen die Uebergriffe der Bundesgewalt, so lange nicht Gleichartigkeit der Verfassung oder das Verfassungsprincip besteht, oder so lange nicht der Schwerpunkt der Bundespolitik auf die Seite der constitutionellen Staaten sich hinneigen wird. Es war also ein Widerstand geleistet worden im Interesse der Freiheit. Die Nothwendigkeit dieses Widerstandes hat, wie ich fest überzeugt bin, bald aufgehört. Bald werden die Voraussetzungen gegeben seyn, unter welchen wir mit freudigem Muth einer andern Zeit entgegen gehen, auf welche schon lange gewartet wird, dem Zeitpunkte, von welchem an das Nationaleinheitsprincip in der Verfassung der deutschen Nation kräftiger sich entwickeln, von welchem an die bisher lockern Bande des Staatenbundes in die festeren Formen des Bundesstaates allmählig übergehen können. Es wird dieß nicht ausbleiben, wenn die Stunde der Gefahr dem Vaterlande droht, und die Aufgabe für die

Zukunft wird dann seyn, die Mittel und Wege zu finden, wie die Aeußerungen der Lebensthätigkeit des Bundes, sowohl bei der Vertretung der Nation nach außen, wie bei der Entwickelung ihrer öffentlichen Zustände im Innern, als der Ausdruck der Nationalgesinnung und des Nationalwillens erscheinen möge. Nachdem ich so die Veränderungen hervorgehoben habe, welche in unserer politischen Lage eingetreten sind, kann ich mit um so viel größerer Ruhe, weil fortan ohne Furcht vor der Zukunft, auf die Erörterung der positiven Rechtsfrage von der Verbindlichkeit der Bundesbeschlüsse über die Presse übergehen." Redner schritt hierauf zur ausführlichen Untersuchung dieser Frage, unter Heranziehung des Art. 35 der Verfassungsurkunde: „Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthum frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig erfolgenden Gesetzen," und schloß seine Rede damit: „Welches nun auch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen seyn mögen, die gegen den Mißbrauch noch erlassen werden, etwas muß denn doch von der Freiheit der Presse bleiben, die der Art. 35 der Verfassungsurkunde zur Regel macht, wenn nicht diese verfassungsmäßige Bestimmung ein leerer Schall und eine Täuschung des Volkes seyn soll. Ich frage Sie aber, meine Herren! was dann in unsern Preßzuständen von Freiheit ist, und ich stelle hier diese Frage mit um so größerem Recht, weil ich mit Bedauern sagen muß, daß die Zustände der Presse, außer in Kurhessen, in keinem andern deutschen Lande so schmählich sind, als bei uns.[1] Von der Verheißung, die der Art. 35 unserer Verfassung gibt, ist gar nichts erfüllt und da diese

[1] Redner hätte wenigstens noch Oesterreich neben Kurhessen nennen müssen.

Verheißung, nachdem sie durch die Verfassung besteht, von dem Bunde mit rechtlicher Wirkung nicht aufgehoben werden konnte, so können auch die Bundesbeschlüsse vom Jahr 1819 über die Presse die verbindende Kraft für uns nicht haben, welche durch die Proposition, auf deren Beibehaltung durch das Einführungsgesetz, für dieselben in Anspruch genommen wird. Ich habe vorhin des Antrages, der von den mächtigsten deutschen Staaten beim Bundestage zur Wiederbelebung der Preßfreiheitsfrage gestellt worden ist, erwähnt. Ich habe gelernt, geduldig zu harren; meine Hoffnungen sind nicht mehr sanguinisch. Aber ich bin überzeugt, in Folge des nahen großen Ereignisses, des Zusammentrittes der preußischen Stände zum Reichstag, wird bald eine Aenderung unserer Preßzustände eintreten. Ich glaube, die Staatsregierung sollte jetzt schon, wie andere Bundesstaaten, in andere Bahnen einlenken; die öffentliche Meinung würde mit ihr seyn. Und so glaube ich im Interesse der Staatsregierung selbst zu handeln, wenn ich dem Ausschuß beistimme." Die ganze Kammer that dasselbe.

Einen andern Artikel des Entwurfs des Einführungszusatzes benützte der Abgeordnete der Stadt Worms, um in Verfolgung der Tendenz seiner Schrift zu sprechen: „Ich halte den Anspruch der Provinz Rheinhessen auf die Erhaltung der wesentlichen Grundlagen, sowohl ihrer Gesetzgebung, als der damit zusammenhängenden gerichtlichen Institutionen, für eine zu Recht bestehende" und diese These in einer ausführlichen Rede zu vertheidigen.

Die Rede, welche v. Gagern bei der Berathung des Erlasses der Staatsregierung in Bezug auf die herrschende Theurung der Brodfrüchte und die dadurch herbeigeführten Zustände am 20. Mai hielt, interessirte dadurch, daß sie genaue Kenntniß der Psychologie des Bauernstandes kund that.

Bald darauf, zu Ende des Monats Juni 1847, wurde der Landtag geschlossen. Noch vor Ablauf des Jahres mußten die Stände wieder berufen werden, nachdem die ganze zweite Kammer aus neuen Wahlen hervorgegangen war.

v. Gagern hatte, von sicherem Vorgefühl geleitet, S. 308 seiner Schrift gesagt: „Die Regierung beherzige, daß man zwar zweite Kammern, die der wahre Ausdruck der Gesinnung des Volks und des Zeitbewußtseyns waren, auflösen, andere Kammern mit Hülfe einer übermächtigen Administration componiren, die öffentliche Meinung durch Unterdrückung aller Organe derselben einschüchtern und selbst irre leiten kann, daß aber auch wiederum andere Zeiten kommen, in denen die Wahrheit sich Bahn bricht, das Volk seine ächten Führer findet." An diesem Wendepunkt war man angekommen. Zu den gewählten „Führern" gehörte der Mann von Monsheim, dessen Name mehrfach aus der Urne gezogen wurde. Durch Wahl nahm er wieder seine Stellung als Mitglied und Präsident des ersten (Finanz-) Ausschusses ein. In der Sitzung vom 22. December 1847 wurde der Entwurf der Dankadresse berathen. v. Gagern nahm das Wort, um die Stelle der Thronrede ins Auge zu fassen, wo es hieß: „Seit dem Schlusse jenes Landtags sind nur wenige Monate verflossen, binnen denen sich im Großherzogthum nichts zugetragen hat, das eine besondere Erwähnung forderte." Er sprach: „Es sind, ich erkenne es dankbar an, die tüchtigsten Gesinnungen von der mit dem Entwurfe beauftragten Commission in der Dankadresse niedergelegt worden. Ich vermisse indessen Etwas, das auszudrücken, wie ich glaube, der Stellung dieser neu constituirten Kammer gemäß ist. Auf meinem Standpunkt muß ich bezweifeln, ob wirklich seit dem Schlusse des vorigen Landtags nichts Erwähnenswerthes sich zugetragen habe. Ich

glaube vielmehr, daß seitdem Manches hervorgetreten, was Beachtung fordert. Nicht auf auswärtige Ereignisse, uns so nahe berührend, will ich eingehen, nur auf das Wichtigste des innern Staatslebens. Es ist Thatsache, daß bei den neuen Landtagswahlen sich eine Bewegung kund gab, wie wir sie seit vielen Jahren nicht erlebt haben; ihr Resultat war eine neue Kammer, in der Zusammensetzung so wesentlich von den früheren Kammern verschieden. Die Wahlbewegung, der Wunsch des Volks, in so großer Zahl andere Vertreter berufen zu sehen, ist nicht aus einer Unzufriedenheit hervorgegangen, die bloß als Nachwehen des Nothstandes, der auf dem Volke gelastet hat, zu betrachten ist; hier liegen tiefere Ursachen und ältere Verhältnisse zu Grunde.[1] Es ist, wie ich glaube, Aufgabe der Regierung und Stände, die Wurzeln solchen Mißbehagens im Volke aufzusuchen und Mittel der Abhülfe anzuwenden. Ich will nicht alle die Gründe heute berühren, so weit sie meiner Kenntniß sich aufdringen; doch um den Gesichtspunkt, von dem ich ausgehe, zu bezeichnen und den Antrag, den ich daran knüpfen will, zu motiviren, muß ich Einiges hervorheben. Das unläugbare Mißbehagen im Volke ist theilweise der mangelhaften Entwicklung der Grundgesetze unserer constitutionellen Ordnung zuzuschreiben, unter welchem ich das Wahlgesetz und die Gemeindeordnung besonders

[1] Das Wort des Dichters (Uhland):

Man kann in Wünschen sich vergessen,
Man wünschet leicht zum Ueberfluß,
Wir aber wünschen nicht vermessen,
Wir wünschen, was man wünschen muß.
Denn soll der Mensch im Leibe leben,
So brauchet er sein täglich Brod,
Und soll er sich zum Geist erheben,
So ist ihm seine Freiheit noth.

berühren will. Das Wahlgesetz oder überhaupt das Princip, vermöge dessen das Volk berufen ist, sich an der Verwaltung und deren Controle zu betheiligen, setzt freie Wahlen voraus; ohne Wahlfreiheit sind Stände nicht das, was sie seyn sollen, der treue Ausdruck der Stimmung und Gesinnung des Volks, die sich dem Fürsten und seiner Regierung kund geben sollen. Die Wahlfreiheit aber ist bei uns nicht so geachtet und geschätzt worden, wie es das Grundprincip der constitutionellen Ordnung erfordert. Wenn nichts desto weniger die neuen Wahlen anders wie seither ausgefallen sind, so zeugt dieß für die Erstarkung der Volksgesinnung, die jeden Unbefangenen auf das Mißbehagen des Volks in seinen Verwaltungszuständen und den Wunsch, diese geändert zu sehen, zurückführen muß. Was die mangelhafte Vollziehung der Gemeindeordnung betrifft, so hat der Entwurf unserer Dankadresse in §. 5 mit großer Mehrheit die Ueberzeugung ausgesprochen, daß das einzige Mittel, dem Uebermaß der Communalumlagen vorzubeugen, das sey, die Gemeinden im wahren Geiste der Gemeindeordnung selbst walten, ihre Kräfte selbst schätzen zu lassen[1] und die Gemeinden nicht zu Ausgaben durch die Verwaltungsbehörden zu nöthigen, die sie nicht selbst für nothwendig oder nützlich erachten. Es ist diese Ueberzeugung schon auf dem letzten Landtage mit so großer Energie und Einmüthigkeit geltend gemacht worden, daß ich mich jeder weiteren Ausführung enthalten kann, mich jedoch freue, in dieser Beziehung das Anerkenntniß der dankenswerthen Wirksamkeit der letzten Kammer aussprechen zu können. Ein anderer Grund des Mißbehagens im Volke liegt in dem höchst

[1] Vergl. das dritte Heft des Jahrgangs 1845 der deutschen Vierteljahrsschrift S. 131 ꝛc.: Die Selbstverwaltung der Gemeinden und Distrikte.

traurigen Zustande der Presse. Auch Preßfreiheit gehört zu den constitutionellen Forderungen, deren Gewährung unumgänglich ist und als eine Grundbedingung der Erfüllung ständischer Pflichten erscheint. Die Wirksamkeit der Volksvertretung bedarf mehr noch, als die der Regierung, der unbeschränkten Controle der öffentlichen Meinung durch ihre freien Organe. Denn die Verantwortlichkeit der Volksvertreter ist eine mehr ideelle. Wenn auch die periodischen Organe der öffentlichen Meinung Excesse begehen, wenn natürlich nicht alles, was sich als öffentliche Meinung geltend machen möchte, als solche angesehen werden kann, so findet doch solche Anmaßung in der freien Presse selbst ihr bestes Correktiv und die individuelle Ueberzeugung gestaltet sich aus den Abweichungen der Meinungen. Dieß gilt natürlich auch von den Ständen, denen man mit der freien Presse das wichtigste, unentbehrlichste Hülfsmittel der Prüfung und Erkenntniß entzieht. Daß dieser Gegenstand in der Thronrede nicht erwähnt, die Aussicht auf größere Freiheit der Presse nicht eröffnet wurde, hat mich betrübt, besonders da ein Beispiel in unserer Nachbarschaft, dessen Gewicht und wahrscheinlichen Erfolg für die nächste Zukunft ich indeß nicht höher anschlagen will, als es dieß verdient, zur Nachahmung und zum Anschluß hätte auffordern können. Und doch, meine Herren, ist in keinem Lande die Presse so geknechtet, wie bei uns. Wir vermissen jedes unabhängige Organ der öffentlichen Meinung. Neuerdings sollen zwar Concessionen für Herausgabe neuer politischer Blätter ertheilt worden seyn. Die Zeit wird lehren, wie weit sich solche mit der Censur, wie solche bei uns gehandhabt wird, vertragen und ihr Leben fristen können. Die Zerstörung der Preßfreiheit für periodische Blätter in unserem Lande hat aber noch einen andern Mißstand hervorgerufen, den

die Regierung nicht abstellen kann: ich meine die Besprechung unserer innern Angelegenheiten in auswärtigen Blättern, die eben des Verbots und des Unmuths wegen, der die natürliche Folge davon ist, um so rücksichtsloser erfolgt und von Vielen um so begieriger gelesen wird. Den oft wahrheitswidrigen Darstellungen, die auf diesem Wege verbreitet werden und das Mißbehagen vermehren, läßt sich nur durch wirkliche Preßfreiheit und ein Verwaltungssystem, das diese nicht zu scheuen braucht, begegnen. Ein weiterer Grund des Mißbehagens, das unläugbar im Volke sich kund gibt, ist der Mangel einer genügenden Verwaltungscontrole. Man hat auf das Bedürfniß einer Umgestaltung unserer Verwaltungseinrichtungen, namentlich des Instituts der Kreisräthe, in öffentlichen Blättern hingewiesen. Ich bin zwar der Meinung, daß das System einer collegialischen Verwaltungscontrole ebenso wenig als das der reinen Büreaukratie in sich selbst Garantien gegen unbefugte Ein- und Uebergriffe der Verwaltung und gegen jene drückende Bevormundung biete, die zur allgemeinen Beschwerde gereicht. Auch die Kreisräthe könnten fortbestehen, wenn die Staatsverwaltung die Nothwendigkeit anerkennt, in Uebereinstimmung mit der frei gewählten und, sowie sie selbst, durch eine freie Presse controlirten Volksvertretung sich zu befinden. Allein so lange die Garantien nicht anerkannt oder in Frage gestellt sind, welche die Repräsentativverfassung ihrem Wesen nach als Ersatz bietet für die vormals collegialischen Verwaltungseinrichtungen, die die Bestimmung hatten, die Verwaltungsmaßregeln, ehe man sich dafür entschied, einer gründlicheren Erwägung zu unterwerfen und gegen den Druck der Einzelbeamten Schutz zu bieten; so lange die unmittelbare Wirkung der bestehenden Repräsentativverfassung auf die Verwaltungszustände des Landes die ist, daß

zu ungemindertem Beamtendruck auch noch der Mangel einer ermäßigenden und schützenden Oberbehörde hinzukommt, — so lange wird man Recht haben, das Institut der Kreisräthe anzugreifen und anzufeinden. Es bietet den direkten Gegensatz einer volksthümlichen Verwaltung, und während überall und oft mit Ostentation, und so auch von unserer Staatsverwaltung, nationale Maximen und Einrichtungen angepriesen werden und ihr Vorzug hervorgehoben wird, scheint sich nichts desto weniger das französische Präfektursystem, nur in unerträglicherer Gestalt, als es in Frankreich besteht, weil bei gänzlicher Alleinherrschaft desselben, der besondern Vorliebe unseres Ministeriums zu erfreuen. Allerdings übt letzteres einige Controle über die Kreisräthe aus; es bedarf aber des Beweises nicht mehr, daß diese Controle ungenügend sey und eine ganz andere Organisation des Ministeriums erfordert würde, der Aufgabe zu genügen. Das Ministerium, in der Lage, in welcher es sich befindet, muß manches geschehen lassen, was es sonst nicht gut heißen würde. Der Geist der Verwaltung ist durchgreifend, die Verwaltungsorganisation mangelhaft und ein großer Theil der Gründe des Mißbehagens des Volks kommt auf Rechnung dieses Zustandes." Redner führte hierauf noch andere Gründe des Mißbehagens im Volk, als „Verschwendung öffentlicher Gelder in einzelnen Zweigen des Staatshaushalts, Schaustellung einer solchen Verschwendung zu einer Zeit, in der das Volk im wahren Nothstand sich befand und des Unentbehrlichsten ermangelte," Beschränkung der Waldnutzungen u. s. w. an und beantragte folgenden Zusatz: „Aber nicht dieser im Wesentlichen beseitigte Nothstand allein, noch andere Erscheinungen deuten auf ein Mißbehagen im Volke bezüglich der bisherigen Verwaltungszustände, dessen Ursache zu ergründen und, wenn möglich, zu beseitigen von

der erleuchteten Weisheit und dem väterlichen Herzen Eurer Königlichen Hoheit für eine ernste Pflicht Allerhöchstdero Regierung nicht minder als der Stände erkannt wird." Nach einer ausführlichen Discussion, wobei v. Gagern noch mehrmals das Wort zur Vertheidigung seines Amendements nahm, wurde dasselbe mit großer Majorität angenommen.

Der Sturm, der im zweiten Monat des Jahrs 1848 über Frankreich dahin fuhr, ließ auch in Deutschland die Wogen hoch aufschlagen. v. Gagern war naher Zeuge der Erschütterung des Systems, das er bisher so standhaft bekämpft hatte. Die Vertreter dieses Systems hatten den Regenten bewogen, in der Sitzung der zweiten Kammer vom 4. März verkünden zu lassen, daß alsbald ein Preßgesetz auf die Grundlage der dermalen im Großherzogthum Baden bestehenden Preßgesetzgebung vorgelegt, Bürgergarden in Städten errichtet und dem Strafproceß zugleich das Institut des Geschwornengerichts zu Grunde gelegt werden solle. Da entspann sich eine Berathung, die noch eine Reihe weiterer Desiderien, als: Aenderung des Regierungssystems, Umgestaltung des deutschen Bundes auf Grundlage der Vertretung des Volks u. s. w. auftauchen ließ. Auch der Mann, welcher jetzt das Präsidentenamt in der Paulskirche verwaltet, nahm Antheil an der Discussion. „Auch mir," so sprach er unter anderem, „sind vielfach die nämlichen Wünsche ausgedrückt worden, welche beredte Fürsprecher vor mir ausgesprochen haben. Ich werde darüber kein weiteres Wort mehr verlieren, sondern nur erklären, daß ich in all den berührten Punkten bei diesen Anforderungen mit beharre und in meiner Stellung thun werde was ich kann, damit sie zur Verwirklichung kommen. Nur in Beziehung auf einen Punkt finde ich mich aufgefordert mich weiter zu erklären. Es ist von dem Abgeordneten Zitz der

Garantie der rheinhessischen Institutionen gedacht worden. Wie ich über diese Institutionen denke, brauche ich hier nicht zu entwickeln. Ich halte in der Zeit in der wir leben, eine Entfernung von den Grundlagen dieser Institutionen für unmöglich. Aber gerade darum weil ich dieser Ueberzeugung bin, schließe ich mich dem Antrag des Abgeordneten Zitz auf Garantie der rheinhessischen Institutionen jetzt entschieden nicht an. Dieser Antrag steht im Widerspruch mit den allgemeinen Forderungen auf ein gemeinsames Recht und Gesetz in Deutschland, sie stehen mir höher wie irgend ein anderes partikulares Interesse, so stark, so entschieden dieses auch Fürsprecher im Volke finden mag. Wir sehen der Verwirklichung einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung hoffentlich in der Kürze entgegen. Ganz Deutschland, das aufgeklärte Deutschland strebt darnach, drängt darnach, verlangt sie als eine der großen Garantien des Zusammenhaltens und der gemeinsamen rechtlichen Entwickelung. Ich werde also diesem Antrage mich nicht anschließen, sondern die Kammer ersuchen durch Annahme der Motion, welche bereits zur Beförderung der großen Sache einer gemeinsamen Gesetzgebung übergeben ist, dieses Ziel zu erstreben." Als gegen den Schluß der Sitzung der Entwurf der Dankadresse verlesen wurde, protestirte der Abgeordnete Zitz gegen jede Danksagung; v. Gagern sprach: „Ich unterstütze diese Adresse in ihren wesentlichen Theilen. Wenn etwas noch hinzugefügt werden will, so ist dazu Discussion eröffnet. Ich betrachte die Concessionen, welche heute der Kammer bekannt gemacht worden sind, als hervorgegangen aus einer kritischen, verhängnißvollen Zeit, als hervorgegangen aus einem Zustande unseres Staats, wo der gesetzliche Weg theilweise schon verlassen war. Ich mache in dieser Hinsicht darauf aufmerksam daß, wenn man ganz

genau an die Verfassung sich hätte binden wollen, man ja in dieser Art die Concessionen gar nicht hätte geben können. Ich betrachte diese Zugeständnisse als den ersten Schritt zu weiterem. Aber auch für diesen ersten Schritt danke ich, und ich glaube das Land hat Ursache dafür zu danken. Wir stehen an dem Vorabend großer Ereignisse, und wer da glaubt daß dem Unglück vorgebeugt werden solle, der muß vor allem dazu beitragen, daß Ruhe eintrete in den Verhandlungen dieser Kammer wie außer den Verhandlungen derselben. Ich schlage als Amendement zur Adresse vor daß darin gesagt wird, daß alle Wünsche des Volks noch nicht befriedigt seyen; aber den Dank der Kammer, wie er sich bereits ausgesprochen hat, den werden wir denke ich nicht zurücknehmen wollen. Denn einmal ausgesprochen ist er; die Adresse ist zum Theil der Ausdruck dessen, was in der Kammer vorgegangen ist, das ist keine Lüge, das ist eine Wahrheit!"

Am folgenden Tage erschien der Staatsminister du Thil in der Kammer und machte derselben bekannt, daß der Großherzog den Erbgroßherzog zum Mitregenten und zwar in der Art angenommen habe, daß von demselben alle die Staatsregierung betreffenden landesherrlichen Entschließungen ausgehen sollten. Die erste Handlung des Fürsten-Mitregenten, auf welchen sich die Worte des Dichters (G. Schwab) anwenden ließen:

Was soll zuerst des Guten
Im lieben Land geschehn,
Zeigt mir, wo Wunden bluten,
Sagt mir's, wo Lippen flehn,

war die Ernennung des Mannes, auf welchen alle Blicke gerichtet waren, zu seinem Minister. v. Gagern war am

Morgen desselben Tags nach Heidelberg gereist, um einer Versammlung beizuwohnen, aus deren Beschlüssen noch am Ende desselben Monats das Vorparlament in der Paulskirche in Frankfurt hervorging; von einem Eilboten erreicht war er gegen Abend zurückgekehrt. In der Stille der Nacht schrieb er das Programm seiner Verwaltung, wozu er als Schriftsteller und Mann des Parlaments bereits zum voraus den Commentar geschrieben hatte, und am andern Morgen flog es als fürstliche Proklamation, die unwillkürlich an das Wort des Dichters (Uhland) erinnert:

Wie man aus versunknen Städten
Erhabne Götterbilder gräbt,
So ist manch heilig Recht zu retten,
Das unter wüsten Trümmern lebt,

durch die Lande: „Was zur Gewähr politischer und bürgerlicher Freiheit gehört, soll Unserm Volk nicht vorenthalten bleiben. Wir zählen auf die verfassungsmäßige Mitwirkung und Unterstützung Unserer Stände bei Leitung der Landesangelegenheiten und finden darin eine Gewähr des Vertrauens des Volks. Die Presse ist frei, die Censur hiermit aufgehoben.[1] Wir werden den Ständen eine allgemeine Volksbewaffnung in Vorschlag bringen lassen. Das Militär wird auf die Verfassung sofort beeidigt werden. Wir werden den Ständen unverzüglich einen Gesetzentwurf auf Aufhebung des Art. 81 der Verfassungsurkunde vorlegen lassen, damit das Petitionsrecht und das Recht

[1] Heil dir, mein Hessen! Wie im Kampf der Schwabe
Dem deutschen Volk das Banner trug voran,
So trage du in ernster Geistesfehde
Nun siegreich das Panier der freien Rede,
So geh' voran auf Deutschlands Ehrenbahn!
Aus dem Gedichte Weidigs: Philipp der Großmüthige an das Land Hessen.

der Volksversammlungen frei ausgeübt werden können. Die freie Ausübung aller religiösen Culten ist gestattet. Die Bundesverfassung hat die gerechten Forderungen des deutschen Volkes auf nationale Geltung nicht befriedigt; dabei haben Wir die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Nationalvertretung zur Vervollständigung der Organisation und zur Erstarkung Deutschlands [1] wesentlich beitragen wird. Wir werden Uns nach Kräften bemühen bei den mitverbündeten deutschen Fürsten dieser Ueberzeugung Eingang zu verschaffen. Den Wunsch des Volkes, daß für ganz Deutschland ein Civil- und Strafgesetz und dieselben Formen des Verfahrens gelten möchten, theilen Wir ganz und werden in diesem Sinne wirken. Einstweilen werden Wir in Anerkennung des dringenden Bedürfnisses in den beiden diesseitigen Provinzen den Ständen alsbald Gesetzesentwürfe über ein neues auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gegründetes Civil- und Strafverfahren, verbunden mit Schwurgerichten und Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände, vorlegen lassen. Der Provinz Rheinhessen sind bis zur Einführung einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung ihre Institutionen und Gesetze garantirt. Den Ständen wird ein Gesetzesentwurf auf Zurücknahme des Polizeistrafgesetzes unverzüglich vorgelegt werden. Wir haben durch diese Zusagen die Bitten bereitwillig gewährt, die in der gegenwärtigen kritischen Lage zu Unserer Kenntniß gekommen sind, und stellen mit Vertrauen die öffentliche Ordnung unter den Schutz der Freiheit und der Bürger, welche sie lieben."

[1] Zu welch hohem Heldenleibe,
Einer Riesin voller Mark,
Könntest du aus schwachem Weibe
Wachsen, Deutschland, groß und stark.
Fr. Rückert.

Am folgenden Tag erschien v. Gagern, zum Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Vorsitz im Gesammtministerium ernannt, in der zweiten Kammer und hielt von der Rednerbühne einen Vortrag namentlich des Inhalts: „Auf Befehl Sr. königl. Hoh. des Erbgroßherzogs und Mitregenten bringe ich drei Gesetzesentwürfe zur Erfüllung der in der Proklamation ertheilten Zusagen; in deren Folge wird die Presse gesetzlich frei seyn, das Petitions- und Versammlungsrecht unangetastet bestehen, das Polizeistrafgesetz beseitigt seyn. Bezüglich anderer Punkte der Proklamation habe ich die weitern Erklärungen abzugeben: Indem die freie Ausübung aller religiösen Culten gestattet ist, war es die Meinung, daß fortan das Bekenntniß oder die Ausübung irgend welcher religiöser Ueberzeugung keinerlei Beschränkung politischer oder bürgerlicher Rechte zur Folge haben solle. In diesem Sinne werde ich unverzüglich einen weiteren Gesetzesentwurf zur Abänderung der Artikel 20 und 21 der Verfassung vorbereiten lassen. Se. königl. Hoh. der Erbgroßherzog und Mitregent haben sich überzeugt, daß die gegenwärtig bestehende administrative Organisation, insbesondere das Institut der Kreisräthe, mit der diesen Behörden zugewiesenen Amtsgewalt weder die Interessen der Verwaltung förderte, noch mit den gerechten Ansprüchen des Volks auf freie Entwickelung des Gemeindelebens verträglich ist. Da in dieser Beziehung schon verschiedene Anträge und Petitionen an die verehrliche Kammer gelangt sind, so wird es der Staatsregierung sehr erwünscht seyn, wenn diese bald zur Berathung kämen, damit die Regierung durch diese Berathung erleuchtet im Einverständniß mit den Ständen des Großherzogthums die an die administrative Organisation sich anschließenden Fragen, eine der wichtigsten Bedingungen der öffentlichen Wohlfahrt,

in Erwägung ziehen und lösen könne. Dasselbe gilt von der zeitgemäßen Revision der Verfassungsurkunde, welche durch die heutigen Vorlagen der Staatsregierung eingeleitet ist und von der zeitgemäßen Revision der Gemeindeordnung. Es wird bei diesen jetzt vorzubereitenden Vorlagen das Bestreben der Regierung seyn, im Einverständniß mit den Ständen alle Feudallasten zu beseitigen, die Privilegien einzelner Klassen aufzuheben und alle Staatsangehörigen vor dem Gesetz unbedingt gleich zu stellen. Die Regierung hat die Zuversicht gewonnen, daß sie bei diesen Bestrebungen der Unterstützung aller Klassen der Staatsangehörigen sich zu erfreuen haben wird, namentlich auch derer von welchen Opfer zu bringen seyn werden. Eine weitere Zusage Sr. königl. Hoh. des Erbgroßherzogs und Mitregenten ist heute in Erfüllung gegangen: das Militär ist auf die Verfassung beeidigt. Der hessische Krieger hat Fürst und verfassungsmäßiges Recht nie von einander getrennt, und er gab freudig in der Erfüllung einer wichtigen Form eine neue Garantie für Aufrechthaltung von Recht und Gesetz. Indem ich mich der Unterstützung der öffentlichen Diener in dem neuen System, das ich vertrete, versichere, ist es meine Pflicht, einestheils dem Staate diejenigen Diener zu erhalten, die ihm bisher ihre Kräfte redlich gewidmet haben und mit dem neuen System verträglich sind, anderntheils die Pensionslast des Staats nicht ohne Noth zu erhöhen. Meinen Platz habe ich in diesem Saale gewechselt in der Erkenntniß, daß wenn die Rechte in Anspruch genommen werden, die die Verfassung verleiht, auch die Pflichten erfüllt werden müssen, welche eine Folge der constitutionellen Ordnung in monarchisch-repräsentativen Staaten ist, sowie das constitutionelle Princip vollkommen zur Geltung gekommen, wie dieß bei uns der Fall ist. Ich habe mich dieser Pflicht

gefügt, die in einer eben so großen als kritischen Epoche über die Welt und das Vaterland hereingebrochen ist, auf meine Schultern gelegt wird, im vollen Bewußtseyn der Schwäche meiner Mittel, aber im Vertrauen auf meinen guten Willen und auf die Unterstützung, die von allen Seiten auf das Bereitwilligste zu meinem tiefgefühlten Danke mir zugesagt ist. Neben dem Vertrauen des Mitregenten, das mir in einer Weise und in einem Umfange gewährt worden ist, daß ich tief davon gerührt bin, ist die mächtigste Unterstützung, auf die ich rechne, die der aufgeklärten Vertretung des Volks. Diese Unterstützung, jenes Vertrauen mir zu bewahren, ohne das ich nichts bin und nichts kann, das Vertrauen, von dem ich bis zu meiner Erschütterung so viele Beweise bisher erhalten, das ist meine Bitte an Sie." Am Schlusse der Rede bemerkte der Minister, an seinen frühern Antrag erinnernd, noch: es sey „der Vorsatz der Regierung, in Zukunft anhaltend den Berathungen der Kammer zu folgen."

In der Sitzung der Kammer am 11. März stellte der Abgeordnete Zitz einen Antrag „den Einfluß des Prinzen Emil und des vorherigen Kanzlers Dr. Linde betreffend," der dahin gerichtet war, diese Männer der Reaktion zu veranlassen das Land zu verlassen. Minister v. Gagern, welcher anwesend war, trat dieser Motion entgegen. „Ich finde es natürlich," so äußerte er sich unter anderem, „ich halte es sogar für gut daß das Volk mißtrauisch gegen die sey, denen die Pflicht zur Erhaltung und Entwickelung der öffentlichen Rechtszustände obliegt; denn Mißtrauen ist nur ein höherer Grad von Wachsamkeit; das Volk wache streng über seine Rechte, über seine Freiheiten. Aber wenn ein Antrag formulirt wird, der davon ausgeht, daß die Räthe Sr. königl. Hoh. des Erbgroßherzogs und Mit-

regenten die Kraft nicht hätten Maßregeln durchzusetzen, welche sie durch die Umstände geboten halten, so ist dieß ein vollkommenes Mißtrauensvotum und insofern die Kammer sich diesem anschließen sollte, wäre meine Mission beendigt. Ich glaube, meine Herren, Ihnen diese Erklärung schuldig zu seyn. An den Herrn Antragsteller richte ich das Ersuchen seinen Antrag zurückzunehmen und sein Mißtrauen gegen mich noch einige Zeit zu beschwichtigen, bis er etwa einen höheren Grad von Rechtfertigung gefunden hat. Ich kann bei meiner Ehre versichern, daß ich in der Organisation, welche gegenwärtig meine Pflicht ist, nicht auf das geringste Hinderniß gestoßen bin; ich kann wiederholt versichern, daß Se. königl. Hoh. der Erbgroßherzog-Mitregent mir sein Vertrauen in dieser Hinsicht in einem Umfange gewährt hat, daß mir nichts zu wünschen bleibt. Ich kann ferner versichern, daß ich in meiner Mission der Unterstützung des Prinzen mich erfreue, die in dem Antrag irrig als ein Hinderniß für mich bezeichnet wird. Noch gestern habe ich von ihm, dem ersten Präsidenten der ersten Kammer, den Beweis erhalten, daß er mir nicht allein keine Schwierigkeiten in den Weg legt, sondern daß er auch von der Nothwendigkeit durchdrungen ist das System zu unterstützen, welches ich vertrete. Die drei Gesetzesvorschläge, welche ich den Ständen vorgelegt, haben wesentlich unter seiner Mitwirkung ohne irgend eine Aenderung die Zustimmung der ersten Kammer erhalten." Der Antragsteller zog seine Motion zurück. Derselbe Abgeordnete richtete an den Minister die Frage, ob er Kenntniß erhalten habe von seinem Antrag wegen Anerkennung der französischen Republik und vielleicht im Stande sey schon jetzt sich darüber zu erklären, und erhielt zur Antwort: „Ich kann erklären, daß ich mich beeilen werde die Republik Frankreich, mit der

wir im Verein mit Deutschland in Frieden zu bleiben wünschen und hoffen, sofort anzuerkennen, wie ich denn auch die Gelegenheit ergreife von meiner Seite die Anerkennung des Grundsatzes auszusprechen und zu vindiciren, daß jedes Volk sowie die Macht so das Recht hat sein Geschick selbst zu bestimmen."

Auch in der Sitzung vom 24. März war der Minister erschienen. Auf der Tagesordnung stand der Antrag der Abgeordneten v. Gagern, Wernher, Lehne und Frank, „auf Kräftigung der Organisation des deutschen Bundes," gestellt am 28. Februar und unter anderem des Inhalts: „Wer politische Einsicht hat, der kann darüber nicht mehr im Zweifel seyn, daß gegenüber den sich drängenden Begebenheiten die bestehende Bundesverfassung und die organischen Einrichtungen des Bundes zum Schutze Deutschlands gegen die es bedrängenden Gefahren unzulänglich sind. Deutschland bedarf unverzüglich einer einheitlichen monarchischen Führung, die sich um stark zu seyn auf den Beirath des Volks stützen muß. Das ist weithin die Stimme, das Verlangen des Volks; die Treue aber gegen das gemeinsame große Vaterland ist die heiligste Pflicht. Dieser Pflicht in ihrer durch das Vertrauen des Volks ihnen angewiesenen Stellung zu genügen, stellen die Unterzeichneten folgende Anträge: die Kammer möge in einer Adresse an Se. königl. Hoh. den Großherzog die Bitte richten, unverzüglich in der Bundesversammlung und außer derselben in geeigneter Weise dahin wirken zu wollen, daß unter so dringenden und von außen Gefahr drohenden Umständen und für die Dauer derselben 1) die Sorge für den Schutz der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, insbesondere die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, des Heerwesens und der Volksbewaffnung in die Hand eines

Kabinets gelegt werde, dessen Minister dem interimistischen Haupt Deutschlands und der Nation verantwortlich seyen; 2) daß das interimistische Haupt Deutschlands Gesetzgebung und Besteuerung in Uebereinstimmung mit einem Rath der Fürsten und einem Rath des Volkes nach den wesentlichen Formen des repräsentativen Systems ausübe, und daß die Berufung der Nationalrepräsentation gleichzeitig mit der Ernennung des Bundeshauptes erfolge." Schon am 2. März war der Ausschußbericht erstattet worden, dessen Ausführungen sich dem Antrage zur Seite stellten und mit dem Vorschlage schlossen: die darin entwickelten Ansichten, Ueberzeugungen und Gesinnungen dem Regenten unter Mittheilung des Antrags darzulegen, es seiner Weisheit anheimstellend, die der Schwierigkeit der Lage und dem Drange der Umstände entsprechenden, zur Abwendung der drohenden innern und äußern Gefahren und zur Aufrechthaltung der Ehre des Vaterlandes nothwendigen Maßregeln bei seinen hohen Verbündeten in Vorschlag zu bringen und nachdrücklichst zu vertreten. Die Berathung begann, indem der Minister das Wort nahm. „Ich habe," so sprach er, „heute in doppelter Eigenschaft das Wort mir von Ihnen zu erbitten, als Antragsteller und als mit dem Vertrauen beehrt, welches mich in den Stand gesetzt hat, für die Erfüllung dieses Antrags einige Schritte vorwärts zu thun. Was, als ich den Antrag stellte, als eine kühne Forderung erschien, ist jetzt, nach dem Urtheil aller Verständigen, zur unzweifelhaftesten, zur ernstesten Nothwendigkeit geworden. Während Besitzstände und Existenz, die wir als auf fester Grundlage ruhend bisher zu beurtheilen gewohnt waren, schwanden und zusammenbrachen, ist ein Fortschritt in seiner Bahn geblieben und geht fest und unaufhaltsam seinem großen Ziele entgegen, dem nach Deutschlands Einheit, dem aus dem Schutt

unserer früheren Zustände, die deutsche Nation groß und mächtig hervortreten zu sehen. Ich bin mir des Ernstes dieser Stunde bewußt, der unermeßlichen Bedeutung der Interessen, die meiner schwachen Einsicht anvertraut sind, und ich muß von der Vorsehung erbitten, daß sie meine Kräfte wachsen lasse mit den Schwierigkeiten der Lage. Der Antrag, der zur Discussion ausgestellt ist, enthält die politische Ueberzeugung, die mich durch mein ganzes Leben beseelte. Seitdem ich über die Lage des Vaterlandes und über politische Dinge gedacht, habe ich die föderative Organisation Deutschlands für zu schwach und dadurch den Ereignissen, denen Deutschland in naher oder entfernter Zeit die Stirne zu bieten haben kann, nicht gewachsen erachtet. So oft ich mich berufen glaubte, eine Meinung auszusprechen, habe ich sie in diesem Sinne ausgesprochen. Dieselbe Ueberzeugung, die mein Leben erfüllte, darf ich auch jetzt, im Amte, vor Ihnen vertreten. Dem Antrag kommt die Proklamation vom 6. d. M. entgegen. Der Mann des „kühnen Griffs" verlas die entsprechende Stelle dieser Ansprache, fügte die Bemerkung hinzu, es sey seine Pflicht nachzuzeigen, was die Regierung zur Erfüllung dieser Verheißung gethan habe, und sprach dann weiter: „Ehe ich jedoch dazu übergehe, werde ich bei dem Antrage selbst verweilen. Er beruht in seinem ersten Theil auf der Ueberzeugung, daß die monarchische Staatsform dem Geiste der Nation, unsern politischen und socialen Bedürfnissen am meisten zusage, daß die Einheit, welche wir für Deutschland zu erringen im Begriffe sind, auf der gleichmäßigen innern Freiheit aller Theile Deutschlands sich aufbauen müsse; daß aber Deutschland unvermeidlich der Republik zugeführt werden würde, wenn es in der monarchisch-constitutionellen Verfassung den Grad

von Freiheit und volksthümlicher Entwickelung, die der heutige Standpunkt der Civilisation fordert, und diejenige Befriedigung in der Freiheit nicht findet, welche diese Verfassung zu verleihen im Stande ist. Wehe, wenn darin Deutschlands Erwartungen getäuscht werden sollten! Die monarchisch-repräsentative Verfassung und das Bedürfniß des Fortbaues derselben wurzelt nicht allein tief in den Gefühlen und dem Bewußtseyn der unermeßlichen Mehrzahl des Volks; sie ist daher eine Forderung der nationalen Selbsterhaltung und Politik, wenn wir Deutschland nicht zerreißen wollen; sie ist auch eine Forderung der Civilisation. Die Versuche, welche neuerlich gemacht wurden, um die bürgerliche Gesellschaft auf einer neuen socialen Grundlage aufzubauen, haben bis jetzt das Problem nicht lösen können, und in Frankreich, wo eben die republikanische Verfassung proklamirt worden ist, hat eben der davon unzertrennlich gewesene Versuch der Lösung der socialen Fragen, der Berechtigung Aller zu den Lebensgenüssen, die der Aermere sich nicht verschaffen kann, die Freiheit in Frage gestellt. Niemand kann darüber sich täuschen, daß gegenwärtig, obgleich unter dem Namen Republik, in Frankreich Freiheit nicht besteht. Und so ist die monarchisch-repräsentative Verfassung auf der breiten Grundlage der Vertretung des Volks und der Einräumung aller der Rechte, welche uns gewährt sind, zugleich eine Garantie der Freiheit. Der Antrag beruht in seinem andern Theil auf der gleich festen Ueberzeugung, daß die unabweisliche Forderung der Mitführung der nationalen Angelegenheiten durch das Volk, mittelst seiner Vertreter, vereinigt in einem Nationalparlament, die Centralisation und centrale Leitung wesentliche Theile der Volkswohlfahrt erheischt, während der Selbstständigkeit der Einzelstaaten und dem in der Geschichte Deutsch-

lands und in den Bedürfnissen seiner Theile und Stämme tief wurzelnden Partikularismus ein immer noch reiches Gebiet und eine große Aufgabe bleibt, eine Aufgabe, die es als ein erhabenes Loos betrachten läßt, unter solchen Verhältnissen an der Spitze der Einzelstaaten zu stehen und zugleich den mächtigeren Einfluß auf die Leitung der nationalen Angelegenheiten zu üben, der solcher Stellung natürlich und, je nach der Persönlichkeit der Fürsten, diesen selbst in entscheidender Weise zufallen kann und wird, als solcher Einfluß bei der bisherigen Bundeseinrichtung sich geltend machen konnte. Auf solchen Grundlagen wünschte ich und sah ich den Uebergang der deutschen Verfassung aus dem Zustande eines Staatenbundes in den eines Bundesstaats vor und betrachte ihn nach dem Stand der öffentlichen Meinung für eine entschiedene Sache. Wie dieser Uebergang stattfinden mag, das liegt in dem Schooße einer nahen Zukunft und niemand vermag es voraus zu sagen. Mir aber liegt es ob, Ihnen zu sagen, was ich in dieser Beziehung gedacht und gethan und wie ich den Stand unserer Verhältnisse beurtheile. Wenn ich von den Schritten rede, die ich zur Verwirklichung der Verheißung in der Proklamation gethan, so muß ich zunächst auf dem Standpunkt vor den neuesten Ereignissen in Berlin und Wien stehen bleiben, die damals nicht geahnt, viel weniger vorgesehen werden konnten, auf dem Standpunkt zur Zeit, als ich den Antrag stellen half, zur Zeit der Proklamation vom 6. März. Das größte Hinderniß, welches der Entwickelung Deutschlands zu derjenigen Form, deren Nothwendigkeit jetzt nicht mehr bestritten wird, entgegenstand, lag in dem Dualismus der beiden deutschen Großmächte Oesterreich und Preußen, von denen keines in dem andern aufgehen, von denen keines dem andern das Principat oder die Hegemonie einräumen

wollte oder auch konnte. Dieser Dualismus in der Stellung der beiden Großmächte, diese Rivalität in Bezug auf die Leitung der deutschen Angelegenheiten trat in viel hindernderer Weise in der ersten Zeit des Bestehens des deutschen Bundes auf. Im Laufe der Zeit hat sich die Stellung der beiden Mächte zu denen des übrigen Deutschlands sehr geändert. Während der preußische Staat nichts war und nichts konnte ohne Deutschland, ohne seinen Standpunkt in Deutschland zu finden, während Preußen, selbst unter den unseligen Schwankungen, die seit dreißig Jahren seine Verwaltung charakterisiren, das Gefühl hatte, auf Deutschland sich stützen zu müssen, ohne leider die Bedingungen zu erkennen, unter denen allein es diesen Stützpunkt finden konnte, so war die constante Politik von Oesterreich eine ganz andere. Oesterreich ist zwar in den deutschen Bund eingetreten, an dessen Entwickelung hat es aber einen sehr negativen Antheil genommen. Die Klagen darüber sind jetzt allgemein, nicht bloß in dem Munde der Volksmänner, sondern sie gehen vielleicht am schärffsten von denen aus, die mit Recht oder Unrecht bisher als der österreichischen Partei angehörend betrachtet wurden. [1] Wie auch die Wirksamkeit solcher Männer beurtheilt werden mag, die Gerechtigkeit fordert, daß ihnen Zeugniß werde, wie sie, noch ehe die neuesten Ereignisse eintraten, die Lage und Bedürfnisse des Bundes beurtheilt." Der Minister verlas hierauf einen Bericht, welchen in den ersten Tagen des März der badische Bundestagsgesandte (Hr. v. Blittersdorf) in der Bundesversammlung erstattet habe, um nachzuzeigen, daß und warum „einer Hauptforderung der deutschen Völker nicht genügt" worden sey, „der der Entwickelung und des Schutzes

[1] Der österreichische General Prinz Emil?

nationaler Interessen in den innern und äußern Beziehungen Deutschlands," und fuhr dann fort: „Es genügt dieß, um die Stellung Oesterreichs zu dem deutschen Bunde, worauf es hier ankommt, zu bezeichnen. Während also Preußen seiner ganzen Lage nach darauf angewiesen war, einen Stützpunkt in Deutschland zu suchen, mit Deutschland vereint auf derselben Grundlage der Entwickelung und der öffentlichen Freiheiten vorzuschreiten, war die Lage Oesterreichs eine andere. Oesterreich zeigte gleich anfangs Abneigung gegen zu engen Verband mit Deutschland, Furcht vor der Contagion der politischen Ueberzeugungen; es zog sich von Deutschland immer mehr zurück und schloß sich in sich selbst ab. So gewann unter den denkenden Männern die Ansicht Raum, daß die Krone Preußen berufen sey, an der Spitze Deutschlands zu stehen und unter dem Beirath der Fürsten und des Volks die deutschen Angelegenheiten zu leiten. Aber als Bedingung dieser Stelle erschien die offene unumwundene Einlenkung in die Bahn des constitutionellen Systems. Wenn aber auch Preußen diese Stelle eingeräumt werden sollte, so würde ich es doch als ein Nationalunglück betrachten, wenn Oesterreich, das mächtige Oesterreich, das so deutsche Oesterreich sich von Deutschland trennte. Immer von der politischen Lage zur Zeit der Stellung meines Antrags ausgehend, glaube ich, daß ein solches gänzliches Ablösen Oesterreichs wenigstens nicht als eine nothwendige Folge der engeren organischen Einheit des übrigen Deutschlands zu betrachten war. Wie das Verhältniß von Oesterreich zu Deutschland im Bunde ein immer loseres geworden ist, so hätte es ein festeres, zur engsten Allianz sich steigerndes werden können, sowie es auf der einen Seite der innern Entwickelung Deutschlands zur Freiheit auf Bahnen, die nicht die seinigen seyn konnten,

kein föderatives Hinderniß mehr entgegensetzte, auf der andern Seite darauf verzichtete, nach außen eine Solidarität Deutschlands für Oesterreichs Separatpolitik zu begründen. Diese Separatpolitik Oesterreichs, durch die Zusammensetzung der Monarchie bedungen, erklärt die Schwierigkeit, die auch in den letzten Tagen des ungeheuern Umschwungs unter allen Staaten, die solchen Umschwung erfuhren, Oesterreich allein abgehalten hat, die Frage des deutschen Parlaments, diese Bedingung des einheitlichen Zusammenhaltens Deutschlands, in seinen Proklamationen zu berühren. Oesterreich ist, frei geworden, zunächst darauf angewiesen, sich selbst neu zu gestalten, das wechselseitige Verhältniß der Nationalitäten, welche sich in dieser großen Monarchie an einander reihen, zu ordnen. Dann erst wird es sich davon handeln, wie die so verschiedenen Theile, von denen einer selbstständig ist und andere es seyn wollen, sich zu Deutschland verhalten. Wir aber können mit der Constituirung von Deutschland unmöglich warten, bis diese Aufgabe in Oesterreich gelöst ist. Wir müssen voranschreiten, ohne daß es entfernt unsere Absicht ist, künftig Oesterreich ausschließen zu wollen. Dieß meine Ansicht von der politischen Lage Deutschlands vor der Zeit der Ereignisse in Wien und Berlin. Im Anfang dieses Monats war ich eingeladen, in Heidelberg einer Versammlung von Männern beizuwohnen, deren Namen in Deutschland guten Klang haben. Diese Männer besprachen sich über die nächsten Bedürfnisse des Vaterlandes. Das Resultat dieser Berathungen ist durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden, und darum habe ich nicht nöthig, Ihnen vorzutragen, was bei diesem Zusammentritt als Grundlage der ferneren Entwickelung Deutschlands angenommen ward; es ist im Wesentlichen das, was ich Ihnen heute eingangsweise als die leitende

Idee meines Antrags bezeichnet habe: ein deutsches Parlament, die Bestimmung der Competenz desselben und das Aufrechterhalten der Selbstständigkeit der Einzelstaaten unter ihren Fürsten mit Beschränkung durch die Centralgewalt. In enger Verbindung damit steht das daraus sich ergebende Bedürfniß eines Raths der Fürsten oder eines Oberhauses oder in welch anderer Form die künstliche Verfassung, deren Entwickelung wir nicht voraussehen können, die hervortretende Stellung der Fürsten zur Nationalvertretung finden mag. An dem Abend des Tages, an welchem solche Verabredung in Heidelberg getroffen worden war, wurde ich mit dem Amt betraut; am nächsten Tage schon wurde mir ein Anlaß geboten, auf Erfüllung des Theils der Proklamation hinzuarbeiten, dessen Inhalt ich vorhin vorgetragen habe. Es erschien, da der Herzog von Nassau ähnliches Versprechen gegeben hatte, ein nassauischer Bevollmächtigter dahier, der in Auftrag seiner Regierung den Antrag stellte: die verschiedenen Staaten, welche auf die gleiche Grundlage der innern Entwickelung gestellt seyen, sollten sich über die Wege, die zur Umgestaltung der Bundesverfassung und Berufung des Nationalparlaments führen könnten, unter einander verständigen. Als leitende Ideen wurden aufgestellt und die Aufgabe so bezeichnet: 1) Die Bestimmung eines Ortes, wo die Verhandlungen geführt würden; z. B. Stuttgart, um von da aus Bayern zu gewinnen. 2) Erklärung der einzelnen Regierungen, die Leitung der Verhandlungen und weitern Maßregeln an die eine unter ihnen zu übertragen, in Erwartung einer späteren Absprache, wodurch eine abwechselnde Leitung herbeigeführt werden könnte. 3) Versuch eines vertraulichen Benehmens mit den Lenkern der Bewegung; zunächst den sieben Männern, welche zur Nationalvertretung Vorschläge machen sollen — zu dem Zwecke, die Angelegen-

heit offen auch von ihrer Seite in die Hände obiger zu bestimmender Regierung zu legen. 4) Versuch, die Nationalvertretung mit den bestehenden Bundesformen in Verbindung zu bringen. 5) Sollte dieß nicht gelingen: Versuch, mit dieser Nationalvertretung ein Oberhaus, bestehend aus den Bundesfürsten in Person oder fürstlichen Stellvertretern in Vorschlag zu bringen. Wie die Lage der Dinge war, glaubte ich, daß eine Vereinbarung auf diesen oder ähnlichen Grundlagen zu einer Nothwendigkeit geworden sey. Ich habe daher bei Sr. königl. Hoheit dem Erbgroßherzog und Mitregenten darauf angetragen, daß von hier aus ein Gesandter ernannt werde, mit dem Auftrage, den nassauischen zu begleiten und zu versuchen, ob andere Bundesstaaten zu solcher Verständigung sich anschließen würden, um den Kreis derjenigen, welche über die Grundlagen einer Revision der Bundesverfassung einig seyen, immer mehr zu erweitern. Dieser Versuch ist durch Erfolg gekrönt worden in Karlsruhe, Stuttgart und München. Von dem letzteren Orte aus sollten sich die Bevollmächtigten der sämmtlichen genannten Höfe zu gleichem Zwecke über Dresden nach Berlin begeben, sie sind aber nach den neuesten Nachrichten nach Berlin noch nicht gekommen. Ich finde keinen Anstand, die wesentlichen Punkte hervorzuheben, auf welche die Unterhandlungen sich bezogen haben. In Stuttgart wurde von Sr. Majestät dem Könige selbst vorgeschlagen, die Leitung der deutschen Angelegenheit unter den dringenden Verhältnissen, wie sie jetzt vorwalten, in die Hände eines der deutschen Regenten zu legen, und zwar desjenigen, auf welchen die vereinigten Stimmen sich fixiren würden, und Se. Majestät der König war bereit, jene Leitung Preußen anzuvertrauen, jedoch unter dem Vorbehalt: „„Daß es die Ueberzeugung der vereinigten Höfe, die Leitung Preußens

sey nur dann möglich, die öffentliche Stimmung und Unterstützung von ganz Deutschland nur dann dafür zu gewinnen, wenn Preußen seinem Volke im Wesentlichen dieselben Rechte und Freiheiten verleihe, welche die süd- und westdeutschen Stämme bereits besitzen, und daß sich die vereinigten Höfe nur unter dieser Voraussetzung einen Erfolg ihres gegenwärtigen Bestrebens versprechen."" In München wurde eine gemeinschaftliche, die bis dahin getroffenen Vereinbarungen zusammenfassende Note dem dortigen Ministerium überreicht, deren wesentlicher Inhalt folgender ist: ""Das deutsche Volk soll bei der Bundesbehörde vertreten seyn. Dieß ist die Stimme von ganz Deutschland. Die constitutionellen Regierungen im Süden von Deutschland und unter ihnen eine der ersten, die Sr. Majestät des Königs von Bayern in seiner öffentlichen Proklamation, haben dieß als dringendes Bedürfniß zur Herstellung der deutschen Einigkeit und zur Erhebung von Deutschland auf diejenige Stufe, welche ihm unter den Mächten Europa's gebührt, anerkannt. Wenn dieses Wort zur Wahrheit werden soll, so ist vor allem nothwendig: 1) sich über die Wirksamkeit der deutschen Nationalvertretung und 2) über die Art der Zustandebringung derselben zu verständigen. So viel den ersteren Punkt betrifft, so kann für jetzt nicht die Rede davon seyn, den Wirkungskreis eines deutschen Parlaments in seinen Einzelnheiten zu normiren. Selbst die Frage von der Einrichtung der vollziehenden Gewalt mag vorerst dahingestellt bleiben und der consequenten Entwickelung der Idee der Einheit überlassen werden. Um sich diese Idee klar zu machen, ist es aber nöthig, schon jetzt die hauptsächlichsten Grundzüge der Thätigkeit der neu zu constituirenden Bundesbehörde festzusetzen. Deutschland als solchem ist bis jetzt diejenige Stimme bei Berathungen der

Großmächte Europa's, die ihm als der Kern von Europa, als der Erbe großer Erinnerungen und mit Rücksicht auf seine intellektuellen und physischen Kräfte gebührt, nicht zu Theil geworden. Dieses Ziel läßt sich nur erreichen, wenn gegenüber dem Ausland eine Vertretung des deutschen Volkes von einem Willen, dem Ausdruck des Willens der deutschen Nation ausgeht. Die geographische Lage Deutschlands ist, wie die Geschichte lehrt, mehr als irgend ein Land in Europa geeignet, der Tummelplatz kriegerischer Gelüste der Nachbarstaaten zu werden. Einklang in der Leitung der militärischen Angelegenheiten und gleiche Wehrhaftmachung des ganzen deutschen Volkes ist das unabweisbare Bedürfniß, um sich vor Gefahren und Angriffen von außen zu schützen. Um den Wohlstand und die Blüthe des deutschen Handels zu heben, ist Gemeinschaftlichkeit der Handels- und Zollverhältnisse nebst allem dem, was hiermit im nächsten Zusammenhange steht, längst als ausgemachte Wahrheit anerkannt. Ein freies Volk bedarf bei Fragen von den höchsten Gütern des Individuums, Leben und Freiheit; Institutionen, welche jeder Willkür theoretischer Spitzfindigkeiten und allen gewalthaberischen Einflüssen ein Ende machen; es bedarf Gerichte, aus Gleichgestellten zusammengesetzt, und ein entsprechendes Gerichtsverfahren und Strafgesetz. Zur Erstrebung gleicher Rechte aller Bürger bedarf es aber auch einer gemeinsamen Gesetzgebung in allen den Fragen, welche von der Individualität der einzelnen Stämme und ihrer Sitten und Gebräuche unabhängig sind. Nach diesen Andeutungen wären die wesentlichen Befugnisse des deutschen Parlaments dahin festzustellen: 1) Gemeinschaftlichkeit der Gesetzgebung und des Gerichtsverfahrens; 2) Heerwesen und Volksbewaffnung; 3) Handel (Zollverein), Marine, Münzen, Maß, Gewicht, Posten und Eisenbahnen; 4) Ver-

tretung gegenüber dem Ausland. Die in München anwesenden Bevollmächtigten von Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau sind beauftragt, der königl. bayrischen Regierung diese Grundprincipien der Wirksamkeit der künftigen Bundesbehörde zur Erwägung zu unterstellen und glauben die Ueberzeugung ihrer Regierungen aussprechen zu müssen, daß diese Grundzüge dem tief und lebhaft gefühlten Bedürfnisse des ganzen deutschen Volkes entsprechen. Bayerns deutsch gesinnter König wird die wahren Bedürfnisse des großen deutschen Vaterlandes nicht verkennen. Welche weitere Bestimmungen Se. Majestät aber auch für die Kräftigung und die Wohlfahrt Deutschlands nöthig halten sollten, so sind die Bevollmächtigten der genannten drei Regierungen auf das bereitwilligste erbötig, die entsprechenden Anträge entgegenzunehmen und an ihre Committenten gelangen zu lassen. Die zweite oben herausgehobene Frage ist die, auf welche Weise eine Volksvertretung bei der deutschen Bundesbehörde in Stand gesetzt werden solle? Die Vorschläge der drei Bevollmächtigten gehen in dieser Beziehung dahin: 1) Die deutsche Bundesbehörde besteht aus zwei Kammern; die erste Kammer wird durch die Stellvertreter der deutschen Bundesfürsten gebildet, die zweite aus Abgeordneten des deutschen Volkes. 2) Die Vertreter der deutschen Bundesfürsten empfangen von den letzteren ihre Instruktion und können zu jeder Zeit geändert werden. Die von den Kammern gefaßten Beschlüsse sind aber für sich rechtsbeständig und unterliegen keiner weiteren Genehmigung der einzelnen Bundesregierungen. 3) Die Volkskammer wird aus dem deutschen Volke gewählt im Verhältnisse von 1 zu 100,000 Einwohnern. 4) Die Wahl der einzelnen Abgeordneten geschieht durch die in den einzelnen Staaten bestehenden Repräsentativversammlungen in einem Zusammentritt der beiden

Kammern, wo solche bestehen, aus der Gesammtheit der Bürger des betreffenden Staates. 5) Um einen Beschluß der deutschen Bundesbehörde zu Stande zu bringen, ist Uebereinstimmung der beiden Kammern erforderlich. 6) Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsordnung, sowie über die vollziehende Gewalt sind den Beschlüssen der erstmals zusammentretenden Kammern überlassen. — Die ereignißvolle Zeit drängt zu einem raschen Entschlusse. Schon ist von denjenigen Männern, welche in Heidelberg die Errichtung eines deutschen Parlaments beschlossen haben, eine größere Versammlung auf den 30. März zu weiterer Beschlußnahme ausgeschrieben. Wenn die deutschen Regierungen, oder wenigstens der größere Theil derselben, bis dahin nicht zu einem den Bedürfnissen des Volkes entsprechenden Entschluß gelangen, so ist zu befürchten, daß sie ihren Einfluß auf Leitung dieser Angelegenheit einbüßen, und jedenfalls größere Verwickelungen herbeiführen, wo nicht ein weiteres Umsichgreifen des demokratischen Princips durch ihre Unthätigkeit provociren. Die Zeit der unerfüllten Versprechungen ist vorüber. Möge die Lehre, welche die jüngsten Ereignisse gegeben haben, nicht unbenutzt bleiben. Die süddeutschen Regierungen haben gesprochen, mögen sie auch handeln, schnell handeln, damit nicht auch die Aufrichtigkeit der Versprechungen in Frage gestellt werden könne. Durch das Organ des bisherigen Bundestags diese principiellen Fragen zu erörtern und zur Reife zu bringen, ist nicht ausführbar, weil der Bundestag das Vertrauen bei dem deutschen Volke eingebüßt hat, und die Instruirung der Gesandten und Austauschung der verschiedenen Ansichten durch das Mittel des Bundestags — insbesondere wenn man die in Aussicht stehende Aenderung der Personen einzelner Gesandten berücksichtigt — viel zu viel Zeit erfordern würde.

Dieß waren die Erwägungen, durch welche die Regierungen der drei Bevollmächtigten es für dringend nothwendig gehalten haben, eine Verständigung zunächst der constitutionellen Regierungen, welche sich bereits für die Sache öffentlich ausgesprochen haben, sodann aber auch der übrigen Regierungen im Wege der Besprechung an Ort und Stelle zu Stande zu bringen."" Neben diesen Verhandlungen, welche auf die Weise, wie ich die Ehre gehabt habe, auseinanderzusetzen, eingeleitet und fortgeführt wurden, sind noch zwei andere Wege zu ähnlichem Ziel von andern eingeschlagen worden, um die Lösung der Frage anzubahnen. Während von mehreren deutschen Regierungen die Geneigtheit für Nationalvertretung öffentlich bekannt wurde, sind auch von der deutschen Bundesversammlung selbst mehrere darauf bezügliche Beschlüsse gefaßt worden. In ihrer 15ten Sitzung vom 18. März wurde der betreffende Ausschuß mit der Begutachtung einer zeitgemäßen Revision der Bundesverfassung beauftragt. Ein Beschluß der 17ten Sitzung geht hiernächst dahin, die Bundesregierungen aufzufordern, Männer des allgemeinen Vertrauens mit dem Auftrag nach Frankfurt abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschuß zum Behuf der Revision der Bundesverfassung mit gutächtlichem Beirath an die Hand zu gehen, und ebenso sind Anträge einzelner Regierungen wegen einer Nationalvertretung an die Bundesversammlung gestellt und an den betreffenden Ausschuß zur Begutachtung verwiesen worden. Diese letzteren Anträge sind namentlich von Bayern und von Baden an die Bundesversammlung gestellt worden. Die Staatsregierung wird dem Bundesbeschluß wegen Absendung von Männern des Vertrauens, wie gegenwärtig die Lage der Dinge ist, durch die Wahl eines solchen Mannes unverzüglich entsprechen. Dagegen hat dieselbe eine Theilnahme

an Congressen abgelehnt, welche von den beiden Großmächten Deutschlands zuerst nach Dresden und dann nach Potsdam in Aussicht genommen worden sind, natürlich zur Zeit vor den neuesten Ereignissen. Die Gründe, warum die Staatsregierung die Beschickung dieser Congresse abgelehnt hat, glaube ich in meiner Stellung und dem Vertrauen, womit die Stände mich beehren, entsprechend, mittheilen zu müssen.

Auf das Schreiben Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Preußen wurde von der Staatsregierung im Wesentlichen Folgendes erwiedert: „„Wie sehr Se. königl. Hoheit auch nach den Höchstdenselben angestammten Gesinnungen und Ihrer persönlichen, vollsten Ueberzeugung dasjenige zu verehren hätten, was JJ. MM. der König von Preußen und der Kaiser von Oesterreich Ihnen in einer so ernsten Angelegenheit übereinstimmend eröffnen zu lassen geneigten, so wären Sie doch durch die in Rede stehende Mittheilung von den größten Besorgnissen erfüllt worden, indem der beabsichtigte Congreß in Dresden, wie Sie im Angesicht der nahen Gefahren fest glaubten, das kaum erwachte und wachsende Vertrauen der deutschen Volksstämme am Rhein in ihre Fürsten wieder auflösen, das düsterste Mißtrauen von Neuem erwecken und den Abgrund unabsehbarer Folgen für ganz Deutschland aufschließen würde. Se. königl. Hoheit fänden jedoch auf der andern Seite eine beruhigende Hoffnung darin, daß JJ. MM., als Allerhöchstdieselben den Dresdener Congreß beschließen zu müssen dachten, von der ganzen Lage der Dinge im Westen Deutschlands und dem diese Lage berücksichtigenden Bundesbeschlusse der deutschen Bundesversammlung vom 10. d. noch nicht unterrichtet seyn konnten. Die definitive Zurücknahme dieses öffentlich bekannt gewordenen Beschlusses und die Ersetzung der jetzo zeitgemäßen,

vorangehenden Thätigkeit der Bundesversammlung durch einen außerordentlichen diplomatischen Congreß in Dresden würden die Würde und den Einfluß des gesetzlichen Organes des deutschen Bundes und das Zutrauen zu dem Bunde selbst ganz vernichten. Se. königl. Hoheit der Erbgroßherzog und Mitregent hofften, daß JJ. MM. die Wahrheit und das Gewicht dieser Ansicht im gegenwärtigen Augenblick nicht zu verkennen geruhen dürften und vertrauten, von den reinsten Beweggründen beseelt, fest darauf, daß JJ. MM. es Sr. königl. Hoheit nicht verargen werden, wenn Höchstdieselben unter den angeführten Umständen sich gedrungen sähen, die Beschickung des Dresdener Congresses zu unterlassen."" Diese Antwort ist von mir am 16. d. M. ertheilt worden. Ich führe sie aus dem Grunde an, weil in einer früheren Sitzung, in der ich nicht anwesend war, über die Frage, ob ein Ministercongreß von uns beschickt werden würde, eine Interpellation erfolgt ist, die ich also hiermit erledigt zu haben glaube. Ganz in derselben Weise ist auch, nachdem der Congreß in Dresden schon aufgegeben war, die Beschickung eines solchen in Potsdam, im Einverständniß mit den andern süddeutschen Regierungen, entschieden abgelehnt worden. Während dieser Unterhandlung hat in Heidelberg abermals ein Zusammentritt der Männer stattgefunden, die in der oben erwähnten ersten Versammlung als Ausschuß gewählt worden waren, um sich über die Grundlagen zu vereinigen, auf welchen eine künftige Nationalvertretung zusammenberufen werden könnte. Diese Versammlung fand am 12. d. M. statt und das Resultat derselben ist mir erst heute zugekommen. Als dieses Resultat kann ein Commissionsbericht angesehen werden, welchen der Herr Abgeordnete Welcker über den bekannten Bassermannschen Antrag in der badischen Kammer erstattete. Der

Bericht selbst ist zu ausführlich, als daß ich ihn hier verlesen könnte. Er wird ohne Zweifel in den nächsten Tagen allgemein bekannt werden, und ich erlaube mir also, darauf zu verweisen. Ich muß es als ein unglückliches Ereigniß betrachten, daß, nachdem der Bundesbeschluß vom 19. März bezüglich der Revision der Bundesverfassung gefaßt war, in Berücksichtigung der Aufforderung der beiden deutschen Großmächte, den Congreß in Dresden zu beschicken, die Bundesversammlung sich veranlaßt sah, diesen Beschluß einstweilen zu suspendiren. Ich kann aber auch zu gleicher Zeit hinzufügen, daß auf ausdrückliches Verlangen unserer Regierung sowohl, als derjenigen, mit denen wir seither im Einverständniß gehandelt haben, dieser Bundesbeschluß alsbald wieder in Kraft gesetzt worden ist, indem die Bundesversammlung selbst die Congreßidee für eine einseitige und unglückliche erachtete. Es ist also noch jetzt die regenerirte Bundesversammlung, die unterstützt durch den Beirath von Männern des Vertrauens des Volkes mit der Revision der Bundesverfassung und mit der schleunigen Vorbereitung zur unmittelbaren Berufung des deutschen Parlaments sich zu befassen hat. Meine Herren! bei diesem Anlaß erlaube ich mir, einige Bemerkungen nachzuholen, welche sich zunächst an die vorhin vernommene Motivirung des Antrags des Abgeordneten Zitz in Beziehung auf die Verhältnisse der Bundesfestung Mainz anschließen. Ich kann nicht läugnen, daß staats- und völkerrechtliche Verhältnisse gegenwärtig tief erschüttert sind, daß wir in diesem Augenblick kaum mehr wissen, was zu Recht besteht. Je weiter aber diese Erschütterung geht, je intensiver sie ist, desto mehr halte ich es für eine Pflicht desjenigen, der es mit seinem Vaterlande wohl meint, daß die einzige nun regenerirte Behörde, welche die Einheit Deutschlands repräsentirt, geachtet und ihre

rechtliche Wirksamkeit nicht in Frage gestellt werde. Was ist der Bundestag? Eine Versammlung von Gesandten, die die einzelnen Regierungen vertreten. Der Gesammtgeist dieser Regierungen ist der Gesammtgeist des Bundestages und jeder sieht, daß der frühere Geist nicht der jetzige ist, und fortan werden von der Mehrzahl der deutschen Staaten Männer an den Bundestag geschickt werden, auf welche die Nation mit Stolz blickt, die mit Energie und aller Widmung den großen nationalen Interessen sich hingeben werden. Ich bestehe also darauf, daß der Bestand der Bundesverfassung nicht in Frage gestellt werde. Die neuesten Tagesereignisse dürfen uns nicht bestimmen, von diesem Satze abzugehen, weil ich nicht weiß, was in Deutschland uns zusammenhalten soll, wenn das gesetzliche und anerkannte Organ des Gesammtwillens der Nation in seiner Wirksamkeit in Frage gestellt werden wollte. Solches Unheil — die Lösung des Bandes, das uns in diesem Augenblicke und ehe andere Bande geschlungen sind, als Nation äußerlich vereinigt — wollen wir mit allen unsern Mitteln verhüten und zurückweisen. So war die Lage der Dinge, als die neuesten Ereignisse in Berlin und Wien eintraten. Niemand kann die Wirkungen dieser Ereignisse auf die Gestaltung unserer vaterländischen Verhältnisse voraussehen, und als Visionär bin ich nicht berufen vor Ihnen aufzutreten. Das Vertrauen aber beseelt mich, daß, welche Schicksale unserer Nation auch beschieden seyn mögen, der feste Wille, zusammen zu halten, alle Stämme der Nation erfüllt, und von dieser Ueberzeugung gestärkt und getragen, habe ich heute die wichtigen Fragen unserer Zukunft vor Ihnen behandeln zu müssen geglaubt; denn unmittelbar bevorstehend ist es, daß die Regierung darüber Entschließung zu fassen hat, was nun ferner geschehen soll: ob auf die Grundlagen, von

denen ich heute Ihnen Mittheilungen gemacht habe, weiter fortgebaut werden soll? Von Ihnen, meine Herren, von dem Volke erwarte ich Unterstützung oder aber Ihre Erklärung, daß die politische Richtung, welche ich bisher verfolgt habe, von Ihnen nicht gebilligt werde. Ich habe aber auf die Frage noch einzugehen, ob, wenn die Politik, die wir für die künftige Gestaltung des Vaterlandes bis daher befolgt haben, die richtige und gebotene war, die Ereignisse der letzten Tage diese haben umgestalten, ihr eine andere Richtung haben gebieten können? Ich erkläre, meine Herren, daß ich diese Ereignisse nicht von der Art halte, daß wir jetzt einen andern Weg einzuschlagen hätten. Ich habe diesen Satz zu rechtfertigen und auszuführen, sowohl in Bezug auf die Ereignisse zu Wien, als auch in Bezug auf die Ereignisse zu Berlin. Ich habe, was Oesterreich betrifft, vorhin schon bemerkt: Oesterreich ist im Begriff, sich erst in sich neu zu gestalten, das wechselseitige Verhältniß der verschiedenen in ihm vereinigten Nationalitäten zu einander zu bestimmen. Die Frage, ob und welche Gemeinschaft unter ihnen bestehen wird, ist noch nicht gelöst. Wir aber können bis dahin die Hände nicht in den Schooß legen. Wir müssen voranschreiten zur Constituirung Deutschlands, Oesterreich überlassend, künftig seine Rolle darin selbst zu finden. Während Oesterreich so wesentliche Interessen in Italien verfolgt, kann Deutschland keine Sympathie für diesen Theil der österreichischen Politik haben; es kann einer Nation nicht entgegentreten, die das Nämliche erstrebt, was wir zu erreichen im Begriff sind, das große Ziel: als Nation sich zu einigen. Wir jauchzen ihr vielmehr zu. — Die Ungarn werden niemals mit der österreichischen Monarchie sich verschmelzen, sie werden ihre eigene Politik verfolgen. Was in Polen bevorsteht, deckt geheimnißvoller

Schleier. Dagegen walten dieselben Gründe ob, welche früher bestanden, daß wir Alles aufbieten, um eine Trennung in Deutschland zu vermeiden, die unglücklichste aller Trennungen, die in Nord und Süd. Dieselben Gründe walten ob, welche früher bestanden, an den mächtigsten Kern deutscher Macht sich anzuschließen und dadurch das Band fester zu knüpfen, das nach den neuesten Ereignissen alle deutschen Stämme um so inniger umschließt, je mehr sie auf gleichem Rechtsboden stehen und je mächtiger Alle von der Liebe zur Freiheit beseelt sind. Es handelt sich dabei nicht nur um Sympathien für Personen, sondern ich rede von den Forderungen einer gesunden Politik. Ich frage, ob die Ereignisse der letzten Tage uns bestimmen können, der Krone Preußen die Rolle jetzt nicht mehr zuzugestehen, die eine gesunde Politik bisher ohne persönliche Sympathien ihr zugestanden hat, und diese Frage glaube ich verneinen zu müssen. Die Bevölkerung Preußens, welche in den letzten Tagen einen großen Kampf bestanden, bietet selbst die Hand zum Frieden und zur Versöhnung denen, mit denen sie eben noch in heißer Schlacht gekämpft hat. Wenn dieß in Preußen auf dem Schlachtfeld möglich war, meine Herren, haben dann wir nicht erhöheten Beruf, die Aufregung zu beschwichtigen, Versöhnung zu vermitteln und eingedenk zu seyn, daß wir Alle zusammenstehen müssen, um den Bau aufzuführen, der fortan ein großer Bau seyn möge, der Bau des einigen deutschen Reichs auf der Grundlage der Freiheit und der Liebe zum Vaterlande." Diese von der Kammer und den gefüllten Emporbühnen mit gespannter Aufmerksamkeit vernommene Rede (der Präsident dankte dem Minister für diese „offenen Mittheilungen" Namens der Kammer) führte zu einer interessanten Discussion, die den Minister veranlaßte, noch

mehrmals zu Erläuterungen und Darlegungen das Wort zu ergreifen.

In der Sitzung vom 27. März erschien der Minister, um in Bezug auf die drohenden Verwickelungen der Verhältnisse nach außen und unter Vorlegung diplomatischer Aktenstücke die Ertheilung eines Vertrauensvotums anzusprechen. „Deutschland — so sprach er u. A. — „ist im Begriff sich neu zu gestalten; es will aber seine Entwickelung selbst fortführen und wird einer räuberischen Invasion, wodurch uns eine neue Ordnung der Dinge aufgedrungen werden soll, zu widerstehen wissen. Die Regierung bittet um ein Vertrauensvotum bezüglich der Maßregeln, die zu treffen sind, und bezüglich der Kosten, die dadurch entstehen können; sie hat dadurch bewiesen, daß sie sich gern auf den Rath des Volkes stützt, Geheimnisse, wenn sie nicht durch die Natur der Sache geboten sind, nicht liebt, und in dieser ihrer Haltung hofft sie Anspruch auf das Vertrauen der Stände und des Volkes zu haben.“ Die Kammer ertheilte einstimmig das Vertrauensvotum.

Einige Tage darauf begab sich der Mann so vollen Vertrauens nach Frankfurt a. M., um das Vorparlament bilden zu helfen.[1] Ich war Zeuge des festlichen Empfanges, der ihm in der Vorstadt Sachsenhausen bereitet ward,[2] und sah ihn durch das Portal der Kirche schreiten, deren Name mit dem seinigen eng verwebt bleiben wird.

Zurückgekehrt, legte der Minister wiederholt die Hand an das Werk der Wiedergeburt des Staatslebens. In der Sitzung der zweiten Kammer am 12. April zählte er die Reihe der Vorlagen, namentlich der Gesetzesentwürfe auf, welche an

[1] Deutsche Vierteljahrsschrift. 1848. Zweites Heft, S. 404 2c.: Das Vorparlament in Frankfurt.

[2] S. ebendas. 406.

die Stände gelangen sollten. Als in dieser Sitzung wegen der Angelegenheiten der Hochschule eine Frage an ihn gerichtet wurde, antwortete er: „Daß die Staatsregierung die Absicht nicht hat, die Beschlüsse der Bundesversammlung in Beziehung auf das Universitätswesen fernerhin in Vollzug zu setzen, das, glaube ich, kann vorausgesetzt werden. Die Bundesversammlung hat diese Beschlüsse zurückgenommen und faktisch wird auch gegenwärtig schon die Disciplin in der Weise nicht mehr gehandhabt, wie sie von dem Abgeordneten Otto geschildert worden ist. Es ist aber wohl eine billige Rücksicht, die ich anspreche, daß man von der Staatsregierung nicht verlangt, daß die umfassenden Verhältnisse der Universität so schnell geordnet werden. Gewiß ist es die Absicht der Staatsregierung, die freieste Gestaltung der Hochschule, so weit es in ihren Befugnissen liegt, alsbald eintreten zu lassen, oder aber, wo die Mitwirkung der Stände erforderlich ist, die geeignete Vorlage thunlichst bald zu machen."

In der Sitzung am 14. April wurde der Gesetzesentwurf wegen der Wahlen der Abgeordneten zur constituirenden Nationalversammlung berathen. v. Gagern nahm an der Discussion darüber lebhaften Antheil, vorzugsweise zu dem Zweck, um das adoptirte System indirekter Wahl zu vertheidigen. Dafür nahm er in einer ausführlichen Rede das Wort: „Handelt es sich" — so sprach er u. A. — „von direkten oder indirekten Wahlen, so scheint mir dabei, wie bei der Ausübung aller wichtigen Volksrechte, die Aufgabe die zu seyn, solche in der Art zu sichern, daß der Gesammtwille der Nation sich äußere. Es gibt kein wichtigeres Volksrecht, als das der Wahl, und namentlich das der Wahl für den Zweck des proponirten Gesetzes, zu der die künftigen Zustände Deutschlands bildenden Versamm-

lung. Wie ist nun dieser Gesammtwille der Nation hinsichtlich der Männer, welche sie dort zu vertreten haben, am sichersten zu ermitteln? Ich gehe mit dem Gesetzesentwurf davon aus, daß bei der Ausübung politischer Gesammtrechte eine Verständigung unter denen stattfinden müsse, welche die Gesammtrechte auszuüben haben. Bei Wahlen ist es die Politik der Freiheit, daß direkte Wahlen da stattfinden, wo eine direkte unmittelbare Verständigung unter den Wählern möglich ist, daß dagegen indirekte Wahlen eintreten müssen, wo dieß nicht möglich ist. Die Freiheit besteht wesentlich in der freien Erörterung und Verständigung. Findet diese unmittelbar unter den Berechtigten keinen Raum, so tritt für die Ausübung des Wahlrechts, wie für die Geltendmachung anderer Volksrechte, das Princip der Repräsentation ein. Dieses Princip, aus dem alle legislativen Versammlungen hervorgehen, besteht darin, daß die Volksrechte durch betraute Bevollmächtigte müssen ausgeübt werden, wenn ein zahlreiches Volk sie nicht durch unmittelbare Bethätigung und in Gemeinschaft ausüben kann. Durch die Gemeinschaft des Handelns entsteht der Gemeinsinn, die Grundlage der Freiheit, und der Gesammtwille des Volkes wird nicht durch das Zusammenzählen aller Einzelwillen gefunden, wenn nicht Verständigung über das gemeinschaftliche Interesse vorausgegangen ist u. s. w." Der Minister schloß seine Rede mit dem Ausdruck seiner Ueberzeugung: „Ich bin der Meinung, daß von der Staatsregierung ein Wahlgesetz vorgelegt worden, welches, in so fern irgend eine Garantie für volksthümliche Wahlen bestehen kann, die Garantie in sich trägt. Ich bin überzeugt, daß, wenn wir einen andern Modus der Wahl wählen, dann der wahre Ausdruck der Volksgesinnung sich nicht darin spiegeln wird." In seiner Rede hatte der Minister mit

Lebhaftigkeit die Ansicht der Majorität des Ausschusses, welche sich für direkte Wahl entschieden hatte, bekämpft. Der Abgeordnete Zitz, Berichterstatter der Majorität, hatte, dem Minister antwortend, ihn der Leidenschaft beschuldigt; der Minister widersprach dieser Beschuldigung, und fügte, sich selbst charakterisirend, hinzu: „Es liegt aber in meiner Natur, daß ich, wenn ich von Wahrheit überzeugt bin, diese meine Ueberzeugung lebendig und ohne Rückhalt vortrage, und wenn ich von der Schädlichkeit einer entgegenstehenden Ansicht überzeugt bin, diese mit Offenheit und Ernst darzuthun mich bestrebe. Ich glaube gern, daß der Abgeordnete Zitz das Volkswohl, wie er es versteht, als Ziel seines Strebens vor Augen hat. Auch ich. Die Einheit des Vaterlandes und seine Einigkeit ist für mich der leitende Stern bei allen meinen Bestrebungen. Ich bin aber überzeugt, daß die Tendenzen des Abgeordneten Zitz insbesondere zur Trennung und zum Zwiespalt führen, nicht etwa, daß dieß seine Absicht sey, sondern die unvermeidliche Consequenz. Aus diesem Grund habe ich mich so geäußert, wie ich gethan.“ Die Kammer entschied sich mit großer Mehrheit (39 gegen 8) für das Princip indirekter Wahl. Diese fiel in mehrern Wahlbezirken auf den Minister.

In derselben Sitzung vom 14. April hatte der Abgeordnete Mohr (jetzt gleich Zitz Mitglied der verfassunggebenden Nationalversammlung) von der Rednerbühne folgende Rede gehalten: „Unsere heutige Verhandlung über das vorgelegte Wahlgesetz lehnt sich an das sogenannte Frankfurter Vorparlament an. Es ist daher wohl erlaubt, vor allem darauf einigen Bezug zu nehmen. Die Frankfurter Versammlung wurde bekanntlich durch einen Verein von Volksmännern hervorgerufen. Ohne alle amtliche Vokation und

Autorität hatte sie ihrem im voraus erklärten Zwecke nach den Charakter einer insurrektionellen Versammlung, deren Vollmacht den Grund in der Verletzung der wesentlichsten Menschen- und Volksrechte hatte und deren Thätigkeit demnach sich darauf beschränken mußte, die Erklärung dieser Rechte festzustellen und sowohl zu ihrer Wiederherstellung, als zu ihrer Verbürgung für die Zukunft das Zusammentreten einer constituirenden Versammlung durch Erlaß eines Wahlgesetzes anzubahnen. Es liegt in der Natur einer solchen insurrektionellen Versammlung, daß von dem Gelingen ihres Unternehmens die persönliche Sicherheit ihrer Glieder abhängt. Eine reaktionäre Gewalt würde der Rache gegen sie das weiteste Feld eröffnet haben. Wir alle, die wir an der Versammlung Theil genommen haben, können uns nun glücklich preisen, daß uns der Vortrag des Herrn Ministers über diese Furcht hinausgebracht hat. Wir und wohl alle, welche an der Vorbereitungsversammlung Theil genommen haben, sind ihm vorzüglich zu Dank verpflichtet dafür, daß es seinem unermüdlichen Streben für die Sache des Volkes gelungen ist, die Handlung des Vorparlaments in den Weg der Gesetzlichkeit und Gesetzesgemäßheit einzuleiten, so daß ihre Straflosigkeit nun verbürgt ist. Der Herr Minister hat uns nämlich in den Motiven vor allem davon in Kenntniß gesetzt, daß die deutsche Bundesversammlung in ihrer 29. Sitzung am 7. l. M. den Beschlüssen, welche in der vom 31. März bis 4. April zu Frankfurt abgehaltenen Versammlung zur Vorbereitung der deutschen constituirenden Nationalversammlung über die Wahl der Abgeordneten zu derselben, die Wahlart der Abgeordneten und die Zeit ihres Zusamentrittes gefaßt worden sind, in Berücksichtigung der bekannt gewordenen öffentlichen Wünsche und gestützt auf das einstimmige Gutachten der

ihr beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens ihre Genehmigung ertheilt hat. In dieser Mittheilung ist mancherlei enthalten, das unsere volle Aufmerksamkeit verdient: 1) ist unterstellt, daß die Genehmigung der Bundesversammlung, verstärkt durch die ihr durch die Regierungen, ohne Mitwirkung des Volkes beigegebenen 17 Vertrauensmänner, nothwendig gewesen sey; 2) ist nun so viel sicher gestellt, daß die Beschlüsse a) über die Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Nationalversammlung, b) über die Wahlart der Abgeordneten, c) über die Zeit der Versammlung, die Genehmigung des Bundestags erhalten haben. Hinsichtlich des Ortes der Versammlung haben wir keine Zusicherung erhalten, es wäre also wenigstens möglich, daß der Bundestag, dem Beschlusse zuwider, statt Frankfurt Berlin bestimme. 3) Sind wir im Zweifel darüber gelassen, ob und in wie weit die übrigen Beschlüsse des Vorparlamentes ebenfalls die Genehmigung des Bundestags erhalten haben. Die Vorbereitungsverhandlungen zum Vorparlament haben festgestellt, daß die Siebenercommission, ohne ihren Bericht über das einzuhaltende Verfahren, die Composition der Versammlung und die ihr zur Berathung zu unterbreitenden Gegenstände vorher dem deutschen Volke bekannt zu machen, theils mit dem Bundestage, theils mit den Regierungen selbst ein erst bei Eröffnung der Versammlung in Frankfurt bekannt gemachtes Programm im voraus verabredet hatte, dessen offenbarer Zweck war, durch eine Versammlung, die ihrer Entstehung und Zusammensetzung nach keineswegs als der Ausdruck des deutschen Volkswillens angesehen werden konnte, vor allem die wichtigen nur einer constituirenden Versammlung vorbehaltenen Fragen zur Entscheidung zu bringen: hinsichtlich des Bundeshauptes und des aus zwei Kammern bestehenden Parlamentes. Dieser

Verlauf der Vorbereitungsverhandlungen und die Betrachtungen, welche der erwähnte Eingang zu den Motiven des vorgelegten Wahlgesetzes nothwendig hervorrufen mußten, bestimmen mich, an den Herrn Minister folgende Fragen zu stellen: 1) Welche Folgen würden die Beschlüsse der Frankfurter Versammlung gehabt haben, wenn denselben die Bundesversammlung, verstärkt oder nicht mit den 17 Vertrauensmännern, durchaus ihre Zustimmung versagt haben würde? 2) Hat der Bundestag auch den übrigen Beschlüssen jener Versammlung, nämlich demjenigen, daß in Folge des angenommenen Grundsatzes der Volkssouverainität die constituirende Versammlung die Verfassung Deutschlands festzustellen habe, ebenfalls seine Genehmigung ertheilt? 3) Wird der Bundestag den in letzter Hinsicht erlassen werdenden Beschlüssen der constituirenden Versammlung unbedingt seine Zustimmung ertheilen, oder gedenkt derselbe, beabsichtigen die Fürsten und Regierungen von einem Veto irgend welchen Gebrauch zu machen? Für mich und gewiß für viele meiner Herren Collegen, ja für das ganze deutsche Volk ist die Erörterung dieser Fragen, besonders für unsere heutige Verhandlung, von der größten Wichtigkeit. Denn es handelt sich darum, ob die Versammlung zu der wir Abgeordnete wählen sollen, im Resultate, d. h. den Fürsten und Regierungen gegenüber, nur wieder eine berathende, begutachtende, oder wie es das deutsche Volk erwartet, eine über seine Zukunft im Innern und nach außen definitiv entscheidende seyn soll? So groß auch unser Vertrauen in die Volksmänner ist, welche die meisten Fürsten an die Spitze der Regierungen gestellt haben, in die Männer, welche die Bundesversammlung bilden, und in die Erklärungen einiger Ehrenmänner, daß sie ihre Mission nur mit Ausschluß jeder Instruktion angenommen haben, so dürfen

wir doch nicht verkennen, daß die Wirksamkeit dieser Männer eine sehr bedingte, keineswegs eine nur von ihrem Willen abhängige ist, daß eine immer noch mögliche Reaktion veranlaßt, sey es durch Unruhen und gewaltsame Erschütterung im Innern, sey es durch Angriffe von außen, diese Männer durch einen Federstrich aus ihren Stellungen entfernen und das deutsche Volk dem alten Druck wieder preisgeben könnte. In dieser nicht grundlosen Besorgniß für das Wohl unseres deutschen Volkes wird der Herr Minister, in dessen Wirksamkeit ich das unbedingteste Vertrauen setze, die Fragestellung gerechtfertigt finden." Der Minister erwiederte, so sehr er bereit sey, auf Interpellationen zu antworten und so wenig er das Recht anspreche, nicht zu antworten, so sehr bestehe er doch auf der Befugniß, zur Antwort den passenden Zeitpunkt zu wählen, besonders, wenn die Fragen von so umfassender Natur seyen, wie die eben an ihn gerichteten; heute werde er nicht antworten, jedoch die Gelegenheit wahrnehmen, den Abgeordneten Mohr zu befriedigen. Dieß that der Minister in der Sitzung am 9. Mai, indem er sprach: „Ehe ich auf die Frage des Abgeordneten Mohr selbst eingehe, finde ich mich veranlaßt, einige faktische Irrthümer desselben in der Begründung dieser Fragen zu berichtigen. Es ist eine jeden Grundes entbehrende Unterstellung, daß die Siebenercommission, welche die Frankfurter Versammlung vorbereitet hat, theils mit dem Bundestag, theils mit den einzelnen Regierungen selbst, das Programm im voraus verabredet gehabt hätte. Weder zwischen der Siebenercommission, dem Bundestag und den Regierungen, noch zwischen den Committenten der Siebenercommission, der Bundesversammlung und den Regierungen hat irgend eine Verabredung bezüglich des Programms stattgefunden. Ebenso unbegründet ist

die Unterstellung, daß es bei der Abfassung jenes Programms der Zweck gewesen sey, durch die Frankfurter Versammlung die wichtige Frage hinsichtlich des Bundeshauptes und des aus zwei Kammern bestehenden Parlaments zur Entscheidung zu bringen. Dieser unterstellte Zweck ist so wenig offenbar, daß es vielmehr jedermann, der den Ereignissen gefolgt ist, bekannt seyn muß, wie gerade die Mehrzahl der Siebenercommission bemüht gewesen ist, der Frankfurter Versammlung den Charakter einer Volksversammlung zur Bethätigung einer Meinung über die öffentlichen Zustände Deutschlands und das Bedürfniß ihrer Reform zu erhalten und die Usurpation einer Autorität von Seiten dieser Versammlung abzuwenden. Ihre Autorität fand diese Versammlung in der Unterstützung, welche die Haltung derselben in der öffentlichen Meinung und namentlich durch die Bethätigung der Ueberzeugung und des entscheidenden Willens der großen Mehrzahl ihrer Mitglieder fand, daß bis zur abändernden Beschlußnahme einer constituirenden Nationalversammlung die deutsche Bundesversammlung in ihrer verfassungsmäßigen Autorität erhalten werden müsse. Daß diese Autorität der Bundesversammlung sowohl als die der constituirenden deutschen Regierungen durch die Anerkennung und Unterstützung wesentlich bedingt sey, welche ihre Beschlüsse in der öffentlichen Meinung finden, darüber konnte niemand im Zweifel seyn oder sich täuschen. Hiernach sind zwar die Prämissen nicht richtig, von welchen der Herr Abgeordnete Mohr bei seiner Fragestellung ausging und wodurch er sie motivirte; ich werde nichts desto weniger auf die Beantwortung dieser Fragen selbst eingehen, insofern sie Thatsachen berühren. Die Frage aber zu 1), welche Folgen die Beschlüsse der Frankfurter Versammlung gehabt haben würden, wenn die Bundesversammlung ihre

Zustimmung dazu versagt hätte, tritt aus jenen Grenzen, die sich für die Beantwortung von Interpellationen natürlich ergaben, heraus. Ich kann nicht verbunden seyn, die Folgen politischer Eventualitäten prophetisch vorzusehen, auf deren Entwickelung ich einen nur sehr getheilten Einfluß übe. Ich beschränke mich also darauf zu antworten, daß ich, was in meinen Kräften gestanden, gethan haben würde, damit eine solche Eventualität nicht eintrete, wie sie denn auch wirklich nicht eingetreten ist, womit die praktische Bedeutung der Frage von selbst fällt. Die zweite Frage, welche gestellt war, lautet dahin: hat der Bundestag auch den übrigen Beschlüssen jener Versammlung, namentlich dem, daß in Folge des angenommenen Grundsatzes der Volkssouverainität die constituirende Versammlung die Verfassung Deutschlands festzustellen habe, ebenfalls seine Genehmigung ertheilt? Ich antworte darauf: die Bundesversammlung erkennt den Beruf der constituirenden Nationalversammlung an, die Verfassung Deutschlands zu gestalten. Die dritte Frage lautet: wird der Bundestag den in letzterer Hinsicht erlassen werdenden Beschlüssen der constituirenden Versammlung unbedingt seine Zustimmung ertheilen, oder gedenkt derselbe, beabsichtigen die Fürsten und Regierungen von einem Veto irgend welchen Gebrauch zu machen? In wie fern die constituirende Versammlung darauf rechnen kann, ihren Beschlüssen Anerkennung von Seiten des Volks wie von Seiten der Regierungen zu verschaffen, das wird wesentlich davon abhängen, in wie fern sie den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Rechnung trägt. Die Mehrheit der Deutschen will Freiheit und Einheit des großen Vaterlandes. Nur eine kleine Minderheit verfolgt ihre Plane rücksichtslos, ob das Vaterland in Stücke gehe oder zur Einheit gelange. Die Dekretur einer einen und untheilbaren

Republik oder, wie andere wollen, eine Föderativrepublik würde eben so wenig des Beifalls der großen Mehrheit der Nation sich zu erfreuen haben als Plane der Reaktion, die die aufgeklärte öffentliche Meinung mit aller Kraft wird niederzuhalten wissen, irgend Aussicht auf Erfolg haben. Gegen beide Richtungen, das bin ich überzeugt, ist das Volk wachsam und in Waffen. Ich glaube, daß ich damit die Fragen welche an mich gestellt worden sind, erschöpfend beantwortet habe."

Noch erschien der Minister in der Sitzung der Kammer am 20. Mai, um an der Berathung über den Gesetzesentwurf wegen Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden Antheil zu nehmen, und am Schlusse folgendes vorzutragen: „Ich finde mich verpflichtet den Ständen des Landes gegenüber eine Erläuterung über einen Gegenstand zu geben, der Aufsehen erregt hat, nämlich über den Vortrag, den in einem Ausschuß der Bundesversammlung der großherzoglich hessische Gesandte erstattete. Es ist von mir bereits öffentlich erklärt worden, daß ich mit den Ansichten, welche in diesem Vortrag niedergelegt sind, nicht einverstanden sey. Es ist bezweifelt worden ob ich nach dem Geschäftsgang von jenem Vortrag, ehe er in die Bundesversammlung gebracht wurde, nicht nothwendig hätte Kenntniß haben müssen. Um solche Zweifel wo sie bestehen zu beseitigen, erlaube ich mir die Aktenstücke vorzutragen, welche auf jenen Gegenstand Bezug haben. Es ist der Gebrauch, daß der Gesandte bei der Bundesversammlung nach jeder Sitzung die Gegenstände der Berathung, welche in der Bundesversammlung vorgekommen sind, dem Ministerium summarisch anzeigt, während die Protokolle der Bundesversammlung mit den Beilagen erst später in die Hände der Regierung gelangen. Nach der Sitzung vom 4.

Mai, in welcher der fragliche Vortrag von dem großherzoglich hessischen Bundesgesandten erstattet wurde, enthielt der Bericht desselben folgende Stelle: rc. 6) „„Erstattete der großherzoglich hessische Gesandte Namens des Revisionsausschusses Bericht über den von den Vertrauensmännern ausgearbeiteten Verfassungsentwurf, worauf beschlossen wurde, unter Mittheilung eines im Revisionsausschusse vom Referenten verlesenen Promemoria die Regierungen zu ersuchen, baldigst ihre Gesandten mit Instruktion bezüglich jenes Entwurfs zu versehen und ihnen überhaupt umfassende Vollmachten bezüglich des Benehmens mit der Nationalversammlung zugehen zu lassen."" Diesem Bericht hatte das Promemoria selbst nicht beigelegen, und ich muß hierbei bemerken, daß nach der bei der Bundesversammlung bestehenden Geschäftsordnung über Vorträge, die in den Ausschüssen erstattet werden, keine Instruktionen eingeholt werden, weil das den Geschäftsgang noch mehr verzögern würde. Die erste Nachricht von dem Promemoria erhielt ich gleichzeitig mit einer mündlichen Eröffnung über das Aufsehen, die dasselbe erregt habe, durch einen Bericht des Gesandten vom 14. Mai. Darin ist folgendes enthalten: „„Aus dem Separatprotokoll der Bundesversammlung vom 4. dieses wird die höchste Staatsbehörde ersehen haben, daß der Revisionsausschuß ein von mir in diesem verlesenes Promemoria zur Kenntniß der ganzen Bundesversammlung gebracht hat, weil sie der Ansicht war, daß dasselbe Andeutungen enthalte, welche wenigstens theilweise geeignet seyen, von den Regierungen bei den von ihnen den Gesandten zu ertheilenden Instruktionen berücksichtigt zu werden. Die Entstehungsgeschichte ist, daß ich sehr flüchtige Bemerkungen (in meinem Concept steht noch Materialien) schriftlich aufgezeichnet hatte, um mir als Leitfaden bei der bevorstehenden mündlichen

Berathung in dem Revisionsausschuß zu dienen. Als die Mitglieder des Ausschusses dieses wahrnahmen, äußerten sie den Wunsch, ich möge meine Aufzeichnung vorlesen, was ich erst verweigerte, dann aber that, und nun wurde weiter desiderirt, es möge der ganzen Versammlung vertrauliche Kenntniß vom Inhalt gegeben werden, zu welchem Zweck ich dieselbe nun, jedoch ohne wesentliche Aenderung, schnell formell redigirte. Die Bundesversammlung machte den Inhalt des Promemoria nicht zum Gegenstand einer eigentlichen Discussion, beschloß aber dasselbe den Regierungen einzusenden, um jenen Inhalt beliebig, insbesondere bei deren bezüglich des von den Siebenzehnern ausgearbeiteten Verfassungsentwurfs und des Verhaltens der Bundesversammlung der Nationalversammlung gegenüber zu ertheilenden Instruktionen zu berücksichtigen. Eben deßhalb auch, weil nämlich weder das Promemoria bestimmte Anträge enthält, noch der Revisionsausschuß über den Inhalt berathen und auf diese Berathung Anträge gegründet hatte und auch von der Bundesversammlung dieß nicht geschehen, sondern nur der Gegenstand vertraulich besprochen worden war, wurde ein nicht zur Oeffentlichkeit bestimmtes Separatprotokoll aufgenommen."" Wie die Staatsregierung die Stellung der Regierungen zur Nationalversammlung auffaßt, darüber habe ich schon bei Gelegenheit der Berathung über das Gesetz: „die Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung betreffend," in der ersten Kammer mich ausgesprochen. Das deßfallsige Protokoll ist gedruckt in Ihren Händen. Bei der Berathung in jener Kammer hatte nämlich der Herr v. Hombergk das in dem Gesetz enthaltene Wort „constituirenden" beanstandet. Es wurde in Beziehung auf diesen Anstand von dem ersten Herrn Präsidenten großherzoglicher Hoheit folgendes bemerkt: „„Ich bin soweit ganz

einverstanden, daß es wünschenswerth ist, die Begriffe richtig zu stellen um irrige Voraussetzungen zu beseitigen. Das beanstandete Wort aber ändert an der Sache nichts. Das Gesetz stellt die Art der Wahl fest für eine Versammlung, die allerdings constituirend seyn wird, ohne daß hierdurch ausgesprochen ist, daß sie allein es sey und ohne daß die Regierungen auf das ihnen zustehende Recht, mitzuwirken, verzichten. Deßhalb ist das Wort „constituirend" richtig bezeichnend und man könnte daher wohl von diesem Anstande absehen."" Ich bemerkte in der Folge: „„das hohe Präsidium hat den Gesichtspunkt ganz richtig hervorgehoben. Das Wort „constituirend" ist vollkommen richtig gewählt. Die Geschichte der legislativen Körper nennt constituirende Versammlungen solche, die ausdrücklich und ausschließlich berufen sind, ein neues Verfassungswerk zu begründen. Sie unterscheidet sich von den gewöhnlichen legislativen, die politischen und Finanzverhältnisse prüfenden und ordnenden Versammlungen durch diesen besondern Zweck. Indem aber eine solche Versammlung „constituirend" genannt wird, so ist damit nicht ausgesprochen, daß sie allein constituire. Es hat noch nie eine constituirende Versammlung gegeben, ohne daß eine Regierung neben ihr bestanden hätte, die auf den Gang der Verhandlungen Einfluß nehmen muß. Und so werden auch in Deutschland die Regierungen sich mit der Nationalrepräsentation in Berührung setzen, um das Verfassungswerk zu Stande zu bringen. Ich glaube daß die Bemerkung des Herrn v. Hombergk, daß im Eingange des Entwurfs der Bundesbeschlüsse hätte gedacht werden sollen, eher begründet ist."" In diesem Sinne hat sich die Staatsregierung schon vor längerer Zeit ausgesprochen, in demselben Sinne ist der hessische Bundestagsgesandte instruirt worden, bezüglich des in der Bundesversammlung

gestellten Antrags und seine Abstimmung zu motiviren. Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß der Bundestagsgesandte, ohne daß seine Stelle weiter besetzt wurde, abberufen worden ist."

Einige Tage vorher war der verfassunggebende Reichstag eröffnet worden. Die Versammlung hatte mit großer Stimmenmehrheit den Cincinnatus von Monsheim zu ihrem provisorischen Präsidenten erwählt, und die kurze Zeit der Verwaltung dieses Amtes reichte hin um die Versammlung zu überzeugen, daß er der Mann des Vorsitzes sey. Daher seine wiederholte Wahl mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität in der Sitzung am 31. Mai. Nachdem sich der Sturm des Beifalls gelegt, ergriff der Gewählte das Wort: „Es ist nicht ein Gefühl des Stolzes, sondern der Demuth, das mich ergreift. Von einer solchen Versammlung zu Ihrem Vorsteher und mit solcher Stimmenzahl gewählt zu werden, konnte ich nimmermehr erwarten. Ich danke für die Anerkennung, die Sie mir gezollt haben. Ich werde alle meine Kräfte der großen Aufgabe widmen, für die wir gemeinschaftlich zusammenstehen. Ich will nicht wiederholen, sondern Sie nur noch davon in Kenntniß setzen daß, wie ich schon früher erklärte, meine Kräfte und meine Stellung von heute an lediglich dieser Versammlung angehören." Zwei Tage darauf bewilligte auf Nachsuchen der Erbgroßherzog und Mitregent „dem Staatsminister Heinrich v. Gagern die Entlassung aus dem Staatsdienst." Mit welchen Gefühlen — man wird unwillkürlich an Heinrich den Vierten von Frankreich und seinen Minister Sully erinnert — der Fürst, welcher der Mahnung nicht bedurfte:

Jetzt, da von neuem Lichte
Die Hoffnung sich belebt,

Und da die Weltgeschichte
Den Griffel wartend hebt, —
O Fürst vor Allem zeige
Für unser Volk ein Herz!

den Mann seines Vertrauens entließ, geht aus folgenden an denselben gerichteten Worten hervor: „Ich genehmige sämmtliche Anträge und danke mit tiefgerührtem Herzen meinem treubewährten Freunde für die vielen wichtigen Dienste, die er dem Großherzogthume in der leider nur zu kurzen Zeit seines segensreichen Wirkens geleistet hat; möge er in diesen Worten die Gefühle des Vaterlandes erkennen und in seinem neuen wichtigen Berufe mir und meinem Land und Haus ein freundliches Andenken bewahren. Der Segen des Himmels geleite ihn auch ferner auf seiner Lebensbahn!"

Mit diesen ächt fürstlichen Abschiedsworten nehme auch ich mit den Lesern Abschied von dem Manne der Gegenwart, dessen Antecedentien der Schlüssel seines künftigen Lebens und Wirkens sind, von dem Mann, den wir, um mit dem Dichter (seinem Parlamentsgenossen Uhland) zu reden, nennen können:

Den Mann,
Dem wir uns innig angeschlossen,
Der unser Theuerstes bewacht,
Der unerschüttert ausgehalten
Im Sturm der schreckenvollen Zeit,
Und der auch jetzt mit kräft'gem Walten
Dem neuen Werk sein Leben weiht;

dem wir zurufen:

Will dich düstrer Ernst umwallen,
So denk' an künft'gen Festestag:
Wann jener Schlacht Gewittersegen
Sichtbar auch unser Heil erneut,
Wann sich die Saaten schwellend regen,
Die ihr im Sämond ausgestreut!

Der ehrwürdige Vater schloß seine Schrift: Ansprache an die deutsche Nation über den Vorgang zu Cöln. Zur Besänftigung und Verständigung. Frankf. 1838, mit den Worten: „Friede, Eintracht und Stärke walte über Deutschland und seine Gauen!“ Möge dem Sohn durch seinen „Antheil an der Politik“ vergönnt seyn, zur Erfüllung dieses Wunsches beizutragen!

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druckfehler,

zum Theil durch die Beschaffenheit der Handschrift des Herausgebers veranlaßt.

Seite 14 Zeile 6 von unten l. von st. an.
„ 17 „ 5 „ „ l. Propalirung st. Projectirung.
„ 17 „ 12 „ „ l. Wahlcommissarien st. Wahlcommissionen.
„ 19 „ 7 „ „ fehlt nach „ihn“ das Wort: „nicht“.
„ 20 „ 11 „ „ l. auf st. aus.
„ 21 „ 8 „ „ fehlt nach „Budgets“ das Wort: „zu“.
„ 41 „ 6 „ „ muß nach dem Worte: „ausspreche“ st. einem Komma ein Semikolon stehen.
„ 49 „ 14 „ „ fehlt nach „Ausschusses“ das Wort: „niemals“.
„ 51 „ 12 „ oben l. Absichten st. Abschichtungen.
„ 78 „ 9 „ unten l. Gesellschaftsgewalten st. Geschäftsgewalten.
„ 137 „ 9 „ oben l. Zeitschrift st. Zeit.
„ 145 „ 12 u. 13 v. oben fallen die doppelt gesetzten Worte: „bestehenden Gesetzgebung im Einverständniß zwischen der“ weg.
„ 180 „ 11 von unten l. Gr. st. Geh.
„ 183 „ 14 „ „ l. Benehmungen st. Berechnungen.
„ 190 „ 5 „ „ l. Gehaltsverbesserung st. Geschäftsverbesserung.
„ 199 „ 4 „ oben l. Denuncianten st. Denunciationen.
„ 200 „ 3 „ „ l. verfocht st. verfolgt.
„ 207 „ 3 „ unten l. die st. der.
„ 209 „ 15 u. 16 v. o. l. den Verfolger st. der Verfolgung.
„ 209 „ 17 v. o. muß der Satz: „Die Ausschüsse wollen rc.“ so lauten: „Die Ausschüsse wollen Einzelrichter als Regel; wir wollen sie nur als Ausnahmen, weil in dem Einzelrichter mit so ausgedehnter Gewalt dem Bürger ein Mensch, ein Individuum gegenüber tritt, der ihm den drückenden Gedanken aufdringt, daß dieses Individuum über sein Vermögen, seine Freiheit zu entscheiden habe rc.“
„ 211 „ 8 von oben l. und er nicht st. und nicht.
„ 212 „ 14 „ unten l. Arbeitern st. Arbeiten.
„ 216 „ 11 „ oben l. Conception st. Corruption.

Knode

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gagern, Heinrich

Heinrich von Gagern Ein öffentl. Charakter

Stuttgart ; Tübingen 1848

Biogr. 432 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10063344-1